MATTH. ABELE
METAMORPHOSIS TELÆ
JUDICIAR. CONTINUAT.
II. Theil.
Seltzamer Gerichtssachen.

Continuatio METAMORPHOSIS TELÆ JUDICIARIÆ,

Oder:

Ander Theil

Seltzamer Gerichts-Händel/

Und hierauf gleichfalls seltzam erfolgter

Aussprüche.

Zusammen getragen/ und mit lustigen Anmerckungen ausgeführt und gefüttert/

Durch

Matthiam Abele/ von Lilienberg/
der Hochlöbl. Fruchtbringenden Gesellschafft unwürdigen Mitglieds.

Zum sechstenmal gedruckt.

Nürnberg/ in Verlegung Johann Georg Endters/ 1684.

Erklärung deß Kupfer-Blätleins.

Wir sind die Spinnerin / und nicht die / welche spinnen
den zarten Lebens-strang.
Schaut unser Hände Kunst rührt von dem **Rechtbeginnen**;
das Kurtze wird uns lang.
Den ersten Dintenstrich hat **Clotho** schwartz gezogen:
dann hat die **Lachesis**
Denselben durch den Kiel getriefelt und geschmogen
zu eignem Schreibgenieß.
Obgleich die **Atropos** den Faden scheint zu zweyen/
führt sie ihn dannoch fort/
Des Oberrichters Spruch * muß ihm mehrmals gedeyen
mit theur verlornem Wort. *Appellatio.
Wie aber jene drey die Blöden nur verletzen
mit scharffem Federkiel:
So pfleget unser Strang den Leser zu ergetzen
mit klug vermischtem Spiel.
Der Faden ist von Gold/ wie **Ariadne** führte/
der durch den Labyrinth
Den Irr- und Zweiffelgang der schweren Sorgen rührte/
daß man den Ausgang find.
Ach Leser halte dich / wie Theseus / unverzaget/
so gehest du nicht irr.
Wer seinen Müssiggang an diesen Faden waget/
der lernet stetig hier.
Was hilfft es dich und mich/ deß Rechtes Gründe wissen/
und heissen hochgelehrt;
Wann wir nicht auch zugleich sind recht zu thun beflissen/
so leben wir verkehrt!

Dem Wol-Gebornen
Herrn/
Herrn Johañ Rudolph Seepöckhen/
von und zu Arnpach/
Freyherrn auf Sultzamoß / Hoch-Fürstl. Freysingischem Rath und Haupt-mann dero Herrschafft und Stadt Waydt-hoven an der Ybbs/
Meinem Gnädigen Herrn
und hohen Patron:
Wie nicht weniger
Denen Wol-Edlen / Gestrengen / Hoch-Wolgelehrten/ auch Edlen und Vesten/ Für-sichtig/ Ersam und Wolweisen
Herren
N. Richter und Rath
wolbemeldter Stadt Waydt-hoven allda/
Meinen Großg. Hochgeehrten
Herren.

WArumen ich gegenwärtigen anderen Theil meiner seltzamen / abermal aufs neue / vermittels offentlichen Drucks / in die vorwitzige Welt abfliegenden Gerichts-Händel Euer Gnaden und meinen Großgünstigen / Hochgeehrten Herren / nechst geziemender An- und Ehrerbiethung zuschreibe und zueigne / seynd nachfolgende Ursachen: Weil gegen Euer Gn. ich mich fürs Erste der guten / gegen meiner Wenigkeit tragenden Affection und gnädiger Gemüts-Neigung / gehorsamlich zu bedancken und zugleich zu erfreuen habe / indem dieselbe mich nicht ein- sondern zum öfftern mal zu dero Tafel gnädig gewürdiget / meine zuzeiten vorhero gleichfalls in Druck ausgegangene Spiel-Arbeit und lustige Einfäll / mit heiterem und willfährigem Angesicht / an- und aufgenommen / und noch darüber jederzeit mir / in meinen vorgefallenen Amts- und Parthey-Sach-Verrichtungen / mildreichen Zutritt vergönnet haben / und daß ich eben fürs Ander von meinen Großgünstigen / Hochgeehrten Herren / mit meinem Trost / dergleichen Liebs-Neigung und sonderbares Vertrauen verspürt / indem dieselbe / nach Abscheiden des Herrn

Siba-

Sebastians von Hartmanstein / nunmehr seel. mir / vor andern / die Sachverwaltung dero Stadtschreiberey vergönnet / wann mich nicht ein löblicher Magistrat der Stadt Steyr / als ihren gewesten und verpflichten Stipendiarium, zu Bedienung gegenwärtiger meiner Dienst-Function, beruffen hätte: Daß Drittens nichts destoweniger sich unterschiedliche Partheyen allhie zu Waydthoven biß anhero meinem Gerichtlichen Patrocinio anvertrauen und unterwerffen / und daß ich Vierdtens in dem 11. Casu mit Fleiß zwischen dem Eisen- und Gold-Bergwerck des Vorzugs halber eine Strittigkeit erweckt / dieselbe alsdann erörtert / und hiedurch die annehmliche Gelegenheit ergriffen habe / von dem uralten und weitberühmten Eisen-Bergwercks-Kleinod / im Land Steyr gelegen / und dessen Ursprung wenige Anregung zu thun / auch zugleich die darbey einverleibte und mitverwandte drey löbliche Stadt-Steyrische- Stadt- und Hammermeisterische Glieder meine respective gnädige / hochgeehrte und gebietende Herren / mit hertzlicher Glückwünschung zu verehren.

Zumalen nun Fünfftens diese berühmte Handels-Stadt Waydthoven dem löbl. Innerbergerischen Haupt-Gewerckschafft Wesen

 sen

sen von unerdencklichen Jahren hero/ als ein hierzu gewidmetes vornehmes Proviant-Glied/ sonderbar mit einverleibt ist/ als hab ich mich erkühnet/ gegenwärtige Verfassung Euer Gn. und meinen Großg. Hochgeehrten Herren mit gebührlichen Leibs- und des Gemüts Untergebenheit/ zu Gegen-Bezeugung meiner Schuldigkeit / hiemit und in Krafft diß/ aufzuopfern und zuzuschreiben/ mit gehorsamer und unterdienstlicher Bitt/ Euer Gn. und meine Großg. Hochgeehrte Herren geruhen/ nicht die Geringfähigkeit dieser papyrenen Beschenckung / allwo gleichwol mein begierliche Dienst-Willkührlichkeit eingeschrieben verbleibet / sondern vielmehr des Gebers Wolmeinen gnädig und Großg. zu bedencken / und mich noch weiter in Dero beharrlichen Gnad und Wolgewogenheit verbleiben zu lassen.

Der Allerhöchste wolle Euer Gn. und Dero Hochgeehrte Frau Ehegemahlin / samt der Hoch-Adelichen Jugend / noch ferners mit Gesundheit / als höchstem Reichthum und Kleinod dieser Welt/ Vätterlich segnen/

nen / benedeyen und erhalten / einen löbl. Magistrat aber allhie / in dero obliegenden Stadts- und Amts-Verrichtungen / alle glückselige Fortgäng und ersprießliche Erfolgung gnädig verleihen / dazu ich alles selbst verlangbare zeitliche und ewige Wolergehen von Grund meines Hertzens anerwünsche.

Hiemit verschreibe ich mich beharrlich zu seyn und zu verbleiben

Euer Gnaden

und meiner

Großg. Hochgehrten Herren

gehorsamer

Matthias Abele / von und zu Lilienberg / beeder Rechten Doctor, der Röm. Kais. Majest. neubestättigter Comes Palatinus, und der Zeit einer löbl. Innerbergerischen Haupt-Eisen-Werckschafft Ober-Secretarius zu Steyr.

Vorrede.

WJewol ich von dir/ freundlich geliebter Leser! in meinen vorigen Gerichts-Händeln ein trauriges Urlaub genommen/ auch darbey/ so fern ich dich/ zuwider meines wolmeinenden Vorsatzes/ wieder Verhoffen/ beleidiget hätte/ um Verzeihung gebeten/ mit dem tröstlich beygeruckten Wunsch/ wann wir in dem Wirthshaus dieser Welt nicht zusammen kommen/ daß ich verhoffe/ mit dir im Himmel bekandt zu werden/ und dannenhero bey mir beschlossen/ diese häßige Materi/ wornach die meiste Gerichts-Händel schmecken/ zu verlassen/ und entweder eine andere annehmlichere Schreib-Art zu ergreiffen/ oder gar/ welches ich für thunlicher befunden/ still zu schweigen/ und meinem Frommen und Nutzen durch anderwärtige Mittel nachzujagen/ weil ich wol weiß/ was mancher so offentlich schreibet/ sitzet und schwitzet/ seiner gepflogenen Mühe und Arbeit halber/ für ein unsaubern Danck und Lohn entfernet/ nichts destoweniger aber/ weil mich viel vornehme Herren (darunter auch von unser hochlöbl. Fruchtbringenden Gesellschafft) so wol schrifft- als mündlich zum öfftern vermahnet/ daß ich meine/ wie sie vermeinen/ und aus guter gegen meiner Wenigkeit tragender Lieb und Neigung schreiben/ wol angefangene Arbeit noch ferners fortsetzen/ und darbey des Tadelsüchtigen Momi, und des Herrn Neidhämmels übele Stachel-Zungen/ nicht fürchten/ sondern Zoll- und Mautfrey/ das ist/ ohne Unwillen und Verwirrung des Gemüts fortpassiren lassen solte; als hab ich mich/ in GOttes Namen/ abermal meinen unruhigen Gerichts-Getümmel unterworffen/ in gar kurtzer Zeit/ wiederum 150. Casus zusamen getragen/ und hierzu/ weilen ich den Tag theils meinen Amts-Verrichtungen und anderen obligenden Parthey-Sachen/ theils auch meinen guten Freunden/ so mich gern bey sich gedulden/ aufopffere/ die einsame Nacht entlehnet.

Gesal-

Gefallen dir diese meine Gratwol und Schimpff und Ernst eingeworffene Schnacken/so bin ich schon zu frieden/ soll mich auch keine Arbeit verdriessen; gefallen sie dir aber nicht/ so gedencke/ daß solche die traurige/ finstere und thörsüchtige Nacht / welche ohne das eine Mutter der schwermütigen Gedancken ist/ ausgebrütet habe.

Ich muß zwar bekennen / wann ich zu Zeiten die Feder hierzu angesetzt/ und mir / wieder Verhoffen und Nachdencken/ etliche lustige curaschi eingefallen/ daß ich mich selbsten deß Lachens nicht habe enthalten können/ mein! so thu mir auch zu Gefallen nur ein wenig lachen / hingegen will ich dir das Auslachen nicht verbieten.

Zu diesem Schau- und Lustplatz gehören keine ernstliche und Catonische Köpff und Töpff / keine saurampffiche Geberden/ keine graue und nachdenckliche Censuren oder spitzfindige Hirntriller/ sondern nutz- und liebreiche Gemüter / welche mit meinen Fehlern ein Mitleiden haben sollen.

Sonsten hab ich bey gegenwärtiger Spiel- und Lust-Arbeit/ weilen ich dich nur zu belustigen/ keineswegs aber zu belernen begehre/ mich aller Rechts-Allegaten oder Rechts-Sprüche/ausser in dem letzten Casu, wie nicht weniger der weiteren Ausführung/ so ich vorhero/ zu Ubung unser reinen Mutter- Sprach / ohne Einmischung einigen fremden Worts/ nach Art und Weis der Red- oder Redner- Kunst / ohn Gallsüchtigkeit auf die Bahn gebracht/ enthalten/ hingegen aber das Pro- und Contra-Wort und Schrifft-Gefecht/ damit ich dich nicht ungedultig oder schläfferig mache/ müglichst abgekürtzt/ und meinen possirlichen Glossen und Einbildungen aber auch nicht weit den Zaum gelassen; sonsten aber/ wann mir zu Zeiten ein Schlappertein eingefallen/ auch dem lieben teutschen Leser zu Gefallen Teutsch wiederholet / worbey ich nochmalen zierlichst bedinge/ daß allein mein Zweck/ Vorsatz und Vorhaben seye/ dich verstandener Massen zu belustigen / und die überfallende Grillen/ oder (wie man es anjetzo zu nennen pfleget) die Würmer / so mich und dich zu Zeiten beissen/ zu vertrei-

ben/keineswegs aber jemand auf der Welt zu beleidigen/ noch weniger ein Aergerniß (darvor mich GOtt behüte) zu geben / sondern / was ich aus Einfalt geschrieben/ daß solches nur ein zwischen Schimpf und Ernst / auf gewiß und ungewiß/ in genere herumwallendes Schertz-Gedicht seye / welches niemand betrüben/ betrügen/ oder die Ehre/ sonderlich / wann einer keine hat / abnehmen kan.

Was ich aus anderen Geschicht-Schreibern und Rechts-Gelehrten / sonderlich aus Herrn Andrea Bouwensi, welcher vom Brauch und Mißbrauch deß Rechtens gantz lobwürdig und sinnreich geschrieben/ entlehnet/ das hab ich treu- und aufrecht vorgemerckt/ hingegen wird der geneigte Leser auch zugeben / daß darbey gleichfalls meine selbsteigene Narrirungen nit Sophistische / sondern Stockfischische Erfindungen und andere lustig/ Sä! Sä! schmeckende Einfäll ohne Wagen deß Verstandes zu Fuß mitlauffen thun / begehren sie bey dir ein Einkehr / mein schmitz sie nicht über das Dach / sondern beherberge sie/ setze ihnen nur auf ein leere Schüssel / aber voller guten und geneigten Willens / welche Speis ich so bedürfftig / als hoffentlich/ in dem ich dir zu Ehren umsonsten arbeite und faste / würdig bin / doch hat sich / GOtt Lob! kein Teutscher biß anhero zu tod gefast / kan er nicht essen / wenigst kan er trincken.

Gehab dich wol! und seye nur immer lustig / soviel dir ehrliche Vertreulichkeit zulässet / die lustige Würm schaden nicht / so zwicken sie auch nicht / sondern sie erfrischen nur den Mut/samt dem Blut. Was schadt es? wann man zu Zeiten dem Beutel Ader lässet? wenigst wird derselbe von der Gelb- oder Geldsucht gereiniget. O die Traurigkeit kommt von sich selbsten schon als ein unannemlicher und ungebetener Gast / vor welchem du dich mit gutem Gewissen verlaugnen lassen kanst.

Steyer den 24. Hornung 1661.

Lob-Gedicht.

SO lang die Menschen dencken
von manchen seltnen Schwencken/
wird man auch Bücher schreiben /
theils dienen kurtze Zeit;
theils müssen stetig bleiben /
und ihren Ruhm bekleiben /
so lang es heisset heut.

Die gar von hohen Sinnen
rein spinnen/ wie die Spinnen /
die will fast niemand kauffen;
sind auch nicht angenehm;
sie liegen auf dem Hauffen /
daß Mäuse darob lauffen:
Was leicht ist / heisst bequem.

So muß man in dem Dichten
sich nach dem Leser richten/
mit seltnen Kunst-Gedancken.
Der Artzt macht sich beliebt/
der eckelhafften Krancken
den Magen auszuschwancken
verguldte Pillen gibt.

Was helffen die Artzneyen/
wann man sie zu verdeyen
nicht einmal kan verschlucken?
Was hilfft das grosse Buch/
das man schreibt und lässt drucken/
mit seidnen Banden schmucken/
wenn es ist gar zu klug?

Man

Man kan durch holdes Lachen
sich angenehmer machen/
als mit viel Sauersehen
und Kunstgefühltem Kropff:
Die sich voll Weißheit blehen/
die weisen in der Nähen
den hohen Grillen-Kopff.

Es müssen alle lieben/
was Abele geschrieben
von seltnen Richtersachen/
die jeder gerne list:
So/ daß sie durch das Lachen
gelehrter können machen/
dann man sie nicht vergisst.

Wer also Nutz und Frommen
lässt mit dem Lust einkommen
wird billich hoch gepriesen/
und sein Nam stirbet nicht.
Des hat allhier erwiesen
und gibt uns zu geniessen
Herrn Abels Scherzgericht.

Dem Endscheidenden/ als Seinem hochgeehrten Herrn Gesellschaffter/ zu Ehren gesetzt

von dem

Spielenden.

PARCÆ ſumus.

NOn illæ, quæ vitæ humanæ *aurea fila*
temerè trahunt, parcè protrahunt,
ex improviſo abrumpunt.
Sed
Proceſſuum Quaſillæ
Parcis inimiciſſimæ
ad *Telam Judiciariam*
Filum educit impigra CLOTHO.
Ad ſententiam educit proterva LACHESIS:
Et
dum abrumpere videtur,
Appellationis nexu,
ultra vitam hominis
producit moroſa ATROPOS.
Imò hæc infelix trias
Hæredum quoq; penſa circumagit,
intorquet, urget.
Enimverò
in hoc Labyrintho *aureum Ariadne filum*
totum ſtamen volvit & abſolvit.
Nos PARCÆ,
Innocentiæ Alumnæ,
jocorum & amœnitatum ſtudioſæ,
inceptam Palladis *Telam Judiciariam*
pari lubentiâ & conſtantiâ abſolvimus,
& promiſſa exſolvimus.

Continuatio
METAMORPHOSIS
TELÆ JUDICIARIÆ,
Das ist:
Fortsetzung
Seltzamer Gerichts-Händel.

Casus I.

DEnselben will ich / der vorig-gebrauchten Ordnung nach/ aus der H. Schrifft entlehnen : Doch darbey mich nicht lang aufhalten.

Es begab sich nach vielen Tagen / daß Cain dem HErrn Opffer bracht von den Früchten des Feldes/ und Abel sein Bruder bracht auch von den Erstlingen der Schaafe/und von ihrer Feiste:nun hat der HErr auf Abel und sein Opffer/ aber auf Cain und sein Opffer nicht gesehen/darůber ergrimmet Cain sehr/und sein Angesicht schlug sich nieder/ (*a*) und sprach zu seinem Bruder Abel: Wir wollen hinaus gehen: und da sie auf dem Felde waren/ sprach Cain zu seinem Bruder: Ich gedencke offt bey mir/daß zwar die Welt durch die Göttliche Barmhertzigkeit erschaffen sey/ doch nit nach dem Verdienst der guten Wercke/ sondern nach Ansehen der Personen beherrschet werde : Dann warum ist dein Opffer mit Gnad und Angenehmheit/ und hingegen das Meinige nicht solcher Gestalt an- und aufgenommen worden.

(*a*) lib. 1. Genes. cap. 4.

Antwort.

Es ist freylich durch GOttes Barmhertzigkeit die Welt erschaffen worden / und wird dieselbe nach der Frucht der guten Wercke regieret/ und dabey der Unterschied der Personen nicht angesehen: Weil aber der Ver-

dienst meiner guten Wercke besser war/ als der deinige so ist kein Wunder/ daß mein Opffer dem HErrn wolgefällig gewest sey.

Replic.

Es ist kein Gericht / und kein Richter/ auch kein zukünfftiges Leben/ darzu keine Belohnung des Gerechtens/ noch eine Straffe des Sünders.

Duplic.

Es ist ein Gericht/und ein Richter/ auch ein zukünfftiges Leben/ und eine Erwartung des Lohns für den Gerechten/ und eine Bestraffung für den Gottlosen. (*b*)

Uber dieses Wortwechseln thäte Cain wider seinen Bruder aufs neue ergrimmen/ und schluge denselben zu tod.

Als nun das vergossne Blut um Rache und Straff in Himmel ruffte/ fragte GOtt den Bruder-Mörder:

Wo ist dein Bruder Abel?

(*b*) Hering. in tractat. de homicid. fol. 186.

Unverschämte Antwort.

Jch weiß nicht: Bin ich dann meines Bruders Hüter:

Urtheil.

Die Stimme des Bluts deines Bruders schreyet zu Mir von der Erden/ und nun verflucht wirst du seyn auf der Erden/ die ihr Maul aufgethan / und deines Bruders Blut von deinen Händen empfangen: Wann du sie bauen wirst/ wird sie dir nicht fruchtbar seyn / unstät

stät und flüchtig wirst du seyn auf Erden/ (c) doch aber/ wer dich tod schlägt/der soll siebenfältig gestrafft werden.

Das ist auch ein seltzames Urtheil/ weil das Göttliche und natürliche Gesetz der Wiedergeltung oder pœna talionis sonsten erfordert/ Blut mit Blut/ und das hingerichte Leben wiederum mit Kopf-ab zu bezahlen.

Mein GOtt! haben sich dazumal vier Persohnen und zwar die innerste Bluts- und Leibs - Befreundte nicht vergleichen können/ daß ihnen gleichsam die gantze weite Welt zu eng gewest; was ist es Wunder! daß heutiges Tags und bey jetziger fruchtbaren Welt sich so viel Wort- Blut- und Gerichts-Gefecht/ Zanck und Undanck ereignen: Aber der Teuffel hat auch darbey sein Spiel/ und mischet meisterlich die Karten/ er lässt offt manchen gewinnen/ damit der Obsiger so dann den Lohn der ewigen Kron verliere.

(c) Sunt formalia in cap. 4.

Damit ich meines liebreichen Vatterlands / der Stadt Steyr/ wiederum gedencke/ will ich auch eine andere gantz erbärmliche Mordthat / so sich unweit darvon / nemlich in dem löblichen Stifft und berühmten Kloster Gärsten/ nicht zwar von Bruder wider Bruder/ sondern von zweyen Schwester-Söhnen/ gegen ihren eigenen hochverdienten Vettern/ im Jahr 1493. ereignet/ auf die traurige Bahn uñ Platz meiner seltzamen Gerichts-Getümmel bringen/ sonsten aber mich auf die wissentliche Rechte beruffen/ daß eben auch dergleichen Bluts-Befreundte pœnam Parricidii, oder die Straffe des Vatter-Mords/ verdienen / (d) weiln die Vetter oder Avunculi, respectu ihrer Schwester-Kinder / loco Parentum gehalten und verehret werden. (e)

(*d*) Marsilius in L. 1. ff. ad L. Pomp. de Parricidio.
(*e*) §. item amitam Inst. de nup.

Es regierte dazumal / im wol-angeregten Kloster Gärsten / Abt Leonhard / der hatte zween seiner Schwester-Söhne / die Knieschencken / mit Zu- und den Tauf-Namen aber Andreas und Wolf genannt: Der Andreas war ein Cämmerer / und Wolfgang ein Tuchscherer zu Steyer; dann hatte er auch einen Schwager / Namēs Wolfgang / seines Handwercks ein Schneider.

Diese beyde letzte waren böse leichtfertige Buben / giengen dem Teuffelsbannen und Schatzgraben nach: Weil ihnen aber solches Handwerck nicht viel eintrug / auch wolbemeldter Herr Abt sie / wegen ihres ärgerlichen Lebens / scheute / geriehten sie endlichen in Verzweiflung / und ergaben sich auf einer Wegscheide dem leidigen Teuffel / daß er ihnen solte zu Geld verhelffen / namen ihnen darauf vor / einen Anschlag zu machen / den Abten zu schätzen / oder zu berauben / oder gäntzlich umzubringen / entdeckten solches Vorhaben ihrem Bruder und Schwagern / besagtem Cämmerer / und sprachen ihn um Beystand an / dessen er sich zwar Anfangs lang widerte / wurde aber endlich zur Einwilligung beredet.

An St. Ursulæ Tag verfügten sich die beede Wolfen / der Scherer und Schneider frühe ins Kloster / der Abt hielte eben damals Meß / daher wurden sie von Andrea bescheiden / sich in der Capellen zum heiligen Geist entzwischen aufzuhalten / nachmals wurden sie heimlich in den Gang bey des Abten Zimmer gelassen / verbargen sich eine Weil unterm Dach / funden daselbst zween Prügel / und warteten / wann der Abt aus dem Zimmer gehen werde / welches wider Gewohnheit erst nach dem Mittag-Essen geschach / sie liessen denselben wol zum

drit-

dritten mal mit seiner Bürde Schlüssel am Arm tragend aus- und eingehen/ hatten selbst ein Entsetzen und Furcht über die erschreckliche fürgenommene Mordthat geschöpfft.

Doch erholeten sie sich wieder/ Hand anzulegen / der Schneider vermachte die eiserne Thür / und sperrete damit den Gang/inmittels gieng der Abt zu seinem Unglück abermal aus dem Zimmer/ den sprang der Scherer mit dem Dremel an/ und schlug ihn zum Kopff/ dergleichen thät auch der Schneider/ Abt Leonhard fiel zu Boden/ die Mörder traten ihn auf den Hals und Brust/ verstopfften ihm das Maul/ und schlugen so lang/ biß die Seel ausgieng.

Der Cörper war voller blutiger Beulen/ die trucknetten sie mit einem Leilach/ welches sie in der Enns/ unter einen Stein/ verbargen/ aus der Prælaten Zimmer gieng eine Stiegen hinab in Thurn/diesen sperreten die Mörder auf/ legten den todten Cörper allda hin/ streueten etlich Geld bey der Thür nider / daß man meinen solte/ er wäre allda mit Geld umgangen/ und die Stiegen hinabgefallen / entzwischen hat der eine Gespan Andreas Knieschenck/ in des Abten vordern Zimmer/die Truhen eröffnet/ daraus genommen 100. fl. an Geld/ ein verguldtes Geschirr/ ein silbernes Becherlein/ eine Schnur von Corallen/ein Buch/ und in einem Beutel 24. fl. neben anderen/ doch nur ringschätzigen Sachen mehr. Mit dieser Beut begaben sie sich alsbald aus dem Kloster/ erweckten in der Stadt Steyer ein Geschrey / die Convent - Brüder zu Gärsten und eine Weibsperson/ die Colmanin genannt/ hätten den Abt umgebracht; aber die Kloster-Leute kamen den Thätern bald nach/ rufften den Stadt-Richter / Hansen Kölln/

um derselben gefängliche Einziehung an: weiln sie aber auf ihrem Fürgeben/ daß die Brüder im Kloster und gemeldtes Weib den Mord begangen/ verharreten/ und dahero der Stadt-Richter Bedencken trug/ auf die Anklag alsbald mit der Schärffe zu verfahren / als hat sie der Kloster-Schaffner oder Hof-Richter / Augustin Stadtmayr / zu Versicherung des Gerichts / neben den Thätern in gleiche Gefängniß legen lassen; doch bekanten sie endlich in der Güte die Ubelthat / mit oberzehlten Umständen.

Darüber wurden sie eine Zeit hernach zu Steyer alle drey mit dem Schwert hingerichtet.

Uber bemeldtes / dem Kloster Gärsten / mit Ermordung des fremden Abten Leonhard / zugestandnes Unglück / kam Anno 1495. noch ein anders darzu / Abt Georg fuhr auf einem Fluß an der Enns / derselbe rann unter der Stadt nahe bey dem Schußhof an einen Stein / darauf wolte der Abt / zu Rettung seines Lebens / springen; aber es mißlunge ihme der Sprung / fiel ins Wasser / und ist also erbärmlich ertruncken / das geschach den 21. Maij / am Tag Gervasii & Prothasii. (f)

(f) Herr Valentin Preuenhuber in seinen Zeitbüchern oder Annalibus der Stadt Steyer.

Casus II.

DEr Kaiser Kanutus, als er die Landschafft Mericam von den Mördern säuberte / und selbe hinrichten liesse / ruffte einer aus dem Hauffen / daß er gedachtes Kaisers Kanuti Bluts-Befreundter sey / und dahero um

um Erhaltung des Lebens / aus Gerechtigkeit der natürlichen Blutverwandniß / bate.

Additional-Urtheil.

Damit meinem Befreundten ein Nach- und viel eine ehrlichere Art vor seinen Mitgespähnen gelassen werde / soll ihme / zu seiner Herberg / ein höherer Galgen aufgericht / und er daran gehangen werden. Cranzius lib. 3. Wand. cap. 32. & Chok lib. 2. cap. 2.

EPITAPHIUM
pendentis.

STa Viator!
Meum contemplare sepulchrum,
non humi serpit,
in aëre pendet,
Funis hoc *Funus* dedit,
nimirum
qualis Vita,
Finis ita.
Sed erro!
dum viverem,
latebras quæsii,
nil magis
quàm Lucem odi.
Jam autem
publicum sum exemplum
Justitiæ,
quæ etiam cæca
me omnium oculis
exponit,
licèt invitum,

contemplare complices!
ſimili morte luunt.
Errant, qui dicunt:
ſolatium eſt miſeris
ſocios habere pœnarum:
omnium enim noſtrúm
deſolata vox & utinam
eſt:
O mihi præteritos referat
ſi Jupiter annos,
in ipſo exitu,
longiorem & meliorem
optamus, rogamus,
& ſuſpiramus vitam,
Judex ſed canit:
Serò ſapiunt Phryges;
fortè cauſam quæris,
cur excelſiori in ligno
mortem traham?
cauſam accipe:
Imperatori Kanuto
ſanguine
conjunctus ſum,
& ideo hunc ultimum
honorem mihi reliquit:
ſed, Viator, precare Deum!
& dic.
tali ab honore
libera me domine.

Ver-

Verteutschte Grab-Schrifft des Hangenden.

MEin lieber Wanders-Gesell
bleib stehen/
Und thu mit Bedacht mein
Grab ansehen/
Die arme Grufft hängt in der
Lufft.
Keinen Platz kan sie auf dieser Erd/
Weil ich des Lebens nicht werth/
Finden.
Wie mein Leben/
Als hat sich auch mein Tod begeben;
Aber ich irre ! -
Ich hab lieber die Winckel gesucht/
und nichts höhers als das Liecht gehasset
und gescheuet/
Und gleichwol werde ich anitzo
ein offentliches Schauspiel/ ohne
Wille/ der Gerechtigkeit/
Welche auch blind mich aller Menschen
Augen/
damit sie meine Unthat glauben
und anschauen/
vorstellet.
Betrachte meine Mit-Gesellen !
deren jeder gleiche Straffe
leiden muß/ mit Verdruß.
Die jenige/ welche sagen und bringen / daß
die Armseeligkeit in dieser Eitelkeit getröstet
werde / wann sie bestrafft Mit-Gesellschafft

 habe/

habe/ irren gar nicht/ so mir leid!
Wir alle ruffen in dieser Noth/
O höchster GOtt!
Bring uns zu ruck der vergangenen Jahre
Zeiten/ und wende ab von uns dieses Leiden!
Wir wünschen/ bitten und seufftzen um
Verlänger- und Besserung unsers Lebens!
Der Richter aber sagt/
die Reu ist zu spat.
Vielleicht fragst du mich/
warum ich
an ein höhers Ort und Holtz befördert
werde?
Dessen ist die Ursach/
daß ich bin
dem Kaiser Kanuto
mit Blut verwand/
wiewol unbekand/
hat mir derowegen
diese letzte Ehr gegeben.
Aber mein Wanderer!
GOtt du nun bitt/
daß er dir diese Ehr
nicht bescher/
sondern wünsche vielmehr bey
dir/
Auweh solch Ehr sey fern von mir!

Was würde das Weib sagen/ wann ihr sauberer aus-Hahn Kraut und Ruben an dem Galgen hätte/ d darzu der unbeliebte Mondschein ihme leuchten äte/ würde nicht ein demütiger Willkomms-Gruß yn/ wie hat dich der Teuffel/ du Galgenvogel/ hieher geführt?

Bey dieser Gelegenheit fällt mir ein aus dem Schimpff- und Ernst-Buch eine fromme / aber biß in Tod betrübte hinterlassene Wittib / welche einem Ritter / so / zu Bewahrung eines am Hoh-Gericht gehangenen / doch aber hinweg gestolenen Diebs / ihren lieben / noch unbegrabenen Hausherrn seel. an Statt dessen treuhertzig dargeliehen / und also den hochbetrauerlichen Verlust und leeren Platz wiederum mit ihrem hertzliebsten Schatz ersetzet hat.

Aber fort / von diesem Ort! Es gibt auch zuzeiten ungehobelte Narren-Bengel / welche offt den Unrechten treffen.

Wie ich mich dann einer traurigen Begebenheit zu erinnern weiß / da ein redliches Mutterkind / so den freyen Künsten obgelegen / wegen Gleichheit seiner angehabten Kleider / von einem andern / hinterrucks / durch den Leib gestochen worden / und als der arme Schlucker nidergefallen / der Thäter denselben um Verzeihung gebeten habe: Der Herr nehme es nicht zu Ungutem auf / ich habe einen andern gesucht / und in der Person geirret.

Aber GOtt behüte mich und dich à tali erronea Conscientia, vor einem solchen irrgehenden Gewissen!

Sonsten / weil ich zu der Teutschen Dicht-Kunst gar zu ungeschickt bin / hab ich obbemeldte verteutschte und andere hernachfolgende Grabschrifften mit Reimen oder Versen / auch / und zwar meistentheils ohne Reim / ausgeschüttet / und darbey meiner fuchtlerischen Feder den Gang gelassen / die ist nicht zu genau und häcke wann gleich zuzeiten bey solchen ungereimten Reimen etliche Füß abgehen; genug ist es / wann der Leser / was ich will / verstehet.

Ein

Ein hinckender Bot kan gleichwol eine Tagreise thun/ wiewol ein hurtiger Schneider-Gesell oder Weberknapp / wann sie anderst der Wind entzwischen nicht verhindert/ ehender die Herberg erlanget.

Casus III.

Es hat ein Ehr- und Dienstbegieriger/ von einem Fürsten/ heimlich ein Amt erkaufft/ und als man ihme dasselbe / in Beysein derer Personen / offentlich aufgetragen / hat er die Demut und Eingezogenheit/ mit falschem Hertzen / äusserlich vorgeschützt / er wüste einmal nicht/ woher ihme die grosse Gnad beschehe/das Vertrauen sey gegen seiner Wenigkeit gar zu groß/ er sey einmal dieses hohen Amts nicht würdig.

Die Heucheley und falschgefärbte Untergebenheit verdrosse den Fürsten nicht wenig / und damit er denselben öffentlich zu Schanden machte/sagte er: ich muß bekennen / daß du dieses Amts gantz unwürdig seyst / weil du dasselbe von mir erkaufft hast/ thäte auch darbey männiglich / wieviel er darum gegeben/ offenbaren und benennen / und weil du selbsten deine Unvermögenheit und Unwürdigkeit bekennest / und also durch deine hernach gefolgte Reue/ was wir beyderseits beschlossen/und von uns verglichen / freywillig wiederum brichst/ als ist billich / daß ich dich von dieser Amts - Würde in Gnaden auch frey und ledig lasse / und einen anderen / welcher würdiger dann du bist / darmit belade/ welches auch würcklich beschehen.

Herr Andr. Bouwens, de usu & abusu Justitiæ, lib. 1. mihi fol. 122.

Jetzt

Jetzt ist die Frag / ob der Fürst in seinem Gewissen schuldig ist/das eingenommene Geld/bemeldtem Heuchler und Brillenreisser / wiederum zurück zu geben?

Casus IV.

Bey dem hochberühmten Helden und Kaiser Carl/ dem Fünfften/ war zwischen zweyen Hochadelichen Damen oder Frauen / des Vorgangs halber / eine grosse Strittigkeit/ damit nun dieselbe dermaleins erörtert würde/ gab er nachfolgenden

Bescheid.

Daß die jenige / welche unter ihnen die närrischte oder gröste Närrin ist / den Vorgang oder Præeminentz haben solte.

D. D. Bouwens, lib. 1. fol. 237.

Was soll ich hierauf sagen/ und mich und das schöne Weiber-Volck damit plagen? nichts / die besorgende Wolredenheit / wormit etliche / ihrer eignen Ehe-Männer wehemütiger Gezeugniß nach/ begabet seynd/ thut meiner stamlenden Zungen das Schweigstill und vielmehr alle geziemende Ehr- und Anerbietung einbinden/ was zart / schön und rein ist / kan bald beleidiget werden: Ich untergiebe mich vielmehr ihrer Gnad und Wolgewogenheit; schreite dahero vielmehr zu einem andern Discurs.

Casus V.

Es ist in Hispania ein Gesetz/ wann eine Sclavin von ihrem Herrn schwanger wird / und ein Kind überkommt / daß sie hiedurch die Freyheit erlanget; zu welchem Ende dann auch eine solche gefangene Sclavin von ihrem Herrn / welcher sie geschwängert / und hierüber sie eines Kindes genesen/ die Freyheit gebeten/ aber nichts erhalten können: Dann / damit er dieselbe aus der Dienstbarkeit nicht verliere/ laugnete er beständigst; weil die arme Haut aber inständig bestätigte / daß niemand ihrer/als allein ihr Herr/theilhafftig worden seye:

Gibt der weise König Alphonsus, noch in seiner blüenden Jugend / in dieser gantz zweiffelhafftigen Sach/ nachfolgende Erkanntniß:

Das Kind soll alsobald öffentlich verkaufft/und dem jenigen / welcher dafür den höhern Werth gibet / zugeeignet werden.

Der Vatter wird hierüber/aus vätterlicher Liebe und Neigung/ bewegt; die herabrinnende Zähren eröffnen den Gang seiner Zungen / und machen ihn bekennend/ daß er Vatter sey.

Auf solche Erklärung ist ihm das Kind/hingegen die Sclavin in die Freyheit gestellet worden.

Panorm. lib. 2. de gest. Alphons.

Casus VI.

Es war bey Kaiser Claudio eine grosse Strittigkeit zwischen einer Wittib und ihrem Sohn anhängig / der Sohn sagte / daß bemeldte Wittib seine leibliche Mutter sey / die Wittib widersprache es / und zwar darum / weil er langwürige Jahr ausser seinem Vatterland gewest / und dahero denselben nicht mehr kenne / beederseits werden Beweiß und Gegenbeweiß geführt: weil aber dannoch hieraus die eigentliche Warheit nicht abgenommen werden möchte / erkennet gemeldter Kaiser:

Daß die beklagte Wittib schuldig sey / diesen Fremdling zur Ehe zu nehmen.

Als sie aber / aus Antrieb der eingepflantzten Natur / hierüber ein grosses Abscheu empfangen / bekannte sie die Warheit / daß nemlich der Kläger ihr rechter und natürlicher Sohn sey / und sie denselben unter ihrem Hertzen getragen habe.

Fulgent. lib. 7. cap. 3.

Lustiger
Casus VII.

Ein Edelmann fuhr in einem Schiff nach der Stadt Prothomagum, im selbigen Schiff war auch ein Bauer / ein loser Lauer / allererst aus der untern Landschafft Normannia ankommen / diesen

fragte

fragte der Edelmann/ wohin er wolte? der antwortet/ zu der Stadt Prothomagum: Was er daselbst zu thun habe? Er hätte einen Rechts-Handel auszuführen. Wider wen? wider dich/Herr Edelmann/ wann es dir beliebet. Wider mich? sagt der Edelmann/mit Verwunderung/ was hast du mit mir zu schaffen/ ich hab dich mein Lebtag niemals gekannt noch gesehen; hierauf der Bauer: Es gilt gleich/ ich wette mit dir/ du werdest mit mir Ungelegenheit haben/ so bald ich an das gehörige Ort komme/ hast du nichts anders von mir als einen Rechtshandel zu gewarten/ darbey ich auch vergewisst und versichert bin/ daß ich den Obsieg des Rechtens erhalten werde/ und weil solches der Edelmann ihme nicht einbilden/ und sich über die Vermessenheit des Bauern nicht gnugsam verwundern kunte/ wurde beederseits auf ein Namhafftes gewettet; So bald sie nun bey der Stadt Prothomago ankommen/ hat der Bauer von ferne dem Edelmann nachgefolgt/ biß er das Gast- oder Wirthshaus/ dahin der Edelmann seine Einkehr genommen/ ersehenn. Nach dieser eingezogenen Kundschafft gehet der Bauer zu dem Gerichts-Boten/ und gabe demselben zween Schilling/ daß er für Gericht gedachten Edelmann fordern solte: Was geschicht? der Bauer kam hernach/ mit dem Gerichts-Boten/ in berührtes Wirthshaus/ und fande den Edelmann/ gleich über Tisch/ welchen der Gerichts-Bot also anredete: Herr/auf Begehren dieses Bauerns/ benenne ich euch auf morgenden Tag um 8. Uhr/ daß ihr vor dem Gericht erscheinen solt; der Edelmann hierauf: Was begehrt dann der Bauer von mir? (Gegen-Antwort des Gerichts-Botens) er begehret einen Metzen Erbes/ welche ihr ihm schuldig seyn solt: Was? der Bauer ist un-

unsinnig; nein Herr (sagt der Bauer) ich bin gar wol bey meiner Vernunfft: Zahlt mir/ was ihr mir schuldig/ und ich treuhertzig euch dargestreckt habe/ nemlich den Metzen Erbes/ alsdann begehre ich der Zeit nichts mehr von euch; ihr wisset euch ja dessen noch gar wol zu erinnern.

Hierauf der Edelmann mit lachendem Mund: Geh hin! geh hin! mein Bauer/ wo du bist herkommen/ du weisst nicht/ was du sagest: Es seynd Fabæ oder Fabel-Possen ce sont de febues.

Ja/ widerlegt der Bauer/ es ist waar/ was du sagest/ mein Herr/ ich thue mich allererst recht erinnern/ ich muß bekennen/ daß es Bohnen Fabæ ce sont de febues gewest seyn/ welche dir meine Hausfrau dargeliehen hat: Kehret demnach sich zu dem Gerichts-Boten/ und begehrte von ihm eine schrifftliche Gezeugniß/ was er selbsten mit seinen eignen Ohren aus dem Mund des Edelmanns gehöret habe/ welche Attestation er auch überkommen/ und hiedurch so viel ausgewircket/ daß der Edelmann nicht allein in die Bezahlung der Bohnen/ sondern auch in den aufgelauffnen Gerichts-Unkosten verdammt worden sey/ hat sich auch absonderlich/ mit dem verschalckten Bauren/ der Wettung halber/ vergleichen müssen.

d. D. Bouwens, lib. 1. fol. 29. & 30.

CASUS VIII.

ERst angezogner Autor schreibet auch unter andern/ fol. 18. daß die Normanni die spitzfindigste Rechtsführer oder Litiganten seyn sollen / und be-

rufft sich nur auf einen gantzen 24. Jahr gewährten Rechts- oder Zanck-Handel / so sich zwischen zweyen Nachbarn einig und allein/ wegen eines Vogel-Nests/ angesponnen hat/ welches auf einem Ast/ so in des andern Nachbarn Grund hange/ hafftete.

Der Erste sprach: Das Vogel-Nest gehört mir darum zu/ weil der Baum in meinem Grund gepflantzet stehet/ dahero auch dessen Ast: ist nun mein der Ast/ (wie es auch unwidersprechlich wahr) so folgt hieraus / daß auch das jenige/ was hierauf hafftet/ nemlich das Vogel-Nest/ mir eigenthümlich zustehe.

Des andern Nachbarns Behelff war/ daß seines Gegentheils Aeste sich gar über seinen Grund erheben und erweitern/ und hiedurch ihme einen Schatten/ und dahero auch einen Schaden verursachten / warum solte er dann nicht derentwegen das Vogel-Nest / als einen Nutzen und Ergötzlichkeit des zugefügten Nachtheils/ begehren und einfordern?

Wie aber diese unnöhtige Strittigkeit erörtert worden/ schreibet angeregter Herr Bouwens nicht/ ich vermeine/ daß beyde zanckſüchtige Parteyen entweder an dem Beutel oder an dem Leib/ vermittels der Gefängniß/ gestraffet; und hingegen die beederseits vorgelauffene Hitzigkeiten/ ex officio, neben den Unkosten / aufgehebet worden seyn. Wie dann auch eben Herr Benedict. Carpzovius ein Præjudicium, schier in gleichmässiger Begebenheit/ wider etliche Handwercks-Leute / welche langwirige Zeit/ wegen eines Hahns/ bey dem Gericht gezancket / auch Beweis- und Gegen-Beweis-Procefs geführt haben/ anziehen thut.

In suis definit. forensib. part. 1. Constit. 1. Definit. 9.

Groß-

Großmütiger Casus IX.

ES schreibet Johannes Casus, aus den Jahr oder Geschichtbüchern des Königreichs Engellands / Sphæra Civit. lib. 2. cap. 8. daß des Königs Henrici des viertens Sohn / mit grossem Grimm und Unwillen / in den versamleten Raht / mit entblöstem Schwert / gedrungen sey und hieraus einen gefangenen Diener / welchen er unzulässiger Weis geliebet / ledig machen wollen / diß hat das Volck zwar gesehen / aber hierzu / aus Furcht / stillgeschwiegen.

Der Richter aber war eines starck- und gerechten Gemüths / stunde auf / und sprach: Eile nun hieher du tobender Jüngling / mit deinem entblösten Schwert / womit du den Tod drohest / wañ es nun dir also gefället / thue mein nunmehr betagtes Hertz durchstechen / ich will lieber sterben / als diese deine Vermessenheit gedulden.

Das Ort / das du jetzo mißbrauchest / ist der Gerichts-Stul deines Vatters / der Richter / den du belästigest / thut deines Vatters Person vertretten / das Gesetz / so du anjetzo übertrittest / thut dich / als einen lasterhaffte- und verwegenen Menschen / nicht als einen Königs-Sohn / öffentlich anklagen.

Befehle demnach ich dir hiemit / im Namen deines Vatters / und aus Macht und Herrlichkeit des gantzen Königreichs / daß du alsobalden / wegen dieser großgeübten Vermessenheit / in die jenige Gefängniß / welche ich dir anzeigen werde / gehest; widrigen Falls hast du etwas anders zugewarten.

Der Jüngling wurde durch diese Donnerwort ganz bestürzt/ liesse den entblösten Degen auf die Erde erschrocken fallen/ und begabe sich freywillig/ mit untergebener Demut/ in die Gefängniß.

Als der nunmehr alt betagte und verständige Vatter dessen berichtet wordē/schrie er vor Freuden auf! O mich Glückseligen! indem ich noch/ vor meinem Grab/einen solchen gerechten und starckmütigen Richter / und einen so frommen und gehorsamen Sohn sehen kan.

Gleichen Helden-Muht und lobwürdige Standhafftigkeit hat Priscus Helvidius, ein unerschrockener Rahts-Herr zu Rom/ gegen dem Kaiser Vespasiano, erscheinen lassen: dann/als gedachter Kaiser ihme die Rahts-Versamlung verboten/ er aber nichts destoweniger dieselbe/ auch unangesagt/besucht hat/fragt ihn der Kaiser: Wer hat dir erlaubt in den Raht zu tretten? weisst du nicht/ daß ich dir denselben verbotten: Ja (antwortet Helvidius,) ich hab mich wol des Verbots zu erinnern/ bekenne auch/ daß in deiner Macht stehe/mich gar des Rahts-Titels zu berauben/so lang und so viel du aber mich dieser Würdigkeit nicht entsetzest/ so erfordert die Schuldigkeit bey mir/ungefordert in den Raht zu gehen. Vespasianus antwortet hierauf: Bleib darbey / allein wann du in Raht kommst/so schweige. Ich will schweigen (sagt Helvidius,) so lang du mich nicht fragest: Ich muß dich aber fragen; ey so muß ich hierauf antworten/ was ich für thunlich und billich befinde: Wann du aber die Warheit sagē wirst/will ich dich umbringen: Bringe um / ich fürchte den Tod nicht/ wirst du mich ganz aus meinem Vatterland in das Elend verweisen / sihe/ich werde deme/ ohne Bestürtzung des Gemüts/schuldige Folge leisten.

Chok. aph. lib. 3. cap. 14. n. 5.

Casus X.

CLeomenes hatte mit seinem Feind / auf sieben Tag / Stillstand der Waffen gemacht; doch aber hernach / nemlich in der dritten Nacht denselben im Schlaff überfallen / viel darvon umgebracht / und gefangen hinweggeführt. Als aber ihme Gegenseits seine verübte Treulosigkeit vorgeworffen worden / hat er dieselbe nachfolgender Massen beschönen wollen / daß nur der verglichene Stillstand auf die Täge und keineswegs auf die Nächte zu verstehen sey.

Der Gegentheil aber hat diesen Betrug widerlegt / daß nemlich ein natürlicher Tag für 24. Stunden / darunter auch das Liecht und die finstere Nacht-Zeit begriffen / anzunehmen sey / und was man unter diesen 24. Stunden handele / daß so viel sey / als wann alles zu Tags-Zeiten gehandelt wordẽ wäre / und hat sich deßwegen auf den Ciceronem und andere Rechts-Sätz beruffen / und darüber einhellig beschlossen / gleichfalls unter währendem Stillstand Cleomenem zu überfallen / und also eine Ubertrettung mit der anderen / damit sie keinen Richter gebrauchen / aufzuheben.

Casus XI.

ES entstunde zwischen dem Gold und seinem großmütigen Nachbarn einem Eisen-Bergwerck / des Vorgangs oder Vorzugs halber / eine schwere

Strittigkeit/ das ist/ ob das Gold oder das Eisen ein stärckers oder mächtigers Metall sey?

Des Golds Beystand sagte/ daß die Erde zwar allerley Metall, zu unterschiedlichen Diensten des Menschens herfür bringe/ das Gold aber das einige Mittel sey/ das Eisen oder den Degen zu gebrauchen/ es sey nun Volck zu werben/auf den Beinen zu erhalten/oder heimliche Kriegs-List auszuwircken. Jener König soll gesagt haben/ daß keine Vestung leichtlich einem Esel mit Gold beladen Widerstand thun könne/ welche sonsten einem gantzen Kriegsheer lange Zeit zu schaffen machet/ die Ursache deß Kriegs sey Gold und Geld/oder Land und Leut welche nicht geachtet werden/ als wegen ihres Reichthums/ das Eisen könne allein den Leib/ das Gold aber das Hertze bezwingen/ und zugleich beherrschen/ und wer könne dem geharnischten Männlein/ auf den Ducaten/ Widerstand leisten/ daß er sich ihnen nicht zu Diensten ergebe?

Antwort.

Des Eisens unverzagter Beschirmer antwortete hierauf/ aller Gewalt auf dieser Welt werde mit dem Schwert ab- und ausgemessen/ das Eisen erhalte Land und Leute/ in welchen und von welchen das Gold müste hergenommen werden/ das Gold sey zwar wol die Sonne in der Erden/ müsse doch den finstern Stern/ wie die Chymisten reden/ nemlich das Eisen/ fürchten/ die Soldaten werden zwar um das Geld erkaufft/ doch durch Belohnung des Guten/ und Abstraffung des Bösen/ erhalten/ zu jenen werde das Gold/ zu diesen das Eisen gebraucht/ das Eisen obsieget allen Metallen könne auch leichtlich das mit Gold geharnischte Männlein mit verächt-

ächtlichen Füssen zu Boden tretten/ ein jeder der Gold hat/ fürchte sich vor dem/ der nichts als Eisen nnd das Schwert an der Seiten habe/ weil mit solchem mehr zu verlieren als zu gewinnen sey/ die Verrähtereyen/ welche der ungeschickte Gold-Esel anspinnet/ sey selten dauerhafft/ zwar angenehm/ aber der Verrähter werde von jedermann angefeindet/ da hingegen eine tapffere Helden-That von Freunden und Feinden gerühmet werde: Kurtz zu sagen/ das Gold könne ohne das Eisen weder aus der Erden gegraben/ noch durch die Hand-Arbeit/ oder durch öffentlichen Gewalt/ erlanget werden.

Widerlegung.

Das Gold und das Eisen könne auf zweyerley Weise betrachtet werden/ als ein Metall/ und dann als ein Werckzeug des menschlichen Lebens: Als ein Metall hätte es mehrere Vollkommenheit/ Glantz und Reinigkeit als das Eisen; als ein Werckzeug des menschlichen Lebens/ so seye das Gold nicht erschaffen/ daß man darmit geitzen und prachten/ sondern vielmehr dessen zur Artzney und Erhaltung des menschlichen Lebens sich bedienen solte/ da hingegen das Eisen viel unschuldig würge: Das Gold sey unter allen Metallen das schwereste und und schätzbareste/ welches durch das Feuer gereiniget/ aber nicht gemindert oder vernachtheilet werde: In Summa/ man sage mir/ (sagt des Golds holdseliger Beystand) was man wolle/ so wäre mir ein Beutel mit Geld lieber als tausend Spanische Klingen.

Gegen-Widerlegung.

Aus den letzten eingemischten Wunsch könne man leichtlich abnehmen/ was des Gegners goldsüchtige Ge-

waltträger für ein Geitzhals und Geldbegieriger Mauschel seyn müsse/ und dahero zu vermuten/ daß er wenig Hertz im Leibe habe/ und vielleicht nur eine Spanische Klingen ihme tausend Beutel mit Geld abjagen werde.

So viel aber die Hauptsach anbelangt/ sey waar und über waar/ daß das Eisen das Gold/ es sey dasselbe so vollkommen/glantz-und reinlich/so schwartz und schätzbar/ wie es wolle/ von den Hämmern allererst sich meistern lasse müssen: Das Eisen gebe die Pflugschaaren/ durch welche alle Menschen erhalten werden/versichert die Städte/ beschütze und beschirme alle Stände/ und diene zu Heroischen Thaten/wie jenes zum Giitz und Wucher/ja zu Bemäntlung aller Laster: Das Gold werde in das Eisen/ als das allerstärckeste Metall, eingeschlossen und verborgen/damit es nicht Haß und Neid anrichte/ oder seinen Herren in Gefahr setze.

Bey-Abschied.

Erweise das Gold/ daß es sich ohne Beystand und Hülff des Eisens/ aus der Gefängniß der finstern Erden/ erheben/ auch frey und ledig machen kan/ so soll es gehöret; widrigen Falls aber/ der Vorgang billich dem Eisen/ als seinem Erlöser/ rechtlich zuerkannt werden. Vide Clarissimum D. Harsdörffer, in dem sibenden Theil seiner lustigen Gespräch-Spiele 252. n. 25.

Bey dieser ereigneten Gelegenheit kan ich nicht unterlassen/ zu öffentlicher Bezeugung schuldiger Danckbarkeit/und meines/ wegen vielfältig genossener Wolthaten/ hochverpflichten Gemüts/ mit nachfolgendem Lob-und Ehren-Spruch:

Von der grossen Nutzbarkeit deß Edlen und uralten Stahl- und Eisen-Bergwercks-

Klei-

Kleinods/in dem berühmten Marck Eisenärtzt/ des Landes Steyr/ gelegen;

Die löbl. drey/ als Stadt Steyerische/ Rath- und Hammermeisterische darbey interessirte und unirte Glieder/ der gesamten Innebergischen Gewerckschaffte Wesens/ als meine respectivè gnädig/ hochgeehrte/ gebietende Herren/ samt hertzlich beygefügter Glückwünschung/ zu verehren:

Nu gütigreicher GOtt! wer kan doch gnugsam preisen?
Was Du dem Menschenkind für Gnade thust erweisen:
Das edle Erd-Gebürg/ der uralt' Eisenstein
Kan deine Wunderthat bezeugen gnug allein.
Was Nutz und Frucht hat es von tausend Jahr gegeben
Dem weiten Welt-Gebäu? Wie mancher könt nicht leben?
Wie viel erhalten sich mit lauter Eisenwahren?
Wann das Gewerb nicht gut/ das Gut sie können spahren/
Der Amboß vielen gibt des Lebens Aufenthalt/
Wo Eisen-Mangel ist/ da ist die Nahrung kalt.
Der Mann/mit Weib und Kind/ beym Eisen-Feuer sitzen/
Drinn' ihre Wolfahrt ligt/ wiewol sie darbey schwitzen;
Wie mancher Nagelschmied/ wie mancher Feilenhauer/
Hat übergrosse Müh'/ die Arbeit wird ihm sauer/

Den Zeug das Feuer hitzt / vor Durst die Leber schwinget:
Wann aber der Wein da / er drauf mit Freuden singet.
Die Schaar- Pfann- Messer- Aal- Sichel- und Circkelschmid /
Verlangen Eisen-Zeug / gläsein auch gerne mit /
Vergiß auch der Roth-Schmid / und Röhren-Borer nit /
Noch auch der Schleiffer-Zunfft / Sens- Kling- und Hammer-Schmid /
Mit Feuer-Arbeit sie den schönen Tag begrüssen /
Wann aber Feyerzeit / thun sie den Durst begiessen /
Schlösser- Plech- und Huf-Schmid werden mit Durst geplaget /
Der Wein / das Bier / der Most / sie wiederum erlabet /
Es neid sie keiner nicht / der Feuer-Hitze macht /
Daß die / so Kräffte los / suchen den Rebensafft.
Wann aber Handlung ligt / der Wein zugleich verfliesset
Der traurig Wasser-Fluß mit Unmut wird begrüsset /
Alsdann must du für Wein das Wasser dir erwehlen /
Biß man dir wiederum wird frisches Geld darzehlen.
Der Centner-schwere Stahl muß durch der Zangen List
Umschweben in der Lufft / biß ihn das Feuer frisst.

Das

Das Eisen so steinhart/ vergeusst hier seine Thränen/
Und leidet mit Gewalt das Sengen/ Brennen/ Döhnen/
Der Eisen-Schmied schwitzt selbst ob dieser Arbeit groß/
Biß er der Meister ist / kost ihne manchen Stoß.
Das Eisen alles bricht / sie alles Eisen brechen/
Seynd das nicht Ritters-Leut ? nach Arbeit ist gut Zechen/
Jedoch nach Mässigkeit / dann sonst der Uberfluß
Den Beutel leeret aus / und macht dem Leib Verdruß.
Du edles Ertz-Gebürg! Steyrmarck es wird verehret
Des Landes Kleinod dir / und so dein Lob vermehret
Die weit-zertheilte Welt / thu deine Frucht geniessen /
O laß nun immerfort die reichen Gaben fliessen!
Viel tausend armer Leut werden hierdurch erhalten/
So sonst in Hungers-Noth und Tod müssen erkalten/
Der Handwercksmann der lebt von diesem Eisen-Glut/
Ja auch die Handelschafft schöpfft darbey guten Mut/

Damit

Damit wird Land und Stadt versichert / auch erkauffet
Die süsse Friedens-Frucht / hingegen sich verlauffet
Das ungeheuer Thier / der Jammer-Krieg genannt /
Der hie zuvor mit Rach verderbet Leut und Land!
Wo Wehr und Waffen seynd / wird Frevel aussen bleiben /
Ein kecker Gast der ist / so sich daran will reiben.
Das Silber und das Gold dem Eisen weichen muß /
Dann Eisen / wie man sagt / ist eine harte Nuß.
Ob zwar Sonnhelles Gold und Silber geben Schutz /
Der Eisenbeisser doch den beeden bietet Trutz.
Das Eisen meistert Gold mit seinen Hammerschlägen /
Wer sich dem widersetzt / den halt ich für verwegen /
Das Eisen dienet auch zu tapffern Helden-Thaten /
Das manchem in dem Krieg zum Besten ist gerathen.
Dem feinen Gold muß zwar / was sonsten fein ist / weichen /
Die Thür steht offen auch / wo Silber will einschleichen /
Eisen durchdringet doch die Berg und Felsen-Stein /
Nach Reichthum fragt es nicht / veracht den Gnadenschein.

Sag / wer kan ohne Kneiff beschneiden die
Weinreben?
Ohn Eisen kan man kaum / doch ohne Gold/
wol leben.
Der Eisen-Pflug sperrt auf der Erden fette
Schoos/
Damit der arme Mann nicht sterbe Nahrungs-
los/
Bist du dem Golde hold / das Eisen ist sein Le-
ben/
Das Eisen muß das Gold aus finstrer Erd' er-
heben/
Hat also vor dem Gold / und vor dem Silber-
Glantz/
Das Edel Eisn Bergwerck den Obsig und
Vordantz/
Ihr Edel Herrn Gewerck'n! auf Gwinn und
auch Gefahr/
Ihr dieses Werck bestreit / nunmehr langwirig
Jahr/
Was Ungemach habt ihr verschiener Zeit ge-
litten?
Der Krieg war überall: Hertzhafft habt ihr be-
stritten
All Ungelegenheit / das Werck ist fortgelof-
fen
Mitten in der Gefahr / da entzwischen ersof-
fen
Zu Grund viel Land und Leut / ja gantz gemeine
Wesen/
Das ungezähmte Schwert hat alles abgemes-
sen/

Vor

Vor Unglück / wie auch G'fahr / habt ihr mit grossen Mut
Den Lands-Fürsten bewahrt / errett sein Cammer-Gut.
Keine Unkosten hat eur treue Hand gesparet/
Ihr seyd auch in Hoffnung und Trost allzeit verharret.
Der tausend-schöne Fried hat Teutschland zwar begossen/
Die Nachweh seynd noch da: Der Krieg ist jetzt geflossen/
Ja alle Königreich / GOtt kan das Wetter wenden/
Und euch allda den Fried/samt dem Verschleiß/ auch senden.
Der Segen-reiche GOtt woll euch diß Werck bewahren/
Vor allem Unglücksfall / und euch der Engel-schaaren
Zueignen nach dem Tod ; Diß ist mein Angedencken/
Dahin ich meinen Wunsch von Hertzengrund thu schencken.

Wann aber dieses Bergwerck anfangs erfunden / und mit was Weiß und Vorbedeutung solche Erfindung ursprünglich entstanden / das kan man eigentlich nicht wissen/ man sagt zwar in gemein / ist auch von einem zum andern Nachkommen Berichtsweiß gediegen/ weil im selbigen Thal/ ungefehr eine halbe Stund darvon / ein überaus grosser Steinfels viel hundert Klafftern hoch/ allwo sich die wilden Gembsen häuffig auf-

aufhalten/und der Lands-Fürst selbsten denen Gejaiden offt beygewohnet hat / und auch gleich darbey in dem Thal ein grosser gar schön und annehmlicher See lige/ welcher in etlich gewissen Orten / wegen seiner Tieffe / unergründlich geschätzt / und daselbst durch den Lands-Fürsten eingne Fischer gehalten werden / welche die schönste Stück Sälbling mit ihrem Fischerzeug heraus fangen / daß aus solchem See einsmals ein wilder Mann gefangen worden seyn solle/ der habe endlich angefangen zu reden / und bey seiner Erlassung sich erbotten/ entweder ein Silber-Bergwerck/ welches aber nicht lang beharren werde / oder einen Eisenstein / dessen Frucht ewig blühen solte / der gantzen Welt zum höchstem Nutzen/ zu eröffnen / worauf er dann auf bemeldtem Eisenstein gezeigt haben solle.

Sonsten will man auch glauben / daß solcher eigentlicher Erfindung halber / und mit was Weise und Gelegenheit / solche entsprossen / etliche schrifftliche Urkunden im Eisen-Ertz verhanden gewest/ doch/ als allda sich den 18. Maji Anno 1615. eine erschreckliche Feuersbrunst ereignet / neben andern Schrifften und brieflichen Documenten mit verbronnen seyn.

Diese erbärmliche Feuersbrunst ist um Mittagzeit/ in einem Häuslein nahe bey dem Spital/ auskommen/ welche eilends überhand nam / und sich durch den Wind/ an weit entlegne Ort / dermassen zertheilt / daß in wenig Stunden 80. wolerbaute Häuser/ und das Fürstliche Amt- und gemeines Markts-Rathshaus/ auch die Capellen im Marckt / der Pfarrhof / Schul/ Spital/ samt etlichen Plätzhäusern/ verbrunnen / und im Rauch aufgangen seyn/ worbey/ wie leichtlich zu gedencken/ viel arme Leute gemacht worden.

Daß

Daß aber solches Bergwerck/ vor Erbauung der Stadt Steyer/ ums Jahr 712. erfunden worden/ ist in der Pfarzkirchen/ im Eisen-Ertz angeschrieben/ nachfolgendes Inhalts zu finden:

Diß löblich/ Edel und weitberühmte Ertz-Bergwerck/ des Innerbergerischen Eisensteins/ ist erfunden/ nach Christi Geburt im 712 Jahr/ und deme zur steten Gedächtniß diese Renovation Anno 1632. gestellt/ als seiner Erfindung 920. Jahr/ GOtt sey für seine reiche Gnad und Gab ewig Lob/ Ehr/ Preiß und Danck/ Amen.

Also auch erscheinet aus einer / bey gemeiner Stadt Steyer Registratur, von 1495. verhandenen alten Instruction, darinnen gemeldet wird/ daß dieses Bergwerck mit löblichem Preiß nun bey 700. Jahren gearbeitet/ und in allen Ländern/ vor andern Stahl-und Eisen-Bergwercken/ berühmt gewest.

Nach Anzeigung des vornehmen Gerichtsschreibers Lazii, wäre eben dieses Bergwerck / dessen der älteste Griechische Poët Homerus, welcher zur Zeit des Trojanischen Kriegs/ 1180. Jahr vor Christi Geburt/ gelebt/ in seinen hinterlassenen Schrifften gedencket / und darinnen Moricum chalybem oder Stahl sonderlich rühmet/ darzu des Homeri Ausleger/ nemlich gedachter Lazius, eben den Stahl / welcher heut zu Tage im Land Steyer/ (spricht er) in fürtrefflicher Güte geblähet werde/ verstehet/ dahin gemeldter Lazius (a) insonderheit zielet / da er schreibet/ es sey vor Zeiten in Merico Mediterraneo das herzliche gute Eisen zubereitet worden allermassen dergleichen Werckstätte in selbiger Refier, sonderlich unterhalb Rattenmann/ gefunden werden/ von den Innwohnern Vorder-und Innerberg im Eisen-

senertzt genannt/ allda eine so grosse Anzahl Stahl und Eisen geblähet werde/ daß darvon gantz Teutschland/ Hungarn und Welschland/mit Waffen und Messer versehen werde.

(a) In Comment. Reip. Roman.

Diesem nach wäre erwehntes Bergwerck nunmehr viel über dritthalb tausend Jahr gestanden / wiewol immittels dasselbe vielmals in Verwüst- und Erligung gerahten/und verstandener Massen im Jahr 712. wiederum erhebt worden.

Darbey ich auch eines Zimmermanns / Hansen Gasteigers genannt/ aus Tyrol gebürtig/ nicht vergessen kan / dieser hat den kostbaren Rechen zu Reiffling im Jahr 1572. erbauet / er war sonsten / ausser seiner Kunst/ ein grober bäuerischer Mann/ von kurtzer Resolution, dann als er bey gehaltenem Augenschein / wohin und an was Ort der Rechten zu Reiffling zuerbauen/ vom Ertzhertzog Carl zu Oesterreich hierzu Deputirten fürnehmen Commissarien gefragt worden/ob man auch bey seinem Vorhaben gesichert sey/ daß solchem Rechen-Gebäu vom Wasser künfftig kein Schaden geschehen köñe? hat er mit Unwillen gleich auf den nechsten Berg gezeigt / und gemeldet / ja wann man den Rechen da hinauf bauen werde / könne er vor solchen Schaden wol sprechen.

Gedachte Fürstliche Commissarii begehrten unter andern von ihme zu wissen/wie hoch sich beyläuffig der Bau-Unkosten belauffen möchte? das weiß ich nicht/ sagt Gasteiger/ wann halt ein Sack voller Geld wird leer seyn/ muß man den andern/ dritten/ vierdten/ und so fort an/ hernehmen/ und angreiffen.

Er war nachmals in grossen Kaiserlichen Gnaden/

trug eine guldene Ketten am Hals / und ist zu Wien gestorben. (*b*)

Aber der damalige Fürstliche Amtmann im Eisen-Ertzt / Herr Ulrich Freywürth / hat demselben zur Gedächtniß eine Grabschrifft in der Kirchen im Land aufrichten lassen.

(*b*) Herr Valent. Preuenhuber in seinen Annalib. Styrens. Civitat.

Hie ligt begraben der Edel und Veste Herr Hans Gasteiger / Römischer Kais. Majestät / und Fürstlicher Durchl. Baumeister / welcher gestorben den 27. December, Anno 1576.

Glück / Kunst und Neid /
Wandert mit einander allezeit /
Jonam verschlingt der grosse Wallfisch /
Also Christus gestorben ist /
Vom Fisch
Jonas wieder ausgelassen /
Christus macht durch den Tod
Paß und Strassen /
Allhie der Edel und Kunstreiche Herr
Begraben ligt Hans Gasteiger /
Der in seinem Leben Ihrer Majestät
Einen feinen Baumeister gegeben hat /
Mit Wasser-Gebäu / als da seyn
Den Schöpfweg in die Hifflau hinein /
Von der Strub / den Rechen hingemacht /
Die keinen Uhrn und vielmehr erdacht /
Im sieben und siebentzigsten Jahr /
Am St. Johanns-Tag gestorben war
Zu Weihnachten / GOtt woll' ihm geben
Auferstehung und das ewig Leben!

Der

Der gemeine alte Eisen-Ertztische
Berg-Reimen/

Auf eine löbl. Innerbergerische Haubt-Gewerckschafft/ und jetzig gegenwärtigen Stand/ in etwas verändert.

Anno 1655.

Cantus.

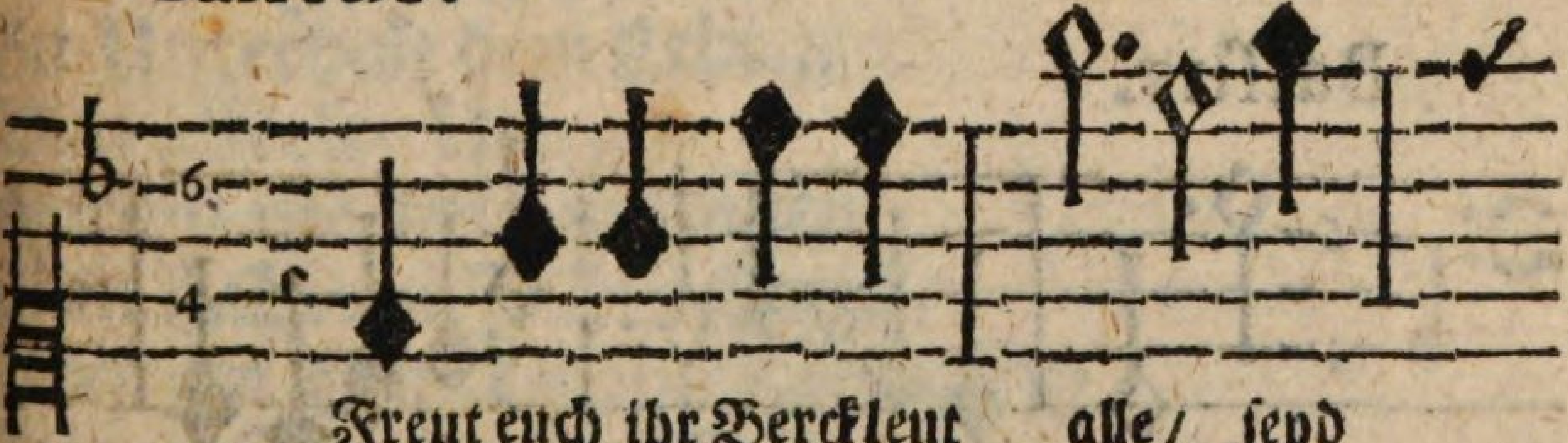

Freut euch ihr Berckleut alle/ seyd
Lobt GOtt mit reichem Schalle/ bey

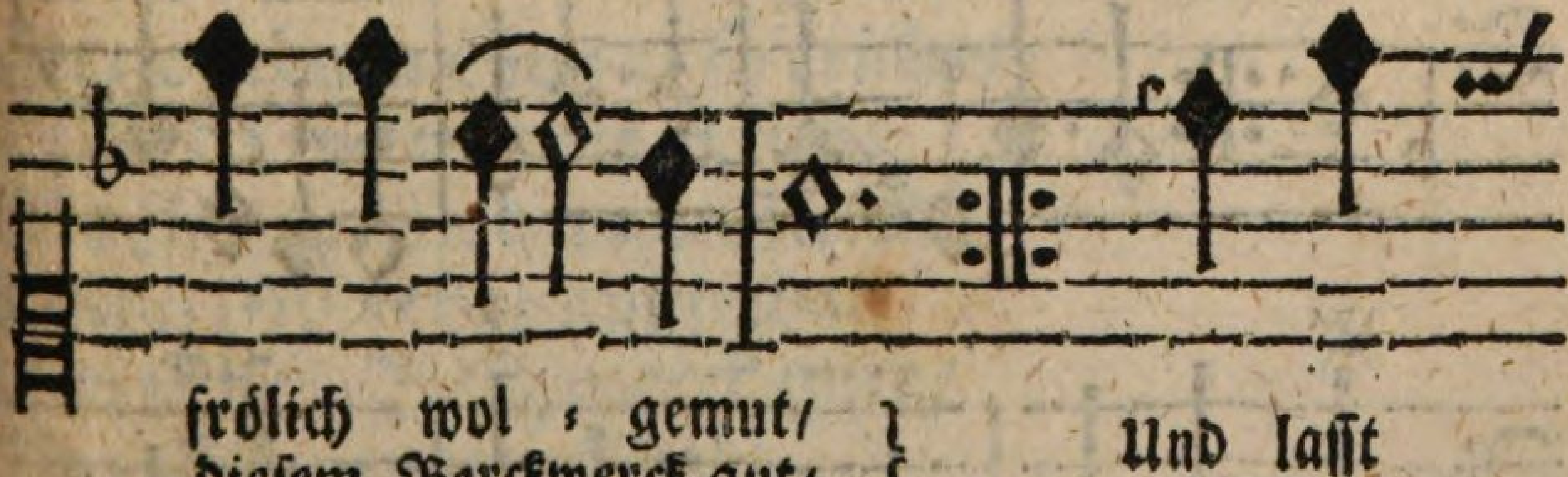

frölich wol, gemut/ }
diesem Berckwerck gut/ } Und lasst

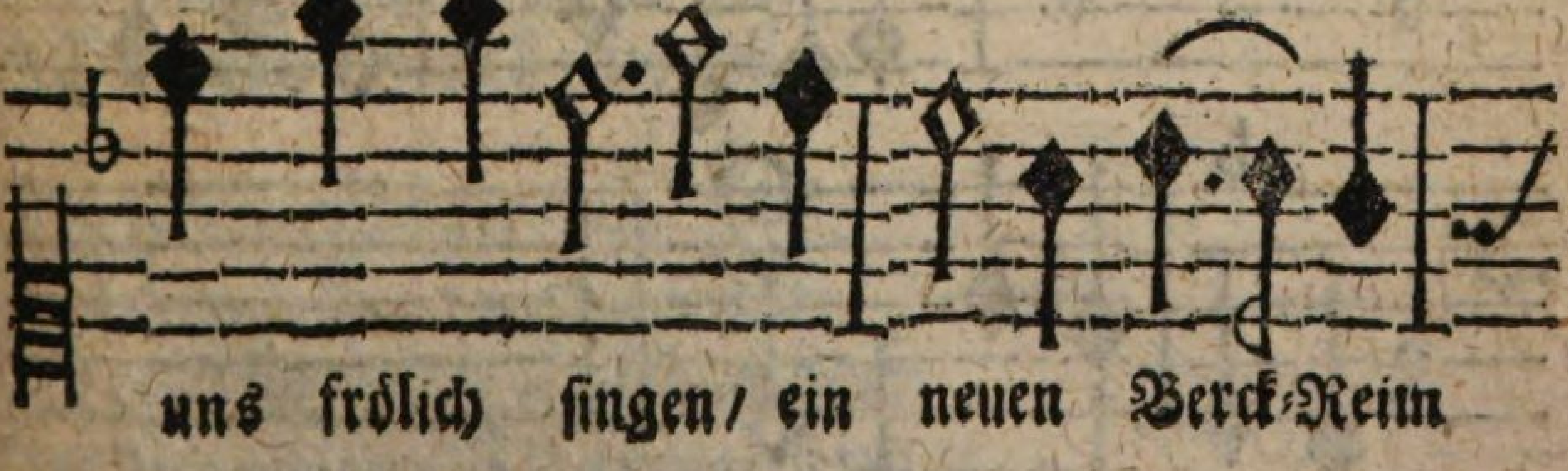

uns frölich singen/ ein neuen Berck-Reim

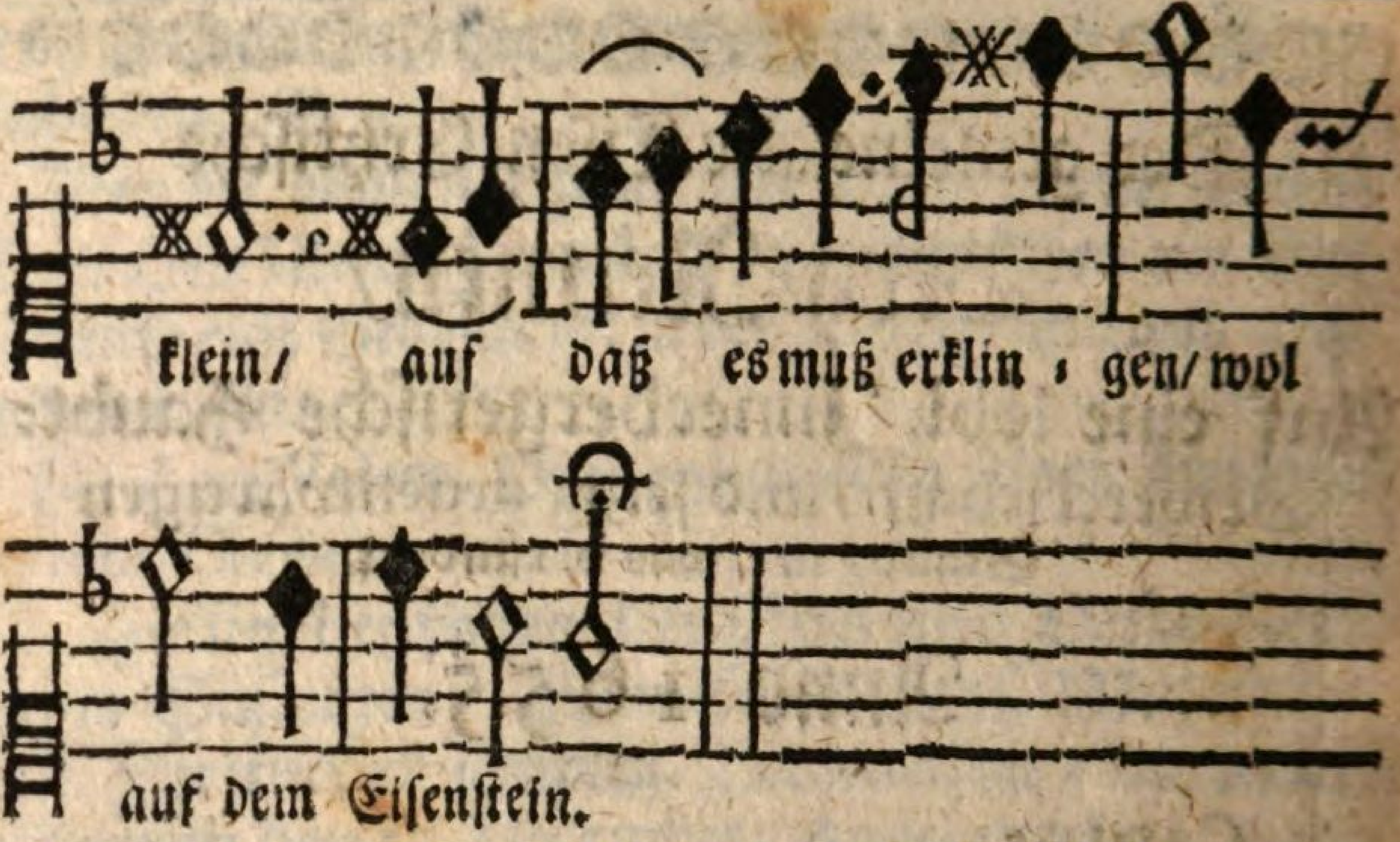
klein/ auf daß es muß erklin = gen/ wol
auf dem Eisenstein.

Bassus.

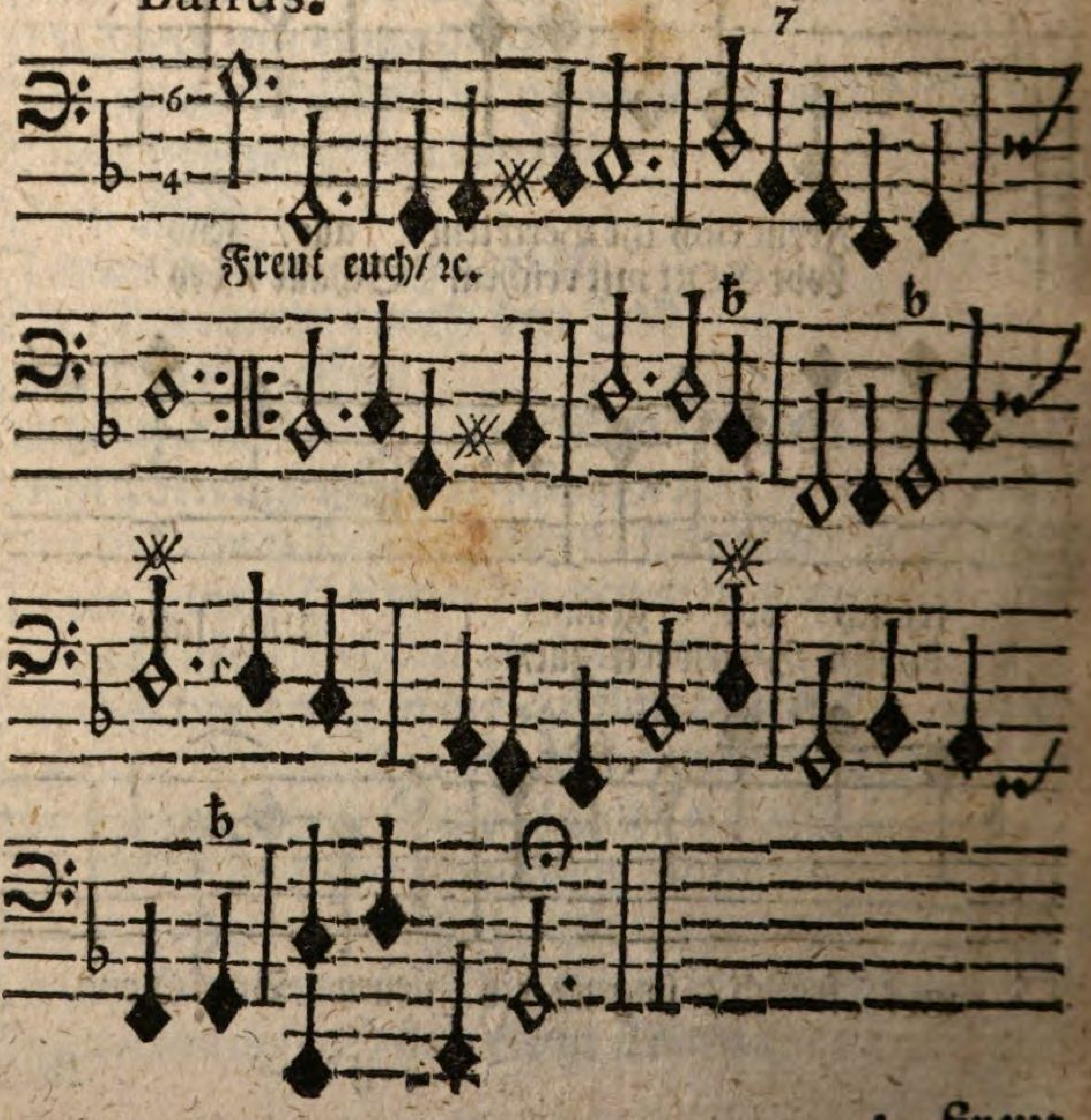
Freut euch/ ꝛc.

1.

FReut euch/ ihr Bergleut alle/
Seyd frolich wolgemut/
Lobt GOtt mit reichem Schalle/
Bey diesem Bergwerck gut/
Und lasst uns frölich singen
Ein neuen Berg-Reim klein/
Auf daß es muß erklingen
Wol auf dem Eisenstein.

2.

GOtt hat aus Gnaden geben
Viel Bergwerck überall/
Zu Unterhalt dem Leben/
Von allerley Metall.
Darum wollen wir singen
Dem HErren JEsu Christ/
Jhm ein Danck-Opfer bringen/
Der unser Hüttman ist.

3.

Hertzogthum Steyr/ so reiche/
Du Ed'l viel wehrte Kron/
Wo findt man deines Gleiche/
Drinn GOtt hat aufgethan
Ein Eisen-Bergwerck gute/
Jm Eisenertzter Thal/
Also mans nennen thute/
GOtt geb Glück überall!

4.

Nach der Geburt des HErren
Sieb'nhundert und zwölff Jahr/
Hat GOtt woll'n offenbaren
Der frommen Knappenschaar

Diesen verborgnen Schatze/
Der gantzen Welt zu gut/
Allda auf diesem Platze
Man ihn noch finden thut.

5.

Das Bergwerck das ist reiche/
Von Eisen und Stahl härt/
Auf Erd'n ist nicht seins Gleichen/
Viel tausend Mann werd'n ernehrt/
Durch die Göttliche Gnade/
Bey diesem Bergwerck gut/
Neunhundert drey'n viertz'g Jahre
Man das schon bauen thut.

6.

Als man ab'r zehlt jetzunder
Sechsz'hnhundert zwantzig fünf/
Hat Ferdinand der Ander/
Gottselig Kaiser/ glimpf/
Fein aufgericht mit Ehren/
Das G'werckschafft-Wesen gut/
Durch seine Räht und Herren/
Wies jetzt noch stehen thut.

7.

Damalen ist gewesen
Die Haubt-Commission,
Wie ich offtmals gelesen/
Legten die G'werck'n zusamm/
Ihr Güter und Vermögen/
In ein Massam zugleich/
Auf gut Glück/ Gnad und Segen/
Gott mach sie alle reich!

8.

G'werckschafft mag sich wol freuen
Der edlen GOttes Gab'n/
Mehr als hundert Gebäuen
Sie in den Rechten hab'n/
Die all gute Ertzt hergeben/
Der ich keins nennen thu/
Und bitte doch darneben/
GOtt geb noch Glück darzu!

9.

Von Göttlicher Genaden/
Kaiser Ferdinand der Dritt/
GOtt hüt vor allen Schaden/
Ihr Kaiserlich Maj'stät/
Thut Frohn und Mauth zug'hören/
Kein Bergwerck um und um/
GOtt woll ihm Glück bescheren/
Dem Fürsten also fromm.

10.

Lasst uns sein Lob vermehren
So gar mit reichem Schall/
Des großmächtigsten Herren/
Allhie in diesem Thal.
GOtt gebe Gnad und Segen/
Bitten wir alle gleich/
Daß Ihr Maj'stät lang leben/
Und's gantz Haus Oesterreich.

11.

Emm'rgraf den gnädig'n Herren/
User vorg'setzt Obrigkeit/
Wollen wir allzeit ehr'n/
Mit Unterthänigkeit/

 Sein

Sein Stand den thut er führen
So gar mit grosser Ehr/
Sein Amt weißlich regieren/
Ist ein vernünfft'ger Herr.

12.

Der Herr Berg-Richter Weise/
Bey diesem Bergwerck gut/
Die Berg-Ordnung/ mit Fleisse/
Schützen und schirmen thut.
Sein Amt thut er verwalten/
Daß man hat kein Beschwer/
Gerechtigkeit erhalten/
Sein Lob ist weit und ferr.

13.

Was soll ich jetzund sagen/
Von Herrn Vorgehern gut/
Wann ich es dürffte wagen/
GOtt halts in seiner Hut/
Sie thun das Werck regieren/
Und stehn ihm gar wol an/
In schöner Ordnung führen/
Wenden viel Fleiß daran.

14.

Im Eisen-Ertz und Weyer/
Hat es der Gwercken viel/
Die Lands-Fürstlich Stadt Steyer
Ist das dritt Glied im Spiel/
Aus ihnen sie selbst wählen/
Durch die Majora gut/
Zu den Vorgeher-Stellen/
Welcher hie taugen thut.

15.

Nach denen seynd bestellet
Die Officirer schon/
Welche sie ihn'n erwählen/
Secretari müss'n vorn dran/
Wann die Sach ist beschlossen/
Auch wolberahtschlagt schon/
Setzen sie unverdrossen
Die Feder wacker an.

16.

Die Buchhalter thun führen
Die Reittung/ ohn Verdruß/
Daraus man könne spüren
Verlust od'r Uberschuß/
Wann es wenig thut tragen/
Und kein G'winn kommt heraus/
Die G'wercken es sehr klagen/
Und schauen finster aus.

17.

Bergschaffer an dem Berge
Fahren die Gruben ein/
Besichtig'n G'steig und Fährte/
Wie sie zu machen seyn/
Thun fleissig all's beschauen/
Damit kein Schad geschicht/
Und die Knappen Ertz hauen/
So lang nur währt das Liecht.

18.

Die Hütleut thun verrichten
Ihr Hütmannschafft gar recht/
Sie ordnen an die Schlichten
Berg-G'sellen und auch Knecht/

Die Gruben thun sie halten
Mit Zimmern also gut/
Daß den Bergleuten allen
Die Wand kein Schaden thut.

19.

Bergschinner und Einfahrer/
Und die Geschwornen gut/
Viel Schreiber muß man haben/
Die man all brauchen thut/
Ein jeder muß sein Amte
Mit Fleiß verrichten fein/
Das Lob habens allsamte/
Das soll auch billich seyn.

20.

Nun will ich lob= und ehren
Ein ehrsam Knappschafft gleich/
GOtt woll ihn'n gleich bescheren/
Daß sie all werden reich/
In die Gruben thun sie fahren/
Nach Ertzt gar tieff in Schacht/
Darinn ist es der Tage/
Gleich wie die finstre Nacht.

21.

Wann sie an die Schicht fahren/
Zůndens die Liechter an/
GOtt wolle sie bewahren/
Stahlfeuer muß vorn dran/
Ein Gang thut er ihm machen/
Wol durch den vesten Stein/
Daß in dem Berg thut krachen/
Sein Arbeit ist nicht klein.

22. Dar-

22.

Darnach fahrn sie mit Fleisse/
An die Feldörter an
Wol mit ihren Bergeisen/
Greiffens die Ertzt-Wand an/
Wann sie's nicht mügen g'winnen/
Stoßeisen setzens dran/
Handschlägel hört man klingen
Weit in den Berg hinan.

23.

Wann nun das Ertzt thut brechen
Wol von der vesten Wand/
Müssen sie sich umsehen/
In Sorgen sie da stahn/
Offt Leib und Leben wagen/
In das Gebürg hindan/
Das Ertzt setzen und tragen/
Wol von dem G'steug herdan.

24.

Die Truchenlauffer lauffen
Das Ertzt auf Thalben aus/
Dörffens weiter nicht kauffen/
Kommt der Hutmann heraus/
Und thut dasselb so freye/
Gar fleissig und auch gut/
Damit es nur den Pleyer
Gar wol gefallen thut.

25.

Wann sie die Schichten machen/
Wol in der Gruben fein/
Sackzüher hört man krachen/
Wol von dem Berg herein/

Die Knappen auch all spalten/
Jeder Sack ziehen thut/
In die groß Zauchner halten/
Da mans aufladen thut.

26.

Stallmeister hat groß Sorgen
Für Roß und auch für Knecht/
Muß anordnen all Morgen/
Auf daß die Führer recht
Werden wol angestellet/
Ein jeder auf sein Plan/
Auf daß werde verdienet
Das Futter und der Lohn:

27.

Die Führer brauchen Fleisse
Wol zu den Rossen fein/
Deß haben sie den Preise/
Trincken auch gerne Wein/
Ein Kunst können sie alle/
Wanns Habern haben gnug/
Machens die Roß im Stalle
Schön/ feist und glatt dazu.

28.

GOtt thut gar hoch begaben
Die G'wercken alle gut/
Viel Radwerck sie da haben/
GOtt halts in seiner Hut/
Ein Plähaus-Walt'r mit Ehren/
Gar ein redlichen Mann/
Haben bestellt die Herren/
Dient ihn'n erbar und schon.

29.

Ein Bach rinnt durch das Thale/
Ertzbach gantz Lobesan/
Durch dessen Wassers-Falle
Thun die Plåhåuser gan/
Das seynd die schwartzen Hause/
Die man da brauchen thut/
Gebaut schön überause/
Drinn macht man Kauffmanns-Gut.

30.

Weiter wollen wir preisen
Die Plåhausleut so fein/
Als die da mach'n gut Eisen/
So viel als ihrer seyn/
Pleyer und Plåhaus-Müller/
Kohlschreiber auch dazu/
Droßger g'hört auch ins Spiele/
Gradler hat selten Ruh.

31.

Kohlschreiber fåchtens Kohle
Denen Kohlführern gut/
Fasst eure Krippen volle/
Sprechen ihn tapffer zu/
Droßger das Ertz thut thören/
Legt die Gramerel an/
Sie thun viel Kohl verzehren/
Eh' wann man plåen kan.

32.

Droßger und auch der Gradler
Schlagen das Ertze klein/
Das Lob sie von uns haben/
Müssen viel Arbeit thun/

Der Pleyer und der Müller
Wolln allzeit haben recht/
Kohlschreiber auch darneben/
Gradler ihr aller Knecht.

33.

Der Pleyer thut zurichten
Den Pläofen so gut/
Und zeucht auch seine Schichten/
Müller hat auch kein Ruh/
Zu dem Zeug thut er greiffen/
Macht auch die Schichten fein/
Die Blasbalg hört man pfeiffen/
In den Plähof hinein.

34.

Das währt bey Tag und Nachte/
GOtt geb viel Glück dazu/
Gut Eisen wird gemachet/
Viel Kohl man brauchen thut/
Die Mässen sie da machen/
Bey sechzeh'n Centen schwer/
Sie müssen gar viel machen/
Der Of'n steht selten leer.

35.

Bald die Mäß wird bereitet/
Wol durch des Feuers Glut/
Kohlschreiber muß sie schraten/
Wol samt dem Müller gut/
Die Hacken steckt offt drinnen/
Wol in der Mässen heiß/
Daß ihm herab thut rinnen
Vor Hitz der ängstig Schweiß.

36.
Wann sie die Mäß ablauchen/
In dem Plähaus so gut/
Viel Sätz müssen sie brauchen/
Gut Wägen auch darzu.
Sie brauchen ein Lauchschlägel
Bey viertzig Pfunden schwer/
Das vertreibt ihn die Gägel/
Macht auch den Bauch gar leer.

37.
Kohlschreiber zu den Dingen
Setzt die Sätz hin und her/
Lauchschlägel hört man klingen/
Wäg'n steckt der Gradeler/
Greifft zum Lauchschlägel balde/
Und thut der Streich so viel/
Der versuchs nur einmale/
Der das nicht glauben will.

38.
Zimmermann mit der Klammer/
Richt die Plähäuser zu/
Der Maurer mit dem Hammer/
Macht die Pläofen gut/
Balgsetzer zu den Sachen
Braucht viel Leder und Schmeer/
Thut er die Bälg gut machen/
Ists ihm ein grosse Ehr.

39.
Kohlführer auf der Strassen
Spahren nicht ihre Gäul/
Groß Krippen thun sie fassen/
Führens auf etlich Meil/

Ihr Geissel hört man kracken
Wol bey dem Bergwerck gut/
Macht die Vorgeher lachen/
Wann man wack'r zuführ'n thut.

40.

Die Wäger will ich preisen
Bey diesem Bergwerck gut/
Sie thun wägen das Eisen/
Wie sichs gebühren thut/
Daran ist viel gelegen/
Daß jeder sey ohn Klag/
Plähaus-Verwalt'r steht neben/
Und schaut auch auf die Wag.

41.

Mautner schreibt fleissig eine
Mit seiner Federn rund/
Was Cammerg'fäll thut seine/
Meiller/ Centen und Pfund/
Darum thut er einnehmen
Die Kaiserlich Mauth und Frohn/
So viel davon thut kämen/
Thut er verreitten schon.

42.

Der Pleyer thut auch schlagen
Der G'werckschafft March darauf/
Fuhrleut mit Roß und Wagen
Legen die Halbmäß auf/
Nach Räuffling thut mans führen/
Dort leg'n sie's wieder ab/
Allda mans legt auf d'Zillen/
Und bringts zum Hämmern gar.

43. Der

43.

Der Gradler klaubt das Graglach
Zusammen auf ein Haufft/
Kohlschreiber der thut fahren
Wohl mit dem Sünder aus/
Den Winter als den Sommer/
Drum ich sie loben thu/
Ub'rgeher geh[illegible]t stets umher/
Und schaut auch fleissig zu.

44.

Wann herbey kommt der Sommer/
Gehen die Pucher fein/
Die puchen uns den Sünter/
Wäsch't / mit dem Siebe fein/
Der thuts gar fleissig waschen/
Macht viel gut's Eisen draus/
Hilfft auch füllen die Taschen/
Wanns viel thut geben aus.

45.

Den Graglach zeug mit Fleisse
Thut man legen zusamm/
Welcher von der Mäßeisen
Im Pläof'n kommt herdan/
Denselben thut man geben/
Auf Scheibs/ Grest'n und Purggstal/
Darum man Schmaltz/ auch Weitz und Korn/
Bringt alles nach der Wahl.

46.

Dasselbe thut ausmessen
Castner mit seinem Knecht/
Wol mit dem Scheibser-Metzen/
Streicht ihnen ab gar recht/

 Thuts

Thuts in den Kasten schütten/
Wol auf den Boden groß/
Und misssts hinaus den Leuten/
Alls nach der Grätzer Maß.

47.

Proviant-Verwalter eben
Nimmt ein das Schmaltz/ so gelb/
Auch hat er bald darneben
Ein schönes kühl's Gewölb/
Thut alles hinein zehlen/
Und nicht mehr weiter fragn/
Biß die Arbeiter kommen/
Und wieder weg thun tragn.

48.

Mayrschaffer mit der Gabel
Und auch dem Rechen sein/
Der höret gar offt Fabel/
Beym Heu'n/ wo Weiber seyn/
Die wissen gar viel neues/
Fremd Sachen überaus/
Und lügen/ daß es krachet/
Und eim der Puckel graust.

49.

Das Heu thut er einführen
Wol in den Stadel groß/
Beym Weibern währt das Lügen
Allzeit ohn Unterlaß/
Von Morgen biß an Abend/
Daß die Stund kommt herzu/
Und anheben zu schlaffen/
Hat erst das Maul ein Ruh.

50. Das

50.

Das Lob wollen wir sprechen
Der Gwerckschafft allbereit/
Hab'n von Ihr Majestät zween Rechen/
Aus gutr Vorsichtigkeit/
Auch manche gute Clausen/
Wol durch den Wasserschwal/
Treibt sie das Holtz herauser/
Durch manches grobes Thal.

51.

Das Holtz thut man dann bringen
Heraus wol auf die Länd/
Weiter wollen wir singen/
Wie man die Rechen nennt/
Der erst' heisst Hüffelaue/
Der ander Reuffling recht/
Man möcht sonst mit den Kohlen
Beym Bergwerck folgen nicht.

52.

Auf jeden ist bestellet
Ein Rechenschreiber eb'n/
Das Holtz das wird gezehlet/
Davon er muß Kohl geb'n/
Groß Sorge muß er tragen/
Wanns Wasser etwas bricht/
Thut er sich hoch beklagen/
Kan ab'r für GOtt's G'walt nicht.

53.

Waldmeister thut zusprechen
Dem Holtzmeister mit Fleiß/
Damit Holtz komm an Rechen/
Daß man kan heben aus/

Daraus da thut man brennen
Ein schönes schwartzes Kohl/
Das thun die Pleyer kennen/
Und g'fällt ihnen gar wol.

54.

Holtzmeister in dem Walde
Und Holtzknecht wolgethan/
Dem Kohler gleicher G'stalte/
Demselb'gen schwartzen Mann/
Mit seiner schwartzen Kunste/
Das Ertz man plåen thut/
War sonst alles umsonste/
Und wůrd nicht Kauffmanns-Gut.

55.

Letzlich wollen wir auch preisen
Die Hamm'r-Verwalter draus/
Machen gut Stahl und Eisen/
Schickens auf Steyr hinaus/
Alldort mans thut verkauffen/
Und daraus lösen Geld/
Dasselb zum Wirtschafft'n schicken/
Dem Cassiern wolgefällt.

56.

Wann man dahin thut bringen
Thaler/ Ducat'n und Cron/
Da werden guter Dinge
Die Arbeiter davon/
Cassier thut die Leut zahlen
Mit dem Geld weiß und rot/
Das thut ihn'n wolgefallen/
Und ist ihn allzeit noht.

57. Da

57.

Darum will ich auch ehren
Die Hammerleut in Summ/
GOtt woll ihn'n Gnad bescheren/
Daß die Bösen werden fromm/
Ein Hammer zu den Sachen
Hats bey den Bergwerck wehrt/
Da thut man d' Nohtdurfft machen/
Was zu der Wirtschafft g'hört.

58.

Wassergeber mit Fleisse
Lässet das Rad umgan/
Der Heitzer ab'r das Eisen
Meisterlich heitzen kan/
Hammerschmied unterm Hammer
Macht der Stangen so viel/
Der kurtzen als der langen/
Wie man sie haben will.

59.

Den Bergschmied will ich preisen
Wol in der Schmieden sein/
Von Stahel und von Eisen
Macht die Bergarbeit fein/
Der Fuhrmann auf der Strassen/
Schön Frauen/ guter Wein/
Wir wollen nichts auslassen/
Muß alles beym Bergwerck seyn.

60.

Daß Bergwerck führt den Preise/
Ub'r andere Bergwerck all/
Weil's gibt gut Stahl und Eisen/
Als nutzbare Metall/

Viel Königreich und Lande/
Kommt es zu Nutz und gut/
Auch mancher Handwercks-Manne
Sein wol geniessen thut.

61.

Man bauet mit dem Eisen
Das Korn und auch den Wein/
Darum will ich es preisen
Ub'r all Metall/ so seyn/
Wann kein Eisen nicht wäre
Wol in der gantzen Welt/
All Bergwerck stünden leere/
Wo wolt man nehmen Geld?

62.

Nun lasst uns bitt'n den HErren/
Der alle Ding vermag/
Daß er stets segn und mehre
Solch seine milde Gab/
Gott woll auch allen geben/
Im Eisenertzter Thal/
Gesund/ Glück/ Geld darneben/
Auch sonsten überall.

63.

GOtt Vatter woll'n wir preisen/
Samt seim Sohn JEsu Christ/
Auch den Heiligen Geiste/
Der unser Tröster ist.
Allhie in diesem Leben
Helff uns GOtt allen gleich/
Darnach woll Er uns geben
Das ewig Himmelreich.

64. Dem

64.
Dem gantzen Werck zu Ehren/
Sey dieses Lied gemacht/
Und bitte GOtt den HErren
All Stunden/ Tag und Nacht/
Er woll dasselb erhalten
Im Wolstand/ Fried und Ruh/
Und vätterlich verwalten/
Die G'wercken auch dazu! Amen! Amen!

Casus XII.

EIn Bauer fande ohngefehr in dem Wirtshaus eines Soldatens Handschuch ligen/ die nam er in die Hand/ thäte endlich seine Finger darein stecken/ zu versuchen/ ob selbe ihme recht seyn: als der Soldat dieses sahe/ schrie er auf/ daß er ein Edelmann/ und dahero dem von Kot- und Mist-stinckenden Holluncken keines Weges gebühret habe/ eines Edelmanns Gut also unverantwortlich und mutwilliger Weis zu verschimpffen und zu mißbrauchen/ und hiedurch ihme einen so grossen Spott/ Schand und höchste Unbillichkeit zu zufügen.

Der arme Bauer wird hierüber alsobalden unverschuldt ins Gefängniß geworffen/ beede Theil gegeneinander verhöret/ von dem Soldaten aber die vermeinte angethane Unehr und Verschimpfung auf das Höchste heraus gestrichen und geschätzet/ biß endlich derselbe dahin begütiget worden/ daß gedachter Bauer ihme für den geklagten Abtrag zween doppelte Ducaten bezahlen müssen. D. D. Bouwens, lib. 1. fol. 29.

Dieses ist zwar ein lachenswürdiger Casus, doch gleichwol ein vermessener Zanck / allwo man aus einer Mücken einen Elephanten gemacht hat.

CASUS XIII.

Vor M. Syl. Ottone, welcher hernach die Kaiserliche Kron erlangt / kommen zwo strittige Partheyen / und hatten allbereit wegen eines Ackers / langwirige Jahre eine schwere Rechtfertigung: Damit nun dieselbe dermaleins abgekürtzet werde / hat gedachter Otto von dem Beklagten / welcher des inhabenden Ackers wegen von dem Kläger angefochten worden / bemeldten strittigen Acker mit baarem Geld abgekaufft / und denselben dem Kläger geschencket.

Ecce Casum! Wo beede strittig-geweste Parteyen zugleich gewonnen / und keiner nichts verloren / ausser vielleicht die liebe Zeit / Gerichts-Unkosten / und ihre eigne Wirtschaffts-Angelegenheiten.

Doch thut sich offt mancher mit Rechtshändeln belustigen / wie jener Edelmann / der von den Klägern zu Zeiten ihre Strittigkeiten abgekaufft und gerichtlich ausgeführt / damit er hiedurch seine lange Weil habe vertreiben und unmüssig seyn können.

D. D. Bouwens, fol. 23.

Wann dergleichen Kauffmannschafften oder redemptiones litium zulässig / vermeine ich unmaßgebig / daß man hierauf keine Handelsteuer oder tributum schlagen solte / weil gewiß ein solcher Wagenhals sein Capital, auf Gewinn und Verlust / auf Gefahr und Gerathwol ausleihet / und das soll haben / in soll geben / ver-

mit-

mittels widerwärtigen Buchhalterischen Conto oder Auszugs/ zuzeiten und zwar offt verändert sehen / und wegen eines strittigen Eyes die gantze fruchtbare Henne verlieren muß.

CASUS XIV.

EInes andern viel friedsameren Kopfs/ waren zween gute Altvätter und Einsiedler/ welche langwürige Jahr jederzeit in Fried / Lieb und Einigkeit gelebet haben; Einer unter ihnen sagte auf eine Zeit/ mein Bruder! wir wollen auch einmal einen Rechtshandel/wie die andere unsere Neben-Menschen auf der Welt/ anspinnen; der Andere aber antwortete hierauf/ was ist es dann für ein Thier / ein Rechtshandel? ich weiß nicht/ wie man denselben anfangen soll: Schau sagt der Erste weiter; hie setze ich meine Latern nider/ und sage/ die ist mein/ du aber sag hierauf / nein! sondern sie ist mein / und wurde bey diesem erschröcklichem Kampfplatz/ mit der Latern/ der Anfang gemacht.

Der Erste sagte:

Diese Latern ist mein eigenthumliches Gut.

Der Ander hierauf/ ich widersprich es/ sondern diese Latern ist mein rechtes/ freyes und eigenthumliches Gut.

Der Erste replicirt/ weil du sagest/ daß diese Latern nicht mein/ sondern dein sey / so kanst du sie in GOttes Namen behalten.

Der Ander duplicirt hierauf/ mein Bruder/ es gehöret diese Latern auch dir/ ist also diese weitere Collationir- oder Zusammenrichtung der Acten, samt dem

Richterlichen Ausspruch / bey diesem zwar nicht schwürigen / doch seltzamen Gerichtshandel vermieten blieben.

Fulgos. lib. 8. c. 2.

Seltzamen Gerichtshändel / sage ich: Dann sonsten / wann man die neue zuzeiten überaus gegeneinander verbitterte Partheyen oder Neufängel allein beysammen lassen thäte / würde es noch viel seltzamere Gerichtshändel abgeben / und einer dem andern vielleicht die strittige Latern selbsten um den Hals schlagen / hiedurch eine wunderliche Verfahrung anstellen / daß sie endlich ihre Nahrung / durch das offentliche Betteln / gebt dem armen Gefangenen etwas um GOttes willen / in der Gefängniß suchen müssen.

Man kennet bald die neue und alte verlegene Litiganten / die neuen wollen zuzeiten überal aus und nirgends an.

Hingegen ein anderer / so allbereit durch die Hechel gezogen worden / ist sanfftmütig und gedultig / und weil er kein Geld mehr / sagt er: Ich will mich schon einstellen.

Da bringt er einen so grossen Hauffen und Berg der Acten einem in das Haus / daß man dieselbe / an Statt des Kiehns oder Spähn / zu Anzündung des Holtzes / in dem Ofen brauchen könte: Aber man muß gleichwol mit solchen armen Rechtsführern / wann anderst ihre Sache nicht wurmstichig / sondern vielmehr stichhältig / ein Christliches Mitleiden haben / geben sie nicht Geld / wenigst gute Wort / wiewol sie wenig sättigen.

Casus XV.

NEben zweyen obbemeldten Altvättern bringt mir ein geistlicher Geschichtschreiber/ Namens Cæsarius, (a) und aus demselben offtgedachter Herr Bouwens, gleichfalls ein gar sittsamen und gewissenhafften Litiganten auf die Bahn und Platz meiner Gerichts-Getümmel/ nemlich einen Abten / dieser war Anfangs unter dem Stand und Regel eines andern Ordens/ und kam zu einem andern Prælaten / gleichfalls eines andern Ordens / und sprach:

Herr Prælat/gebt mir eine Sichel/ und ich will euch einen krummen Stecken geben / der Prælat verstunde bald/ was des Werbers Vorhaben und Verlangen sey/ nam denselben in sein Kloster auf / veränderte und ertheilte ihme mildreich seinen Habit oder Ordens-Tracht / und weil er aus seinem Thun und Lassen eine sonderbahre Fürsichtigkeit spührete/hat er denselben zum Vorsteher eines andern Klosters befördert.

(a) Lib 4. c.61.

Dazumal hatten seine Brüder mit etlichen weltlichen Personen / wegen unbeweglicher Güter / eine schwermütige Rechtsführung.

Die wurde endlich von dem Richter erörtert und ausgesprochen/ daß das Kloster ihre gesetzte Klag im Rechten behauptet habe / und dahero demselben die in Actis einkommende Grundstück eigenthumlich zuerkannt.

Darüber sich selbigen Klosters Kellermeister / welcher bey diesem Rechtshandel das Ruder geführt / nicht allein mit Freuden bedancket/sondern hat auch dem neu-

erkie-

erkiesten Prælaten/ nach seiner Anheimkunfft/ in der Stille anvertraut / daß er wol ein gutes Trinckgeld verdienet habe/ weil des Klosters gesetzte Sprüch nicht allerdings rechtmässig gewest/ sondern selbe wol eine Ausstellung hätten gedulten können / allein seyn die Gegensacher gar zu einfältig gewest.

Hierüber wurde der Abt nicht wenig bestürtzt/ und in seinem Gemüt verwirret/ schwiege doch still; des nachfolgenden Tags hielte er Capitel/ klagte den Kellermeister an/ und weil er durch seinem Geitz die Warheit verdunckelt und untergedruckt/ wurde er seines Amts mit Ungnad entsetzet/ darbey die Sache nicht verblieben/ sondern es schickte der Prælat an die Gegentheil einen eignen abgeordneten Boten / und als sie ankamen/ wurden sie freundlich von ihme empfangen und begrüsset.

Meine liebe Leut/ (sagt er) die jenige Güter und Grundstück/ so mir und meinem Kloster gerichtlich zu erkannt/ seynd euer/ ich werde dieselbe von euch niemals abfordern.

Uber diese neue/ gantz trostreiche/ doch aber unverhoffte Zeitung wurde der beleidigte Theil nicht wenig erfreuet/ sie kamen zuruck/ erzehlten ihren Nachbarn des neuen Abtens Aufricht- und Gerechtigkeit / wordurch sie dermassen auferbauet und bewegt wurden/ daß sie sich wiederum unverzöglich zu den Prælaten begaben/ und ihre obbemeldte Grundstücke und Güter / derentwegen sie so vielfältige Zeit und mit schmertzlichen Unkosten gezancket / freywillig abzutretten sich anerboten haben/ darein der Prælat lang nicht willigen wollen/ biß endlich sie sich erkläret und gesprochen:

Gnä-

Gnädiger Herr! aller Recht und Gerechtigkeit / welche wir bey und auf diesen unsern Gütern haben / thun wir uns gäntzlich begeben und verzeihen / und was etwa dabey uns an- und zugehörig gewest / das thun wir euch / an Statt eines Almosens / geben und überantworten / dabey es hernach der Prælat endlich bewenden lassen.

Casus XVI.

Aulus Gellius erzehlt lib. 9. c. ult. einen wunderlichen Casum.

IN einer Stadt wurde ein Gesetz gemacht / auch öffentlich ausgeruffen / wann jemand die jenige in diesem Gesetz begriffene Heldenthat in der Schlacht / gegen seinem Feind / üben und vollbringen werde / daß hingegen ihme alles das jenige / was er immer verlanlängen und begehren werde / willfährig gestattet und gegeben werden solte.

Es begab sich / daß einer mit Hintansetzung seines Leibs und Lebens dergleichen heroische That begangen / hat demnach begehrt / ihme / für die wolverdiente Belohn- und Ergötzung seines Nachbarn Weib / welche er schon vorhero verbotner Weis geliebet / eigenthümlich zuzustellen. Er wird seiner Bitt / wiewol mit höchstem Unwillen des bewittibten Ehemanns / gewähret: Weil aber dieser Ehemann auch bald hernach eben ein solches tapfferes Heldenstuck gegen seinem Feind begangen / begehrt er sein Eheweib wiederum zuruck / auch endlich / weil die Güte nichts verfangen / solches durch ordentlichen Gerichts-Zwang.

Seine Klag stellt er alsobald gegen seinem Gegner selbsten. Wann du das Belohnungs-Gesetz gut heissest / so ist nothwendig / daß du das jenige / was ich verlange / vollziehest / nemlich mein Weib wiederum mir zu zueignen: Wann du aber vermeinst / es sey dieses Gesetz nicht gerecht / sondern unbillich / so bist du vor den Göttern und aller Welt schuldig / mein / als ein fremdes und mir allein verpflichtes Gut / wiederum unaufgehalten nach Haus frey zu lassen / weil du keinen rechtmässigen Titul der Besitzung vorzuschützen hast.

Gleichen Glichters

Antwort.

Wann du obbemeldtes Ergötzungs-Gesetz oder Gebot billichest / so ist die Frau nunmehr mein Eigenthum: Dann dieselbe hab ich durch solches Gesetz erworben; wann du aber dieses Gesetz für unrechtmässig schätzest und hältest / so hast du gar keinen Fug und Recht / dein gewestes Eheweib zuruck zu begehren.

Wie aber diese spitzfindige Strittigkeit erläutert worden / schreibt davon gedachter Aulus Gellius nichts.

Vielleicht ist die Wahl dem Eheweib / ob sie bey dem Ersten oder bey dem Letzten verbleiben wolle / frey und anheim gestellet worden? Vielleicht ist sie bey dem Letzten verblieben / weil sie sich eines schlechten Willkomms bey dem Ersten zu getrösten gehabt / oder aber / vielleicht hat sie die erste inbrünstige gefasste Liebsneigung dahin bewegt / daß sie sich wiederum bey ihrem vorigen und ersten Haushüter willkürlich eingestellet habe; weil die Weiber den ersten Ehemann lieber als dessen Nachfolger haben solten; welches ich aber bey unser Christenheit keineswegs glauben kan / auch die Erfah-

renheit das Widerspiel bezeuget/ nemlich/ daß die Weiber den anderen ihren Ehemännern/ mit einer grösseren Liebsinbrünstigkeit/ bey- und zugethan seyn. Warum? Weil der Erste allbereit verhimlizet/ und den allgemeinen Weg der Welt gegangen / von dessen Fußstapffen weder Haut noch Haar mehr übrig ist/ ausser die Gedächtniß / wormit sie ihren neuen zuzeiten unbändigen Mann wacker abtrillen kan / indeme sie seufftzet und schreyet:

O mein lieber Paul seliger! Gnad dir GOtt im Himmel / du hast mich anderst gehalten / gelt du hast mich niemals erzürnet/ sondern fein nachgeben/ es ist dir niemals müglich gewest/ wann man dich auf eine Malzeit beruffen/ daß du ohne mich habest seyn köñen/ du hast mich fleissig mitgenommen. O mein GOtt! wie werde ich aber anjetzo so schmählich/ ja (GOtt erbarms im hohen Himmel) gar für einen Fußhader gehalten / nemlich/ kommen nicht zwey Himmelreich aufeinander / es wäre nicht Wunder/ ich thäte mir selbsten ein Leid an.

Wann nun ein guter Freund darbey sitzet und schwitzet/ und die arme betrübte Seel mit wolmeinendem Gemüt trösten will / bey Leib nicht/ meine liebe Frau / seyd nicht so kleinmütig/ der Herr meint es nicht also böse/ die Gedult überwindet alles/ die Zeit verändert alles/ mein GOtt! es ist kein Wunder/ daß mancher zuzeiten seltzam ist/ es laufft gewißlich den Mannsbildern viel über die Leber/ müssen viel einnehmen / hingegen wenig anten/ und solches mit Stillschweigen/ als wann sie ein Hund gebissen hätte/ verschmertzen.

Was aber sie hierauf? Lasset mich mit frieden / was gehet euch die Sach an / den Brey / der euch nicht brennet / dörfft ihr nicht blasen? Der ist ein Narr / der

sich

sich unter die Eheleut mischet / lasst mich ungeheit / wir wollen uns schon vergleichen / esset und trincket darfür / oder geheit euch heim; woraus zu sehen / daß mancher / wegen seiner Trostpredigt / einen schlechten Danck und eine schlechte Ehre verdienet.

Casus XVII.

Zu Thorn in Preussen / geschahe einem leichtfertigen Zeitungsschmied / ein wolverdienter Schimpf und Spott / derselbe hat jüngst abgewichenen 1656. Jahrs / im Augustmonat / mit Beybringung etlicher scheinbaren Umstände und vieler Betheurung ausgesprengt / es sey Ihre Königl. Majest. in Polen Johann Casimir, nach dem 18. 19. und 20. Julii um Warschau vorgegangenen dreytägigen Treffen von den Schweden gewiß / gefangen worden: Weil aber auf weitere gepflogene Nachforschung sich das Widerspiel gefunden / als man diesen Lügen-Geist dahin

Verurtheilt.

Daß er zu wolverdienter Straff und anderen verlogenen Zeitungstrollern zum Abscheu und Beyspiel einen Tag lang auf den Esel gesetzt / und ihme zween Zettel / einer vorn an der Brust / worauf Nova, und der ander auf den Rucken / worauf neue Zeitung gestanden / öffentlich angehefftet werden solle.

Franckfurter Relation in der Herbst-Messe / 1656. fol. 84.

Wann Zeitungen für waar einkommen / so dann sich das Widerspiel durch die rechte Gewißheit bezeuget / sagt man in den gemeinen Sprichwort / es ist ein hincken-

ckender Bot hernach kommen/ ist also obbemeldter Zeitungs-Reuter/ solchem hinckenden Boten entgegen zu reiten/ abgefordert worden: aber wohin mit den hültzenen Füssen?

Gleichmässiger/ doch etwas lustiger Casus XVIII.

Es stunde ein vorwitziger Bauer nahe bey einem solchen Esel/ worauf ein Soldat/ wegen verübter Ungebühr / sasse/ er sperrete das Maul weit auf/ leinte sich auf seinen Stecken/ und kunte sich nicht gnugsam über diesen Postreuter verwundern.

Diß verdroß den/ ohne das ungedultigen/ Soldaten / scher dich fort / du Hund/ (sagt er) was hast du da zu gaffen und zu schauen.

Sih'/ mein (war die Antwort des Bauerns) thut doch die Kuh' den Bischoff anschauen.

Hol mich der Teufel / (replicirte der Soldat) wann ich herunten wäre/ ich wolte dich/ du alter Schelm/ zahlen.

Was ist gut darfür ? (duplicirte der Bauer) Hast du das Hertz / so steige herab/ wilst du nicht leiden / daß ich dich soll anschauen/ so reite in das nechste Gäßlein hinein / (worauf er mit Fingern wiese) dorten kan dich niemand sehen.

Nun kunte der Landsknecht das beharrliche Aushönen länger nicht übertragen/ sondern sprang von dem Esel herab/ und fort auf den Bauern: Dessen Angesicht er mit vielen Schlägen und Stössen dermassen triplicirte.

Daß der Bauer / an Statt der Quadruplic, fein mäusestill hierzu schweige.

Der Soldat aber wurde wegen dieses eigenthätigen Herabsprungs geprügelt / hingegen dem Bauren seine empfangene Schläg und Stösse / auch allein unzertheilt gelassen.

Casus XIX.

PLacidius und Placidia, ein Par Ehevolck / thäten in der Fastnacht Narren-Kleider und Larven anlegen / und sich unter andere dergleichen Schaar einmischen / doch dergestalt / daß weder der Ehemann seine Hausfrau noch sie ihn kante / endlich verloren sie sich beede in einen Winckel / und vollbrachten das Werck der Finsterniß / nicht anderst meinende / dann daß sie mit fremden Personen Unzucht trieben / biß endlich die Verehrungen / welche Placidius der Placidiæ zugestellet / und sie solche ungefehr auf dem Tisch lassen liegen / die geübte That und Unthat veriethen.

Dieses kunte nicht verschwiegen bleiben / sondern es kam auch für die Obrigkeit / welche beyde saubere Conpersonen Anfangs mit öffentlicher Gefängniß / so dann noch absonderlich in den Beutel / als Ehebrecher / straffte.

Wiewol ihnen ein Advocat zugelassen worden / und er vorgeben / daß zwischen diesen / ohne das Eheverpflichten / Personen kein Ehebruch begangen / noch darmit alienum thorum violirt / oder ein fremdes Ehebett verunreiniget und geschwächet worden: cùm voluntarius ad alienum thorum accessus frangat fidem conjugalem.

So hat es doch der Richter bey der einmal geschöpf-ten Straffverabscheidung allerdings verbleiben lassen / doch ihnen/ an die höhere Obrigkeit/ die Appellation, welche sie aber lieber zu Bedeckung ihrer Leichtfertigkeit unterlassen/ frey und vorbehalten/ wol wissend/ daß in dergleichen Fall zwar kein wircklicher Ehebruch / doch aber ein Ehebruch objectivè, gleichwol begangen wor-den: Objectum enim tribuit formam actui, prout hic & nunc ab intellectu proponitur.

Atqui Placidio objecta fuit Placidia, non tanquam uxor sua, sed tanquam aliena, & tamen ad eam accessit.

R. P. Adam Burghaber, è. Societ. Jes. in sua cent. 1. cas. conscient.

Casus XX.

REymund kunte die sonderbare Kunst/den Krebs/ an des Menschen Leib / zu curiren / wurde auch solche Kunstgewißheit von etlichen Weibspersonen / welche von solcher durchreissenden Kranckheit durch ihn entlediget worden/ bewiesen und bestättiget.

Nun will er solche Kunst niemand offenbaren/ weil er seinem Lehrmeister durch wircklich abgelegte Eids-Pflicht versprochen/ niemand diese Geheimkunst zu ler-nen/ und dahero wider diese seine so hoch geleiste Eids-verbündniß nicht schreiten könne; Quia ex communi Dd. opinione juramentum obligat; quotiescunque materiam habet licitam, & licitè impleri potest; atqui hoc fit in proposito.

Weil aber das Löbl. Gericht gesehen/ daß gemeldter Künstler allbereit vor Alter baufällig / und gleichsam

mit einem Fuß im Grab sey / als ist ihme auferlegt worden/ungehindert seines nichtig geleisten Juraments/ einem anderen/ zu welchem sein Vertrauen stehet/ obbemeldte Kunstwissenschafft zu vertrauen/ und zu offenbaren/ weil dergleichen Eid wider die Lieb seines Nechsten lauffe: Peccat enim contra charitatem, qui necessitati atque utilitati proximi non succurrit; cùm tamen facile possit, & ideo adstringere non potest juramentum, cùm istud non sit vinculum iniquitatis.

Vide Prædict. R. Pat. Burghaber.

Casus XXI.

In dem Dorff Pfertzheim verkauffte im Jahr 1271. eine leichtfertige alte Hure denen daselbst herumwohnenden Jüden ein unschuldiges Mägdlein von 7. Jahren/ so ihrer Eltern beraubet war/ welches sie zu ihrem grausamen Schlacht-Opffer brauchten.

Nachdem nun die Christen-Blutbegierige Schelmen das arme Mägdlein genugsam abgemartert / und aus dessen durchschnittnen Gliedmassen des gantzen Leibs eine gute Anzahl Bluts aufgefangen / haben sie endlich den todten Leichnam in ein fliessendes Wasser/ nahe bey gedachtem Dorff Pfertzheim/geworffen/und hierauf einē grossen Steinhauffen gelegt: den dritten oder viertē Tag hernach fanden die Fischer den übelzerfetzten Leib / oberhalb des Steinhauffens/ schweben/mit einer gegen dem Himmel aufgereckten Hand/welchen Leib sie alsobalden in das Dorff trugen/ und als ein offentlich erbärmlich Schauspiel der gesamtē Gemein vorstelleten/welche den billichen Argwohn auf ihre saubere Nachbarin warffen.

Sel-

Selbiger Zeit war unweit davon der Marggraf von Baden/ und als er diese verfluchte Mordthat vernommen/ fügte er sich selbsten in das Dorff und zu dem todten Leib / bey dessen Ankunfft thäte sich/ mit jedermanns höchster Verwunderung/ der gantze Leib empor erheben/ mit ausgestreckten Händen/ gleichsam das unschuldig vergossene Blut um Rach und Straff schreyen und bitten wolte; nach Verfliessung einer halben Stund legte sich der Leib wiederum nider.

Als nun hierzu die Mörder/ nemlich die Jüden / wider Willen geführet wurden / sihe/ da thäten sich alle Wunden des Leibs alsobalden eröffnen/ und zu offentlicher Bezeug- und Uberweisung der grausamen Wüterey aus selbigen viel frisches Blut rinnen.

Worauf die Jüden/ andern zum Abscheu und Beyspiel/ grausam hingerichtet worden.

Besold. in suo Thes. Practic. sub lit. B. Baar-Recht/ fol. 84.

Casus XXII.

Ein einfältiger Gispel thäte sich mit einer schönen/ doch verrufften und beschreyten Dirn/ an einem uncatholischen Ort in Eheverlöbniß / und folgends vor der Zeit/gar zu weit/nemlich auch in den Beyschlaff/ einlassen / wurden auch hierüber beyde Personen allbereit zum dritten mal auf öffentlicher Cantzel verkündet/ ob vielleicht jemand ein Einstand-Recht vorzuschützen hätte: als man nun den folgenden Tag den öffentlichen Kirchgang begehen wolte / ermangelte das Hauptstuck/nemlich der Bräutigam/welchen man end-

lich/ nach emsig hin und her gepflogenes Suchen und Nachfragen/ in dem nechst benachbarten Wald an einen Baum hangend fande; die Ursach war dessen/ daß denselben seine Zechbrüder/ den vorigen Tag/ bey einem guten Schmauß vexiret/ daß er nemlich anderen Kinder ziehen werde/ hat also sich/ zu Verhütung dergleichen hertzdurchdringenden Arbeit und Mühseligkeit/ lieber selbsten vom Brod thun wollen/ darzu Zweiffels ohne der Meister Hämmerlein sauber geprediget haben wird.

Nach Verstreichung eines halben Jahrs gebare die hinterlassene bewittibte Braut einen frischen Sohn/ liesse auch denselben auf den Namen ihres selbsterhenckten Bräutigams tauffen/ mit öffentlicher Betheurung/ daß sie sich niemand anderen als allein seiner theilhafftig gemacht habe/ bewiese auch zugleich/ mit einem glaubwürdigē Zeugen/ daß gedachter ihr Bräutigam der Schwängerung bekanntlich gewest sey/ nichts desto weniger entstunde an obbemeldtem uncatholischen Ort bey denen Rechtsgelehrten eine sonderbare Strittigkeit/ ob dieses Kind für ehlich und ehrlich zu halten sey: Etliche sagten ja/ etliche nein/ biß endlich die Universität zu Wittenberg ausgesprochen/ daß gemeldtes Kind kein Ehe- sondern ein Hurenkind sey/ worüber die betrübte Mutter ihre Zuflucht auf die Universität zu Genf genommen/ und endlich daselbst für sich und ihre Leibsfrucht einen andern rechtlichen Ausspruch/ daß nemlich ihr Kind ein ehliches Kind sey/ erhalten/ welchen auch die Obrigkeit/ cùm in dubio pro partu & in favorem partus judicandum sit, bestättiget hat.

Georg. Beat. in suis miscellan. part. 2. cap. 26.

CA-

Casus XXIII.

ES wurde der fromme und einfältige Bruder Juniperus, des heiligen Seraphischen Franciscaner Ordens/ von einem Wüterich und Herrn eines vornehmen Schlosses/ mit Namen Nicolao, gefangen/ und alsobalden an die grausame Volterbanck gespannet/ und peinlich über nachfolgende Fragstück verhöret und examiniret.

Frag.

Wer er sey?

Antwort.

Ein grosser Sünder.

Frag.

Ob er nicht das Schloß habe seinen Feinden verrahten wollen?

Antwort.

Er sey ein grosser Verrähter.

Frag.

Ob er nicht habe den Herrn bemeldten Schlosses umbringen und das Schloß anzünden wollen?

Antwort.

Er wolte dergleichen und noch viel mehrers thun/ wann es GOtt der Allmächtige zugelassen hätte.

Frag.

Ob ihme nicht leid sey über seine Missethaten?

Antwort.

Nur gar zu viel.

Frag.

Wer ihne zu solcher Mord- und Brandthat angeleitet?

Antwort.

Niemand / er allein sey ein grosser Sünder.

Hierüber wurde er verurtheilet / daß er an den Schweiff eines Pferdes gebunden / und durch das gantze Dorff biß zu dem Galgen geschleifft / und allda mit dem Strang / vom Leben zum Tod / gerichtet werden solte.

Hierauf thäte Juniperus weder einige Entschuldigung einwenden / noch sonsten einiges Zeichen einer Schwermütigkeit oder Kümmerniß von sich geben: Unter dem zusehenden Volck begabe sich jemand aus Mitleiden zu dem Guardian, bate denselben / daß er sich zu dem armen Sünder bemühen / und demselben zum Beichten und rechter waarer Bekänntniß (weil er weder seiner Seel noch Leibs halber sorgfältig / sondern vielmehr halsstarrig seye) bewegẽ wolte; der Guardian thäte willfahren / erkante alsobalden seinen frommen Bruder thäte denselben bey dem Tyrannen erledigen / welcher über diß verzweiffelte / ich erkenne nunmehr (schrie dieser Wüterich) die Uberhäuffung meiner Missethaten / welche mir den grausamen Garaus machen: GOtt wird mich mit einem verfluchten Tod straffen / indem ich

wider diesen Unschuldigen/ wiewol unwissend/ also unmenschlich getobet und gewütet habe/ ist auch hierauf in der Verzweiffelung gestorben.

Vielleicht hat er vor seinem Abdruck geschryen:
Alle Wort seynd mir zu wenig/
Alle Felsen seynd zu nider.
Ach! die Welt ist mir zu eng/
Daß ich solcher Straff entgeh/
Hört! das Echo schallet wider:
Mein Weh/ ach weh/ ach weh/ ach weh.

H. Harsdörffer.

Philipp. Bosquier. cent. 3. c. 22.

Aber hierauf etwas Lustiges/ darbey ich einen andern wunderlichen armen Sünder/ an Statt des H. Juniperi, auf den Schau- und Lust-Platz stellen will.

Casus XXIV.

Ein einfältiger Raths-Freund der Stadt N. N. in dem Land N. gelegen/ welcher zu Fuß über Land geritten/ sahe auf der Strassen einen Schinder mit einem leeren Karren / worauf er vorhero eine verreckte Kuh hinaus geführt/ welchen er für einen armen Sünder ansahe: Dann als gedachter Raths-Burger schon zimlich müd an Füssen war / doch noch vor ihm einen zimlichen Weg nach Haus vor sich sahe / fragte er den saubern Fuhrmann / wohin er zu reisen Vorhabens seye? In die Stadt N. sagte der Fuhrmann: Mein lieber guter Freund/ (antwortete hierauf der Raths-

herr) erlaubt mir/ auf diesen leeren Wagen zu sitzen; dann eben auch dorthin mein Weg gehet/ wo ich zu den Meinigen zu kommen verlange. Euer Vest verzeihe mir/ (war des Fuhrmanns Gegenantwort) Ich bin ein armer Schinder; gilt gleich/ sagte der Supplicant, ich bin vor GOtt gleichwol auch ein armer Sünder.

Als nun dieses ungleiche Paar nahe zu der Stadt kamen/ stunde der Rathsherr von diesem ansehnlichen Caroze-Wagen ab/ gab seinem Führer ein Trinckgeld: Nehmt darmit verlieb/ mein guter Freund! habt Danck/ mein Herr! es ist zuviel/ wann ihr gewust/ wer ich seye/ würdet ihr gewiß euch auf diesen Karren nicht gewürdiget haben: Wer seyd ihr dann? Ich bin des Scharffrichters und Meisters N. untergebener Knecht/ und hab vor drey Stunden allererst eine verreckte Kuh hinaus geführt. Nichts guter Freund/ (sagte der Raths-Burger) bleibt ihr/ wer ihr seyd/ ich will auch bleiben/ wer ich bin: Wann ihr werdet mich verrathen/ so will ich euch in andere Ungelegenheit bringen/ und nahmen solcher Gestalt voneinander Urlaub.

Ob gedachter Rathsfreund hiedurch an seiner Ehr geschwächt worden/ weiß ich nicht: Ich vermeine/ daß/ an Statt eines Legitimation-Briefs/ für ihn/ die Unwissenheit das Recht des vorigen Ehrenstands erhalten habe.

CASUS XXV.

NAtellus, ein Marggraf/ wurde von zweyen strittigen Partheyen zu einem Scheidmann erwählet;

let; ehe er nun seinen Ausspruch eröffnete / musten ihme beede Theil schwören / was er aussprechen und erkennen werde / daß sie es allerdings darbey bewenden lassen wolten: Als sie nun den Confirmations-Eyd abgelegt/ war sein wunderlicher und unverhoffter Ausspruch:

Alles das jenige / derentwegen zwischen euch die Strittigkeit schwebet / gehöret euch nicht zu / sondern vielmehr mir; allermassen ich mir dann solches hiemit gantz eigenthumlich / samt aller hierauf hafftenden Recht und Gerechtigkeit/ zuspreche/ zuerkenne / und zueigne/ alles von Rechts wegen.

Fulg. lib. 8. c. 2.

Casus XXVI.

DErgleichen Lob- und Ehrendanck hat verdienet Fabius Neapolitanus, welcher gleichfalls zwischen zweyen Stritt-Partheyen/ zu einem Schiedmañ/ wegen strittigen Confinen ihrer nahend beysammenligenden Gründ und Aecker/ erkieset worden.

Dieser thäte die eine Parthey vorhero absonderlich/ und so dann/ nach deren Abtritt/ auch die andere vor sich fordern/ und mit jeder absonderlich handeln / und ihr beweglichst zusprechen / etwas von ihrem Theil nachzusehen: Was nun von diesen Litiganten/ in der Mitten ihrer Gezirck/ gut- und freywillig/ nachgelassen worden/ diß alles hat er dem Römischen Volck eigenthümlich zugeeignet/ und zuerkannt.

d. D. Bouwens fol. 264.

CA-

Casus XXVII.

Gleiches Glichters war jener Richtersmann / vor welchem zwo strittige Personen erschienen: Aber der Kläger sagte / er hätte dem Beklagten / als seinen Mit-Geferten / auf dem Weg ein ligendes Goldstuck gezeiget / welches der Beklagte alsobalden aufgehebt / und ihme darvon seinen Theil nicht geben wolle; da er doch solcher Erfindung die rechte / waare und einige Ursach seye.

Der Beklagte antwortete hierauf:

Daß er des Klägers eigne Bekanntniß / der wircklichen Aufhebung halber / für Gerichtlich bekandt an- und aufnehme; er widerspreche aber / daß der Kläger ihme das Goldstuck vorhero gewiesen habe.

Replic.

Wolle solche Weisung eydlich bekräfftigen.

Duplic.

Man lasse niemand in seinen Beutel schwören.

Frage des Richters.

Wo das Goldstuck seye?

Antwort des Beklagten.

Er hätte es in seinem Hosensack.

Interims-Bescheid.

Der Beklagte ist schuldig / das Goldstuck alsobalden zu Gerichtshanden zu erlegen.

Super-

Super-Bescheid.

Wo solches Goldstuck gefunden worden?

Antwort des Beklagten.

Unweit von der Stadt.

End-Bescheid.

Weil der Partheyen eignen Bekanntniß nach bemeldtes Goldstuck unweit von der Stadt / und also in des Stadt-Gerichts Grund und Boden / gefunden worden / als bleibe auch billich dasselbe dem Stadt-Gericht eigen und eigenthůmlich; werden demnach beede Theil hiemit / neben Aufhebung der Gerichts-Unkosten / abgewiesen / und ihnen das perpetuum silentium auferlegt.

Diese Gerichts-Erörterungen seynd zwar schleunig / doch schädlich: Wie manche Parthey schreyet / seufftzet und beschweret sich über die Langwürigkeit ihres gleichsam in der Lufft hangenden Rechtens / auf gewiß und ungewiß hineinschwebenden Proceß? Aber ich weiß sicherlich / daß sie sich lieber noch långer darmit gedulden / als ein so sauberes Summari-Recht sine figura judicii in des Richters selbsteignen Sach und Sack ausstehen wolten.

Mein GOtt! das gemeine / doch übelklingende Sprichwort ist zuzeiten waar: Daß man die kleine Dieb an den Strick / die grosse aber an gůldene Ketten hencke.

Casus XXIIX.

Ein Pferd-Artzt machte einen Esel sehend/ und als er einen Menschen mit blöden Augen / auf sein selbst Anbegehren/ helffen will/ wird der arme Patient gantz stockblind / und deswegen der Pferd-Artzt mit Klag gerichtlich vorgenommen.

Entschuldigung.

Der Kläger wisse wol / daß er / Beklagter / nur ein grober Schmied/ und nur der Pferd-keineswegs aber der Menschen-Artzt seye: Und weil demnach der Kläger diejenige Artzney / welche dem Esel gelungen/ von ihme begehrt/ als habe er solche demselben/ auf seine selbst eigne Wagniß und Gefahr / folgen lassen / habe auch ihme mehrers nicht hinausgegeben / als was er sonsten in dergleichen Fall für einen gemeinen Esel zu brauchen pflege.

Replic.

Mancher Patient seye offt nicht allein an dem Leib/ sondern auch / wegen der zugleich mit eindringenden Phantasten-Gedancken / an dem Gemüt kranck und verwirret / und dahero dem Beklagten gebühret hätte/ den Kläger mit seinem Begehren ab- und auf einen gelehrten Medicum zu weisen / hingegen ihme so grober Roß-Artzney zu enthalten.

Duplic.

Weil der Kläger selbst bekenne / daß er sowol an Augen

gen als an dem Gemüth kranck gelegen / und denselben die Phantasten-Würm geplaget haben / als nehme ihn den Beklagten Wunder / daß seine Esel-Artzney / bey diesem wunderlichen Menschen-Esel / mißlungen habe; vermeine / daß seine Artzney nicht daran schuldig seye / sondern daß sich der Patient im Essen und Trincken nicht gehalten habe.

Bescheid.

Der Beklagte wird von der gesetzten Klag ledig und müssig / hingegen dem Kläger seine eigne darbey unterloffne Schuld- und Unachtsamkeit verwiesen.

Casus XXIX.

Es ist bey den Schuhknechten noch heutiges Tags der Gebrauch / wann einer mit dem andern in Mißverstand / Strittigkeit oder Feindschafft geräth / daß sie selbe / vermittels des groben Faust-Rechts / wann anderst diese Eigenthätigkeit ein Recht zu nennen ist / auf der Herberg / austragen und hinlegen.

Wie mancher sagt / bist du ein redlicher Schuhknecht / so wehre dich meiner: Da brauchen sie / an Statt der Antwort / Replic und Duplic, drey Gäng / worbey sie meisterlich einander mit trucknen Fäusten barbiren / daß mancher darvon ein Zeichen etlich Tag vorzuweisen hat.

Diese Faust-trillerey wolte an einem Ort der neuerkieste Richter / welcher dem gemeinen Sprichwort nach / (die neue Besen kehren wol) alle Berge gern eben machen wolte / gäntzlich verbieten / auch die Ubertretter gar

an

an Leib oder mit Geld-Buß abstraffen/ weil alle Duella oder Befehdungen / vermög Kais. Generalien und des Concilii Tridentini, mit Leibs- und Lebens-Straff/ höchstens verbotten / darunter auch dergleichen Privat-Ausforderung/ als ein Species, verstanden seyn solte: Weil aber dergleichen Congressus oder Fäust-stürmerey nicht der Meinung/ jemand umzubringen/ oder sonsten einen grossen und mercklichen Leibsschaden zuzufügen/ nicht beschehen / massen dann etliche Schläg in die Augen/ in die Weiche des Bauchs und andere gefährliche Stösse an den heimlichen Ort ausdrücklich ausgenommen / auch sonsten darbey andere Zuseher Mittler oder Schiedmänner seynd / damit alles redlich zugehe/ als kan nicht gesagt werden / daß dergleichen Faust-scharmützel unter obbemeldten Kaiserl. Generalien und Concilio Tridentino begriffen seye. Ist ihnen demnach biß dato / sonderlich weil kein Kläger vorhanden/ durch die Finger gesehen worden / Speidel. in Besold. Thesaur. Practic. sub lit. Ausforderung/ fol. 77.

Im Land ob der Enns gibt es wackere und starcke/ wie sie sich selbst nennen: Räiffinger oder frische Buben/ welche oft/ einem zu Gefallen/ so ihres Gleichens seyn will / 1. 2. 3. ja 4. Meilwegs/ auf die Täntz oder Hochzeiten / nachgehen / und alsdann Gelegenheit suchen/ mit den anderen / vermittels der Fäustwechslung/ bekandt zu werden.

Im Land Steyr / sonderlich in Ober-Steyrmarck/ tragen dergleichen Fäust-Helden oder Räiffer auf ihren Hüten eine Kranichfeder / alsdann muß er sich auf zween seiner Gegner wagen/ und ihnen / wie sie es nennen/ Bescheid thun.

Man

Man findet auch etliche unter den Schiffleuten/ welche ihren Unwillen mit dergleichen/ schlag mich ins Gesicht / wiederum versöhnen; wie mancher sagt: Ich hätte eine Lust/ ich wolte dir eine Goschen geben / und dich ins Fraß schlagen; schlag her/ du Maußkopff/ (wird der ander sagen) ich geben mich um dich keinen Pfifferling/du Hundskrot: Alsdann gehet der Handel an/ wird aber bald wiederum durch etliche halbe Weinkandeln abgewaschen und vergessen.

CASUS XXX.

Es gibt unter den Teutschen viel Sprichwörter/ aber auch hingegen darunter viel Mißwörter/ wie es aus nachfolgender Geschicht erscheinet.

Titius, ein Waghals / zanckte mit seinem Mitgespan Sempronio, derselbe sagt zu seiner Verthädigung/ mentiris, der Herr irret sich. Titius hatte gehört/daß auf eine Lügen eine Daschen gehörig seyn solte/ schluge demnach den Sempronium in das Angesicht; Sempronius hat ingleichen gehöret / daß auf eine Maulschelle ein Dolch gehörig seyn solte/zucktedemnach seinenDolchen/ und stieß denselben Titio in den Leib/ daß er steintod niderfiele: Weil nun Sempronius die Nohtwehr überschritten/ welche in deme bestehet / wer dich mit Fäusten schläget/den solst du nicht mit einem Schwert niderschlagen/sondern auch mit Fäusten tractiren / als ist derselbe offentlich mit Ruten ausgehauet wordē/villeicht hat ihm der jenige Rechtspruch das Leben erhaltē: Quòdignoscendum sit aliquo modo ei, qui percussus ulcisci se voluit.

Casus XXXI.

Es schreibt Guil. Bouchet. d.serees lib. 3.seree.27. daß ein Barbirer zu Athen/ nahe bey der Meer-Porten/ seine Barbirstuben hatte / darinn kame ungefehr ein Sclav/ so ausgerissen/ und sagte: daß Nicias der Athenienser Obrister Feldherr in Sicilia seye von seinem Feind biß aufs Haubt geschlagen worden/ also/ daß viel tausend Athenienser darbey umkommen/ und in das Gras gebissen hätten.

Der Barbirer liesse alsobalden in die Stadt / vertraute seinen Bekandten diese traurige Zeitungen / biß endlich auch dessen der gemeine Pöfel erinnert worden: Es erhube sich ein allgemeiner Auflauff/ jedweder wurde bestürtzt und kleinmütig / biß endlich der Raht nachforschen liesse/von weme diese neue Zeitung entsprossen; endlich wurde der erste Zeitungs-Ausbreiter/nemlich der Barbirer/ zu Red gestellt/ alsobalden eingezogen/ und ernstlich befragt/ von weme er diese verwirrte Zeitung gehöret habe/ wie derselbe heisse; als er aber geantwort/ der Sclav/ welcher ihme diese vorgangene Niderlag vertrauet/ sey ihme gantz unbekand/ hätte denselben/ die Zeit seines Lebens / sonsten niemals gesehen/ und dahero dessen Namen nicht wissen könne/ vielweniger/wo er seithero hinkommen seye; aber das furchtsame Volck wurde hierüber zornig/ schrie aus Ungedult/ daß diese niemals vermutliche Zeitung nirgends anderwerts her/ als nur von diesem bekandten Lügen-Geist und Schwätzer/ selbsten ausgesprengt worden seyn/ bate demnach um Rach und Straff.

Der

Der arme Schlucker wurde hierauf gerichtlich verurtheilet/ daß er derentwegen von den Schergen drey Stund in der Gefängniß gemartert werden solte; als nun die Vollzieher hierüber gleichsam ermüdet/ auch die gesetzte Zeit verflossen/ wurde der Barbirer frey und loß gelassen.

War dannoch darbey so vorwitzig/ daß er vor seinem Hinweg- und Heimgehen die Schergen fragte/ wie es doch vorgedachter Obrister Feldherr Nicias/ sonsten ein so hochberühmter Held/ übersehen haben müsse/ indem er so grosses Blut-Bad zugericht.

Gewiß/ es ist offt mancher in Nachfrag- und Auftreibung der Zeitungen dermassen ersoffen/ daß/ ehedann er frü aus dem Bette steiget/ schon fraget/ was Neues? und muß entzwischen GOtt/ wegen seines Danck-Gebets/ gleichsam warten.

Einem solchen Zeitungs-Verlanger könte man wol zu Zeiten antworten: Neues anders nichts/ als daß in Hungarn eine schwartze Kuh weisse Milch gebe/ auch der hohe Stephans-Thurn zu Wien seinen Gespan den Thurn zu Landshut heimgesucht/ und derselbe wiederum auf der Donau zwischen 4. und 5. Uhr Abends glücklich nach Haus/ doch voller Strauchen und Catarrh bey diesem feuchten Wetter den 29. Hornung ankommen seye.

Doch die Aussprengung der neuen auch erdichten Zeitungen seynd nicht allezeit Eitelkeiten/ sondern darunter viel politische Griff verborgen: die obsiegen/ werden herfürgestrichen/ hiedurch der Gegentheil verhasset/ und unterdruckt/ mundus enim vult decipi, sagt jener/ die Welt will doch betrogen werden/ also hat nach der gelittenen Niderlag/ in den Jürensischen Gebiet der Hertzog de Magne die Uberwindung/ welche doch der Feind ge-

 noß-

nossen/ihme selbsten zugeeignet und zugeschrieben / sagend: daß ein solch Lügen-Gedicht/ wann es nur wenigst auf etlich wenig Tag beharren kan/ viel tausend Gulden werth seye. Besold. d. l. sub verb. neue Zeitungen fol. 661.

Casus XXXII.

MAncher berühmet sich/ ehedann er sich dem Joch des H. Ehestandes unterwirffet / wie er seine zukünfftige Hausfrau zähmen/ sie unter seinen Gehorsam und Unterhänigkeit bringen / und gleich in dem ersten viertel Jahr/ wo die Lieb noch neu und ungesalzen/ ihr einen Mann zeigen wolle.

Wie aber dergleichen überall an und nirgends hin/ eingebildete Lufftsprüng irren / soll nachfolgende / andern wenig bekandte Geschicht eröffnen.

Ein alt verlogner Lælius, welcher viel Bücher gelesen/ hingegen wenig erfahren / wurde an einem bekandten Ort einer Wittfrauen/ welche allbereit von der Ersten und andern Ehe acht frische Kinder im Leben hatte/ verheurat: Wiewoln nun ihr die Kinder den einsamen Wittibstand predigten/ und sie endlich baten/ wann sie ja gewillet seye / sich wiederum zu verehlichen / daß sie wenigst diesen alten und verdorbenen Schulfuchs zur Ehe nicht nehmen solte / sie würde bey ihme nichts als Unfried/ Kalmeuserey/ Zanck und Hader / und andere Ungelegenheiten mehr/ zu gewarten haben.

Sie liesse sich aber nichts destoweniger/ mit Hindansetzung solcher Vermahnungen und Bitten/mit gedachtem Lælio, sonderlich auf Vorschrifft und Zusprechen etlicher seiner vornehmen Gönner/trauen.

Als

Als nun die Hochzeit vollzogen / stunde den andern Morgen der Herr Lælius desto früher von dem Bett auf / nahme seine Hosen in eine und der Frauen Rock in die andere Hand / und sprach zu der Frauen / welche noch im Bett lage / wie ist es? Wer wird unter uns fürohin das Regiment führen? Wann ihr über mich herrschen wollet / so nehmt die Hosen / und ich will den Rock anlegen: Sie antwort hierauf: Sie hätte schon und allbereit von ihren vorigen zweyen Ehemännern gelernet / daß das Weib dem Mann untergeben seyn müsse / er solle nur die Hosen behalten / doch verhoffte sie / er werde auch sie für keinen Fußhader halten / sondern sie gleichwie die Seel den Leib / glimpflich regieren / ja wie er es ihme getraue / jetzt und ins Künfftig gegen GOtt / der Welt / und ihren lieben Kindern / zu verantworten.

Was lieben Kindern? widerlegt der Lælius, sie müssen mir unterthänig / und nicht ich ihnen gehorsam seyn; und weil nunmehr ihr mir die Hosen / als ein Kennzeichen der Oberherrschafft / selbsten zuerkant und zugesprochen habt / also will ich auch anjetzo ein unverschontes Meisterstuck sehen lassen: Wir müssen doch vorhero die Köpff brechen / alsdann werden wir wol hausen; verliesse sie also in dem Bette.

Der Frauen kamen die letzte ausgegossne Wort (wie auch billich) gar nachdencklich vor / wurde hierüber bestürtzet / und kunte länger nicht schlaffen: Als sie nun aufgestanden und sich angelegt / verfügte sie sich aus der Schlaffkammer in die Stuben / da sahe sie erstlich die Stubenthür verriegelt / fürs ander auf dem Tisch zwey Bettküß / und auf einem Küß einen groben Prügel / das andere Küß aber leer ligen.

Hierauf sprach Herr Lælius: Meine Frau! Ihr wisset/ daß ich in meinem Vermögen nichts habe/ als wie ich gehe und stehe/ ausser daß ich gelehrt bin/ welches aber unschätzbar/ und ist mir leid/ daß ich so viel gelernet hab/ im übrigen befehle ich euch hiemit/ daß ihr mir alsobalden eure Schlüssel zu allen euren Sachen/ sonderlich zu dem baaren Geld auf dieses leere Bettküß leget/ und mir als eurem vorgesetzten Haupt und Gerhaben anvertrauet/ widrigen Falls werde ich weniger nicht thun können/ dann von euch den schuldigen Gehorsam und Untergebenheit/ vermittels beyliegenden Prügels/ (wie ungern ich darzu komme) zu erzwingen.

Das arme Weib wuste nicht/ was sie vor Angst und Schrecken hierauf antworten solte; sie wolte zwar um Hülffe schreyen/ der Mann aber drohete ihr/ wann sie nur das Maul aufthun werde/ sie mit Füssen zu tretten/ gabe ihr darüber gar einen kurtzen unverzögerten Termin, und sprach/ ich werde anjetzo drey Vatter unser / mit lauten Worten / beten/ wann du nun entzwischen die Schlüssel nicht hergeben wirst/ und ich bey dem dritten Vatter unser auf die Zeil/ und führ uns nicht in Versuchung/ kommen werde/ so will ich dich/ du ungezähmtes Thier! dermassen prügeln/ daß man dich halbtod von mir tragen muß.

Als nun die saubere Andacht anfieng/ zwey Vatter unser allbereit vorüber/ und der Lælius zu dem dritten Vatter unser schritte / wurde das Weib gantz verzagt / mein lieber Schatz! sagt sie/ mit heiß herabrinnenden Zähren/ ich bitte euch/ halt innen ein wenig mit eurem Gebet/ ich will anjetzo gehen suchen/ und euch die Schlüssel bringen.

Als nun die Schlüssel ihme eingehändiget worden/ bedanckt er sich gegen ihr der guten Willfährigkeit halber/

ber / erbote sich anbey / alle Treue und aufrichtige Verwaltung hierüber zu pflegen / mit weiterer angeheffter Bitt / was für Hitzigkeiten beederseits vorgelauffen / selbe zu vergessen / und darvon ihren Kindern / welche sie nur auslachen werden / nichts zu sagen.

Nun thäten diese beede neue Eheleut ein halbes Jahr wol und friedlich hausen; als aber der Lælius nach und nach seiner Alten / welche er nicht dem Gesicht / sondern dem Gewicht nach angesehen / überdrüssig wurde suchte er verbottene Gesellschafft / bliebe auch zu Zeiten über Nacht aus / burschirte mit seinen vorigen Sauffgesellen: seine gröste Sorg und Kummer war / wann er lange zu Haus bleiben muste: Ja er thäte seine Alte offt in die Goschen schlagen.

Weil nun bey ihme weder Beten noch Bitten / noch sonsten andere seines Weibs treuhertzige Vermahnungen etwas verfangen wolten / hat sie / endlich dieses alles ihren Kindern gantz wehemütig geklagt / und sie um Hülff und Rettung inständig gebeten.

Und damit sie ihre Schlüssel dermalen eins habhafft werden möge / überredete sie ihren Mann / daß er Erlaubniß gegeben / ihre Kinder / welche allbereit theils verheuratet / und theils sich in anderwertigen Diensten aufhielten (denen er aber das Haus verboten) zu einem Mittagmal zu laden.

Als nun die Mahlzeit schier vorüber / widerholte sie bey dem Tisch gegen ihren Kindern ihre vorige Klag / erzehlte denselben aufs Neue / wie spött- und verächtlich sie ihr leichtfertiger Mann halte. Worauf der älteste Sohn ihm / doch Anfangs mit Bescheidenheit / zugesprochē / und sein verkehrtes Leben und Wandel zu Gemüt geführt / und endlich um Abfolgung der Schlüssel freundlich ge-

beten / weil unter ihrer Mutter Sachen auch ihr selbsteignes Gut vermischt noch liegen thue.

Der dollsichtige Stiefvatter aber war nicht gewohnt/ einige Maßvorschreibung zu gedulden/ gabe an Statt der Antwort den Kindern Urlaub/ sie soltẽ sich nach Haus scheren; sonsten wolle er ihnen wol die Stiegen weisen.

Der älteste Sohn aber hierauf weiter: Mein eingesessner Stiefvatter! es ist nicht gleich mit deme ausgericht/ wollet ihr mit Gutem die Schlüssel nicht hergeben/ so wollen wir dieselbe mit Gewalt nehmen.

Der Stiefvatter wurde hierüber noch mehrers ergrimmet/ wolte in die Kammer lauffen/ und seinen Degen holen; die Stief-Kinder aber waren geschwinder/ wurffen den Vatter auf die Erden / raufften ihm das Haar aus/ tratten ihn mit Füssen/ tractirten denselben mit Fäusten und Schlägen so lang und so viel / biß er ihnen die Schlüssel wiederum zugestellet hat.

Der übelzugerichte und zerfetzte Lælius nam die Flucht zu dem löbl. Stadt-Gericht/ allda erzehlte er die erbärmliche Finger-Schlacht / welche seine Stief-Kinder mit ihme gehalten/ bate / um GOttes willen / um Hülffleistung.

Entzwischen aber thäte die Mutter/ samt ihren Kindern/ die Hausthür verrigeln/ den andern Tag kame frũe der Dominus Lælius, samt dem Gerichtsboten/ vor das Haus; es wurde aber allein der Gerichtsbot eingelassen/ der berüffte/ im Namen des löbl. Stadt-Gerichts/ die Mutter samt ihren Kindern / um 8. Uhr vor das besetzte Gericht zu erscheinen.

Klag des verlassenen Lælii.

Wie enormiter ich von meinen Diebs-Kindern/ mit

mit unterschiedlichen Schlägen / Stössen/ Haaraus-rauffen und ihren Blutbegierigen Nägeln / hin und her/ über alle weltliche und Göttliche Barmhertzigkeit/ lædiret worden/ bezeuget selbsten/ leider GOtt erbarms! neben andern auch mein überal zerrissenes Angesicht: Nun meine saubere Kinder! stehet solches in den zehen Geboten/ daß man Vatter und Mutter also verehren solle? Ich hab mich von Jugend auf den studiis humanioribus, so dann den Philosophicis, darüber dem studio Juridico ergeben/ und manchen schweren Casum, in Circulis, in Collegiis und Disputationibus feliciter, mit jedermanns höchster Admiration, decidirt / und ist dieses das Præmium exantlati laboris und Lohn meiner erlangten Scientiæ?

Was soll ich aber anheben? Ein gelehrter und vernünfftiger Mann muß sich durch die Bewegungen des Gemüts / als Zorn / Neid / Haß und Furcht / nicht überwinden lassen. Pfui Doctrina super astra lucet, verzeih euchs GOtt/ ihr boßhafftige übel educirte Kinder! ich begehre nichts anders der Zeit/ als meine Schlüssel/welche sie mir mit Gewalt genommen haben; sagen nicht die Rechten: Spoliatus ante omnia restituendus est; Trutz könnet ihr mir diesen Lehrspruch umstossen?

Antwort.

Weil der Kläger der vorhero angemasssten Injuri-Klag sich selbsten begiebet/ so lässet man es auch darbey bewenden.

So viel aber die begehrte Schlüssel anbetrifft / gehören selbe ihrer Frauen Mutter/ welche er vorhero / von ihr/mit Gewalt und Bedrohung ausgepresset habe; ihr

Stiefvatter seye dieses ehrlichen Namens nicht werth/ er sey ein Hurenhengst/ ein Spieler/ ein Sauffer/ ein Schlemmer/ hätte in gar kurtzer Zeit seinem Weib viel Gelds durchgejagt / und hingegen darfür dieselbe mit Stössen und Schlägen belohnet: Er seye nicht werth/ daß diesen Physicunken die Haut zusammen hält: Sie erkläre sich hiemit/mit ihme nicht mehr zu hausen/weil er sich ohne das anjetzo von ihr abgesondert / mit ihme diesen Ehehandel bey dem Geistlichen Consistorio auszutragen.

Replic.

Was nicht mehr hausen? Habt ihr nicht gelesen den Göttlichen Spruch: Quod Deus conjunxit, homo non separet, was GOtt zusammen gefügt/ daß der Mensch nicht zertrennen könne; das seynd Dalckenköpff/welche so gar nichts gelernet haben: Er thue sich gewißlich seiner Kinder/ als wissentlicher Ignoranten/ von Hertzen schämen: Aber was soll ich zu den übrigen Schmachworten/ so mir durch die viscera dringen/ sagen? O heiliger Socrates, dein Höllen-Roß/ die Xanthippe, ist gegen diesen losen Buben noch ein frommer Engel. O miseram conditionem literarum! Aber was will ich mich lang erzürnen? sie seynd nicht werth/ daß ich mich wegen ihrer nur das geringste alteriren solte; wann ich meine Schlüssel hab/ so bin ich schon zu frieden: Ich hab wol öffter Stöß und Schläg / sonderlich im Bettelsack zu Grätz/ eingenommen/ seynd mir keine Wildpret mehr; redeat ad Dominum (sag ich nochmalen der Schlüssel halber/ und schliesse damit) quod fuit ante suum.

Duplic.

Seyen in der Hauptsach allbereit verstanden; im übri-

übrigen könne das löbl. Gericht selbsten / aus seiner biß anhero geführten Action, seine hohe Geschicklichkeit / Vernunfft und Verstand abnehmen: Es seye (sagten sie mit hönischem Gemüt) immer Schad / daß ein so schönes Subjectum nicht zu einer vornehmen Dienst-Verrichtung appliciret werde.

Bescheid.

Die Beklagte seynd von der gesetzten Klag los und ledig gesprochen.

Als nun der Kläger darüber appellirt / sein Weib auch die Ehescheidung / auf Antrieb ihrer Kinder / so viel zu Tisch und Bett anbelangt / bey dem Geistlichen Gericht anhängig gemacht; der arme Schlucker aber entzwischen sich nach Haus nicht getrauet / hat er sich / weil auch der Beutel leer / und alle Hoffnung ihme zerrunnen / aus Schwermütigkeit in das Land Steyr begeben / und daselbst in dem Krieg unterhalten lassen / doch bald hierauf armselig gestorben.

Hat also sein Pochen bald ein End genommen / und sein altes Weib das Feld erhalten.

Casus XXXIII.

Ein Fürstlicher Bedienter / welchen ich Matthiam nennen will / hat einer Jungfrauen / wegen ihrer schönen Gestalt / wiewol sie sonsten an den zeitlichen Gütern arm war / heimlich die Ehe versprochen: In der Nachbarschafft wohnte eine andere Jungfrau / Susanna / diese beede Jungfrauen lebten miteinander in guter Freund- und Gesellschafft; als nun sie auf eine Zeit an einem Feyertag auf der Gassen beysammen / gienge unge-

ungefehr der verliebte Matthias mit einem anderen/ welcher auch ein Beamter selbiges Fürsten war / und den ich Leonhard nennen will / vorüber : Der Matthias fragte denselben/ was er von dieser Jungfrau (vermeinend seine Braut) und von jener Jungfrau hielte ; dem Leonhard war die heimliche Eheverbündniß unbewust/ antwortete dahero mit freyem / doch unbedachtsamen Gemüt/ und sagte : Die Jungfrau Anna seye schön und fromm / die andere aber züchtig und eingezogen ; dem Matthiæ fielen diese Wort nachdencklich / schöpffte alsobalden einen Argwohn / ob nicht etwa die Anna anderwärts ihren Ehren-Krantz verschertzt habe/ gedachte dahero selbe zu verlassen / und auf die andere Jungfrau seine Liebsneigung zu werffen / welches auch geschahe. Diese Gemüts-Umsattlung verdrosse nicht wenig die entsetzte Annam , und liesse Matthiam , durch ihren vertrauten Blutsbefreundten / derentwegen besprechen ; Matthias sagte demselben ins Angesicht/ daß er ihr nicht mehr verlange/ weil er durch ein gewisse Mannsperson glaubwürdig vernommen / daß ihre Jungfrauschafft auf der Stelzen gienge/ ja er thäte endlich/ auf weiteres bewegliches Zusprechen und Bitten / seinen Mann namhafft machen.

Klag

Die beleidigte Jungfrau liesse den Leonhard gehöriger Orten / als einen Verleumder und Ehrenschänder/ verklagen / auch um Ersetzung ihrer Ehren gerichtlich anhalten.

Antwort.

Leonhard widersprache die gesetzte Klag gäntzlich/ und drunge auf den Beweiß.

Re-

Replic.

Hierauf wurde zum Zeugen so wol ihr Blutsbefreundter als auch der Matthias vorgeschützt / und ihre abgelegte Aussag beschrieben.

Duplic.

Dieser Aussag bediente sich der Beklagte selbsten/ weil hieraus klar abzunehmen/ daß er die Klägerin für schön und fromm gelobet habe.

Triplic.

Der letztere Anhang/ indem er die Jungfrau Susannam allein für züchtig und eingezogen gepriesen / thäte das erste gefärbte Lob verdunckeln : Ja das Wort fromm seye gleichfalls verdächtig und zweydeutig ; weil man auch sagen könne / daß sie so fromm und gedultig / daß sie niemand mit abschlägiger Antwort betrüben wolle.

Quadruplic.

Er seye ein Ausleger seiner eigenen Wort / wolle zu GOtt schwören / daß er niemals des Vorsatzes gewest/ die Jungfrau Annam , von welcher er nichts als Ehr und Gutes wisse/ zu verschimpffen : Wann man gleich nicht allezeit (wie ein eingesperrte Klosterfrau) so eingezogen und züchtig/ könne man doch gleichwol noch eine reine Jungfrau seyn und verbleiben : Unter der äusserlichen Lustbarkeit könne auch der hochwerthe Jungfrau-Schatz verborgen ligen ; und damit man sein aufrichtiges Gemüth in dem Werck selbst spühre und abnehme/ sey er gewillet / die Jungfrau Annam selbsten zur Ehe zu nehmen/ und hierdurch den aus Unachtsamkeit zugefügten Verlust wiederum zu ersetzen.

Als nun Matthias diese unverhoffte Erläuter- und Erklärung vernommen / reuete denselben seine Unbeständigkeit/ verliesse die Jungfrau Susannam, und unterstunde sich/ wiederum bey der Jungfrau Anna anzuklopffen/ welche ihn aber / als einen schon gar zu frühe eiversichtigen Mann/ mit einem traurigen Korb abfertigte,/ und hingegen Leonhard, als ihren vermeinten Beleidiger / zur Ehe nahme; der bestürtzte Matthias suchte hierüber seine Zuflucht bey der Jungfrau Susanna; er wurde aber mit Ungunst gleichfalls angesehen und abgewiesen.

Schier gleichmässiger
Casus XXXIV.

Als ich zu N. wohnhafft war / wurde ich zu einem guten Freund/welchen ich Antonium nennen will/ zum Nachtmal geladen; daselbst befande sich auch ein anderer Gast/ so eines redlichen / doch gar zu offnen Gemüths war/ welchen ich Thomam tauffen will: Als wir nun die Malzeit mit Frölichkeit verzehrt / und nach Haus trachteten/wurden noch etliche Gläslein Wein herum getragen; der jenige/so uns zu Gast geladen/hatte noch im Leben einen leiblichen Bruder / beede waren beweibt / und hätten zwo Schwestern zur Ehe genommen.

Antonius lobete seines Weibs Häuslichkeit / keuschen und eingezogenen Wandel / wormit sie sonderbar berühmt.

Thomas sagte hierauf / daß ihr Schwester auch nicht zu verwerffen seye.

Es

Es kan seyn/ (replicirt Antonius) was du sagest; doch weiß ich/ daß ich einen bessern Kauff getroffen habe.

Wer seine eigene Wahr gar zu viel lobet/ macht sich verdächtig/ duplicirt der Thomas.

Hierauf Antonius, ob er dann von seinem lieben Weib etwas Ungleiches wisse? mit nichten/ (antwortete Thomas) sondern alle Ehr/ Liebs und Gutes; wormit auch Antonius zu frieden.

Triplicirt aber bald hernach: Mein lieber Thomas! sag mir / du bist mein und meines Bruders guter Freund; wann du eine aus diesen beeden Schwestern zur fleischlichen Ungebühr haben woltest/ welche traueteſt du eher zu überwinden und zum Fall zu bringen?

Unbesonnene Antwort.

Behüt mich GOtt vor dergleichen ehebrecherischen Laster! doch vermeine ich/ daß ich dein Eheweib eher/ wann mich doch der Teuffel reiten solte/ als ihre Schwester/ hierzu bereden und überreden wolte.

Was? leichtfertiger Schelm; soll ich so einen saubern Hausvogel haben? wann ich nicht das allgemeine Gastrecht beobachten thäte / soltest du aus der Stuben nicht lebendig kommen; doch werden wir Morgen bey Gericht zusammen kommen.

Wiewol ich nun auf bewegliches Bitten des Thomæ mich des andern Tages frühe zu dem Antoni und seiner Hausfrauen / welche noch mehrers als ihr Hauswirth über den unachtsamen Thoma ergrimmet war/ verfügte / mit Anzeigung/ daß der Thomas erbietig seye/ derentwegen eine Christliche Abbitt zu leisten/ so hat er doch solches bey sitzendem Gericht / ablegen müssen; und waren die Gegentheil mit seiner gemeinen Erklärung/ daß er nemlich

lich / von solcher Ehefrau nichts / als Ehr / Liebes und Gutes wisse / keineswegs zu frieden / sondern ihr Advocat hätte selbsten den Innhalt der schuldigen Abbitte aufgesetzt / welches der arme Thomas hat offentlich ablesen müssen.

Ich Thomas erkläre mich hiemit / daß ich von des Herrn Antonii Ehefrauen nicht allein nichts Gutes / (holla / das ist gefehlt) nicht allein nichts als Gutes / Lieb und Ehr wisse / sondern auch / daß sie in gleicher Ehr / Schamhafftig- und Keuschheit / allermassen ihre Schwester / begriffen seye. Ein einiges Wörtlein kan einen widerwärtigen Innhalt und Verstand machen.

Casus XXXV.

Als die vortreffliche Königin der Mohren / Nicaula Sabæa, den allerweisesten König Salomon und dessen wunderliche Wissenschafft versuchen wolte / hat sie aus Mohrenland die schönste Jünglinge und Jungfrauen mit sich gebracht / und / selbe vermischt / alle in weiblichen Kleidern angethan / bemeldtem König Salomon vorgestellt / und darüber begehrt / daß er judiciren solte / wer unter diesem vermengten Hauffen eigentlich die Knaben und die Jungfrauen seyen.

Salomon befahl hierüber / daß man eine Gießkandel / mit Wasser angefüllt / bringen solte; hierüber verordnete derselbe / daß eine jede Person das Gesicht offentlich waschen solte: Nun bezeugte sich alsobalden ein handgreifflicher Unterscheid / indem die Knaben das Angesicht mit männlicher Angreiffung wuschen / und hinwiederum mit starcker Abwischung dasselbe truckneten; die

Weibs-

Weibspersonen aber alles mit zarten Geberden und weibischer Langsam- und Sauberkeit verrichteten: Michaël Glycas Annal. part. 2.

Casus XXXVI.

Es war ein Kaiser / dessen Ehe-Gemahlin einen Hof-Junckern ungebührlich liebte: Diß wurde dem Kaiser geoffenbaret / der dann sein untreues Weib dahin verurtheilet / daß sie schuldig seye / vermittels eines leiblichen Eids / zu beweisen / daß sie der Unzucht halber unschuldig seye.

Nun war aber zu Rom ein hohler Stein / Bocca de la verita genannt / darein die jenige / welche schwören / ihre Händ legen müssen. Haben sie nun recht geschworen / so seynd die hineingelegte Händ ohne Schaden geblieben; widrigen Falls aber von dem Mundloch des Steins abgebissen worden.

Was will nun die beängstigte Kaiserin thun? schwöret sie / so wird ihr Laster offenbar; schwöret sie aber nicht / so machet sie sich selbsten hiedurch schuldig / nach dem gemeinen Sprichwort: Schuldigen Mann kommt Grausen an; sie hat die vor Augen schwebende Todes-furcht und Gefahr / seufftzet zwar innerlich um Reu und Leid / aber dieses Trauer-Lied ist zu schwach und zu spat / nach verübter Missethat.

Erdachte demnach nachfolgende Arglistigkeit: sie gab ihrem Buhlen den verschmitzten Raht / wann man sie / zu Ablegung des schwermütigen Eids / an bemeldtes Ort führen werde / daß er ein Narrenkleid anlegen / sich unter die Schaar der Zuseher mischen / sie ungescheut mit

Händen umfangen und küssen/ auch unverzüglich hierauf die Flucht nehmen solte.

Als nun dieses fürgangen/ schwur die Kaiserin offentlich mit Hineinlegung der Hand / daß niemand dieselbe als allein der Kaiser und dieser unverschämte Stocknarr an ihrem Leib berühret habe.

Und weil sie hierüber ihre hineingelegte Händ wiederum frisch und unversehrt herausgezogen/ ist sie / wider männigliches Verhoffen/ frey und ledig gesprochen/ und dem Kaiser wiederum sein ehrliches Weib überantwortet worden; von solcher Zeit an hat der waarsagerische Stein seine Wirckung und Tugend verlohren.

Henric. Kornmann. de lin. Amor. cap. 4.

Casus XXXVII.

Ein Blinder versprache einem heßlichen Weib die Ehe: Als er ihme aber in der Brautschafft den Stahren stechen liesse und sehend worden/ will er sie nicht behalten: Beede Theil kommen für das geistliche Ehegericht! die Verlobte sagte/ daß / wiewol ihre Schönheit nicht zu preisen/ so könne doch wol ein blinder Mann darmit verlieb nehmen: Es seye besser/ heßlich als blind zu seyn; die Augen seyen des Menschen Sonne/ hingegen die Schönheit des Leibs ein verwelckende Blume: Ihr Bräutigam hätte vielmehr Ursach/ gegen ihr/ der Willfährigkeit halber/ sich zu bedancken/ indem sie ihn mit verächtlichen Rucken nicht angesehen habe; dieser Kram tauge wol auf diese schlechte Kirchweihe/ wo man nichts anders als blinde Schirm und Lumpen verkauffet.

Ant-

Antwort.

Weil der müheselige Stand seiner Blindheit allbereit verändert/ als seye er nicht schuldig/ auf diesen Ehrenrührigen Vorrupff zu antworten: So lang er in der Gefängniß seiner Blindheit gesessen/ habe ihn die lieb- und trostreiche Einbildung/ daß er einen hübschen und sauberen Ehegespan bekommen werde/ergötzet; weil aber nunmehr seine eröffnete Augen den grossen Fehler/ darunter eine so grosse Heßlichkeit gleichsam verborgen gelegen/ ihme vorweisen/ wolte er lieber ihme die Augen gantz ausstechen lassen/als sich mit einem solchen Unflat belustigen.

Ja er seye vor dieser Ungestalt dermassen erschrocken/ daß ihme Händ und Füsse zittern: Er habe ihme einen anmutigen Garten der blüenden Jugend eingebildet;anjetzo aber müsse er eine stinckende Gruben voller Unflätigkeit mit seinen/wiewoln eröffneten/doch betrübten Augen/ sehen; ja er wolte sich endlich lieber an den Galgenstrick/ als an den Hals so grosser Unsauberkeit/ hencken lassen.

Und weil sie beede die Ehe biß dato nicht vollzogen/sondern nur die sponsalia de futuro begangen/als seye ihme die Unwissenheit/ indem er eine schöne für eine grobe ihme eingebildet/ also ein error qualitatis verträglich.

Replic.

Die grosse Schmach und Ehrenrührige Antastung/ womit der Blindhämel sie / unschuldiges Weibsbild/ belästiget/ gebe sie wiederum zuruck/ so gut und übel sie es empfangen/die Hoffart werde diesen Schänder schon den Hals brechen / weil er selbsten ihme den Galgen erwähle

wählt hat/wie seine Augen sehend: seye sein Verstand verruckt und blind worden/ indem er nicht erkennen kan/ daß auch unter der äusserlichen Ungestalt die schönste Gemüts-Tugenden herfürstralen.

Die deformitas corporis oder Heßlichkeit des Leibs seye keine Ursach zu Zertrennung der Eheverlöbniß/ es seye dann/ daß sich selbe allererst im Brautstand ereignet; alleine müsse selbe groß seyn/ als der Aussatz/die Neapolitanische Liebs-und Leibs-Kranckheit/wo man zu Zeiten ein Aug oder Nasen in dem Schwitzbad verlieret.

Sie seye ein Ehrenweib/ hingegen ihme die Unwissenheit nicht vorträglich: Dann wiewoln seine Augen blind/ so seye doch sein Maul nicht zugefrohren gewest; hätte wol fragen können/ ob seine Braut heßlich oder schön seye: Qui culpâ suâ damnum sentit, non dicitur damnum sentire.

Duplic.

Er hätte freylich gefragt; man hätte ihme aber diesen Teufel als einen Engel/ und diesen Misthamel als ein Kleinod vorgemahlet/ welches er beweisen könne: Und weil nun diese Heurat mit Lügen gestifftet worden/könne dieselbe vor dem Schein der Warheit nicht bestehen.

Als nun der Beklagte die anerbotne Beweisung geführt und vollzogen/ ist derselbe von der Klag ledig gesprochen worden.

Casus XXXVIII.

Als Kaiser Rudolph dem Stahlschiessen zusahe/ wurde er ungefähr durch einen Pfeil in den Fuß ver-

verwundt / auch darüber der Thäter / aus dessen Unachtsam- und Unkündigkeit dieser Unfall sich ereignet / ergriffen / und in Verhafft gezogen.

Als man nun Ihrer Kais. Majestät gerahten / daß diesem Delinquenten die rechte Hand abgehauen werden solte / hat er hierauf geantwortet / man solte diesen ungeschickten Menschen vorhero / ehe dieses Unglück entstanden / die Hand abgehauet haben / anjetzo aber seye es zu spat / wann man gleich solcher Gestalt den Ubertretter bestraffen würde / hätte er Kaiser doch davon keinen Nutzen oder Schmertzens-Linderung zu gewarten.

Befahle demnach / denselben wiederum los- und auf freyen Fuß zu stellen. (a)

Casus XXXIX.

Zu Zeiten des seeligen Georgii Neocæsarienischen Bischoffs schwebte zwischen zweyen Eheleiblichen Brüdern / wegen eines Teichs / grosse und blutschwürige Strittigkeit / worüber auch etliche Personen umgebracht wurden / biß endlich sie des Rechtens ermüdet und zum Schiedmann obbemeldten Bischoff erwählten.

Dieser verfügte sich mit beeden Zanck-Parteyen zu dem Teich / kniete nider / und bate GOtt mit aufgehabenen Händen / daß er diesen Teich / als Ursach einer so langwierigen Feindschafft / hieraus schädlich entstandenen Ungelegenheit und kostbaren Rechtsführung / austrucknen und alles Wasser sencken solte; welches auch / im Beyseyn beeder strittigen Theilen / hierauf erfolgt / und also darmit die Unruhe gestillet worden.

Casus XL.

EIn Fürst verehrte einem aus seinem vornehmsten Hof-Rähten einen überaus grossen silbernen und überguldten Becher/ diesen gab der Hof-Raht seiner Ehe Frauen aufzuheben / sie hatte darüber eine besondere Freude / zeigte denselben anderwerts / und lobte ihren Herrn/ in was grossem Ehrenstand / Würdigkeit und Gnad er bey seinem Fürsten stünde ; ja damit man die Grösse dieses Silberstucks abnehmen könte/ hat sie den Becher neben ihr achtjähriges Kind gestellt/ und befunden/ daß sie beede in gleicher Grösse und Höhe seyen : Der Knab thäte solches Geschenck bey seinen Spießgesellen/ mit welchen er zu spielen pflegte/ loben und preisen/ biß endlich für den Fürsten das Geschrey kommen/ welcher darüber nicht allein den Becher wiederum abgefordert und zu sich genommen/ sondern auch den Hof-Raht seiner Würdigkeit mit Ungnaden alsobalden entsetzet. (*b*)

(*ab*) D. D. Bouwens.

Casus XLI.

ES wurde ein Jud überwiesen / daß er mit einer Christin fleischlich gesündiget hätte/ und hierauf alsobalden in die Gefängniß geworffen.

Etliche Rechtsgelehrte sagten / daß der Thäter nicht am Leben/ sondern sonsten am Leib extraordinarie gestrafft werden solte ; andere aber/ daß er das Leben ver-

wir-

wircket habe; Judæi siquidem canes Juris interpretativè dicuntur.

Endlich wurde das Urtheil gefället / daß der Thäter seiner Geburts-Glieder beraubet werden solte.

Andr. Barbant. consil. 63. col. pen. vol. 4. ubi dicit: Hanc condemnationem, in officio Judicaturæ Avioni factam fuisse, & se ipsum virilia incisa ante Palatium vidisse.

CASUS XLII.

DJe Polen haben im Herbst-Monat jüngst abgewichenen 1656sten Jahrs des Königs in Schweden Leib-Medicum, als er nach Marienburg abreisen wollen / unterwegs erdappet und aufgefangen / und endlich denselben dahin verurtheilet / daß er auf einen Baum ausgespannt / und ihme daselbst alle Glieder und Bein ab- und hingegen auf die Brust ein Zettel / Medice cura te ipsum, oder Artzt / hilff dir selbsten / angeschlagen / und allda so lang angebunden gelassen werden soll / biß die Seel von dem Leib scheiden wird.

Deme ich nachfolgende Grabschrifft hinterlassen will:

EPITAPHIUM.

CHristo Patienti
sceleratorum grex
acclamat:
E cruce descende,
si Deus es!

 Mihi

Mihi
indignabunda Polonorum cohors:
Medice cura te ipſum!
Ut hominem mortuum
ad vitam reſuſcitet,
moritur Chriſtus:
Dum
Regem incolumem
ſervo,
pereo.
Parce JESU!
quòd me mendicum
Medico humani generis
comparare auſim.
Erro!
Mors Chriſti
vitam mihi,
vita Regis
mortem dedit.
Rex mihi nex fuit.
Parce Chriſte!
Tu ſpontè,
ego invitus;
Tu ex amore,
ego languore
morior.
Cum membris
mea non prompta voluntas
alligatur.
Nil liberum, niſi linguam,
licèt inanem,
habeo;

clamo,
rogo:
Surdus sed ridet miles.
Me miserum!
Quod Rex dedit stipendium,
dispendio vitæ meæ
luo.
Medicina aliis remedium
& intermedium est;
mihi exitio fuit.
Medela enim fuit sequela
mortis.

Verteutscht:

UNsermHeiland/
als er an dem Creutz
gelitten und gestritten/
haben die Spötter/
die Mörder/
zugeruffen:
Steig ab vom Creutz/
bist Du GOttes Sohn!
Mir
die unwillige Polen Schaar:
Artzt hilff dir selbsten!
damit Christus
dem verstorbenen Menschen
das Leben wiederum
erwecke/
stirbt er für ihn:
Da ich dem König erhalte
seinen Gesund/
geh' ich zu Grund.

Verzeihe mir JEsu!
indem ich mich untersteh/
mich Bettlern
dem allgemeinen Heil
der Welt
zu vergleichen.
Ich irre!
der Tod Christi
gab mir das Leben.
Das Leben des Königs
mir den Tod
und höchste Noht.
Verzeihe mir/ O GOtt!
du stirbst freywillig/
ich wider Willen;
du aus Lieb/
ich aus Zwang.
Samt meinen Gliedern
wird der unwillige Wille
angebunden.
Nichts Freyes hab ich
in meinem Leib/
als die krafftlose Zungen;
ich schreye und bitte:
Aber
der Gehörlose
Soldat verlacht
mich nur.
O mich armseligen!
Den Lohn der Bestallung/
so mir der König gegeben/
muß ich anjetzo/

mir

mit Verlust
meines Lebens/
und also
das genossene Brod
mit dem Tod
büssen.
Die Kunst der Artzney
ist sonsten des Menschen
Leben und Ergötzlichkeit;
mir aber der Tod
und Untergang.
Muß also ich/
der heilsamen Artzney halber/
sterben/
und am Baum
verderben.

CASUS XLIII.

ALs sich ein Todschlag ereignet / und darbey unterschiedliche Personen gegenwärtig gewest / alle aber sich deswegen entschuldigten / und die Schuld auf den armen Niemand warffen / stund der Richter auf/ und befahl / daß sich ein jeder / auf der lincken Seiten des Leibs / biß auf die Hosen entblössen solte/ worauf er jedweders Hertz begriffe: Als er nun bey einem eine sonderbare Angst und Hertzzittern vermerckte/ sagte er demselben ungescheut in das Angesicht / du bist der rechte Thäter; wiewol nun derselbe vor allen andern der Keckeste war / wurde er doch durch diese Donnerwort gleichsam zu der Kleinmütigkeit Boden geworffen/

sen/ dergestalt/ daß er alsobalden die Warheit bekennte/ auch hierüber die gebührende Straff des Todes gedultig ausstunde.

Rudolph. Camerar. in tractat. memorabil. medic. & natur. mirabil. cent. 10. partic. 57.

Casus XLIV.

ES wurde ein Jüngling von einer ledigen Weibsperson verklagt / daß er mit ihr nicht allein die fleischliche Unzucht getrieben / sondern auch sie hierzu mit grossem Gewalt genöthiget hätte.

Der Jüngling gestande die verübte Ungebühr/laugnete aber ein- für allemal beständig den vorgegebenen Gewalt.

Der Richter sagte hierauf / daß beede Partheyen morgen frühe / zu Anhörung der weiteren Verabscheidung/ wiederum erscheinen solten; immittels thäte der Richter seinen Diener anlernen / daß er der Klägerin nachgehen/ und ihr gleichfalls solche Ungebühr mit Gewalt zumuthen solte; sie aber hat sich deme mit grossem Gegengewalt/ Schreyen/ Beissen und Reissen stattlich widersetzt: Den folgenden Tag aber nicht allein die vorig anhängig gemachte Klag wiederholt / sondern auch die neue wehemüthige Beschwerde wider des Richters eigenen Diener eingeführt / auch dabey ihre gethane Noth- und Gegenwehr mit mehrern Klagweiß erzehlt und herfür gestrichen.

Bescheid.

Wann du dich gegen dem angeklagten Jüngling als

wie gegen meinem Diener gewehret hättest / würdest du in diesen Unfall nicht gerathen seyn ; kan demnach ich den angethanen Gewalt nicht glauben.

Casus XLV.

Bey den Türcken hat einer zu Handen seines Freunds / vor seiner Ab- und Hinwegreise / eine gewisse Anzahl Gelds / ohne männigliches Wissen / hinterlegt ; als nun derselbe wiederum glücklich nach Haus gelangt / und sein hinterlegtes Geld wiederum zuruck begehrt / laugnete der vermeinte treue Freund gäntzlich den Empfang: Diese Mißhelligkeit kame endlich für den Kaiser selbsten / und er verhörte beede Theil gegeneinander.

Der Kläger thäte / in Ermangelung anderen Beweises / sein Vorgeben / mit heißherabrinnenden Zähren; der Beklagte aber sein Widersprechen / mit furchtsamen und also verdächtigen Geberden verfechten.

Der Kaiser liesse dazumal beede Theil unverrichter Sachen nach Haus gehen ; den Beklagten aber / welcher sonsten in dessen Gnad und Wolgewogenheit stunde / heimlich und treuhertzig warnen / daß er den Kläger mit Zuruckgebung des hintergelegten Gelds schuldiger Massen befriedigen / und hiedurch die Wolfahrt seiner in Gefahr gesetzter Ehr und Lebens beobachten solte: Als aber der Beklagte nichts destoweniger bey seiner vorigen Halsstarrigkeit verblieben / ruffte der Kaiser denselben zu sich / und fragte von etlichen Heimlichkeiten seines Ehestands ; als nun der Kaiser dero erinnert worden / schickte er alsobalden jemand / doch im Namen des Beklag-

klagten/ zu dessen Hausfrau/ und liesse daselbst das hinterlegte Geld abfordern/ wiewol sie sich fürs Erste mit der Unwissenheit entschuldigte: Als aber der Abgeordnete obbemeldte Heimlichkeit/ welche der Kaiser ihme eröffnet/ ihr erzehlte/ und sagte/ daß solches ein Kenzeichen ihres Mans eigentlichen Willens seye/ hat sie obberührtes Geld dem Boten unbedächtlich/ er aber solches dem Kaiser zugestellt. Wiewol der Beklagte hierauf seine vorsetzliche Unterschlagenheit bekennet/ und um Gnad und Fristung seines Lebens mit gebogenen Knien gebeten/ so wurde ihme doch vor dem Kaiser der Kopf abgeschlagen. P. Ægrodius lib. 1. decretorum.

Casus XLVI.

MAn fande frü zu Rom Aproniam, des Richters Palutii Sylvani Hausfrau/ tod auf der Gassen ligen. Darüber wurde ihr Eheman von dem Kaiser Tiberio zu Red gestellt/ der dann zu seiner Entschuldigung vorbrachte/ daß sein Weib verzweiffelt/ und sich freywillig aus der Kamer auf die Gassen gestürtzt hab. Tiberius verfügte sich selbsten an den jenigen Ort/ wo die Herabstürtzung fürgangen/ besichtigte denselben alles Fleisses/ und fande etliche Fußstapffen/ deß sich Apronia mit Händen und Füssen gewehret/ un also unwidersprechlich zu vermuten/ daß sie sich nicht/ sondern vielmehr sie ihr sauberer Eheman herab geworffen habe; hierüber wurde Sylvano die strenge Frag angedrohet/ welcher aber/ vermittels seiner hernach gefolgten freywilligen Bekanntniß dieser verübten Unthat/ deroselben vorkommen ist. D. Autor ex Cornel. Tacit. lib. 4.

Ca-

Casus XLVII.

DEr grosse König Pyrrhus sahe auf dem Weg einen Hund / welcher den Leib seines erwürgten Herrn hütete/ und als er darüber vernam/ daß gedachter Hund allbereit drey Tag nichts gessen/ auch von diesem todten Leib niemals abgewichen seye / hat er den Leib begraben/ hingegen den Hund mit sich führen und seiner pflegen lassen.

Nach Verstreichung etlicher Tag wurde das Kriegsheer gemustert/ so bald nun der Hund unter den Kriegsknechten seines Herrn Todschläger sahe / wurden sie von ihm mit grossem Bellen angefallen; er sprange ihnen in das Angesicht/ lieff hin und her/ bald zu dem König selbst / und winselte allda / und begehrte gleichsam Straff und Rach; hierüber wurden die Thäter ergriffen/ und auf ihr in der Güte gethane Bekandtniß hingericht.

Plutarchus in animant. compar.

Gleichmässiger

Casus XLVIII.

ALs zu Zeiten des Kaisers Constantini Pogonati ein Wandersmann allein mit seinem Hund durch ein Holtz gienge / wurde derselbe von einem Mörder erschlagen / und der todte Leib unbegraben gelassen; als aber bald hernach eine andere Mannsperson vorüber gienge/ und den todten Leichnam/ samt dem darbey stehen-

stehenden Hund / sahe / wurde derselbe aus Barmhertzigkeit bewegt / eine Grube zu machen / und den Cörper hineinzulegen.

Dieses wolthätige Werck war dem Hund gantz angenehm / gienge so dann mit ihm fort.

Nun war aber dieser sein neuer Herr ein Gastgeb / den Gästen / so allda aus- und eingiengen / pflegte der Hund zu schmeicheln; als aber vorgedachter Mörder auch allda auf eine Zeit des Trinckens wegen ankommen / wurde derselbe alsobalden von dem Hund gebissen / und mit unaussetzlichem Bellen verfolgt: Als nun der Hund darvon nicht nachgelassen / sondern je länger je mehr getobet / wurde der Richter des Orts in das Wirtshaus beruffen; der Wirth erzehlte demselben / von Anfang biß zum End bemeldte traurige Begebenheit / hierüber wurde der Mörder ergriffen / und gleichfalls auf sein selbsteigene Bekanntniß zum Tod verurtheilt.

Zwing. in theat. vol. 3. lib. 2. pag. 1066.

Casus XLIX.

Zum Hüter des Tempels Æsculapii wurde ein Hund / Namens Capparus, von Jugend auf abgericht und erzogen; als nun auf eine Zeit ein Dieb in solchen Tempel zur Nachtszeit heimlich einschlieche / und hieraus eine grosse Anzahl guldener und silberner Geschirr mit sich nahme / thäte zwar der Hund unaufhörlich bellen / der Meßner aber lag in dem ersten Schlaff / und wurde nicht munter.

Als nun der Dieb mit seinem Raub die Flucht nahme/ und sich der nächtlichen Sicherheit getröstete/ liesse der Hund demselben nach; und wiewol er mit Steinen geworffen worden/ wiche er doch von ihm nicht: Als aber der Tag angebrochen/ folgte er dem Dieb von ferne nach; wann der Dieb sich vor Müdigkeit nidergesetzt/ legte sich auch der Hund von weiten; stunde der Dieb auf/ und gienge fort so folgte auch der Hund/ seinen Weg und Strassen.

Weil nun der Dieb mit Steinen nichts richten kunte/ warffe er dem Hund etliche Bissen Brod zu; doch will der Hund dieselbige nicht annehmen/ sondern verfolgte beständigst den Rauber.

Als nun dem Dieb nicht lang hernach etliche reisige Personen auf dem Weg begegneten/ thäte sich der Hund bey ihnen freundlich zu machen/ hingegen aber auf dem Dieb mit grossem Geschrey lauffen.

Die jenigen/ welche den Dieb suchten/ vernahmen von diesen reisenden Personen/ was sich mit diesen Hund und Dieb begeben hatte; befragten sich darüber/ wie solcher Hund gestalt/ und wie groß er seye: Als sie nun aus der Antwort leichtlich abnehmen kunten/ daß eben dieser Hund der Capparus seyn müsse/ ergriffen sie mit mehrer Behendigkeit den ihnen vorgewiesenen Weg/ ertappten den Dieb/ und wurde derselbe nach der Stadt Athen, mit grossem Zulauff des Volcks/ gefangen geführt; voran gienge der Hund/ und machte sich lustig/ indem er solcher Gestalt seine offentliche Treu erwiesen hat.

Hierüber erkennten die Athenienser, daß dem Hund/ Zeit seines Lebens/ die gnugsame Unterhaltung gegeben/

ben/ hingegen aber den Priestern die Bewahrung des Tempels fürohin aufgetragen werden solte.

D. Justus Oldekop. in suis. Observat. Practic. tit. 2. fol. 23.

Casus L.

Einem Geschlechter aus einer Stadt wurden zum öfftern aus seinem Garten die Pepones, (ist ein Art der Cucumern) wann sie gezeitiget / entfremdt; wer der Dieb seye / kunte man nicht wissen: Ungefehr fande er darvon eine leere Schelffen im Garten ligen / dieselbe beschauete er eigentlich / und sahe darinnen die Zähne des jenigen / so die Frucht gessen / eingedruckt; doch in der Mitten giengen zween Zähn ab: Als nun unweit ein Bauer / welchem die zween vordere Zähn mangelten / häuslich wohnte / wurde er vor Gericht gefordert / die leere Schelffen seinem Maulgebiß angethan / und hiedurch der Thäter offenbar / welcher auch / auf seine darüber gethane Bekanntniß / mit Gefängniß und Geldbuß gestrafft worden.

Mascard. de Probat. vol. 1. quæst. 8. n. 24. 25. fol. 17. & 18.

Casus LI.

Ein wolbegüterter / doch in der Gedächtniß gantz schwacher Mann / liehe einem anderen ein namhafftes Stuck Geldes; hatte aber dessen Person und Namen vergessen: So lang der Glaubiger schwiege / so lang

lang schwiege auch der Schuldner/ und liesse die Bezahlung am langen Nagel hangen; der Glaubiger hätte gern sein ausgeliehenes Geld/ wuste aber nicht/ wer und wo sein Schuldner seye: Er klagte seinen Verlust einem Advocaten / der riethe demselben/ daß er jedem/ so ihn auf der Gassen begrüssen werde/ zwar dancken/ doch darbey sagen solte/ ich wolte viel lieber mein dargeliehenes Geld haben.

Viel begegneten ihm zwar/ verstunden aber den Inhalt und die Krafft solcher Andungs-wörter nicht/ biß endlich der rechte Schuldner solchen Vorwurff mit Unwillen empfunde/ und sagte/ daß er zwar schuldig / und solche Schuld bekenne; doch hätte der Creditor, mit viel einer andern Bescheidenheit/ die Bezahlung begehren sollen: Der andere entschuldigte sich / daß er nichts anders der Zeit als eine Gewißheit seines treuhertzig dargestreckten Darlehens/ nemlich Handschrifft und Pettschafft/ verlange; weil nun der Schuldner darein gewilliget/ ist sein Glaubiger mit ihm nach Haus gangen/ und allda den begehrten Schuldschein erhebt.

Als aber der Schuldner mit der bedingten Bezahlung nicht zugehalten/ ist solche gerichtlich eingeholet worden.

Groblustiger
CASUS LII.

IN einem mir bekandten Ort hat ein guter Freund gelebt/ aber nunmehr abgelebt/ der wurde jährlich zu Winterszeit an beeden Händen krumm/ im

Sommer aber wiederum/durch Fleiß seines Medici, in den vorigen Stand der Gesundheit gesetzt.

Dieser hatte mit seinem Eheweib keinen Ehe- sondern Wehestand/ und täglichen Hauskrieg.

Im Sommer kame zuzeiten das Zungen-gefecht auch auf die Schläg/ und also verba ad verbera, womit seine Hausfrau wider Willen verlieb nehmen/ und solche Schläg/zu Verhütung grösserer Leibs- und Lebens-Gefahr/ mit ungedultigem Stillschweigen / verschmertzen müssen.

Im Winter aber thäte er sich nur mit der Zancksucht behelffen/ weil die Krafft zu dem weiteren Schlag-scharmützel dazumal untauglich war.

Zumalen nun das auch nicht fromme Weib sich von denen Schlägen selbiger Zeit versichert wuste / liesse sie ihre eingepflantze Wolredenheit meisterlich hören; der arme Mann wurde zwar betrübt/ bestürtzt und je länger je mehr ergrimmt / weil er sich (wie gern er immer wolte) mit Streichen nicht mehr rächen kunte / muste dahero der lieben Gedult spielen/und vorüber stillschweigend gehen lassen; wann sie gleich denselben angepfiffen und zugeschriehen: Geh Maus-könig! schlag mich und puff mich mehr / wann du krummer Dieb kanst / schau trutz/ und zeiget ihm von fernen die Feigen.

Dieses saubere Herausfordern gienge einem seiner guten Freund/so zu Gast dazumal bey ihm war/zu Hertzen / und als sie in die Kuchen/ wegen Hereintragung der Speiß gangen/sagte er/in ihrer Abwesenheit/zu demselben/wann dich dein Weib mehr also ungescheut trillet/ so speye ihr in das Angesicht/da hast du dich auch bey deinen krummen Händen schon gnugsam gerochen.

Nun

Nun folgte der beleidigte Theil diesem auch sauberen gegebenen Raht/ und thäte dem ein anders mal Folge leisten: Als sie sich beede aber bald verglichen/ und das versöhnte Weib fragte/ was für ein Teufel ihme hierzu den Einschlag gegeben hätte? wurde der obbemeldte gute Freund verrahten.

Sie aber schwiege still/ lauerte auf Gelegenheit/ sich gegen diesen Rahtgeber zu rächen.

Auf eine Zeit wurde derselbe wiederum zum Nachtmahl eingeladen; als sich nun abermal daselbst zwischen diesen beeden unruhigen Eheleuten die Haderverfahrung angespunnen/ und endlich der von Händen entwaffnete Mann seine Zuflucht und Execution bey seinem Maul suchte/ und darmit sein Weib bemackelte/ sprunge sie auf von dem Tisch/ und geschwind auf dem Rahtgeber zu.

Deme sie ingleichen einem gantzen Hauffen von ihren Mundflössen in das Angesicht jagte und spye;

Der Angetaste begehrte Rach und Bestraffung von ihrem Mann; aber es es mangelte ihme das Brachium seculare, nemlich die Executions-Mittel und seine gerade Hände.

Den andern Tag wurden zu einem gütigen Vergleich etliche gewisse Personen erbeten/ die dann Anfangs den Rahtgeber zu sich allein beruffen/ und ihme zu Gemüt geführet/ was er mit dieser Injuri-Sachen machen und anheben wolle? Er habe ihme nur selbsten die Schuld zuzumessen/ daß er hiedurch das unbeliebige Probstuck seiner sauberen Lehrkunst wider Willen erfahren und einnehmen müssen; er solle gedencken/ daß man ohne das schuldig seye/ einem bösen und ungezähmten Weib nachzugeben.

Kaum wurden diese Wort ausgesprochen / liesse das vor Zorn ergrimmte Weib in die Stuben: Dann sie alles heimlich und also ihr selbst eigne Schand gehöret hat / nach dem gemeinen Sprichwort:

Der Loser an der Wand
Hört seine eigne Schand.

Wendete sich gegen ihrem Ehemann / so auch neben anderen mit und darbey war / was? kanst du sagen / daß ich ein böses und ungezähmtes Thier seye? hab ich dir in deiner Kranckheit nicht viel Gutes gethan? kanst du es laugnen? was solte ich böß seyn? was muß ich bey dir nicht leiden und gedulden? daß es einen Stein erbarmen möchte; und soll ich noch darüber für böß ausgeruffen werden; das ist nicht waar / und wann es gleich auch die Herren (zeigend auf die Vergleichs-Commissarien) sagten.

Als nun der krancke Mann sie getröstet / man hätte nur ingemein von den bösen Weibern geredt / und weder sie noch eine andere absonderlich benennet / und dahero dieser Vorrupff sie nichts angehe / hat sie alsobald / aus übermässigen Zorn / die Stubenthür erwischt / selbe aufgethan / und nach ihr zugeschmissen / vorhero aber hinein zu den Herren geruffen: Es ist einer so gut / als der ander / das Schelmgesind will einander nicht ablegen.

Da möchte es wol zuzeiten zutreffen / was der Poëten-Vatter Opitius gesungen:

So viel das Ufer Sand / so viel das Meer hat Wellen /
so offt kan sich ein Weib / das zornig ist / verstellen;

Sie kehret alles um/ könte sie mächtig werden/
Die Götter stürtzt sie selbst vom Himmel auf die Erden.

Einem Ehe-Weib/ so von ihrem Mann übel gehalten wurde/ riehte ihr Beichtvatter/ sie solte täglich das Officium oder die Tagzeit des heiligen Josephi, unsers Heylands Ernehrers/beten/weil er für einen sonderbaren Patron der Eheleute gehalten werde. Das thue ich nicht/ antwortete das betrübte Weib; ich will lieber etwas zu Ehren der Mutter GOttes täglich beten; Die Männer legen einander nicht ab.

Casus LIII.

Als bey dem Kaiser Friedrich dem Dritten ein Bauer klagbar an- und vorbrachte/ wie daß ihme in dem Wirthshaus von seinem Wagen ein Pferd entfremdt worden seye/ der Kaiser aber die Namhafftmachung des Thäters begehrte; der Bauer hingegen die Unwissenheit vorschützte / sprach bemeldter Kaiser / ich verwundere mich nicht wenig/daß man dir auch das eine Pferd von dem Wagen nicht ausgespannt und hinweggenommen habe/ weil der Zeit viel unberittene Reuter in der Stadt verhanden/ so an nohtdürfftigen Pferden grossen Mangel leiden.

Hierauf replicirt der Bauer: Euer Kais. Majestät müssen aber wissen/daß das eine Roß nur eine Stutten/ welche den Kriegsknechten untauglich gewest seye.

Hierauf gabe der Kaiser nachfolgenden Bescheid/ daß der Kläger auf seine Stutten sitzen / in der Stadt

von Gassen zu Gassen herumreiten solt/ der Hoffnung/ wann sein Mitgespan dieselbe schmecken/ er alsdann sich selbsten an dem jenigen Ort/ wo er verborgen stehet/ mit seinem Geschrey verrahten werde.

Der Bauer thäte deme den gehorsamen Vollzug leisten/ und hierüber sein ausgespanntes Pferd/ der Dieb aber seinen wolverdienten Lohn bekommen.

Æneas Sylvius lib. 2. Commentariorum de reb. gest. Alphonsi.

Gleichmässiger
Casus LIV.

BEy jüngst verflossnem Jammer-Krieg ware nichts Gemeiners/ dann die arme Bürger und Unterthanen ihrer Pferd zu berauben; Als sie nun deroselben zuZeiten sichtbar worden/ kunten sie ihre Klag anderst nicht beweisen/ als daß sie solche Pferd entweder eine Zeitlang in ihrem Futter gehabt/ oder gar/ von Jugend auf/ selbst erzogen hätten.

Die Beklagte aber/ oder die jenige/ welche von den Roß-Dieben/ mit wenigem Geld/ wissentlich und vorsetzlicher Weis/ das geraubte Gut erkaufft/ nach dem gemeinen Sprichwort: Wäre der Hehler nicht/ so wäre der Stehler nicht/ widersetzten sich der eingewandten Klag starck und hartnäckig.

Sie sagten in Antwort/ daß die Bauern/ die lose Lauren/ mit lauter närrischen Einbildungen gleichsam dieses oder jenes Pferd ihren Thieren gleich und ähnlich seyn solte/ schwanger giengen; sie hingegen wollen/ in

Er-

Ermangelung anderer Probations-Mittel / mit ihrem leiblichen Eid betheuren / daß sie solche Roß von ehrlichen Leuten / aber an weit entlegenen Orten / käufflich an sich gebracht hätten / und darbey erbietig / doch auf Unkosten des Klägers / wann er vorhero derentwegen gnugsame Bürgschafft leisten werde / dorthin zu reisen / und von dannen glaubwürdige Kundschafft zu bringen.

Ja es wurden zum öfftern hierüber Beweiß und Gegenbeweiß / nicht ohne sonderbahre Mühe / Kostbarkeit und Versaumniß / der lieben Zeit / geführt / und dannoch die verlangte Warheit nicht eigentlich erkundiget.

Als nun auf eine Zeit sich eine gleichmässige Begebenheit ereignete / wurde von der Obrigkeit veranlasst:

Daß das streitige Pferd vor das Dorff / allwo der Bauer wohnte / geführt / und daselbst frey und leer gelassen werden solte / werde sich nun das Pferd mit eigner Bewegniß an das jenige Ort / wo der Bauer seßhafft / begeben / so solle ihme auch dasselbe eigenthümlich zuerkannt werden.

D. Justus Oldekop. in sua Prax. Crim. Observat. tit. 2. fol. 134.

Casus LV.

in ebenmässigem Innhalt.

Als vor dem Römischen Kaiser Galba gleichermassen eine solche Streitsach vorkame / und die Frag von dem Eigenthum eines Pferds entstunde / und man über dem beederseits geführten Beweiß dannoch keine

eigentliche Gewißheit oder Nachricht haben kunte / hat er / von Rechtswegen / ausgesprochen / daß das in Streit gezogene Pferd in die Roßschwemm / allwo es zu baden pfleget / mit verdeckten oder verhüllten Augen geführt / und wann es allda ankommen / demselben die Augen wiederum eröffnet werden solten.

Wohin nun das Pferd sich alsdann freywillig begeben werde / der soll dessen Eigenthumer seyn.

D. Bouwens.

Casus LVI.

Von einer süssen Bestraffung.

EJn Marggraf / genannt Brisac, hat in Savoyen das Frantzösische Heer geführet / und unter andern tapffern Thaten einen starcken Ort / in Montferat / angegriffen. Als nun die Mauern nach und nach durch die Stücke niedergeworffen wurde / gebote er / daß niemand zu stürmen anfienge / es wäre dann ein gewisses Zeichen mit der Trompeten gegeben.

Boissy, ein tapfferer Kriegsmann / erwartete besagtes Zeichen nicht / sondern ist der erste auf der Mauern / deme dann andere nachgestiegen / und die Stadt erobert.

Der Marggraf Brisac nimt Boissy in Verhafft / und nachdem die meisten Obristen für ihn gebetten / wird er nicht nur aus der Gefängniß und angedroheten Todsgefahr errettet / sondern wegen seiner Ritterthat / mit einer Ketten von 200. Kronen werth für dem gantzen Kriegsheer beschencket; mit diesem Anhang / daß die Tapfferkeit ohne Gehorsam zu schänden und zu straffen /

fen/ ja ein unbesonnenes thierisches Rasen sey/ das vernünfftigen Menschen nicht gezieme.

Der hocherleuchte Herr Harsdörffer in dem achten und letzten Theil seiner anmutigen Gesprächspiele.

CASUS LVII.

Alhie will ich auch ein seltzames Urtheil/ welches ein Schweitzerischer Gesandter gefället / vorbringen:

Dann als er zum Richter eines Thurnirs zu Meyland vom Grafen von Fuentes aufgeworffen worden/ und man ihme vorgetragen/ daß der Ritter N. die Lantze gebrochen/ hat er hierauf den Ausspruch gethan:

Hat er die Lantze gebrochen/ so muß er sie zahlen.

d. Auth.

CASUS LIIX.

Eines lächerlichen Ernsts.

EIn Eppischer Soldat/ der Nation nach ein Curländer / wurde/ verübter Mißhandlung halber/ zu Söust / vermög gehaltenen Stand-Rechts / zum Strang verurtheilt / welcher aber / archibusiret zu werden/ immer und inständig gebeten/ doch aber/ ungehindert dessen/ aufgehenckt worden.

Als nun der arme Schlucker schon im Erwürgen gewest/ und der Scharffrichter denselben für tod gehalten/ kame

kame eine eilende Post und Verordnung/ daß der Thäter zu tod geschossen werden solte.

Hierüber hat ihn der Hencker/ auf ernstliches Zusprechen der Umstehenden/ loß geschnitten / und als er mit Wasser angespritzt worden/ ist er wiederum zu sich selbsten kommen / und dem fragenden Volck sagen sollen/ wie ihme gewesen seye/ hat er geantwortet / daß er nicht wisse/ sondern ihme seye nunmehr / als wann er aus einem tieffen Schlaff kommen wäre; darauf der Obrist Eppo ihme das Leben geschenckt.

Vierdter Theil Theatri Europæi.

Casus LIX.

DEn Spaniern wurden etliche ihre Eheweiber von den Welschen/ dazumal ihren gewesten Feinden/ aufgefangen; die Spanier begehrten sie aber/ohne Lößgeld oder Ranzion, wiederum zuruck/ weil es so wol die Höflich- als Billichkeit und der uralte Brauch erfordert/ dergleichen Waffenloses Geschlecht/ frey und unbetrübt/ loß zu lassen;

Den Welschen aber war noch in frischer Gedächtniß/ ihre vorige eben von den Spaniern kurtz vorhero schmertzlich gelittene Niderlag / allwo sie benöthiget worden / ihre eigene gefangene Töchter/ ja ihre kleine noch unmündige Kinder/ um das Geld/ wiederum los zu machen.

Hierüber wurde der fürnehme Rechtsgelehrte Gentizu Rath gezogen / der sagte hierauf / daß der Welhen Weigerung nicht unerheblich / indem sie mit gleicher Maß die Spanier bezahlen und straffen / und gegen

gegen ihnen gleichmässiges Exempel der Ungerechtigkeit übten:

Die gefangene Weiber aber beschwerten sich bey dem König in Franckreich / baten daselbst um Vermittelung.

Damit nun gedachter König weder den Welschen ihre Gerechtigkeit/ noch denen Gefangenen ihre weibliche Freyheit abspreche / hat er den Welschen das verlangte Lösegeld/ für die Weiber/ selbsten freywillig bezahlt/ hingegen den Spaniern ihre Weiber / auf freyen Fuß gestellt/ wiederum überantwortet.

Vide Gentilem lib. 2. cap. 2. vol. 21. quæst.

Casus LX.

Zwischen zweyen Kriegsheeren wurde ein Stillstand der Waffen solcher Gestalt getroffen/ daß ein Theil einen gewissen Platz auf die benennte Zeit raumen solte/ mit angeheffter Bedrohung/ daß/ nach Verfliessung dieser Zeit/ gegen die jenigen / so allda erdappt würden/ feindlich verfahren werden solte.

Deme nun zum Vollzug wurde zwar der verglichne Platz quittirt / doch aber / wegen Eilfertigkeit der Zeit/ etliche krancke Soldaten hinterlassen:

Die wurden ergriffen / und hierüber Rechtlich gefragt/ ob man nicht Fug und Macht habe/ dieselbe/ als wissentliche Feinde/ umzubringen.

Etliche Rechtsgelehrte sagten / daß das Kriegrecht gnau und scharff seye / und dahero die Gefangene das Leben verwirckt.

Andere aber sprachen hierauf: Daß mit dergleichen kran-

krancken Personen / aus natürlicher Billichkeit / ein Mitleiden zu haben seye / und sie die überfallene Kranckheit / als ein Casus improvisus, entschuldigte.

Die dritte Schaar der Rechtsgelehrten replicirte / daß unter solchem Vergleich kein Unterschied zwischen den gesunden und krancken Soldaten gemacht worden seye / und dahero ebener Massen die Krancke der unverschonten / feindseligen Verfahrung unterworffen; doch seye ein Lobwürdiges Werck der Gütig- und Großmütigkeit / wann man ihnen das aberkante Leben wiederum schencken werde / welches auch geschehen.

Grotius lib. 3. cap. 21. §. 9.

Casus LXI.

Als der teutsche Kriegsheld Publius Scipio die neue Stadt Car,hago, in Spanien gelegen / belägerte / und dem jenigen / so die feindliche Mauer zum ersten ersteigen werde / eine guldene Kron zu verehren / und selbsten auf dessen Haupt zu setzen / versprache / ware bald hernach ruch- und kundbar / daß zween Soldaten zugleich die Mauer erstiegen hätten / und man über eingeholte Nachforschung nicht wissen könte / wer unter ihnen zum ersten den Fuß hinaufgesetzt habe.

Hierauf wurde gefragt: ob man diesen beeden die offentliche versprochene Verehrung folgen lassen / oder beede darmit abweisen solte?

Etliche sagten mit ja: Dann weil man nicht eigentlich weiß / wer der erste Betretter gewest / so seye fürträglicher und viel sicherer / keinem / damit der Unverdiente nicht belohnet werde / nichts zu geben.

Ande-

Andere aber widerriethen diese schädliche Gesparsamkeit / welche endlich unter dem Volck Schwürigkeit / ja Aufruhr erwecken möchte: Die Tugend / welche beede mit Hindansetzung aller Leibs- und Lebensgefahr offentlich erwiesen / müsse belohnet / und hiedurch die furchtsame Gemüter zu dergleichen Helden-Thaten aufgemuntert werden.

Einem wackeren Kriegs-Obristen gezieme / die Seinige zwar in Untergebenheit / hingegen auch / mit freygebiger Belohnung / welche ein Sporn und Hertzstuck aller Großmütigen Helden-Thaten ist / zu erhalten.

Livius decad. 3. lib. 6.

Casus LXII.

Paris und Menelaus haben sich eines Zweykampffs oder Duelli unterworffen / und darbey gedachter Menelaus veranlasst / wann einer den andern überwinden werde / daß dem obsiegenden Theil die schöne Helena eigenthumlich zuständig seyn solte.

Paris aber verwilligte solcher Gestalt hierein / wann einer den andern umbringen werde.

Als nun beede miteinander kämpfften / und Paris merckte / daß er den Kürtzern ziehen werde / hat er sein Leben mit der Flucht errettet.

Menelaus begehrte hierüber von den Trojanern die Helenam, weil er Paridem überwunden / und in die Flucht gebracht habe.

Paridis Beystände antworteten hierauf: Daß seitdessen nur die Uberwindung / wañ selbe mit Verliehrung eines oder des andern Lebens beschlossen werde / und keiner andern Gestalt / acceptirt worden seye.

Me-

Menelaus replicirte hierauf / daß Paris selbsten die Ursach gewest / indem er ihme nicht beständigen Fuß gehalten / auf welchen Fall er ihme leichtlich das Leben hätte nehmen können.

Zudem seye vorgedachten Rechtens / wann sich zween miteinander vergleichen / und einer den andern im Lauffen überwinden werde / daß der Uberwundene dem Obsieger eine gewisse Geldstraff geben müsse; da aber einer aus ihnen nicht lauffen wolte / daß nichts destoweniger derselbe schuldig seye / seinem zum Lauffen willigen Gespan die verglichene Geldstraff unwidersprechlich abzulegen.

Es wurde aber Gegenseits duplicirt / daß man den eigentlichen Ausgang (ob Paris gleich allein / oder vielleicht gar beede zugleich / in das Gras gebissen hätten) nicht wisse / weil sich das Widerspiel auch zum öfftern bezeuge / indem der jenige / so an seinem Leben verzweiffelt / allererst sich wacker wehre / und vermittels solcher rasenden Verzweifflung keine Gefahr scheuet / und den andern zu Boden tritt.

Weil man nun des Eventus oder Ausgangs nicht vergewisst / könne auch hierauf executivè nichts erkennet werden. Das von dem Fußlauffen allegirte Exempel gehöre nicht anhero / weil Paris allbereit in dem Werck des Gefechts / und also in Actu, und nicht allererst in procinctu agendi, begriffen gewest seye.

Hat also in dem Streit- oder Faustrecht Menelaus die Oberhand erhalten / in dem Zungengefecht aber den Kürtzern gezogen.

Plutarchus in Symposiac.

CA-

Casus LXIII.

Auf eine Zeit haben etliche Dieb aus einer Apothecken die kostbare Wahren nächtlicher Weis entfremdet / doch aber unachtsamer Weis den eisenen Pfal / wormit sie die Apothecken aufgebrochen / hinterlassen.

Bey anbrechenden Tag sahe der beraubte Apothecker mit höchster Hertzensbekümmerniß den grossen Verlust / doch aber auch anbey / zu seinem wenigen Trost / den hinterlassenen eisenen Pfal / welchen er alsobalden der Obrigkeit überlieferte / und darbey um weitere Inquirir- und Nachforschung inständig bate.

Die Obrigkeit sahe / daß bemelter eisene Pfal mit einem Zeichen des jenigen Huf- oder Faustschmieds / welcher selben verfertiget / bemerckt seye / liesse hierauf alsobalden bey dem Handwerck / wer solches Zeichen führe / die nothwendige Erkundigung einziehen.

Als man nun hierüber den Schmied gerichtlich examiniret / wer seine Abkäuffer seyen / mit welchem er zu handeln pflege / und wohin der Verschluß seiner verfertigten Eisen-wahren gehe / und hierüber seine abgelegte Aussag alles Fleiß beschrieben / wurden die jenige seiner Seits benennte Parteyen unverzüglich hierauf für Gericht gefordert / die Verdächtige daselbst angehalten / und endlich / theils auf ihre erfolgte Bekandniß / ihrem Ubelverdienen nach / hingericht.

Bonifac. in tractat. de furt. §. est. n. 50.

Casus LXIV.

EIn armer Bauersmann / weil er wenig Grundstück und Aecker in Besitzung / und dahero jährlich eine schlechte Getreids-Einsamlung zu gewarten hatte / suchte sein und der seinigen nohtwendige Nahrungs-mittel bey den Haanen und Hennen / welche er in grosser Anzahl erhielte / und unter andern / auch die gelegte Eyer anderwerts verkauffte.

Nun war aber eben in demselbigen Dorff ein untreuer Nachbar / welcher ihme einen guten theils der Eyer heimlich entfremdete / der Argwohn war zwar wol / hingegen aber / die stichhaltende Probations-mittel / nicht verhanden / erdachte demnach einen wunderlichen Fund / wie er auf den öffters wiederholten Diebstal kommen / und den Dieb offentlich zu schanden machen könte.

Nahme dahero etliche Eyer / machte die äusserliche Schaalen auf mit einer gar kleinen Nehnadel / hierein thäte er ein Roßhaar schieben / welches alsobalden zusammen lieffe / und das kleine Löchlein verstopffte.

Alle dergleichen Eyer thäte der Bauer in die jenige Nest oder Oerter / wo sich die Hennen aufhielten / legen.

Der Dieb gienge hierüber bald hernach / seiner übel eingewurtzelten Gewonheit gemäß / abermal auf die unzimliche Jagt / seines Nachbaren Eyer einzufangen / fande auch dieselbe / truge sie mit sich heim / und wolte sie nachdem sie gesotten / verzehren / wurde aber bald darvon / indem er darinnen / mit höchster Gemüts-bestürtzung / die eingezogne Roßhaar fande / abgeschreckt / ja er war dermassen bestürtzt und unverschämt / daß er diese wun-

wunderseltzame Begebenheit seinem andern Nachbarn erzehlte und klagte.

Worüber dann der Diebstal und der Dieb offenbar/ und derselbe durch seinen eignen Mund überwunden und gestrafft worden.

D. D. Justus Oldekop. d. l. fol. 141.

Casus LXV.

FErdinand, ein Priester aus der löblichen Gesellschafft JEsu/ hatte/ neben anderen/ auf der Thonau/ vor etlich nicht lang verstrichenen Jahren/ schmertzlichen Schiffbruch gelitten / doch ein grosses und dickes Bret ergriffen/ hiedurch sein Leben zu erhalten.

Um diese Lebens- und Hülffs-mittel seufftzete / und bate um Gottes willen eine groß schwangere Weibsperson/ welche eben in diesem zu Grund gangenen Schiff und also des erbärmlichen Schiffbruchs theilhafftig war.

Der gute Vatter wurde hierüber bewegt / gabe dem Weib das Bret/ wordurch sie erhalten worden/ und er zu Grund gangen / und ertruncken.

Hierüber wurde die nachdenckliche Frag erörtert/ ob der fromme Ferdinand habe / mit gewisser und allbereit vor Augen unfehlbarlich geschwebter Leibs- und Lebensgefahr/ dem schwangern Weib beyspringen können/ und hierzu schuldig gewest seye.

Hierauf ist geantwortet worden/ keineswegs: dann vielleicht ist die Leibsfrucht allbereit noch in Mutterleib abgestorben/ oder wenigst die Gewißheit nicht gewest/ ob dieselbe/ aus der grossen von ihrer Mutter gefassten

Forchtsamkeit und empfangenen Ungemach/ zu der heiligen Tauff kommen werde.

Gesetzt auch/ daß deme also wäre/ so ist doch niemand schuldig/ zu Erhaltung fremder Wolfahrt/ sein eigenes Leben/ welches so theuer und kostbar/ durch das bittere Leiden Christi/ erkaufft worden/ einzubüssen; ingleichen eine schwangere Weibsperson nicht schuldig/ sich/ damit ihr Kind der heiligen Tauff fähig und theilhafftig werde/ aufschneiden zu lassen/ wann man gleich eigentlich den Untergang des Kindes/ auch vor Empfahung der heiligen Tauff/ vorsehen und wissen könte.

Aber die Liebe gegen seinem Neben-Menschen hat dem andächtigen Ferdinand mitten unter dem Frost und kaltvollen Wasser-wellen dermassen entzündet/ daß er lieber sterben/ an dem Leib verderben/ und hiedurch eines andern Leben erhalten wollen.

O wie glückselig und gerecht sind die jenige! welche/ wegen eines Freundes/ ihren eigenen Schaden und Nachtheil verachten/ und in die Schantz schlagen: Qui negligit damnum propter amicum, justus est, Prov. 12. Vide D. R. P. Adam Burghaber d. l.

EPITAPHIUM

Ferdinandi è Societate JESU Sacerdotis sponte morientis.

PRæceptum DEI,
proximum ama, ut te-ipsum,
Ferdinandus non solùm implevit,
sed etiam superavit,
majori enim amore
proximum, quàm semet-ipsum
prosecutus est;

pro-

propriam vitam
perdidit,
ut ſervaret alienam,
imò duplicem.
Charitas aliàs
incipit à ſe ipſa:
Hîc
à proximo.
Quis negat, Ferdinandum
è Societate Jeſu eſſe?
Veſtigia Virum demonſtrant.
JEſus
noſtram propter ſalutem
deſcendit
ad inferos:
Ferdinandus
ob matris & partus ſalutem
ad undas;
dum tamen
deſcendit corpus,
anima pergit
ad cœlum,
ibi præmio
tanti amoris
fruitura:
Sic nimirum
magnus ille Ignatius
ſuos inſtruit nepotes,
& illis
etiam
medias inter undas
indelebilem ignem

amoris
ipse igneus Patriarcha
subministrat.
Periisti quidem, Ferdinande!
ut alter Phœnix,
qui pereundo parit;
gaude tamen,
memoriam tuam
nunquam perituram.

Verteutschte Grab-Schrifft

Des andächtigen Vatters und Priesters von der Gesellschafft JEsu / Ferdinandi, welcher zu Erhaltung eines andern Lebens/ sich in den Tod freywillig begeben.

DAs Gebot GOttes/
liebe deinen
Nechsten/ als dich selbsten/
hat Ferdinand
nicht allein vollzogen/
sondern auch überstiegen/
weil er
mit grösserer Lieb
seinen Nechsten/
als sich selbsten
begleitet hat;
indem er
sein eigenes Leben
verlohren/
damit er
fremdes/

ja
doppeltes Leben
erhalten könne.
Sonsten sagt man/
daß die Lieb
von sich selbsten
anhebe:
Hier aber
von dem Nechsten.
Wer kan es laugnen/
daß nicht Ferdinand
ein Mitglied
der Gesellschafft JEsu
seye:
Die Fußstapffen
bezeigen den Mann.
Unser Heiland
ist/
wegen des allgemeinen Heils
der Menschen/
in die Vorhöll gestiegen:
Ferdinandus
hat sich/
wegen Wolfahrt
der Mutter
und ihrer Leibesfrucht/
unter das Wasser begeben;
daselbst
sein Leben gelassen/
und hingegen
seine Seel

GOtt
überantwortet/
allda den Lohn
seiner wunderbaren Lieb
zu geniessen:
Also thut
der grosse Ignatius
seine Kinder
unterweisen/
und ihnen
auch mitten
unter den Wasserwellen
das unauslöschliche Feuer der Lieb
ertheilen.
Ferdinande!
du bist zwar
dem Leib nach
untergangen/
als ein treuer Phönix/
welcher
mit seinem Untergang
neu gebieret;
doch wird
dein groß und Lob-würdig
Gedächtniß
niemals
untergehen/
so lang
die Welt
werde stehen.

Wie die jetzige verkehrte Welt bey etlichen/ vermittels ihres treuhertzigen Beysprungs/ beschaffen/ wirst du/

du/ freundlich geliebter Leser/ selbsten/ und sonderlich du armer Tropf/ du armer Steinkopf/ welcher kein Hertz im Beutel/ und dahero auch kein Hertz in der Zungen hast/ mehrers mit deinem Schaden wissen/ und das vergangene oder Præteritum, O hätte ich/ was wolte ich/ doch zu spat/ und nachdem die Kuh aus dem Stall/ bedauren.

Wie mancher ist bey seiner/ noch blinden/ Jugend oder wenigst nach gut beschaffenen Leibskräfften/ lustig/ hingegen unlustig/ wann er bey seiner Mittag- oder Nachtmahlzeit keine Gäste oder Sauff- und Freßbrüder haben kan; wann aber die Sau den Weinzapffen frisst/ und hingegen dir in das Haus/ der Borg nicht mehr/ und darbey unterschiedliche Fledermäus (ich meine die Auszüglein) kommen:

Gelt/ da kanst du wol mit einem sauern rindern Rostbrätlein/ wann anderst der Essig noch gut/ und einen Trunck Wachauer Wein/ welcher gewiß mein bester Sauerbrunnen selbsten ist/ oder gar mit einem Kletzen-Most/ verlieb nehmen; hingegen werden dich deine Maulfreund (gleichsam dich ein unheilsame Kranckheit/ nemlich der kalte Aussatz der Armut/ überfallen) meiden/ ja noch darüber wacker hinein schmählen/ daß du das Deinige/ unerachtet sie hierzu meisterlich geholffen/ muthwilliger Weis verthan/ verschlemmert und durchgejaget habest.

Freund des Glückes und der Zeit
Haben nicht Beständigkeit/
Wo dich das Unglück wird zu Boden nider-
schmeissen/
Wird bald darauf dein Freund dich einen
Bettler heissen.

Geht unser Schiff vor Wind / ein jeder will mitfahren /
Kommt Sturm / so tretten ab / die auch die nächste waren:
Lacht die Fortun / der Freund mit fetten Maul auch lacht;
Beruntzelt sie die Stirn / so gibt er gute Nacht.

Oder:

Wer stets dein Gast will seyn / ist nicht dein rechter Freund /
Laß Gast-gebote nach / so sihst du / wie ers meint.

Oder:

Hat Schmauß den Freund gemacht / so ists ein falscher Freund /
Er liebet nur den Tisch / dir ist er Spinnen-feind.

Begehrst du aber darüber ein Darlehen oder eine Mithülff von deinem Nächsten / ey! wie wirst du zuzeiten / als wie ein Hund in der Kuchen / so willkommen seyn / ja es wird mancher Geitzhals lieber ihme seinen besten Stockzahn aus seinem Mund ausreissen lassen / als dir etwas / ohne Versicherung / Darlehensweis vertrauen: Dañ wañ man der Sau an Stall klopfft / so gruntzt sie; also erschrickt ein Geitziger / wann man Geld von ihm begehrt / gehets ans Geld / so gehets ans Leben.

Aber fürwar es ist offt auch kein Wunder / weil öffters die Geld-Ausleher gewitziget worden / offt mancher Schuldner gehet alles ein / und gibt von sich / dergleichen erschröckliche Schuld-Obligationes, daß er darinnen alles verschreibet / ja / wann es zulässig / auch sein eigen

Leibs-

Leibs- und Liebs-Unterpfand / nemlich sein Weib / und noch darüber dem Teufel seine Seel in genere und in specie, bey Vermeidung des allgemeinen Landschaden-Bunds / verschreiben thäte / hingegen er die Zeit seines Lebens nicht gedencke einige Abstattung zu leisten.

Entzwischen aber machte der Creditor sein soll haben / und rechnet / doch ohne Wirth / seinen grossen bey solchem Darleihen verhoffenden Nutzen / biß er endlich die Hauptsumma mit dem Interesse verlieret; und dahero wol zuzeiten waar / was jener an dem mal-contenten Platz bey S. Michael zu N. gesungen:

Was ist des Menschen Glaub?
eitler Raub /
und nur ein abgefallnes Laub /
GOtt alleine solst du trauen /
des Menschen Lieb ist ein Staub /
was wilst du hier auf Erden bauen?

Aber was kan der Unschuldige des Schuldigen entgelten; freylich ist das allgemeine Adagium oder Sprichwort waar:

Amico, fac, prosis, ut tibi non obsis.
Esto memor charo semper prodesse sodali,
ut tibi non noceat præstita amicitia.
Sic utare, tuis, egeas ne, rebus, amicis
sarcina namq; humeris sola ferenda tuis.

Dem guten Freunde du allzeit so dienen must /
Damit du selber dir dardurch nicht schaden thust.
Erhalte Freundschafft / und hab acht auf deine Sachen /
Sonst wirst du dir ein Joch auf deinen Hals selbst machen.

Doch

Doch ein geringer Schad wird nicht viel Verlust machen/ hingegen GOtt dir denselben wiederum vielfältig vergelten.

Hilff deinem Nächsten/ so hilfft dir auch GOtt; wie lang wartet derselbe/ aus Barmhertzigkeit/ biß du den angefüllten Rabisch deiner Sünden/ vermittels Reu und Leid/abzahlest; und warum wilst du gleich deinem Nächsten/ der dich beleidiget/ die Gurgel abstechen: Es heisst nicht gleich/ rapite, capite; sondern vielmehr:

Quos ego, sed motos, præstat componere fluctus.

Das ist:

Ich bin zwar unwillig wider meinen unzuhältigen Schuldner/ will gleichwol demselben noch einen Anstand/ der Bezahlung halber/ verwilligen: Aber es geduldet sich einer offt so lang/ biß er selbsten zum Bettler wird; und wann man einem den Mantel gibt/ so nimt er den Rock darzu.

Weilen ich gegenwärtigem Casu zu Lob und Ehren des andächtigen Patris Ferdinandi eine Grabschrifft aufgesetzt/ so erfordert auch und vielmehr meine Obligenheit/ unserm Römischen Kaiser FERDINANDO dem Dritten/ welcher auf diese Welt gebohren im Jahr Christi/ des Königs aller Könige und Herrschers aller Herrschenden/ 1608. und im 1657. den 7. Tag Aprilis, zwischen 4. und 5. Uhr Vormittag/ der Welt abgestorben/ dergleichen schuldige Gedächtniß zu hinterlassen.

Verteutschte Grabschrifft FERDINANDI des Dritten/ gewesten Römischen Kaisers.

DIesen hat die Gallsucht umgebracht/
so ohne Gall (a) gelebet/

aus

(a) Ohne zorn und Unwillen.

aus dessen Munde
keine Bitterkeit/
sondern die Hönig-süsse Anmutigkeit
herfür geflossen.
In diesem Ertz-Helden Haus
wohnet nur
die wunderbare Gütigkeit/
welche so viel überwundene Feinde
loben/ preisen und benedeyen
können.
Diese Tugend ist GOtt verwandt/
dessen Eigenschafft ist/
zu erbarmen
und zu verzeihen.
Unser Kaiser
ist am Ostermontag
abgeleibt/
ja dessen Seel
hat beede Jünger
gen Emaus gegleitet/
allda
unsern allgemeinen
Heiland/
so von Todten auferstanden/
anzubeten.
Zu solcher Ab- und Fortreis
hat er
die vierdte und fünffte Stund
gegen Tag erwählet/
damit er alsdann
seinen erstgebornen Sohn/
FERDINANDUM den Vierdten

und CAROLUM den Fünfften
begrüssen könne/
vor dessen tödtlichen Hintritt
ist eben in dem Kais. Hof
ein unversehene Feuersbrunst
entstanden/
als eine Vorbedeutung/
wie uns die Erfahrenheit
lehret/
unter dem Oesterreichischen
Fürsten
einer nachfolgenden Glückseligkeit.
Ach! des gantzen Römischen Reichs
Ehrengipffel und Seule/
welche 21. Jahr
wider alle Anstöß
großmütig
und unbeweglich
gestanden/
ist endlich gefallen;
doch fürchtet
das verwittibte Reich
keinen Untergang;
Der Löw (b) thut dem Löwen (c)
Schildwacht halten/
Oesterreich fürchtet keinen Strauß.
Immittels
lebt unser grosser FERDINAND
mit seinen Kindern
im Himmel/

und

(b) Ihre Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopold.
(c) LEOPOLDO, Ihre zu Hungarn und Böheim Königl. Majest.

und in seinen Kindern
auf dieser Welt;
der Kaiser hat nemlich
mit GOtt
die zertheilte Beherrschung.

Und weilen mir seithero / von einer gelehrten Feder / eine andere schöne und sinnreiche Grabschrifft zukommen / als hab ich auch selbe hiehero zugleich setzen und verteutschen wöllen.

SISTE VIATOR,
& pio suspirio fle! fle! (Vox Animum & Animam jugulat) fle; flecte, *Viator!*
Quocunq; hic pedem dirigis,
Augustum Diadema teris.
En!
Jacet hic FERDINANDUS TERTIUS!
Princeps *Pius DEO*,
& Justus Populo, (*a*)
Imperator fuit, Rex, Archidux;
Nunc Fumus, Umbra, Nihil!
Jacentque Sceptra ligonibus æquata.
Cui *Augustus* non suffecerat Orbis,
Augusto hoc tegitur Tumulo:
Omnium tamen adhuc animis superstes;
annorum nondum *quinquaginta*,
Hunc sibi inter Cœlites faciet Jubilæum.
Christo *Resurgente, cecidit* Ferdinandus,
Ut tutiùs hoc Paschate cum Christo
Ovare possit:
Scilicet *Immortalitatem* affectavit *Mortalis*.
Verè Patiens Job,

Qui

(*a*) Erat Imperatoris Symbolum.

Qui plus Tribulationi,
Quàm Paci, imperabat:
Nam priùs hoſtes, quàm Coronam, vidit,
Mortuo Patre;
Et *Mores* & *Martes* in Solio Patris invenit,
Ne ſcilicet unquam deeſſet, quod vinceret.
Tandem Animos Principium ita *hamabat*,
Ut omnis Pacem *amabat*.
Tertiò fuit Sponſus.
Duas præmiſit, quò nunc ivit:
Ne unquam Famam tam Nobilem perdat,
Tres, ex unaquaq; unum reliquit Filium,
Ut ſint Trini & Uni.
In medio noctis ante mortem, in ipſa Reſidentia,
Exarſit Incendium:
Ubi Ignis in modum Pyramidis aſcendit;
Ut clara ipſius fama & facta, Ipſo adhuc vivente,
magis eluceſcant,
Prodromus fuit Ignis
In medio noctis exortus,
Quòd à DEO ſit è medio ſublaturus,
Teſtis fuit,
Illuſtrem Mortem, *Illuſtrem* viam mereri.
Oriente Sole Cœleſti, *occidit* Sol Patriæ,
Ibi æternò *oriturus*.
Aurora ipſum, ipſe *Auroram* ſalutavit;
Quæ *Patrem Patriæ*, ſibi obviantem,
deduxit ad *Patrem*.
Providus Imperator fuit:
Ut *quarta* ſibi reſervaretur Corona,
præmiſit *quartum* Filium;
Duas reliquit LEOPOLDO:

Ne

Ne inimici conculcent *Ora Leonum*
De tertia, ab Inteſtato deceſſit,
Quæ, ut *Conſilio & Induſtriâ* (a)
cuſtodiatur,
Fac DEUS!
Tu Viator, lachrymas affundendo acclama:
VIXIT!

Verteutſcht.

Steh!
und mit andächtigen Seufftzerthrenen
(die Stimm will das Gemüt
und die Seel erwürgen)
benetze und neige dich/
lieber Wandersmann!
Wohin du den Fuß ſetzeſt/
thuſt du die Cron tretten.
Schau!
Hie ligt FERDINAND der Dritte!
Der hohe Fürſt/
gegen GOtt andächtig/
und gegen dem Volck
gerecht. (b)
Er iſt geweſt
Kaiſer/König/und Ertzhertzog:
Jetzt aber
ein Rauch/ ein Schatten/ ja Nichts.
Die Scepter ligen
den Hauen und Schauffeln gleich.

K Deme

(a) Eſt Regis Symbolum.
(b) War deſſen Wahlſpruch.

Deme die weite Welt nicht gnug war/
wird anjetzo mit einem engen Grab
gefangen und umfangen:
Doch lebt er noch
in allen Gemütern;
er war noch nicht fünfftzig Jahr alt/
will doch unter des Himmels Inwohnern
das Jubel-Fest begehen.
Als Christus auferstanden /
ist FERDINAND gefallen/
damit er desto sicherer
diese fröliche Osterzeit
mit Christo
siegprangen könne.
Nemlich
die Unsterblichkeit hat verlangt
der Sterbliche.
Er war gewiß
der gedultige Job /
welcher mehr der Verfolgung/
als dem Fried/unterworffen
war:
Weil er eher den Feind/
als die Cron/gesehen/
nach Ableiben
seines Herrn Vatters;
in dessen Thron
hat er zugleich den Krieg und Sitten
gefunden/
damit nemlich nichts abgehe/
was zu überwinden
noch übrig seye.

End.

Endlich hat er
der Fürsten Gemüter
also begütiget/
daß selbe den Frieden
geliebet haben.
Dreymal war er
ein Bräutigam.
Zwo Ehegemahlin
hat er vor ihme
im Himmel/
wohin er anjetzo
kommen/
voran geschickt.
Damit er des Menschen
Gedächtniß
und Lob-würdiges Nachdencken
nicht verliere/
hat er aus jeder
seiner dreyen Ehegemahlin
einen Sohn/
und also drey
im Leben/ hinterlassen.
Vor dessen tödtlichen Abdruck
ist zu Mitternacht/
eben in dem Kais. Hof/
eine unversehene Feuersbrunst
entstanden:
Dieselbe ist in Gestalt einer Wunderseule
in die Höhe gestiegen;
damit des grossen Heldens
Ansehen und Wunderthaten/
noch bey dessen Lebzeit/

desto klärer erscheinen
können.
Der Vorgang des Todes
ist der Aufgang
des Feuers
gewest/
ja ein Zeug
und Vorbedeutung/
daß ein klarer Tod
auch einen klaren Weg
verdiene.
Bey Aufgang der Sonnen
ist die Sonne des Vatterlandes
untergangen/
damit dieselbe
in der Ewigkeit
wiederum aufgehen
könne.
Die Morgenröthe hat ihne
und er die Morgenröhte
begrüsset;
diese hat den Vatter
des Vatterlands/
als er ihr begegnet/
zu dem himmlischen
Vatter
geführet.
Vorsichtig ist der Kaiser
gewest:
Damit ihme die vierdte
Cron verbleibe/

hat er den Vierdten
Sohn
vorangeschickt;
hingegen
zwo Cronen
seinem Sohn LEOPOLDO
hinterlassen:
Damit die Feinde
nicht tretten
die Löwen/
der dritten Cron
halber/
hat FERDINANDUS
nichts veranlasst/
ist ohne letzte
Willens-Verordnung
in dieser Sach
gestorben.
GOtt gebe Gnade/
daß solche dritte Cron
mit Rath und Fleiß (*b*)
behütet werde.
Du Wandersmann/
geuß hierauf
deine heisse Zähren/
und schreye auf:
FERDINANDUS
hat gelebet!

(*b*) Des Königs Spruch oder Symbolum.

Casus LXVI.

EIn Wirth verkauffte seinem Gast zehen gesottene Eyer/ und benennet demselben / der Bezahlung halber/ einen gewissen Termin oder Frist.

Als nun aber der arme Schlucker die bestimmte Bezahlungszeit nicht gehalten/ wurde er von dem Wirth gerichtlich verklagt/und durch dessen Wortsprecher nicht allein die Haupt-summa des bedingten Gelds/ sondern auch propter lucrum cessans & damnum emergens, das ist / wegen des unterlassenen Gewinns und hieraus entstandenen Schadens / ein grosses Interesse darüber begehrt / und zu diesem Ende mit mehrerm mündlich aus- und eingeführt/nemlich/wann der Kläger bemeldte zehen Eyer nicht verkaufft/ daß er wenigst hieraus hätte etliche junge Hüner/ und folgends von ihnen auch mit der Zeit neue Eyer/ und also / wie die Kauffleut zu reden pflegen/ cento pro cento haben können.

Der Beklagte erschracke über dieses unchristliche und hochgespannte Begehren/bate das löbliche Gericht/ zu Ablegung seiner Verantwortung/ um einen gar kurtzen Termin, damit er sich auch inmittels um einen Beystand gleichsfalls bewerben und versehen könne.

Dieser geringgebetene Anstand wurde auch Obrigkeitlich verwilliget/ und beeden Parteyen / zu der weitern mündlichen Verhör/ eine Tag-satzung/ und hierzu Tag und Stund benennet.

Hierzu erschiene der Kläger zu recht gebührlicher Zeit/ muste aber/ wegen Abwesenheit des Beklagten/ etliche Stund warten.

Als

Als nun derselbe sich auch/ mit seinem erbetenen Beystand/ daselbst gehorsamlich einstellte/ thäte der Kläger nicht allein seine vorige hochgesetzte Klag wiederholen und herfürstreichen/ sonderen auch wider den neuen aufgeloffenen Gerichts-Unkosten/ welchen die Saumseligkeit des Beklagtens und seines Adhærentens verursacht/ zierlichst protestiren.

Des Beklagten Beystand thäte seinen Principalen/ der langsamen Erscheinung halber entschuldigen/ daß nemlich nicht er hieran/ sondern er/ Beystand selbsten schuldig; doch seye er/ mit seiner neuerkaufften Hauswirthschafft/ in etwas verhindert worden.

Der Richter/ welchem der Kläger Schmiralisafft eingeschenckt/ war unwillig/ fragte mit hitzigen Worten bemeldten Beystand/ was dann die eigentliche Ursach seiner vorgeschützten Verhinderniß gewest seye?

Der Beystand hierauf: Das löbliche Gericht wisse/ daß anjetzo die rechte Zeit verhanden/ die bewittibte Felder/ bey der nunmehr/ GOtt Lob! eingeholten Einsamlung des lieben Getreids wiederum anzusäen/ und dahero er den Weitzen/ welchen sein Meyr noch heut ansäen werde/ vorhero gesotten hätte.

Der Richter sprach/ hieraus erschiene leichtlich/ daß die Gelehrte besser mit der Feder/ als mit dem Pflug/ und besser mit den Büchern/ als mit der Haus- oder Bauern-Arbeit umgehen können: Was für Nutzen oder Frucht er von dem gesottenen Weitzen zu hoffen und zu gewarten hätte?

Der Beystand replicirte/ daß er bekennen müsse/ daß er die Hauswirthschafft nicht recht gelernet habe; allein fragte er auch den Kläger/ was grossen Nutzen und Frucht

er auch von seinen gesottenen Eyern zu hoffen und zu gewarten gehabt habe?

Ob nicht diese vorsetzliche Herfürstreichung ein vermessenes und straffmässiges Litigium seye/ wormit man die hochbegipffelte Berge schwanger machen will/ und endlich hieraus eine Maus kriechen werde.

Der Kläger hierauf thäte/ an Statt der Duplic, seine Maulschellen einziehen/ und mit nachfolgenden Worten: Behüt euer Vest/ ꝛc. beschliessen. (a)

Gleichfalls lustiger/ doch unzulässiger Casus LXVII.

Es wurde ein Bauer überwiesen/ daß er an einem Fast-Tag gesottene Eyer/ welche der Orten zur selbigen Zeit verboten/ gessen hätte; und weil seine vorgesetzte Obrigkeit/ der Herr Dorff-Richter/ gesehen/ daß gedachter Bauer/ unlängster Tagen/ seinen Acker mit Erbes angesäet/ als hat er ihme auch Obrigkeitlich auferlegt/ daß er gleichfalls dessen (nemlich des Dorffrichters) nahe anrainenden Grund mit Erbes anbauen/ und die Erbes selbsten/ zu wolverdienter Straff/ ohne Entgelt des Richters/ hergeben und zutragen solte.

Wiewolen es den Bauren verdroß/ daß er/ wegen etlich wenig genossener Eyer/ gleich so viel Erbes hergeben/ und noch darüber den Grund auch anbauen/ und also umsonst fröhnen solte/ so kunte er doch weniger nicht/ dann/ zu Verhütung weiterer Ungelegenheit und Ungunst/ den gehorsamen Vollzug zu leisten; allermassen er dann auch deme wircklich/ ob zwar wi-

der

der Willen/ nachkommen; vorhero aber die Erbes gesotten.

Als nun des Bauern Erbes fruchtbarlich/ hingegen des Richtingers gantz nicht aufgiengen / verwundert sich hierüber Ihre Weißheit/ und fragte den Bauern um die Ursach; der Bauer antwortete hierauf: Meine Erbes / so ich auf meinen Acker gesäet/ seynd ungesotten gewest; die übrige Erbes aber/ wormit ich Euer Vest eigenthumlichen Grund angebauet/ hab ich vorhero gesotten.

Warum diß?

Antwort.

Ich hab wegen etlicher gesottenen Eyer die Straff verwirckt/ und alsdann (damit die Abfindung mit der Ubertrettung gleichstimme oder correspondire) solche Straff wiederum mit gesottenen Erbes bezahlt und abgelegt. (*b*)

(*a b*) D. Bouwens.

Geistlicher
Casus LXVIII.

Die verschmitzte Phariseer wolten unsern allgemeinen Heiland der Welt versuchen/ brachten vor ihn ein Ehebrecherisches Weib/ und fragten/ was sie verschuldet hätte? würde er nun sagen / den Tod/ (gedachten sie) so lauff dieser Ausspruch wider seine grosse so offt und vielmals gepredigte Barmhertzigkeit; würde er aber sagen/ daß sie das Leben nicht verwircket / so seye

er ein offentlicher Ubertretter des Kaiserlichen Gesetzes/ daselbst versehen/ daß man den begangenen Ehebruch peinlich und mit Verlierung des Lebens abstraffen soll.

Christus aber zerriß/ vermittels seiner Göttlichen Weisheit/ die in Weg gelegte Fallstrick ihrer Vermessenheit/ und sprach:

Weil dich Weib niemand verklaget/ so will ich dich auch nicht verdammen.

Casus LXIX.

Monodemus, ein scharffsinniger Weltweiser/ war in Verdacht/ daß er seinen leiblichen Vatter mit Schlägen/ unverantwortlicher Weis/ beleidiget hätte: Weilen man aber/ aus Ermangelung des Beweis/ auf den Grund nicht kommen kunte/ auch sein Vatter/ was etwa unzimlich vorgangen/ aus grosser gegen dem Sohn tragender Liebs-Neigung/ verschwiege; wurde Alexinus, ein verschlagener uñ zugleich verschalckter Sophist, angelernet/ Monodemum, damit diese abscheuliche Unthat nicht ungestrafft durch- und hingehe/ gerichtlich vorzunehmen/ und vermöglich dahin zu gehen/ wie er den Beklagten/ mit seinen eigenen Worten fangen/ und zur Bekäntniß bringen könne.

Frag/ an Statt der Klag.

Monodeme? wann hast du aufgehört/ deinen Vatter zu schlagen?

Antwort.

Ich habe weder aufgehört noch angefangen.

Wei-

Weitere Urgirung.

Er solle hierauf ja oder nein antworten.

Weitere Erklärung.

Seye allbereit verstanden/und hätte man etwas Widriges wider seine Person vorzubringen / so müsse solches mit ordentlicher Klag/ und nicht mit einer so nachdencklichen und verschraubten Frag/ beschehen.

Wormit er dem arglistigen Alexino durch den Sinn gefahren und überwunden ; da doch Alexinus ihme den Obsieg des Rechtens eingebildet hat: Dann hätte Monodemus geantwortet/er häte aufgehört/ seinen Vatter zuschlagen/ so wäre sein Bekänntniß am Tag/daß er seinen Vatter geschlagen ; hätte er aber geantwortet/daß er nicht aufgehört / so würde hieraus erscheinen / daß er noch in Beharrung dieser straffmässigen Ungebühr verblieben seye.

Laërtius lib. 2. c. 18.

Casus LXX.

EIn Ungewissenhaffter Sophist und Rechtsverkehrter/ welcher auch zugleich ein Medicus , und der Nation nach ein Frantzoß war/ thäte sich auch bey Gericht für einen Advocaten gebrauchen lassen.

Weiln er nun manchen ungerechten Handel/ vermittels seiner wunderbahren Rencke/ verkehrten Wörtern/ und verschraubten Ein- und Uberredungen/ wider alles Verhoffen/ erhielte/ hatte er grossen Zulauff von den Parteyen.

Damit nun die Ungerechtigkeit / durch diesen Wort- und Federtriller / weiter nicht einreisse / und die Warheit / als eine Liebhaberin der Aufrichtigkeit und redlichen Einfalt / untergedruckt werde / hat der weise König Alphonsus, durch ein offentliches Edict, allen und jeden Gerichts-Parteyen kund- und offenbaren lassen / daß alle die jenige Rechts- oder Streithändel / so gedachter Sophist zu verfechten über sich nehmen werde / ungerecht seyn / und also nicht angehört werdē solten. (a)

Casus LXXI.

Deme will ich einen andern frommen / doch auch scharffsinnigen Advocaten / welcher eine Zuflucht der Bedürfftigen genannt wurde / entgegen setzen.

Ein Reicher hatte seine Behausung einem armen Mann in Bestand verlassen; und damit er denselben gar folgends berauben / und an Bettelstab bringen könne / allda etliche Oel-gefäß eingesetzt / davon etliche mit Oel voll / Theils aber nur auf halb angefüllt.

Als nnn nach etlich verflossener Zeit der Betrieger seine Oel-faß / in Beysenn des Bestand-Inhabers visitirte / hat er denselben / des vermeinten Abgangs halber / eines offentlichen Diebsstals / auch endlich gantz ungescheut bey Gericht / beschuldiget / und daselbst um die Bezahlung des grossen Abtrags angehalten / mit freyer Anheimstellung der absonderlich wolverdienten ex officio Bestraffung.

Der arme Tropff bejammerte seinen grossen Elendstand / auch noch vielmehr den zukünfftigen Verlust seiner Ehre / welche bey seiner wissentlichen Armseligkeit

biß

biß anhero unangegriffen in ihrer beständigen Blüe verblieben ist; er wuste nicht/ was er vor Angst/ Furcht und Noht/ anheben / oder wohin er sich kehren/ gehen und wenden solte; sein Gegensacher seye ihme an Gut/ und dahero auch an Mut überlegen; auf ihn/ als einen armen Mann/ könne leichtlich / der bezüchtigten Entwendung halber / ein ungleicher Argwohn geworffen werden.

Nahme demnach/ nechst GOtt/ welcher ein Vatter und Beschützer der armen Unterdruckten ist/ sein zuversichtliches Vertrauen zu obbemeldtem Advocaten/ welchen er um Beystand-leistung beweglichst/ auch mit heissen herabrinnenden Zähren/ neben hoher Betheurung seiner Unschuld/ bate.

Als nun beede Theil für das besetzte Gericht erschienen und der reiche Schelm seine Klag wiederholen liesse:

Bate des Beklagtens Vertretter/ an Statt der Antwort/ ob das löbliche Gericht geruhen wolte / zu Erfindung der lieben Warheit/ schleunig/ oder wie man es zu neñen pfleget/ de plano & sine ulteriori figura judicii zu verfahren/ und die Oelkrüg inwendig abmessen zu lassen.

Werden sich so dann so viel fæces oder Grund in den halbvollen als wie in denen vollen Oelgefässen bezeigen/ könne sein Principal, der Klag nach / andern zum Abscheu nnd Beyspiel/ als ein Hausdieb/ verdammet werden; weil sich aber ein grosser und augenscheinlicher Unterschied befunden/ und hiedurch des Klägers handgreifflicher Betrug offenbar worden/ wurde der Beklagte nicht allein frey und ledig gesprochen / sondern auch der Verleumder/ in Abtrag des Unkostens und Interesse, gegen dem Beklagten condemnirt / und absonderlich/ als ein Ehrendieb/ abgestrafft. (b)

(*a b*) D. Bouwens, da heisst es wol: Qui struit dolum alteri, idem ipse eum struit sibi.

Welcher einem andern eine Gruben gräbet / daß er selbsten darein fällt/ und den Hals abbricht.

Dergleichen sinnreiche Exempla, worinnen mancher Advocat, vermittels seiner wunderbaren Vorsichtigkeit und Weißheit/ die gleichsam im letzten Abdruck gelegene Unschuld wiederum errettet hat / könte ich noch wol in grösserer Anzahl/bey- und vorbringen; will mich doch deren enthalten/ und die tägliche Erfahrenheit reden lassen.

Woher kommt es dann? daß man von den Advocaten zuzeiten so ungleich redet wie offt höret man/ die Juristen seynd böse Christen; warum aber?

Antwort.

Es reimt sich halt also: Ey so reime dich / oder ich friß dich.

Ist dann
(damit ich Anfangs die Facultæten selbsten berühre)
ein Doctor
ein Thor?
Theologus
Nugulus?
Medicus
Mendicus?
Ein Magister
Lehrer danister?
Physicus Logicus
stoicus truncus,

Ist dann
die Rede-Kunst
ein Dunst?
der Poet
ein Spinnet?
Syntaxist Grammatist
Principist Paruist,
ein Mist?
Ein Student
leere Wänd?
Ein Sus
Studiosus?
Musicant
ein Bachant?
Ein Hur
ein Uhr?
Ist dann

(Damit ich auch auf andere Künstler und Handwercker gelange)

ein Mahler
ein Trahler?
Barbirer
Verführer?
Aurifex
carnifex?
Schneider
ein Heutter?
Bader
ein Atter?
Binder
ein Schinder?
die Lederer
Mörderer?

Stein-

Stein-metz
ein Götz?
ein Riemer
ein Reumer?
Sattler
ein Nadler?
Tischler
ein Fischer?
ein Maurer
Bildhauer?
Schreiner
ein Greiner?
Schuster
ein Huster?
Rauchfang-kehrer
Huren nährer?
Weinschencker
ein Hencker?
die Becken
Stecken?
Ist dann
ein Haar-sibler
Wort-gribler?
Bauer
ein Lauer?
Papyrer
Verführer?
guter Gast
ein Phantast?
Ist dann

(damit ich der unvernünfftigen Thier gleichsfalls nicht vergesse)

eine Sau
eine Frau?
der Fuchs
ein Luchs?
der Has
ein Glas?
die Scheer
ein Beer?
die Maus
eine Laus?
die Laus
ein Straus?
ein Bock
ein Rock?
der Rock
ein Stock?
die Katz
ein Ratz?
Ist dann
(damit ich auch die Speisen in etwas berühre)
die Semmel
ein Dremel?
der Apffel
eine Staffel?
die Birn
eine Dirn?
das Korn
ein Dorn?
das Meel
eine Kehl?
das Brod
ein Kot?

das Schmaltz
ein Saltz?
der Speck
ein Fleck?
der Fleck
ein etc.?
Holla!
ich hätte mich bald
verredt und verbrennt:

Muß doch darbey deß jenigen Spott-vogels lachen/ welcher/ zu Schimpff der Advocaten, bey dem jenigen geistlichen Spruch:

Multi sunt vocati, pauci autem electi,

zu dem vocati zween Buchstaben/ nemlich Ad, gesetzt hat/ zu verstehen/

Daß viel Advocaten/ aber wenig auserwehlt seyen: Nun heisst aber das verbum eligere eigentlich erwehlen;

Will also sagen:

Quòd multi sint Advocati, sed pauci electi, nemlich ad infernum.

Das ist:

Viel seynd Advocaten/ aber wenig erwehlet zu der Höllen.

CASUS LXXII.

EIn frommer Haus-vatter hinterliesse nach seinem Tod noch im Leben/ neben seinem leiblichen Bruder/ einen einigen Sohn und Erben der völligen Verlassenschafft; über diesen Knaben wurde bemeldter

ter Bruder/ als der nechste Befreundte/ zu einem Gerhaben Obrigkeitlich verordnet/ welcher ihn auch zu sich in sein Haus nahme/ und denselben/ mit aller Leibs-nohtdurfft/ versorgte; doch dachte er einmal bey sich/ wann dieser Knab noch in seinen jungen und unvogtbahren Jahren stürbe/ würde die völlige Erbschafft auf mich fallen/ wormit ich/ die Zeit meines übrigen Lebens/ im guten Wolstand ohne Sorgen zubringen könte; würde aber der Knab seine Vogtbarkeit erreichen/ so stehet ihme frey und bevor/ sein Gut/ weil kein Noht-Erb verhanden/ anderwerts zu vermachen; würde er aber vielleicht gar künfftiger Zeit den Ehestand ergreiffen und Kinder überkommen/ so hab ich und die Meinige von dieser feisten Erbschafft/ die Zeit unsers Lebens/ keinen Heller zu gewarten.

Machte demnach dieser verfluchte Geitzhals/ aus teufflischer Eingebung/ den grausamen Schluß/ daß er den Knaben vor der Zeit umbringen wolle; zu welchem Ende er denselben mit sich allein in den Weingarten nahme/ allda schnitte er ihme die Gurgel ab/ und begrube den todten Leichnam.

Bey seiner Zuruckkunfft wurde der Mörderische Gernhaber/ und nicht Gerhaber / befragt / wo sein Pfleg-Kind seye? Hierauf antwortete derselbe/ daß sein Vetter allbereit vor einer Stund / und zwar ohne Erlaubniß seiner/ ausgangen/ und biß dato nicht nach Haus kommen seye; doch wolle er ihn anjetzo suchen.

Nach Verstreichung etlicher Tag machte er in der Nachbarschafft ein grosses Geschrey/ daß er sein Pflegkind/ unerachtet seines äuserst gepflogenen Nachfragens/ Hin- und Hersuchens/ nicht finden könne/ und daher vermutlich/ daß er entweder auf dẽ Weg ermordet/ oder sonsten von untreuẽ Leuten aufgefangen worden seye; ent-

zwischen aber thäte er sich des völligen Guts/ als ein Eigenthumer/ anmassen/ und dasselbe/ seines Gefallens/ geniessen.

Aus gerechtem Urtheil GOttes/ entstunde bey dem gemeinen Volck das Geschrey/ daß der saubere Vormunder seinen Pupillen umgebracht habe. Dieses Geschrey kame auch endlich für das Hofgericht/ dasselbe liesse den Gerhaben für sich erfordern/ auch ernstlich befragen/ wo sein anvertrautes Pfleg-Kind hinkommen seye? Er aber entschuldigte sich mit seiner vorigen Antwort und fürgeschützten Unwissenheit.

Er wurde zwar hierüber in die Gefängniß geschafft/ doch gleichwol die peinliche Frag gegen ihme/ als welcher jederzeit für einen ehrlichen Mann gehalten worden/ auch in Ansehung/ daß des gemeinen Pöfels Geschrey offt von einer leichtfertigen Zungen ihren Ursprung habe/ auf dißmal eingestellt; doch hat man/ nach lang fürgangener Berahtschlagung/ endlich für thunlich befunden/ gewisse Tagwercker in bemeldten Weingarten mit Schauffeln abzuordnen/ und daß sie den Weingarten umgraben solten.

Als nun der todte Leichnam gefunden/ und vor das Gericht offentlich gebracht worden/ wurde der Mörder aufs Neue/ doch mit mehrerm Ernst/ gefragt/ ob er nicht wisse/ wer diesen Knaben umgebracht habe? er aber hierauf entschuldigte sich abermal mit der Unwissenheit.

Die Richter wurden hierüber je länger je mehr bestürtzt/ endlich aber von ihnen/ in sonderbarer Erwegung der grausamen Mordthat und erwehnten Orts/ wo solche geschehen/ einhellig beschlossen/ daß er/ zu Erfahrung der Warheit/ mit der peinlichen Frag unverschont angegriffen werden solte.

Als nun dieser Vetter-Mörder in den abscheulichen Reck-thurn geführt worden/ und vor seinen Augen den Scharffrichter/ samt dem peinlichen Werckzeug/ sahe/ nahme er/wider männigliches Einbilden/ sein scharffes Brod-messer aus dem Hosensack/ und schnitte ihme die Zungen ab/ damit man durch Qual der Marter die waare Bekantniß von ihme nicht herauspressen könte.

Waren nun vorhero die Richter bestürtzt/ wurden sie bey diesem unversehenen Fall noch mehrers beängstiget/ und hierüber der berühmte Rechts-gelehrte Tancredus, was man weiter anfangen solte/ zu Raht gezogen; dieser gabe sein abgefordertes Gutachten dahin/ daß man gehöriger Orten nachfragen solte/ob der Thäter des Schreibens kündig seye: Wann nun deme also/ so soll man gegen ihm/ so lang und so viel/ mit der peinlichen Folter unnachlässig verfahren/ biß er sein selbsteigene Bekantniß schreiben werde.

Als nun der Thäter hierauf mit der peinlichen Frag angegriffen worden/ hat er aus Ungedult und Schmertzen mit Deuten Dinten und Feder begehrt/ hiedurch die unerhörte Mordthat bekennet/ und hierüber eine erschröckliche Todes-bestraffung ausgestanden.

Thom. Ferrat. Caut. 57. ex Tancredo de Cornetto.

Wann aber auf solchen Fall der Thäter des Schreibens unkündig/ so ist die Frag/weil von ihme keine Bekantniß extorquirt werden kan/ ob er nichts destoweniger hingericht werden soll.

Hierauf schliessen die Rechts-gelehrten mit ja/nimirum eum haberi pro confesso delictum, pro quo erat carceratus.

Casus LXXIII.

DIe fleischliche Unzucht ist so hoch gestiegen/ daß auch die todten Leiber nicht verschonet werden.

Eine solche abscheuliche That hat sich auch zu N. begeben/ und hierüber unter den Rechts-gelehrten die Frag entstanden/ wie der Thäter gestrafft werden solte?

Etliche sagten/ daß er zwar der Aergerniß halber ungestrafft nicht bleiben solte/doch sonsten/wegen dieser Unzucht / keine eigentliche Straff verdienet habe / weil ein todter Mensch nichts gültig oder werth ist / ausser/ daß sein Leib begraben werde/ und weil ein todter Mensch einiger Empfindlichkeit nicht mehr unterworffen/ als bekümmert sich dessen Seel auch nicht/ wann gleich der Leichnam verwundet/ geschlagen/ mit Füssen getretten/ und gar offentlich aufgehenckt werde; ja so bald einer stirbet/ verlieret er den Namen des Menschen/und bleibt nichts übrig/ als der blosse Schatten/ der auch mit der Zeit und hinfallendem Gedächtniß im Rauch aufgehe/ und dahero man einem todten Menschen nichts vermachen oder verschaffen könne/ also gar/wann auch ein Geistlicher einen Todten schläget / doch des Vorsatzes seye/ denselben/ wann er noch lebte/ umzubringen/ dannoch irregularitatem nicht incurriren thue.

Andere aber beweisen durch die geistliche / weltliche und natürliche Rechten/daß dem Cadaveri oder dem toden Leib auch eine grosse Schmach und Unbillichkeit zugefügt werde/ ja viel eine grössere Sünd und Abscheulichkeit gegen den verstorbenen als lebendigen Menschen

seye/

seye / auch der berühmte Juris-Consultus Imola ausdrücklich lehre / daß der jenige Richter / welcher über einen todten Cörper die Execution führet / actione injuriarum convenirt werden könne.

Folge demnach hieraus / daß der Thäter immediatè das Leben verwirckt habe.

Ja etliche thäten die Tods-straff gar auf das offentliche Verbrennen extendiren und erweitern / weil diese Unzucht unnatürlich / und gleichsam mit einem Vieh begangen werde.

Indem nun sich die Rechts-gelehrten nicht vergleichen kunten / doch sich inmittels gleichwol dahin verglichen / daß man der Sachen mehrers nachdencken solte / ist der Thäter gestorben / und hat darmit ein Ende des disputirens gemacht.

Casus LXXIV.

Ulysses, der arglistige Fuchs / hatte eine unversöhnliche Feindschafft auf Palamedem, so bey den Griechen in grossem Ansehen und Würdigkeit stunde / heimlich geworffen.

Damit er nun denselben um das Leben bringen möchte / hat gedachter Ulysses einen erdichten Brief / im Namen des Königs Priami, (dann dazumal die Griechē / wegen der geraubten Helenæ, die mächtige Stadt Trojam belägerten) aufgericht / dariñen Priamus demselben / wegen geleister Verrähterey / freundlich danckte / mit angehefftter Bitt / mit dem wenigē / so er hiemit zu schuldiger Erkenn- und Belohnung seiner treuerwiesenen Dienst überschickte / vorlieb zu nehmen: Ulysses mackte hier-

über die betrügliche Anstalt / daß bemeldtes Schreiben in die Händ der Griechen geriethe; Palamedes wurde hierüber der schädlichen Verrätherey offentlich beschuldiget und angeklagt.

Der Beklagte nahme in dieser höchsten Noht seine Zuversicht und einige Zuflucht zu dem verständigen Ulysse, als seinem vermeinten besten Hertzensfreund / (ja ein sauberer Vogel) bate ihn um Hülff und Beystand.

Der teufflische Politicus stellte sich mit auswendigen Geberden gantz mitleidentlich / versprache die äusserste Handbietung.

Massen er dann / dem äusserlichen Vorwand nach / demselben bester massen / bey dem versamleten Raht / in Abwesenheit seiner / (weilen Palamedes allbereit in Verhafft lage /) beschützte.

Es seye dergleichen Privat-Schreiben nicht allerdings zu glauben / so wisse man auch nicht / ob des Königs Priami eigne Hand-Unterschrifft darbey seye / es geschehe wol öffters / daß der arglistige Feind sich dergleichen Betrugs-Mittel bediene / hiedurch die treue Kriegs-Helden / darunter auch Palamedes verstanden / auf die Fleischbanck zu liefern / und darüber auf seine eigene Schantz zu sehen.

Müsse dahero nothwendig in des Palamedis Gemach oder Zelt / unter seinen geheimen Sachen / nachgesucht werden / ob nicht etwan des Priami Verehrungen allda gefunden werden möchten / man müsse vorhero derentwegen eigentliche Gewißheit haben; werde man dergleichen Verdächtigkeiten nicht spühren / so erfordere die Billichkeit und Erkennung seiner heroischen biß dato geleisten Kriegs-Thaten / daß der Beklagte

klagte wiederum auf freyen Fuß/ und in die vorige Staffel seiner Würdigkeit gestellt werde.

Dieser Vorschlag wurde von der gesamten Raths-Versammlung nicht allein gelobt/ sondern auch der schleunige Vollzug anbefohlen.

Als man nun/ bey Durchsehung seiner Sachen/ etliche Goldstück/ welche Ulysses durch seinen corrumpirten Diener heimlich hinein tragen lassen/ fande / wurde der unschuldige Palamedes / als ein vermeintlich überwiesner Verrähter/ mit Steinen zu tod geworffen. (a)

Da heisst es wol: Was der Mund saget/ wiederrufft sein Hertz/ und laugnet seine Wercke; dann er redet viel Gutes aus einem bösen Munde.

Casus LXXV.

Als auf eine Zeit die Nacht-Wacht einen ermordeten Menschen/ auf der Gassen ligend / antraffe/ und darbey das hinterlassene Messer des Mörders / und daß der Leib noch nicht allerdings erkaltet / abnahmen/ haben sie einen Becken-Jungen/ welcher dem Gebrauch nach / seine Nachbaren zu der Backerey des Brods/ auferwecken wollen / ergriffen/ und denselben/ weil er/ zu allem seinen Unglück / um die Gürtel eine leere Messerscheiden / dero das gefundene Mordmesser gleichförmig ware/ hangend hätte / als den rechten vermeinten Thäter/ dem Stadtgericht vorgestellt; welcher aber die begangene Entleibung Anfangs mit unerschrocknem Gemüth gäntzlich widersprochen / doch endlich aber / wegen des überausgrossen Schmertzens der

ausgestandenen Tortur / bestanden/ und hiedurch unschuldig die Todespein ausgestanden. (*b*)

(*ab*) D. Oldekop.

Casus LXXVI.

DEr Melitenser Kriegsschiff verfolgten etliche Seeräuber dermassen / daß sie nicht mehr entweichen kunten/endlich wurden sie bey solcher äussersten Beängstigung in die Insel Corsicam geworffen/ und von den Inwohnern allda gefangen.

Die Melitenser begehrten von diesen Inwohnern die Seeräuber und das mitgefangene Gut zuruck/weil das jenige allbereit für würcklich gefangen zu halten/welchem alle Gelegenheit zu entweichen abgeschnitten worden: Und so fern ihrerseits wider Verhoffen eine unerhebliche Weigerung erfolgen solte / seyen sie wenigst schuldig/ allen hieraus entstandenen Nachtheil und Schaden ihnen abzustatten / weil sie Inwohner / vermittels ihrer unzeitigen Gefangenschafft / allein die Ursach / daß die Melitenser den Zweck und den Lohn ihrer Arbeit nicht haben überkommen können.

Der Gegentheil aber hierauf sagte exceptivè, daß allein der jenige das Eigenthum und Besitzung des Guts fürzuschützen habe / welcher es würcklich und actualiter betretten und occupiret habe; percussio enim alterius non est satis ad capiendum.

Weil aber der Melitenser Verfolgung die Ursach gewest/ daß die Seeräuber in die Hände der Corsier gerathen/ ist Gerichtlich ausgesprochen worden/ daß jedwedere Parthey den halben Theil des erworbenen Guts und der Personen haben solte. Vide Cephal. consil. 36.

Ca-

Casus LXXVII.

Als auf eine Zeit eine Reichsstadt mit stürmender Hand eingenommen wurde/ kame ein Fenderich/ neben anderen Soldaten / in ein Kloster / welches sie/ dem gewöhnlichen Brauch und Zulaß nach/ fein sauber ausplünderten.

Es war aber eben auch ein reicher Edelmann daselbst / in einem absonderlichen Stüblein verborgen/ welcher / durch seinen untreuen Diener/ einem andern Kriegs-Officirer verrathen und ergriffen wurde.

Als dessen der Fenderich erinnert worden / begehrte er den Edelmann zuruck/ oder wenigst darfür die schuldige Rantzion oder Lößgeld / und zwar darum/ weil er der erste gewest / welcher das gantze Kloster eingenommen/ und dahero auch alles das jenige / was darinnen und darunter begriffen/ sein eigenthumliches Gut seye/ nach der allgemeinen Kriegs-Gewonheit; welcher ein Haus einnimmt oder bestreitet/ daß er auch alles des jenigen/ so in dem Haus ist/ theilhafftig werde/ auch den Rechten gemäß: Cùm Possessor continentis etiam Possessor contentorum habeatur.

Der Gegentheil aber wegert sich der Stellung/ und sagte / daß der Gefangene sein eigen seye / und dahero ihme allein das darvon herrührende Lösegeld zuständig seye; dann was weder mit dem Leib noch mit den Augen begriffen werden kan / das kan auch mit dem Gemüt nicht erlangt werden; auch sonsten die Rechte vermögen/welcher einen Grund besitzt/und hingegen von dem jenigen Schatz/so in solchem Grund verborgen ligt/ keine

Wissen-

Wissenschafft hat / daß solcher Schatz keineswegs dem Grundherrn oder Besitzer / sondern dem Erfinder eigenthümlich zugehörig seye.

So viel die angezogene Kriegs-Gewonheit anbelanget / müsse ein nothwendiger Unterscheid zwischen einem weltsichtigen Kloster / und zwischen einer gemeinen Privat-Behausung gemacht werden / weil in einem Kloster gar viel und unterschiedliche Zellen oder Zimmer zu finden / welche in einem Haus ermangeln.

Ist demnach der Fenderich seiner Klag verlustigt worden. (a)

Casus LXXIIX.

Ein Spanischer Rittmeister wurde beordert / mit denen ihm zugegebenen Reutern / etliche Feindes-Völcker / so im nächsten Dorff unachtsamer Weis waren / zu überfallen.

Nun wolte auch gern ein anderer Reuter mit- und darbey seyn / allein war ihme vor etlich Tagen von dem Feind sein Roß erschossen worden / bate demnach den Rittmeister / ob er ihme von seinen Pferden eines darleihen wolle.

Dem Rittmeister ware die Hertzhafftigkeit des Reuters bekandt / und dahero desto geneigter / ihme zu willfahren; was geschicht? der Uberfall gienge glücklich ab / und wurde vom bemeldten Reuter / des Feindes vornehmster Kriegs-Obrister gefangen / dem Rittmeister alsdann überliefert / und folgends gar von dem Spanischen General abgefordert / welchem der Gefangene für seine Erlösung 20000. Ducaten gabe.

Der

Der Rittmeister ersuchte den General Anfangs in der Güte / ob er ihm / weil er zu diesem vortrefflichen Raub sein eigenes Pferd dargeliehen / wenigst einen Theil von solcher kostbaren Beut erfolgen lassen wolte; weil aber die unverhoffte Weigerung beschehen / wurde die Klag zu Brüssel / bey dem Königlichen Hof-Gericht daselbst / anhängig / und hierüber der vornehme Rechtsgelehrte Petrinus Bellus zu Raht gezogen / der für den Rittmeister nachfolgendes Gutachten ablegte:

Gleichwie unter den Soldaten die entstandene Strittigkeiten nicht ex apicibus juris, sondern ex bono & æquo decidirt und erörtert / und hierzu / für die nothwendige Richtschnur / die natürliche Billichkeit / als das gröste und fürnehmste Gesatz unter den Soldaten / in allweg gebracht werden solte: als vermeine er / daß der General schuldig sey / dem Rittmeister den begehrten Antheil eigenthümlich hinauszugeben / sonderlich / weil der Rittmeister sich auf die wissentliche Kriegs-Gewonheit berufft / allda versehen / wer ein Pferd dem Kriegsmann oder Soldaten ausleihet / daß der halbe Theil des hieraus entstehenden Geniesses dem Ausleiher an- und zugehörig seyn solte.

Es wurde aber / nachdem die Amtsgeschäffte angeregten Bellum anderwärts hin beruffen / in Abwesenheit seiner / sein abgefordertes Gutachten verworffen / und hierüber das Widerspiel ausgesprochen / und der Rittmeister mit seiner Klag abgewiesen. (*b*)

(*ab*) Vide Petr. Bellum, part. 4. tit. 8. n. 15. n. 8.

CA-

Casus LXXIX.

BEy dem vorigen Casu hab ich Meldung gethan des æqui & boni, worbey mir der jenige neu ankommene Advocat in die Gedächtniß kame/ welcher vor seiner Wohnbehausung/damit er Gerichts-Partheyen überkommen möchte/eine Tafel öffentlich heraus hienge/ mit dieser Uberschrifft:

Hîc habitat Minister Boni & Æqui.

Hier wohnet ein Diener des Guten und des Billichen.

Als er aber auf eine Zeit in Verdacht gezogen wurde/ daß seine Parthey ihme für seine Bemühung ein Roß/ hingegen der Gegentheil einen Ochsen / damit er wider denselben nicht gar zu weit brülle / verehret haben solte/wurde ihm bey Nachtzeit eine andere Tafel angehefft/ mit nachfolgenden Worten:

Hîc habitat Minister Bovis & Equi,
Non Boni & Æqui.

Allhie wohnet ein Diener des Ochsens und des Rosses / und nicht der Gütig- und Billichkeit.

In dergleichen Fällen kan man ja einmal das Teutsche so gut als das Lateinische geben.

Der Advocat kunte weniger nicht/als diese angethane Schmach/ (sonderlich weil man den Thäter nicht wuste) mit dem gedultigen Stillschweigen / verantworten.

Als aber seine Parthey/ von welcher er das Roß bekommen / der langwürigen Rechtsführung überdrüs-

sig

sig wurde/ und hingegen sich mit ihrem Gegensacher in der Güte vergliche / erzehlte derselbe im Vertrauen / daß er eben seines Widerparts Advocaten geschmieret/ und demselben einen Ochsen verehret habe.

Als nun die Obrigkeit dieser Hollwanckerey oder Prævarication erinnert / wurde der Advocat, auf sein selbst eigene Bekanntniß/ dahin verurtheilt / daß er solche Schmachtafel mit seiner eigenen Hand-Unterschrifft: bekenne / wie obstehet ; mit Benennung seines Tauff- und Zunamens / habe unterzeichen müssen/ und daß diese Tafel alsdann in der Gerichtsstuben zur ewigen Gedächtniß solle aufgehenckt werden.

Ob diese Erzehlung eine Geschicht oder Gedicht sey/ weiß ich nicht / relata refero, so gut ich es gekaufft/ so gut verkauffe ich es wieder.

Es ist kein Wunder / daß zuzeiten sich auch ein Unkraut bey so ansehnlichen Früchten einmischet ; ist doch auch unter den heiligen Christi Jüngern ein Ischariot , das ist auf Teutsch (ist gar roth) ein Judas-Bart gewest.

Was können aber die redliche rote Bärte darfür/ so gleichsam des täglichen Vexirens unterworffen/ wann sie ein Schelm zuzeiten träget/ wie der Verräther Christi gewest / wiewol ich vernehmen muß / daß der Judas in Franckreich mit einem schwartzen Bart abgemahlet werde : Doch es sey die Sach beschaffen / wie sie wolle / so ist kein Artickel des Glaubens / was die Poëten und Mahler predigen.

Casus LXXX.

DJe Macedonier verklagten vor dem Römischen Raht Titii Manlii Sohn/ daß er ein ungerechtes Urtheil wider sie/ in einer schwermütigen Sach/ geschöpfft habe/ und daß dessen Ursach sey/ weil ihre Gegensacher denselben mit Geld bestochen hätten; weil nun dazumal der Raht mit andern Amtsgeschäfften beladen war/ wurde des Beklagten leiblichem Vatter/ welcher ein vornehmer Rechtskündiger war/ aufgetragen/ beede Parteyen gegeneinander zu verhören und zu entscheiden.

Wiewol die Kläger sich besorgten/ sie möchten den Kürtzern ziehen/ weil zu vermuthen/ daß kein Vatter wider sein eigen Fleisch und Blut richten werde/ und dahero gnugsamen Fug und Ursach hätten/ wider denselben die dilatoriam exceptionem de Judice suspecto erheblich einzuwenden.

Weil sie sich aber theils ihrer gerechten Sach und theils des Manlii bekanten Aufrichtigkeit getröstet/ als haben sie sich seines Ausspruchs unbedencklich unterworffen.

Und weil aus Vernehmung beeder Theil pro & contra mündlich gehandelten Nohtdurfft und geführten Beweis erschienen/ daß die Kläger ihre intentirte Action behauptet und zu recht bewiesen/ als hat Titus Manlius rechtlich ausgesprochen:

Weil dargethan worden/ daß mein Sohn Geld genommen/ und darmit sich zu einem ungerechten Urtheil verleiten lassen/ als spreche ich hiemit aus/ daß er nicht mehr

mehr mein Sohn/noch werth und würdig seyn soll/meinen Namen fürohin mehr zu führen/ oder die Zeit meines Lebens unter mein Angesicht zu kommen; allermassen ich dann denselben hiemit ewig verfluche/ vernichte und verdamme.

Plutarch. in Apoph.

Casus LXXXI.

ACrotatus (damit ich auch einen gerechten Sohn wider seine eigene etwas Unrechtes von ihme begehrte Eltern producire/) thäte angeregte seine Eltern/ mit ihrem unrechtmässigsuchenden Begehren/ zwar Anfangs mit kindlich untergebener Bescheidenheit/abweisen/endlich aber/ als sie bey ihrer vorigen Halsstarrigkeit,verblieben/ mit einem guten Verweis abfertigen:

So lang ich bey euch gewest/ (sagte Acrotatus) hab ich der Gerechtigkeit einige Wissenschafft nicht gehabt; als ihr mich aber dem Vatterland an- und untergeben/ und mich dessen Gesetz auch die heilsame Gerecht-und Erbarkeit/ eurem äussersten Vermögen nach/gelehret/werde ich mich befleissen/ hinfüro solcher Anweisung mehrers als euch zu gehorsamen; und weil euer selbst eigener Will und Meinung ist/ daß ich das jenige/ was zum Besten gereichet/ thun und vollbringen solle/ hingegen aber die Vollzieh-und Handhabung der Gerechtigkeit das beste ist/ als werde ich deme nachkommen/ was ihr selbsten verlanget/und hingegen/was ihr zuwider dessen anjetzo/ wider all mein besseres Verhoffen/ begehret/ gäntzlich abschlagen.

D. Plutarch. in Lacon.

Casus LXXXII.

Es hat einer einen Sack voll Gelds / samt einer guldenen Hutschnur / in Form und Gestalt einer Schlangen verfertiget / verlohren / dieses alles hat ein armer Mann gefunden / und endlich / als man nachfolgenden Tags offentlich ausgeruffen / daß dem Finder für seine Belohnung davon eine gute Verehrung gegeben werden solte / auf gut Trauen und Glauben / wiewol sein geitziges ungewissenhafftes Weib darvon mit Händen und Füssen abgewehrt / wiederum zugestellt / und hierüber die offentliche ausgeruffene und versprochene Belohnung gefordert.

Der Geitzhals / welchem obbemelter Fund eigenthumlich zustunde / wolte besagten Geld-Sack gern allein und beysammen behalten / erdachte demnach nachfolgenden betrieglichen Einwurff / und sagte / daß zwo guldene Hutschnür gewest seyn / und dahero ihme der Finder dieselbe vorsetzlicher Weis vorenthalten habe.

Diese Streitsach kame endlich vor das Gericht / der meiste Theil war dem Reichen geneigt / hingegen der Arme verlassen:

Doch erbarmete sich über ihn ein Advocat, und thäte ihme seinen Beystand ertheilen.

Meine Zung (sagte angeregter Advocat) würde vermessen seyn / meine Gedancken gantz ungleich / und mein Nachsinnen eine Unachtsamkeit / wann ich diesen reichen Herrn / dessen Redlich- und Aufrichtigkeit jedermann bekandt / in die Gefahr eines Mißtrauens setzen solte; ich kan wol glauben / daß er einen Sack voll Geld /

samt

samt zweyen güldenen Hutschnüren/verlohren/ auch derentwegen ein Christliches Mitleiden mit ihme zu haben: Allein kan ich gleichwol auch dem armen Tropffen nicht ablegen/ noch weniger glauben/daß er solchen/aus sonderbarer Schickung Gottes / ihme zugestandenen Fund in etwas vertuscht und veruntreuet haben solte.

Sein redlich bezeigtes Gemüt/ indem er so treuhertzig das gefundene Gut entdeckt/ will dergleichen widerwertige Gedancken nicht zulassen; hätte er nicht dieses alles unterschlagen? darmit seinen Nutzen suchen? und seiner wissentlichen Armut steuren und zu Hülff kommen können? wer wolte ihn verrahten haben?

Erscheinet demnach hieraus / daß dieses gefundene Gut keineswegs gegenwärtigem Angeber/sondern einer andern Person an- und zugehörig seyn müsse.

Biß und so lang aber sich der rechte Eigenthumer nicht bezeigen/ oder derselbe hierzu sein eigenthumliches Recht und Gerechtigkeit/ wie sich zu recht gebühret / erweisen wird/ so erfordert die natürliche Billichkeit/ daß diesem armẽ Tropffen/als ersten Betretter/das gefundene Gut inmittels frey und ungehindert gelassen werde.

Uber diese unversehene Wort erstaunte gleichsam der reiche Mann / bekante sein Unrecht/ gabe dem Finder die versprochene Belohnung / und hingegen nahm derselbe das gefundne Gut; doch wurde dieser Lügengeist gleichwol ohne Straff frey und nach Haus gelassen.

Petr. Alphonsus.

Aber was ist Wunder? Geld ist ein Herr / dem muß man dienen/ fürchten/ aufwarten / und vor demselben den Hut in Händen tragen.

Das Geld behält das Feld/
Ist Meister in der Welt/

Wer Geld hat/ der hat/ was er will/
Tugend und Kunst nicht gelten viel/
Hätten die Mader und Füchs nicht gute Beltz/
Niemand würde sie begehren.
Hast du Geld/ so tritt herfür:
Hast du keins/ steh vor der Thür.
Es sey ein Hur oder Dieb/
Hat man Geld/ so ist man lieb.
Beredsamkeit dringt durch/ viel schärffer als ein Degen/
Sie stillet Krieg und Grimm/ kan Waffen niderlegen.

Gleichmässiger
Casus LXXXIII.

ANno 1406. fande ein Huf- oder Faustschmied eine Kauffmanns-taschen/ darinnen achthundert Gülden waren.

Der Kauffmann liesse offentlich ausruffen / daß derjenige/ welcher seine Geld-taschen gefunden / zu wolverdienter Recompens und Ergötzlichkeit/ hundert Gülden haben solte.

Auf dieses offentliche Versprechen erschiene bemeldter Hufschmied vor das Gericht/ und thäte dorthin das gefundene Geld zu dessen treuen Handen erlegen; doch darbey gehorsamlich bitten / dem Kauffmann das erlegte Geld eher nicht folgen zu lassen/ biß er der versprochenen Verehrung vorhero theilhafftig worden seye.

Der

Der Kauffmann gedachte / den Schmid zu betrügen/ und sagte/ daß in seiner Geld-taschen neunhundert und nicht acht hundert Gülden gewest seyen/ und dahero der Schmid sich allbereit mit Vorenthaltung der 100. Gulden bezahlt gemacht hätte/ und also doppelte Belohnung nicht begehren könne / ja derselbe/ wegen solcher eigenthätigen Pfändung / so gleichsam ein species eines Diebstals ist/ noch darüber ex officio zu bestraffen seye.

Antwort.

Der Schmid sagte hierauf: Daß er mehrers nicht in solcher Kauffmanns-taschen/ als nur achthundert Gülden gefunden / auch selbe allbereit zu des löblichen Gerichts Handen mit guten Trauen und Glauben erlegt habe/ und dahero mehres nicht / als was er gefunden/ herausgeben könne.

Die eigenthätig vorgegebene Pfand und Vorenthaltung widerspreche er gäntzlich/ und erwarte hierüber mit unerschrocknem Gemüt den Beweis / immittels müsse der Kauffmann selbsten ein Dieb seyn/ indem er ihn/ als einen ehrlichen Handwercksmann/ unschuldiger Weis/ seiner Redlichkeit entsetzen/ und solcher Gestalt in Unglück und Feuer bringen will.

Replic.

In Ermangelung anderwärtiger Beweis-Mittel seye er urbietig/ sein Vorgeben mit einem Cörperlichen Eid zu beteuren und zu confirmiren; wann deme also / so seye und bleibe alsdann der Beklagte ein Dieb und Geld-mauser/ und könne die Retorsion, weil selbe von einer ehrlosen Person herrühret/ nicht bestehen.

Duplic.

Wer ihn einen Dieb schelte / seye selbsten ein Mauskopff / so lang und so viel / biß man den Diebstal beweiset: Ob man aber gleich den Kauffmann in seiner selbst eigenen Sach auf gut Glück und Tück hineinschweren lassen werde / wisse er nicht / ob es zulässig; doch wolle er diesen Punct der lieben Obrigkeit anheimstellen.

Bey-Abschied.

Wann der Kläger zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eid / anerbotener Massen / schweren werde / daß in seiner verlohrnen gewesten Taschen nicht acht hundert / sondern neun hundert Gulden gewest seyen / das solle gehöret / und so dann in der Hauptsach erkennt werden / was recht ist.

Wer war lustiger / als der Kläger? und trauriger als der redliche Geld-finder?

Der Kauffmann thäte unbedencklich seinen zugelassenen Eid ablegen / und entzwischen sein Gewissen hindan- und auf die Seiten setzen / auch darbey vorsetzlich gedencken / wieviel er mit diesen einhundert Gülden gewinnen und anderwerts erhaschen könne:

Aber es wird offt die Zech ohne Wirth gemacht / und bey einer fleissigen Haus-hennen die noch nicht gelegte Eyer im Sinn schon anderwerts verkaufft; dahingegen der Schelm die Henne bald hinraffet.

Höre den End-Abschied.

Weil aus des Herrn Kauffmanns eydlich abgelegter Aussag erscheinet / daß er nicht achthundert / sondern neun hundert Gülden verlohren / als folgt hieraus /

aus/daß die jenige gefundene Kauffmanns-taschen/darinnen nur acht hundert Gulden verwahrt gelegen/ nicht ihme/ sondern einer andern Person eigenthumlich an und zugehörig seyn müsse; wird demnach hiemit gerichtlich erkannt/daß dem Huffschmied das zu Gerichts Handen erlegte Geld wiederum zugestellet / und dasselbe ihme so lang und so viel frey und unverhinderlich gelassen werden soll / biß sich der rechte Eigenthumer derentwegen anmelden/und sich hierzu legitimiren werde. (a)

Also muß man dem schändlichen Betrug mit gutem Betrug begegnen und bezahlen/ und mit diesem zulässigen Kunst-stuck demselben den Hals abstechen.

Wann man den Wolff fangen will/muß man demselben eine Gruben zurichten.

Es geschicht wol öffters/ wer einen andern betriegen will/ daß er ihme einen Sack machet/ darinnen er sich selbsten fänget.

Es ist die Frag in den Geistlichen Rechten/ob der jenige/ so ungefehr einen Beutel voll Gelds gefunden/ und dessen Eigenthumer nicht erfragen kan/ mit gutem Gewissen solchen Geld-Beutel für sich behalten könne?

Etliche sagen nein / sondern daß bemeldter Finder schuldig seye/ dieses Geld entweder in die Spitäler/ Klöster oder andere arme andächtige uñ geistliche Häuser zu geben/oder aber dasselbe unter die arme und nohtleidende Personen/Wittiben und Waisen/auszutheilen.

Weil zu vermuten/ daß des Herrn / welcher diesen Geld-beutel verlohren/ Will und Meinung seye/ daß sein verlornes Gut/ weil er nunmehr dasselbe nicht mehr geniessen kan / zur Ehre Gottes / Nutzen und Heil seiner Seelen angewendet werden solte.

Andere aber wollen diese gesetzte Frag mit ja und affirmativè bestreiten/ daß nemlich der Finder mit Retentir- und Inbehaltung dieses Geld-beutels nicht sündige/ und allegiren derentwegen nachfolgende Ursach/ daß dergleichen Gut eo ipso, weil dessen Eigenthumer nicht erfragt und gefunden werden kan/ schon Herrn-los und frey/ und dahero/ nach dem natürlichen Recht/ dem nechsten Betretter oder Occupanti an- und zugehörig seye/ allwo kein Unterschied inter rem, nullius esse vel dominum ignorari, gemacht werde/ ausser/ daß darauf eine heimliche Obligation oder Verbündniß haffte/ wann der Herr oder Eigenthumer dieses Guts wiederum ins künfftig vorkommen würde/ daß auf solchen Fall der Finder schuldig seyn solte/ demselben wiederum das gefundene Gut entweder/ wann dasselbe noch verhanden/ oder wenigst dafür den Werth/ wie weit der Inventor oder Finder hiedurch sich bereichert habe/ zuruck zu geben und zu restituiren.

Wormit auch die erste Gemüts-meinung gar leichtlich widertrieben und abgeleint werden könne.

Dann weil verstandener Massen dieses Gut allbereit von dem vorigen Eigenthum befreyt und entlediget/ auch die Schuldigkeit gegen dem vorigen Herrn erloschen/ oder wenigst/ biß er an Tag komme/ auf gewiß und ungewiß aufgeschoben/ als seye wenig auf dessen Willen Achtung zu geben.

Zu dem seye weder in dem natürlichen Recht/ noch Kaiserlichen Gesätz versehen/ daß gleich alle gefundene Güter den Armen ausgetheilt werden solten/ sondern/ da etwas davon in solchem jure positivo oder gegebenē Gesetz zu finden/ dasselbe nur von den Gütern eines Frembdings/ so ohne letzten Willen ab intestato gestorben/ oder

von

von den jenigen durch unrechtmässigen Titul erworbenen Gütern verstanden werden müsse.

Doch seye die erste Meinung glaublich und andächtig/ und dahero deren Folge in der Praxi einzurathen.

d. R. P. Burghaber.

Casus LXXXIV.

Es wird in dem wunderheiligen Leben der seeligen Jungfrauen Brigida aus Scoten gebürtig / welche nach Christi Geburt im Jahr 521. gestorben / gelesen/ daß selbiger Zeit sich ein unverschämte Weibsperson unverantwortlicher Weis unterstanden habe / vorzugeben/ daß sie der H. Bischoff Broon, so des heiligen Patricii Jünger war/ geschwängert/und sie von ihm hiedurch einen Sohn bekommen habe.

Der fromme Bischoff thäte/ zu Darthuung seiner reinen und unbefleckten Unschuld/ GOtt und alle Heilige anruffen; bliebe doch bey etlichen seinen Mißgönnern im starcken Verdacht / wormit dessen Ehr je länger je mehr verächtlich herumgezogen wurde.

Die H. Jungfrau Brigida, erbarmet sich über den H. Bischoff / versprache ihm / bey Gericht ihn zu vertheidigen / und liesse hierauf obbemeldte Ehrenschänderin dorthin (doch daß sie auch das Kind mitnehmen solle/) erfordern.

Wie nun die Diffamantin/ mit ihrem Kind/ in Windeln eingewickelt / erschienen / fragte die H. Jungfrau Brigida bey offentlich besetztem Gericht / wer Vatter dieses Kindes seye?

Antwort.

Wie ungern sie daran komme / so müsse sie doch die purlautere Warheit und diß bekennen / daß hierzu der Bischoff Broon der Vatter seye.

An Statt der Replic

Bate die heilige Jungfrau / ob man das Kind von der Gegentheilin nehmen / und dasselbe auf den Gerichts-Tisch legen wolte; als nun solches verwilliget worden / machte die heilige Jungfrau das heilige Creutz über des Kindes Mund / und sprach unerschrocken:

Mein Kind bekenne mir / wer ist dein Vatter?

Das Kind hierauf.

Der Bischoff Broon ist nicht mein Vatter / sondern der jenige grobe Gesell / so an dem letzten Ort dieses besetzten Gerichts sitzet. (*b*)

(*a b*) D. Bouwens.

Hierauf wurde der fromme Bischoff ledig und frey sprochen.

Was aber der rechte Vatter darbey für eine Ehr aufgehebt / lasse ich die jenige erachten / denen man zuzeiten ihr unbeliebiges Fleisch und Blut in den Windeln nach Haus träget / oder aber ihren Eltern / wann die Thäter anderwerts sich aufhalten / an Statt einer frölichen Bottschafft / zubringet / hiedurch anzuzeigen / wie ihr sauberer Sohn nicht in Büchern oder libris, sondern in liberis gestudirt / und an Statt der Kunst-Göttinnen sich an dergleichen Schleppsäck gehencket habe.

Man sagt zwar / daß die freyen Künste niemand betteln lassen / und daß die Bücher (verstehe die hieraus

erlangte Wissenschafft) eine ehrliche Leibs- und Lebens-nahrung mittheilen; aber es ernehren manchen die Bücher/ auf unterschiedliche Weis/ sonderlich/ wann er dieselbe am Tändel-marckt verkauffet / und hingegen darfür frische Karten einkauffet/ damit Farb/ Gleich/ König und Sequens (ist eine bekandte Spiel-art) spielet/ und alsdann das Wintzig/ das ist Hochä/ nemlich ein Bancherot, säg ich ein Panckhart/ wider Willen/ gewinnet.

Hi sunt fructus laborum, das seynd die saubere Frücht des Müssiggangs und liederlichen Lebens.

Wilstu seyn sonder Eh' und in der Keusch-
heit Grentze/
Leb ohne Müssiggang / und meide Jungfrau-
täntze;
Offt hat ein schönes Weib die Erbarkeit ent-
wandt
Dem keuschen Hertzen/ und viel Böses bracht
ins Land.

Qui vult virgineum cælebs servare pudorem,
Otia devitet, fœmineosque choros.
Sæpe pudicitiam mulier formosa propinqua
Eripuit castis, multaque damna dedit. (a)

Da heisst es wol:

Principium dulce est, at finis amoris amarus,
Læta venire Venus, tristis abire solet.
Flumina quæsitum sic in mare dulcia currunt.
Postquam gustârunt æquor, amara fluunt.

Diß ist das Venus Werck / und das seynd dessen
Possen/
Es hebet frölich an / und wird mit Angst ge-
schlossen/

So

So rinnet in das Meer auch mancher süsser Fluß/
Der/ wann ers hat gekost/ dann bitter fliessen muß. (b)

Da schämt der Thäter sich von Hertzen/ indem ihn der Tag/ was er vermittels nächtlich geübter Ungebühr gesündiget / ins Angesicht verräth / und zu einer unwiderrufflichen Gezeugniß sein eigenes / zwar unzeitiges/ Ebenbild demselben vorweiset und überweiset.

Da weiß er nicht / was er vor Angst und Kleinmütigkeit seines zitternden Hertzens thun und anheben soll;

Auf einer Seiten wird er von seinem selbst eignen Hurenbalg gemartert / welche entweder von ihm die Ehe/oder wenigst gnugsamen Abtrag/für ihre zugefügte Schand / Spott und Unehr / und darneben noch absonderlich ein jährlich Nahrungs-Mittel für das Kind inständig haben will.

Auf der andern Seiten wird er gequälet seiner lieben Eltern halber / welche ihn / nach seiner Anheimkunfft/ an Statt eines freundlichen Willkomms / mit einem guten nußbaumenen Prügel empfangen / und darmit demselben seine begangene Missethat bezahlen und vergelten.

Ja/ wann auch alles dieses Ungewitter vorüber / so wird er doch auf der Gassen mit offentlichem Fingerzeig ausgehönet / und von ehrlichen und keuschen Jungfrauen verlacht/ veracht und verspottet.

Aber/ damit ich zu Wiederholung obbemeldten von der H. Brigida begangenen Wunderwercks schreite / ist nicht waar?

Wann

Wann öffters dergleichen wunderheilige Weisungen bey den Gerichten vollführet würden / daß mancher sich über seinem rechten Vatter verwundern und schämen / erfreuen und betrüben würde?

Aber es ist gut / daß man nicht alles weiß / dergleichen Unwissenheiten seynd von aller Schuld- und Verantwortung / auch in jener Welt ledig / loß und müssig; genug ist es / daß darum die Mütter wissen / doch aber hierzu fein mäusestill schweigen können / weil sie ihnen leichtlich einbilden / was sie / widrigen Falls / dieser neuen Zeitung halber / für ein Trinckgeld oder Verehrung zu gewarten hätten.

Und zwar / was kan einem ehrliebenden Ehemañ / auf dieser weiten Welt / für eine grössere Unehr / Schand / Spott und Unbillichkeit zugefügt werden / alswann ein fremder / uneingeladener uñ undanckbarer Gast zugleich einen Theil seines solcher Gestalt befleckten Ehebetts geniessen / und dannoch der arme Mann / der arme Tropff und Widhopff / die darvon herrührende saubere Frucht noch darüber / und offt mit Schweiß seines Angesichts / ernehren / allen Gestanck und Unflat verschmertzen / und den neuen Vogel für sein Ebenbild erkennen muß?

Ja mancher ist noch darüber so armselig / daß er sich noch vor seinem wissentlich eingebildeten Schwager neigen / demütig bezeigen und verehren / und seinem lieben Weib durch die Finger sehen muß.

Schlägt er sie aber darum / ey wie gehet sie! wie schreyt sie! wie laufft sie zu seinem Gegentheil / schaut / mein lieber Herr! wie hat mich der Mauskopf / mein erbarer Mann / mit seinen Diebspfotschen / mit seinen ausgesehlten Schelmskroppen / (ey ein saubere Wolredenheit und Zierlichkeit neuerfundener Kunst- und

Höf-

Höflichkeit-wörter!) zugericht und gepufft; hätte ihn der Teuffel/ und ich euch/das wären rechte Paar zusammen: Aber viel Glück und Strick auf die Reise/ rc.

Casus LXXXV.

BEy dieser Gelegenheit kommt mir in die Gedächtniß der jenige grobe Gesell und Halter oder Schaafhirt in Mähren/ welcher noch vor Ausgang eines Jahrs fünff ledige Weibspersonen geschwängert/ und jeder die Ehe versprochen hat.

Diese verklagten den Thäter bey seiner vorgesetzten Obrigkeit.

Dieselbe erschiene mit höchster Gedult/ bekante mit gebognen Knien sein begangenes Unrecht/ versprache eine aus diesen/ welche man ihm Obrigkeitlich zu erkennen und zueignen werde/zu heurahten/die übrige müsten selbsten schauen/ wie sie sich unterbringen möchten; er könne ihnen/ wie gern er wolte keinen Abtrag leisten/ er seye selbsten ein Blut-armer Mensch/ hätte kaum das tägliche Brod/ wisse nicht/ wie er anjetzo sich/samt Weib und Kind/hinbringen solle.

Frag der Obrigkeit.

Ob von dieser überhäufften Ungebühr sein Vatter wisse?

Antwort.

Mit nein/ und bey Leib nicht/ er wolte auch nicht gern hören/ daß sein frommer Vatter darum wissen solte/ er würde ihm hefftig lausen und mit Fingern seine

Haar

Haar krausen/ und also schmähen/ das von ihme kein Hund einen Bissen Brod annehmen würde.

Die Obrigkeit hierauf.

Wart du Vogel! Jch will anjetzo um deinen Vatter schicken/ befahle auch zu diesem Ende dem Amtmann/ daß er denselben holen solte.

Jnmittels stellete der Landgerichts-Verwalter die fünff geschwängerte Weibs-personen nacheinander auf die rechte Seiten/ auf die lincke aber den unzüchtigen Misthämel.

Als nun der Vatter/ mit höchster Ehrerbietung/ in die Verhörstuben getretten/ und die gewöhnliche Höflichkeit/ GOtt grüß deß Herrn Vest/ abgelegt/ und hierauf von der Obrigkeit seines saubern Sohns grosse wiederholte Unzucht vernahme:

Erschracke er über die Massen/ indem er diese fünff nacheinander gleichsam in einer Reih stehende großbäuchige Menschen ansahe/ und kehrte sich hierüber zu seinem Sohn;

Du leichtfertiger Vogel/ schau/ schau/ (zeigend auf die Weibspersonen) wie hast du gehaust? heist das Schaaf hüten?

Antwort.

Es ist leider geschehen.

Replic.

Ja geschehen/ was müssen wir mit so vielen Weibern und Kälbern anheben.

Duplic.

Jch darff nur eine heurahten.

Triplic.

Nur eine heurathen! Ich hab nichts / ich gib dir nichts: schau du gleichwol zu: Hast dir wol gebett/ so lige wol.

Was werden die andere arme Huren anheben?

Quadruplic.

Laß sie sorgen!

Worüber die Obrigkeit sententionirt:

Ey! ich will dich auch sorgen lassen/ und befahl alsobalden / daß man diesen Hurenhengst in die Gefängniß führen soll.

Als er nun allda etliche Wochen gesessen / ist er alsdann / nach ausgestandenem Rutenstreich / des Land-Gerichtes verwiesen worden.

Ich verhoffe/ ich werde die keusche Ohren mit dieser warhafften Geschicht nicht beleidiget oder geärgert haben/ weil ich von Sachen gehandelt / durch welche alle Menschen geboren werden.

Wer keusch ist / der wird keusch bleiben / secundùm illud: Casta omnia castis.

Wer aber unzüchtig/ der wird sich von obbemeldtem Urtheil der offentlich ausgestandenen Leibesstraff abschrecken lassen.

Wolte GOtt! daß die Hurerey/sonderlich unter dem gemeinen Volck/nicht so sehr im Schwang gienge!

Ist nicht waar? daß mancher Bauer / damit er seine fleissige Viehmagd noch länger behalten könne / ihr ihren Hurenbuben im Haus behalten / und noch offt das Kind selbsten darüber ziehen und ernehren muß.

Freylich

Freylich strafft man dergleichen Ungebühr / wann man selbe weiß; aber wer will sich selbsten gern oder thut sich freywillig verrahten?

Viel besser ist darmit in Beicht-stul
Als in des Herrn Verwalters Schul /
Möchte jemand singen /
Aber übel klingen.

Das beste Artzney-mittel ist darfür hertzliche Reu und Leid / und daß man offt an die Höllenpein und ewige Qual gedencke.

Wer Venus arge Lüst und Brunst will von sich lencken /
Muß an den Schwefel-Pful und Höllen-Glut gedencken.

Is facilè exintguet Veneris flagrantia tela,
Qui meminit gehenæ, qui Phlegethontis aquæ. (c)

(a b c) Lateinischer und verteutschter Owenius.

CASUS LXXXVI.

Es schreibt Fulgentius lib. 2. cap. 1. daß zu Clagenfurt / ich weiß nicht / ob es die Haupt-Stadt in Cärnthen oder eine andere Stadt seye / ein wunderlicher Brauch seyn solle / daß nemlich die jenige / welche begangenen Diebstals wegen nur in Verdacht / ohne geringe Nachforschung / alsobalden aufgehenckt / und allererst nach Verfliessung dreyer Tagen hierüber inquirirt werde.

Befinde man den Aufgehenckten schuldig / müsse sein Leib an dem Galgen erfaulen; wann er aber un-

schuldig/ so werde der Leib aus dem allgemeinen Seckel ehrlich / mit Lob und Lossprechung des unschuldigen Verdachts/ zur Erden bestättet.

Wiewol ich nicht zweiffele / es werde dieser Mißbrauch/ wofern anderst derselbe gewest/ allbereit längsten in Abgang kommen/ und mit Haut und Haar verschwunden seyn / so hab ich doch anhero die seltzamen Gerichts-Händel / samt dem hierauf gleichfalls seltzam erfolgten Gerichts-Ausspruch/ setzen wollen.

Casus LXXXVII.

COrax thäte bey den Syracusanern seinen Discipulis die Rethoricam oder Redkunst offentlich vorlesen/ und sie darinnen / doch gegen gewissen bedingten Lohn/ unterweisen; unter andern Schulern war auch ein Jüngling/ mit Namen Tisias, der sich mit seinem Lehrmeister dahin vergliche / wann er in solcher Redekunst gnugsam erfahren/ daß er so dann allererst und eher nicht schuldig seyn solte/ sich bey ihm/ mit einer ergiebigen Verehrung / zu Bezeugung seiner obligenden Danck-Pflicht/ einzustellen.

Wiewol nun Tisias, durch Fleiß und sonderbare Mühe seines Unterweisers / in dieser Wortfechtkunst die sattsame Wissenschafft erlangete/ so wolte er doch die versprochene Erkantniß oder Verehrung nicht leisten/ auch zu diesem Ende/ einige Partey bey Gericht zu vertheidigen / damit hieraus seine Geschicklichkeit nicht erscheine/ nicht annehmen.

Gorax wurde hierüber ungedultig/ und liesse Tisiam seinen undanckbahren Schuler für Gericht fordern: derselbe sagte daselbst:

Wann ich das löbliche Gericht persuadiren werde / daß ich meinem Lehrmeister nichts schuldig seye / so hab ich schon den Obsieg des Rechtens erhalten / wordurch ich von aller Schuldigkeit entbunden und befreyet worden; werde ich aber das löbliche Gericht zu dergleichen Lob-sprechung nicht bereden oder bewegen können / so folgt hieraus / daß mein Lehrmeister mich in der Redkunst oder arte persuadendi der Zeit noch nicht gnugsam unterwiesen habe / und dahero sein Begehren noch gar zu frü und zu unzeitig seye.

Corax antwortete hierauf / wann du Tisias das löbliche Gericht dahin bereden kanst / daß du mir nichts schuldig seyest / so folgt hieraus unwidersprechlich / daß du in der Redekunst allbereit ein erfahrner Meister / und dahero verpflicht / mir mit der schuldig-versprochenen Verehrung zu begegnen;

Wirst du aber bey dem Gericht nicht so viel vermögen / sondern ungehindert deiner Einrede in die Bezahlung erkannt werden / so bist du als verlustigter Theil schuldig / deme nachzukommen.

Was solte nun das Gericht bey diesen sophistischen in Weg gelegten Fall-Stricken anheben oder aussprechen?

Beede Theil wurden unverabschiedet gelassen / ausser / daß man darbey soviel gemeldet / Mali corvi, malum ovum, daß nemlich Tisias eines bösen Rabens schlimmes Ey seye.

Prolog. in Hermog. Rhet.

Casus LXXXVIII.

EIn Jüngling liebete Theonidem in Egypten/ eine schöne/ doch beschreite Dirn; sie wolte sich aber zu keiner Gegenlieb neigen/ es seye dann/ daß er dieselbe um eine benante Summa Gelds erkauffen wolte/ welche er ihr auch versprache.

Der Jüngling aber wurde bald hernach seiner Liebs-einbildung zu Nacht/ durch einen Traum/ befreyet/ also/ daß er Theonidem nicht mehr achtete.

Sie verwunderte sich nicht wenig über diese unvermutete Veränderung/ begehrte gleichwol die versprochene Verehrung/ welche aber der Jüngling weigerte/ mit Fürschützung/ daß er dazumal mit der Liebs- und Gemüts-Kranckheit behafftet gewest/ und dahero/ bey solchen närrisch gefallenen Einbildungen/ keinen freyen Willen gehabt hätte.

Diese Stritt-sach kam endlich für das Gericht/ und wurde hierüber ausgesprochen:

Daß der Jüngling schuldig seyn solte/ die versprochene Gelds-verehrung zu Gerichtshanden zu erlegen.

Als er nun deme den gehorsamen Vollzug geleist/ ist der Theonidi zwar das Geld vorgewiesen/ alsdann dem Jüngling wiederum zugestellt worden.

Dieses seltzame Urtheil schätzte ein Rechts-Erfahrner/ Namens Lamia, vor unbillich/ sagend/ daß zwar der Jüngling/ vermittels des Traums/ von der Lieb/ aber hingegen seine Gegentheilin durch den Klang und Schatten des Gelds von der Begierlichkeit und dessen Verlangen nicht befreyet und entlediget worden seye.

Erasm. 6. Apoph.

Casus LXXXIX.

Es war zwischen zweyen Bauern/ Cajo und Titio, eine langwürige Rechtsführung/ wegen eines strittigen Stadels; als nun solche noch unerörtert/ zwischen der mühesamen Feder und dem Dintenfaß/ auf gewiß und ungewiß herumschwebte/ schluge/ aus Verhängniß Gottes/ das Wetter in solchen Stadel/ welcher gäntzlich abgebrunnen/ und biß auf den Erdboden zu nicht gemacht wurde.

Als nun Cajus mit der Feld-Arbeit beladen war/ lieffe sein Nachbar Mævius zu ihm/ diese unverhoffte Zeitung ihme zu bringen;

Weist du nicht Caje! daß der lebhaffte Teufel des Titii strittigen Korn-stadel zu Boden geschmissen hat?

Antwort.

O wie ein guter Gesell ist dieser Teuffel gewest! wann er bey mir fürübergangen wäre/ hätte ich ihm eine gute Achterling Bier/ im Namen meiner dieselbe auszutrincken/ bezahlet.

D. Bouwens.

Diesem vermessenen Litiganten hätte man wol alsdann/ wann das Faust-Recht zulässig/ die Kandel an den Hals oder Kopff schlagen/ und solcher Gestalt das ewige Stillschweigen imponiren können.

Es steckt offt unter einem Bauer ein loser Lauer.

Jener sagt/ daß manches Bauern Schalckheit/ gleichwie Gottes Barmhertzigkeit/ unergründlich seye. Aber solche vermässene Vergleichungen seyen fern von uns;

nicht weniger sagt man auch/ welcher einen Bayern betrügen will/ der müsse auch einen Bauern mit sich nehmen/ und also Schalck mit Schälcken fangen.

Doch muß man die frommen und redlichen Unterthanen von den Bösen absondern.

Mein GOtt! Es wird manchem armen Tropffen seine verschmitzte Weis gnugsam eingetränckt.

Uberall ist ein nisi; oder aber secundùm illud:

Non mihi sunt visi, qui caruere nisi.

Warum solten dann alle Engelrein seyn?

Der ohne Mangel lebt/ soll noch gebohren werden/
Was Engelrein/ das ist bey GOtt/ und nicht auf Erden.

Casus XC.

NArcissus, Bischoff zu Jerusalem/ wurde in seiner gerechten Sach bey Gericht (dazumal regierte Kaiser Septimus Severus) verlustigt/ und seines Amts mit Unehr entsetzet/ und zwar durch Aussag dreyer falschen Zeugen.

Nun war aber dieses seligen Bischoffs Würdigkeit dermassen groß/ daß man solchen Zeugen nicht gleich Anfangs/ sondern altererst/ als sie sich verschworen/ vollkommenen Glauben zugestellet hat.

Der erste saubere Gesell schwure/ so fern seine abgelegte Bekantniß oder Deposition nicht waar/ daß er verbrennen wolle/

Der ander wünschte auf seinen Schelmenkopff und gantzen Leib den Aussatz.

Der dritte Mauskopff die Blindheit.

Als nun jedwederm / nach Verfliessung wenig Tagen / das jenige / was sie ihnen selbsten angewünscht / wider Willen / aus gerechtem Urtheil und Straff des Allerhöchsten zugestanden;

Ist Narcissus durch dieses Wunderwerck / aus der Einöd / dahin er sich begeben / abgeholet / und ihme der Bischoffs-Stab wiederum zugestellet worden.

Fulgos. lib. 8. cap. 1.

Hat also die Untreu ihre eigene Herren getroffen.

Dergleichen erschröckliche Begebenheit soll manchen leichtfertigen Vogel abschrecken / welcher zuzeiten / auch um eines geringen Genuß willen / als um eine Kanne oder Achtering Wein / oder um einen guten Schmauß / oder sonsten aus Ansehen / Lieb und Freundschafft des Zeugenführers / oder aus Furcht und Zwang / falsche Zeugniß / mit oder ohne wirckliche Eidspflicht / ablegt / und hiedurch seinen Nechsten verletzet und betreuget.

Aber es wird mancher meisterlich durch die gesetzte Fragstück ertappet / und ihme sein Lügenmaul vorgewiesen.

Offt mancher deponirt so dunckel / so unlauter / oder aber so verschraubt / daß man nicht wissen könne / ob es gesotten oder gebraten / ob es gehauen oder gestochen sey; da müssen alsdann allererst die zwo Probations- und Impugnations-Schrifften / Dolmetscher abgeben / und hiedurch den unbeliebigen End- oder Definitiv-Abschied verhüten / welcher sonst widerwertigen Inhalts dahin lautet:

Weil der Kläger das jenige / was ihme hievor durch Beyabschied Obrigkeitlich aufferlegt worden / wie sich zu Recht gebühret / nicht bewiesen: Als wird der Be-

klagte von der gesetzten Klag los und ledig gesprochen/ auch in refundirung der aufgeloffenen Unkosten / doch nach Mässigung des Gerichts / hiemit erkennet.

CASUS XCI.

NAch vollbrachter Meerschlacht / welche unter den Griechen/ zwischen beeden feindseeligen Völckern/ nemlich den Corinthiern und Corcyræern / gehalten wurde/ wolte jedweder Theil ihme die Obsiegung zueignen.

Die Corinthier darum / weil sie dem Feind siebentzig Kriegs-Schiff ruinirt / über tausend Personen gefangen / auch dem Feind biß in die Nacht obgesieget/ endlich aber/als die Athenienser/bey anbrechenden Tag/ denselben / mit einem neuen Kriegsheer / in etlichen Schiffen / zu Hülff kommen / die Flucht genommen haben.

Die Corcyræer aber darum/ weil sie gleichfalls dem Feind dreissig Schiff äusserist verderbt/ und durch Verfolgung ihrer Bundsgenossen / als der Athenienser / den Feind in die Flucht gebracht haben.

Hierüber wurde der Obsieg den Corinthiern zuerkennt / weil sie nicht den Corcyræern/ welche sie allbereit biß auf das Haupt geschlagen / sondern den neuankommenden Atheniensern / wordurch sie übermannet wurden/gewichen seyn.

Vide Thucydidem lib. 1. Grotium l. 3. c. 20. §. 45.

Casus XCII.

Als die Argivi und Lacedæmonier / wegen eines strittigen Ackers / in Feind- und Mißhelligkeit gerahten / haben die beederseits erkieste Schiedmänner / nemlich die Amphictyones, ausgesprochen / daß jeder Theil / aus seinem Kriegsheer / eine gewisse Anzahl mannhaffter Soldaten / zu Verhütung mehrern Blutvergiessens / in das freye Feld stellen / und selbe sich miteinander schlagen solten; wer nun die Oberhand erhalten wird / deme soll auch der strittige Acker eigenthümlich zuständig seyn.

Die Lacedæmonier erwehlten zu einem Führer und Obristen ihres Volcks Othriadem, der Gegentheil Thersandrum.

An Seiten ihrer / überblieben nur zween noch bey Leben / nemlich Agenor und Chromius, welche den Ihrigen die fröliche Botschafft / des erlangten Obsiegs halber / brachten / weil an Seiten der Lacedæmonier nur Othriades, aber voller Wunden / überblieben / die übrige aber alle / keinen darvon ausgenommen / in das Gras gebissen hätten.

Wie nun Agenor und sein Gespahn hinweg / stunde auf von der Erden der schwache Othriades, thäte seiner verstorbenen Feinde Waffen und Schild auf einen Hauffen zusammen / und hierauf seinen eignen Schild / an Statt eines Siegzeichens / aufstecken / welchen er mit seinem Blut verzeichnet und dem Jovi aufgeopffert.

Die Blutbuchstaben waren:

Die Lacedæmonier seyn Uberwinder!

Als nun jeder Theil die Victori ihr zuschriebe/ und dahero die eigenthumliche Einantwortung des strittigen Ackers verlangten/ haben die erwehlte Arbitri aufs neue verlanlasst/ daß beede Theil/ mit Abordnung ihrer besten Soldaten/ in gewisser benennter Anzahl/ nochmahlen dieses Ackers wegen streiten und fechten solten.

Allda wurden die Lacedæmonier alle biß auf einen erschlagen/ hingegen blieben an Seiten ihrer Gegensacher auch mehr nicht als abermal zween noch im Leben/ welche weil auch dazumal schon die Nacht eingefallen/ heim eileten/ den Ihrigen die froliche Botschafft zu bringen.

Der Lacedæmonier aber bliebe an dem Ort des Streits stehen/ versamlete die hinterlassene Waffen und den Raub/ und hinterliesse so viel zur Nachricht/ daß er der letzte seye/ welcher das Feld geraumet habe.

Beede Theil kamen abermal des Obsiegs halber (welchem derselbe eigentlich zuständig) in Streit und Irrung.

Die Argivi thäten der Feinde Niderlag biß auf einen/ hingegen die Lacedæmonier das Ort des Streits / allwo der ihrige beständig verblieben / und / zum Zeichen der Uberwindung / die verlassene Waffen und den Raub zusammen gelegt hat/ fürschutzen.

Weil nun / vermög der Kriegs-Rechten/ die jenige für Uberwinder zu halten seynd/ welche das Feld/ das ist/ den Ort des Streits/ erhalten:

Als ist die Victori den Lacedæmoniern / samt dem strittig gewesten Acker / zuerkennt worden / wiewolen wider die Billichkeit/ weil obbemeldte Kriegs-Regel nur dahin zu verstehen/ wann der Feind aus Furcht den Rucken zeiget/ oder das reiß aus spielet / welches bey gegen-

genwärtigen Fall nicht gesagt werden kan / weil die Argivi ihnen schon die waare Uberwindung eingebildet/ auch die überfallene Nacht und Begierlichkeit der heimbringenden Botschafft Ursach gewest / daß sie länger nicht haben bleiben wollen.

d. Grotius lib 3. cap. 20.

Casus XCIII.

Als Carolus Andegavensis der Graf mit Petro Aragonensi, des schönen Königreichs Neapolis halber/ in grosser Strittig- und Schwürigkeit stunde/ und/ zu Erlangung dieser liebreichen Braut/ viel Volck widereinander auf- und zusammen brachten / haben sie endlich / auf erlangten Zulaß des Römischen Papsts/ Martini des Siebenden/ zu Verhütung mehrers vergiessenden Menschen-Bluts / sich dahin verglichen / daß jeder Theil / auf den benennten Tag/ für die Stadt Burdegal, mit hundert Reutern begleitet/ kommen/ und allda streiten solte.

Carolus kame mit den Seinigen in aller Früh an das bestimmte Ort/ und wartete biß auf fünf Uhr Nachmittag seines Feindes/ ritte endlich wiederum zuruck/ und begehrte/ wegen solcher Saumseligkeit/ das Königreich.

Es war aber Carolus kaum hinweg/ kame Petrus mit seinen Reutern dorthin / und als er seinen Gegner nicht fande/ thäte er offentlich über dessen vorsetzlichen Aufzug und Ausflucht/ hingegen seines unerschrocknen erwiesnen Fleisses halber/ protestiren.

Für den Graf Carolum militiret/ daß er zu recht gebührlicher Zeit sich an das veranlasste Ort eingestellet/

und darüber den grösten Theil des Tags gewartet habe.

Für den Petrum aber/ daß er noch vor Abgang des Tags und also noch zu rechter Zeit erschienen sey/ und daß seinem Gegensacher gebührt hätte/ biß zu Untergang der Sonnen zu warten.

Hierüber wurde ausgesprochen/ und zu Wiederholung des gelassenen Kampffs der ander Tag hernach bestimmt.

Wiewol nun Carolus den gantzen Tag mit den Seinigen biß auf die finstere Nacht gewartet/ ist doch Petrus ohne Erheblichkeit ausgeblieben / hat sich auch endlich/ auf beschehenes Andeuten / daß der Gegentheil seiner allbereit den gantzen Tag warte/ der Erscheinung halber/ ausdrücklich geweigert/ und hiedurch Ursach gegeben / daß ihm das Königreich ab- und hingegen dem Carolo eigenthumlich zuerkannt worden.

Vide Alciatum de sing. certam. cap. 41.

Casus XCIV.

EJn altbetagter / doch reicher Wittiber/ hatte sich auf einer Hochzeit/ vermittels des überflüssig zu sich genommenen Weins / so voll im Leib/ als auch in Lieb/ gegen eine ledige junge Dienst-Magd/ entzündet/ und ihr endlich die Ehe versprochen; damit sie aber auch der mehrerern Sicherheit pflegte / hat sie ihme seinen Petschier-Ring ab- und heraus geschwatzt.

Nachdem nun der Schlaff den Rausch ab- und hinweggejagt/ mangelte diesem Wittiber den andern Tag sein Ring; wuste aber nicht/ ob er denselben auf der Hoch-

Hochzeit oder dem Tantzboden / daselbst er/ seiner Geliebten zu Gefallen/ wie ein ausgemergeltes Postpferd/ herumgehupfft/ oder unter dem nach Haus gehen verlohren habe.

Es hatte aber kaum die schöne Sonne die Morgenröte vertrieben/ sihe/ da kam in das Haus die schöne Dirn/ samt ihrem Bruder / wünschten dem Herrn einen guten Tag/ fragten denselben / wann es ihm beliebig fallen möchte/ seinen hochzeitlichen Ehren-Tag anzustellen.

Was Hochzeitlichen Ehrentag? (war des Alten Antwort) Ich verlange keine andere Hochzeit/ als welche die Würme bey meinem Leib erwarten und verlangen/ nemlich das ins Grab schabab.

Sie aber replicirte/ und schützte die gestrige gepflogene Ehe-Verbündniß vor / welche er aber beständigst widersprache; als sie aber ihme/ zu Bezeugung dessen/ den Ring vorzeigte/ gedachte er wol / er müste sich verfänglich gemacht haben / warffe doch alle Schuld auf seine Trunckenheit/ welche ihn hierzu angeleitet habe; er seye ein alter Mann / hätte den einen Fuß schon in dem Grab/ und dahero der ander auf dem Tantzboden nicht seyn oder lauffen könne / er seye bey seinem Verstand und Witz nicht gewest/ ein trunckener Mann sehe einen Bock für den Gärtner an; kurtz davon/ er heurahte sein Lebenlang nicht/ begehre seinen Ring zuruck.

Sie aber betruge sich deß hinausgegebenen Pfands/ welches sie auch endlich zu Handen des Geistlichens Gerichts erlegt / und den alten Vatter allda verklagte und bate/ demselben aufzulegen / daß er seinem gethanem Versprechen würcklich nachkommen solte.

Antwort.

Er seye gestern stern- und plitz-voll gewest / wisse nicht was er gethan / geschnattert / oder sonsten angehebt habe / er seye seiner Vernunfft beraubt gewest; wann der Kopf voller Dufft / Rauch / Nebel und Wolcken ist / könne kein Liecht des Verstandes darein scheinen; die alte Kirche hätte tunckele Fenster / er gehöre vielmehr in das Spital / als auf den Tantzplatz; ein Alter verlange die Ruhe / nicht die Unruhe des Ehestands / welche durch Ungleichheit der Personen nur vermehret werde: Was würden die Leut sagen? wann sie sehen / daß ein stein-alter Mann und ein junges Mägdlein zusammen heurahten / würden sie nicht gedencken / daß der fröliche Morgen zur Valet-Nacht kommen wäre: Wann ein Alter mit einem jungen Weib schertze / so lache der Tod / dahin er auch durch dieses junge Postpferd leichtlich befördert werden könne / nein nicht also! sondern er seye bedacht / vielmehr sein geringes Gütlein / welches er in seiner Jugend erhalten / mit Ruhe und Friede des Gemüts / biß GOtt über ihme gebieten werde / zu verzehren; ein Alter müsse nur den Aufenthalt seines übrigen wenigen Lebens / in guter Kost / gutem Wein / weichem Bette / und warmen Stuben suchen.

Bitte dahero um Abweis- und Zuruckgebung des Rings.

Replic.

Es sey das allgemeine Sprichwort nur gar zu waar:

Alte Leute / alte Rencke /
Junge Füchse / neue Schwencke.

Es seye der Beklagte so voll nicht gewest / wie er anjetzo

jetzo vorgebe/ hätte mit ihr getantzt/ es sey offt mancher alt in Jahren / doch / dem Mut nach/ noch ein frischer Jüngling; man müsse die Leute reden / und die Hunde bellen lassen; man müste viel Fuder Heu kauffen/ wann man alle unverschämte Mäuler darmit verstopffen wolte; es sey nichts Neues/ daß ein alter Mann ein junges Weib zur Ehe nehme/ damit sie seiner/ im Essen und Trincken/ desto besser pflegen könne; die knartzende Wägen dauren auch lang/ wann man mit einem alten Karn gemach fähret/ so dauret er länger/ als ein neuer/ mit dem man über Stock und Steine rumpelt: Weib und Mann können wol fried- und freundlich leben/ wann das Weib ihren Willen vergisst/ und des Manns Weise und Willen lernet/ sie seye eine ledige Weibs-Person / er könne sie nach seinem Kopff abrichten/ wolle ihme in allem Gehorsam unterthänig und gewärtig seyn; ein Bereiter könne ein junges Füllen besser als eine alte Stutten abrichten.

Duplic.

An Statt derselben zeucht der Beklagte einen grossen Beutel mit Geld heraus / und zeiete denselben der Geistlichen Obrigkeit / auch seiner Gegentheilin / und sagte: Geld/ du hast mich lieb/ wann ich so arm/ als alt wäre / würde sich die Klägerin wol nicht viel um mich reissen.

Ist ein Mann alt und arm auf Erd /
So ist er wie ein Hund unwerth/
Dem Freund und Feind ist er ein Trutz /
Weil er gar schwach und niemand nutz.

Wann ein alter Gaul umstehet / trägt niemand leid.

So viel den vorgeworffenen Tantz anbelanget/ könne er ihme wol einbilden/ daß er mit seinen abgematteten Füssen den Zusehern eher Staub als Lust gemacht habe.

Ein Alter/ der noch tantzen will/
Der schafft nichts guts mit seinem Spiel.
Das Alte klappert/ das Neue klinget.

Das Gewicht und nicht das Gesicht stecke der Klägerin in den Augen/ man stellet offt den Vögeln nach/ nicht nach ihrem Fleisch/ sondern nach ihren Federn; wann nun der Vogel gerupfft/ so heist es mit ihme: schmitz mich über das Dach.

Er wäre ein Stocknarr/ wann er nach seinem Tod dieser Dirn mit seinem hinterlassenen Gütlein eine fröliche Hochzeit machen wolte; nein/ er wolte solches Gütlein lieber seinen natürlichen Befreundten/ als diesem neueingedrungenen Nestvogel/ vergönnen.

So viel die Hauptsach anbetrifft/ sey waar und überwaar/ daß er dermassen bezecht gewest/ daß er anheut von dem jenigen/ was gestern vorgangen/ einige Wissenschafft nicht habe.

Er sey sowol der Jahren als dem längst gesuncknen Mut nach alt/ ausgemergelt und schwach/ ja ein Hospital und Herberg allerley Kranckheiten; er hätte darvon schier alle Tag neue Zeitungen/ daß er darnach nicht dörffe fragen.

Freylich sey nichts Neues/ daß ein Alter zuzeiten ein junges Weib zur Ehe nehme; allein wisse man den traurigen Ausgang/ daß zuzeiten der arme Schlucker gleichsam einen bissigen Hund zu Tisch und Bett haben und ernehren/ und sich noch darüber/ von unbeliebiger Schwägerschafft/ mit Händen und Füssen hüten müsse.

Wer

Wer entbehren will der Ehe/
Dem ist weder wohl noch wehe/
Guter Wein ist halber Leib/
Hüt dich Narr! und nimm kein Weib.

Hätte er so langwürige Jahr/ ohne Pflegung der Ehklägerin/ ruh- und friedlich gelebt/ wolle er es noch thun/ frage nichts nach ihrem Kochen und Kranckheitwartung.

An alten Häfen sey alles Waschen/ Purgiren oder Artzneyen verlohren/ von Reiben und Purgiren brechen die alten Häfen; sein bester Brustfleck und Magenpflaster sey ein guter alter Wein.

Aus seinem Hertzen treibt er seinen bittern Schmertzen.
Der Frölichmacher macht ihn frölich recht von Hertzen.

Er könne der Klägerin untergebenen Willen und erdichten Unterthänigkeit nicht glauben/ weil er anjetzo ein widerwertiges Probstuck mit Schmertzen abnehmen müsse/ indem sie gleich und unverzüglich/ mit offentlicher Klag/ gegen ihm ungescheucht zugefahren und verfahren sey; könne ihme leichtlich einbilden/ was für Frommkeit und Demuht dahinter stecke:

Der hat in seinem Haus Feg-Teuffel gnug/
Der mit eim bösen Weib zieht an dem Pflug.

Abschied.

Der Beklagte ist/ ungehindert seiner Weigerung/ schuldig/ der Klägerin die gepflogene Eheverbündniß zu halten/ (a) es sey dann/ daß er sein Vorgeben/ der grossen Volltrunckenheit und hierauß entstandenen

Witz und Verstands-Beraubung halber / wie sich zu Recht gebührt / beweisen könne; diß soll gehört / doch der Klägerin ihre Gegenweisung und andere rechtliche Behelff frey und vorbehalten werden.

(*i*) Plerumque in tali controversia pro matrimonio ob favorem ejus, & ut potius valeat, quàm pereat, actus respondetur.

Kornmann de linea amor. fol. 63.

Als nun die Klägerin gemerckt / daß die angefangene Strittigkeit noch länger hinaus beharren werde / auch des unwilligen Beklagten Widerspenstigkeit / Ungestalt und Unflätigkeit mit mehrem betrachtet / bekame sie selbsten ein Abscheu.

Damit man aber denselben nicht abnehmen könne / thäte sie den Ehe-handel inständig bey Gericht treiben.

Der Alte wurde auch endlich zaghafft / liesse durch die dritte Person ihr einen gebührlichen Abtrag anerbieten / welchen sie auch mit Freuden und Verlangen angenommen.

Seynd also beede unwillig geweste Parteyen verglichen / und eines gleichförmigen Willens worden / indem weder er sie / noch sie seiner mehr begehret hat.

CASUS XCV.

PHilippus, ein Vatter des grossen Alexandri, verschickte einen Soldaten / mit gewissen Befehls-Brieffen in eine Stadt / derselbe aber lidte unterwegs auf dem Meer Schiffbruch / und wurde an das Gestad ausgeworffen / von einem benachbarten Bauern willfährig an- und aufgenommen / und etliche Tag mit Essen und Trincken wol gehalten.

Als

Als er nun hiedurch wiederum erquickt worden / und zu seinen Kräfften kommen / begabe er sich zur Heimreis / erzehlte dem König seine groß ausgestandene Wasser-Gefahr / verschwiege aber hiebey die von bemeldtem Bauern genossene Wolthaten / und begehrte hingegen von dem König für die schuldige Ergötzlichkeit / daß er ihm dieses Bauern Hof oder Haus / als ein Merckmahl seiner grossen erlidtnen Gefahr / schencken wolte;

Philippus war von Natur freygebig / gewährte den Soldaten seiner Bitt.

Als nun derselbe den Königlichen Befehl dem Bauren brachte / daß er ihme den Hof / samt aller An- und Zugehörung / unverzüglich raumen solte / nahme der Bauer sein zuversichtliches Vertrauen zu dem König / erzehlte die grosse dem Soldaten / unbekanter Weis / geleiste Gutthätigkeit / worfür er anjetzo von dem Soldaten / samt Weib und Kind / in das Elend gejagt werde.

Dem König gienge diese widerwertige Belohn- und Vergeltung zu Hertzen / name / bey so beschaffener Sach / seine gethane Beschenckung wiederum zuruck / liesse den Bauern in der ruhigen Besitzung seines Hofs verbleiben / dem Soldaten aber nachfolgende Wort auf seine Stirn brennen:

Ingratus Hospes.

Das ist:

Der undanckbare Gast. (a)

Undanck ist der Leute bester Lohn.

Wer einem in die Stegreiff hilfft / dem wird manchmal zum Danck aus dem Sattel geholffen.

Bey dergleichen undanckbaren Leuten verdienet man Danck / als wie der / der Erbes auf die Stiegen oder

oder Ameissen in das Bette streuet/oder Bienen in das Bad träget.

Der Kranich/ zoge einem Wolff ein Bein/ so er verschlucken wollen und stecken blieben/ aus dem Rachen/ begehrt darüber seinen versprochenen Lohn / der Wolff verwunderte sich über dieses/ seiner Meinung nach/ unverschämte Begehren; er sagte/ der Kranich solte froh seyn/ daß er ihme den Hals nicht abgebissen habe.

Da heisst es wol/ daß das Pferd/ welches am besten zeucht/ auch die meiste Streich bekomme/ und daß offt ein Ochs oder Pferd/ auf feister Weid/ hungerig heim gehen muß.

Eheu! quàm pingui macer est mihi taurus in arvo.

Casus XCVI.

Vor angeregter König Philippus wurde von Arcadion, hinterrucks/mit überaus grossen und Ehrnverletzlichen Schmähungen angegriffen.

Seine Rähte riethen/diesen Verleumder umzubringen/ er aber thäte darfür Arcadioni etliche Gaben oder Verehrungen übersenden. Als er nun bald darauf/ gehöriger Orten/ nachfragen liesse/ wie gemeldter Arcadion bey den Griechen anjetzo von ihm rede? wurde geantwortet/ gar wol und gantz lobwürdig.

Hierauf sagte Philippus zu seinen Rähten/ ich bin ein besserer Medicus oder Artzt/ die Laster-Mäuler zu curiren/ als ihr seyd. (*b*)

(*a b*) Lambertus Danæus in suis Aphorismis Politicis.

Son-

Sonsten ist zwar wol waar/ daß man die Wunden/ welche die Waffen schlagen/ heilen könne/ hingegen die Wunden/ so böse vergiffte Zungen ins Hertz schlagen/ bey vielen unheilsam seyn: Aber ein gutes Pferd achtet keinen Platzregen; also auch ein löbliches Gemüt kein Scheltwort/ welches sie/ als gemeine Mucken- und Flöhstich/ verachtet.

Es schadt nicht/ wann die Hund bellen/ wann sie nur nicht beissen; man verklagt keine Sau/ die einen besudelt; man erkenne auch keinen Proces, wider einen stutzigen Bock.

Convitia spreta exolescunt, si irascare agnita videntur.

Tacit. 4. An.

Wer sich über die Scheltwort erzürnet/ der gibt sich offtmals schuldig; aber wer ist jederzeit so gedultig/ als der Job? so seines frommen Weibs Wolredenheit mit Andacht angehöret hat.

CASUS XCVII.

Also hat auch zu Florentz ein Fleischhacker einem verpflichten Fleischbeschauer sein Maul gestopfft.

Dieser thäte nicht/ nach dem gerechten Gewicht/ das Fleisch verkauffen/ wurde auch zu etlichmalen von gedachtem Fleischbeschauer in der Unthat erdappet/ und bedrohet/ solche seine bißhero verübte Ungebühr der Obrigkeit/ wegen schuldiger Abstell- und Bestraffung anzuzeigen.

Als nun auf eine Zeit der Fleischbeschauer solche Bedrohung wiederholte/ antwortete der Fleischhacker

mit zornigen Geberden: Wart! ich will dir ein Aug ausreissen.

Hierüber liesse er fragen/ ob nicht der Fleischbeschauer Kälbern-Fleisch gern esse; und weil man ihme mit ja antworten lassen/ hat er ein halbes ausgezogenes Kalb ihme nach Haus geschicket/ mit Bitt/ darmit verlieb zu nehmen.

Als nun der Fleischbeschauer bald darauf nach Haus kame/ und willens/ die ausgegossene Gegenbedrohung seinem Weib schmertzlich zu klagen/ fande er allda die überschickte Verehrung; verwunderte sich hierüber also hoch/ daß er seine Augen mit der Hand zugedruckt und geschrien: Auhweh/ freylich hat er mir das eine Aug allbereit ausgerissen/ und ist wenig darvon gewest/ daß er mir auch nicht zugleich das andere mit ausgerissen hat/ und hat von Stund an/ dem betrüglichen Fleischhacker/ durch die Finger gesehen.

Ex Bustis.

Hat dahero der jenige in des Momi Meisterstück nicht unrecht gesungen/ daß sich zuzeiten zutrage:

Kein Schloß / so vest es sey / verbleibet dem geschlossen/
Der einen Esel hat mit Gold hineingeschickt/
So hat man manches Siegs durch das Geschenck genossen/
Das sonsten mit Gewalt nicht leichtlich wär geglückt:
Um Geld ist alles feil/ man darff nicht ferne lauffen
Nach Kunst und Wissenschafft/ nach Tugend und Verstand.

Wann du hast baares Geld / so magst du alles
kauffen/
Man gibt dir einen Dienst / das ist ein gutes
Pfand.

CASUS XCVIII.

IM Jahr 1386. hat des Burgermeisters zu Prag in der alten Stadt Hausfrau / aus besagten ihres Ehewirths / so ein Teutscher soll gewest seyn / Taschen das Stadt Sigill genommen / und solches ihrem Kind / damit zu spielen / in das Badschaff gegeben / und hernach dasselbe / als sie solches aus der Acht gelassen / unvorsichtiger Weise / mit dem Badewasser zum Fenster hinaus geschüttet / welches dann ein vorübergehender Burger gefunden / und ist dem Burgermeister / daß er solches Sigill nicht besser verwahrt gehabt / der Kopf abgeschlagen worden.

Herr Martin Zeiler / in dem andern Theil seines Handbuchs / unter dem Wort Pettschafft.

Aber ich höre jemand darwider schmählen.

Holla es ist zu multum Domine,
Daß ihr gleich mit des Menschen sanguine
Strafft sine clementia:
Wo ist die Justitia
Vermischt
Mit misericordiâ?
In dem man gleich à capite,
In dem man gleich à rapite,

Dem Proceſs
Mit Exceſs
Macht und formiret.
Alſo tribuliret
Den frommen hominem,
Geweſten Conſulem,
Ihr habt ihn ab officio
Und zugleich à caputio
(Ein ſauber Latein)
Amoviret und entſetzet/
Injuriret und verletzet.
Iſt das das Deo Gratias,
Daß ihr derley Anguſtias,
Ja den Tod ſelbſt imponirt,
Den Kopff von dem Hals ſcindirt,
Iſt das ein Ehehafft/
Wegen eines Petſchafft/
Daß man vitæ donum,
Als das höchſte bonum,
Verlieren muß
Ach! mit Verdruß.

Doch vermeine ich / es werde gedachter Burgermeiſter vielleicht andere Stücklein begangen/ und hiedurch verurſachet haben/das das herumgeſchleppte Pettſchafft alsdann ſeinen hievor verdienten Lohn bekräfftiget und beſigelt habe.

Widrigen Falls möchte man ſonſten ſagen und klagen/ daß zuzeiten waar/ welcher einer Gemein diene/daß er dem Teuffel diene/ qui communitati inſervit, Diabolo ſervit.

Gratia nulla perit, quàm gratia ſola laborum:
Sic fuit, eſt & erit, Undanck in fine laborum.

Das

Das ist:

Ob schon das Pferd einen gantzen Tag das Heiligthum getragen hat / welches jedweder geehret und angebetet / so muß doch das Roß zu Nacht mit dem Stall verlieb nehmen.

Wer der Gemein dient / der ist jedermanns Knecht / jedermanns Esel / jedermanns Knecht / kan nicht jedem kochen recht.

Seelig ist der Mann / der Herren-Dienst entrathen kan; wer sein kan seyn / der diene keinem; der ist ein Herr / der seiner selbst Herr ist.

Wol dem / welcher mit GOtt und Ehren
Ohn Herrn-Dienst sich kan ernehren.

Es solt offt manchen lieber frieren / als bey dem Feuer sich wärmen / darbey täglich im Rauch sitzet: Herren-Dienst und Gnad erben nicht.

Getreuer Dienst vergisst man bald; mit Undanck lohnet die Welt; ein schlechtes Verbrechen distilirt lange treugeleiste Dienst im Rauch.

Welcher dient / biß er wird unwerth /
Dem ist Undanck zum Lohn beschert:
Alte Pferd schlägt man ins Gras /
Doch geschicht gleichwol auch / daß
Der alte Hund offt selbst verschuldt /
Daß man ihn länger nicht gedult.

Doch kan man auch bald / der Diensts-Entsetzung halber / eine Ursach von dem Zaun abbrechen / und damit den armen Officier einẽ solchen Schrecken einjage daß er entweder selbsten / wider Willen / seine Diensts-function auffkünden / oder sehen muß / daß man ihme widrigen Falls selbsten mit solcher Resignation entgegen kommen / und unbeliebig empfangen werde.

Mancher Officier oder Beamter ist wie ein Ketten-Hund / ist / der vorgefallnen Geschäffte halber / weder Tag noch Nacht sicher / sonderlich wann sein Herr ihme auf dem Rucken oder Nacken sitzet; der arme Schlucker muß entweder zu Haus alleweil als wie eine Fledermaus verbleiben / oder wenigst / wann er nur ein wenig anderwerts ausfleugt und sich ergötzet / die Post zu Haus lassen / daß man ihn gleich finden und antreffen könne.

Freyheit geht vor Geld / ist das beste Kleinod auf der Welt / sagte jener Vogel / und flog in das Holtz / lieber etwas Schlechtes im Wald / als Zucker im Vogelhäuslein.

Eigner Heerd
Lobens werth.

Es ist offt mancher Handwercksmann / wann er nur seine wenige Nahrung hat / viel glückseliger und begnüglicher / als ein auch vornehmer Officier, indeme er / Handwercks-Mann / seinem wollgefälligen Willen nach / schlaffen gehen / und wiederum / seines Beliebens / auffstehen / in dem Wirthshaus oder daheim seine / von der Hand-Arbeit etwas abgemüdete Kräfften wiederum mit Wein und Bier / ohne Sorg / Kümmerniß und mit Vertreulichkeit / mit seinem Mit-gespan erlaben / und also seiner Gelegenheit frey pflegen kan; er folgt seiner Obrigkeit und seinem Seelsorger / weiß nicht / was Nachdencken / Nachgrüblen und Kopffbrechen / oder Kopffarbeit seye.

Nimia certè scientia est aliquando confusio, quæ inter scopulos & scrupulos incarcerata jacet, quâ ex confusione deîn dementia, vel demptis prioribus tribus literis, entia rationis sine ratione nascuntur, also / daß aus dem Mahl- und überflüssigen Ingenio ein wunderlicher

licher Genius, nemlich ex schola doctorum, ein Asinorum dominus herfürkreucht..

Die Subtilisten seynd offt Narrbisten.

Hingegen ein feister pazeter Verstand / worauf man mit Kugeln schieben kan / bleibet / und ist lang daurhafft / nach dem Lateinischen Sprichwort;

Pinguis sensus non consumitur.

Man sagt / daß ein glückhaffter Ignorant offt weit besser seye / als ein Omniscient mal' content.

Aber lieber Domine! thut dir die Ehr und Besoldung wol / so lasse dich auch die Arbeit nicht verdriessen.

Casus XCIX.

Ein junger Hertzog aus Schwaben nam einen Osterfladen von der Kaiserlichen Tafel / ehe sich Kaiser Otto der Erste / der Grosse genannt / gesetzet hatte; des Kaisers Marschalck schlug ihn derentwegen mit einem Stecken auf den Kopf / Heinrich von Kempten / des Hertzogen Hofmeister / erstach den Marschalck darüber vor der Tafel; der Kaiser kommt darzu / befihlt alsobalden / man solte dem Mörder das Haubt abschlagen.

Kempten fällt auf die Knie / bittet um Aufschub des geschwinden Urtheils / weil das Osterfest wäre.

Der Kaiser verharrete auf seiner Meinung / befahl ihn nochmahls / Angesichts / ohne Urtheil und Recht zu tödten.

Der Edelmann gerieht darüber in solche Bestürtzung / daß er halb von Sinnen kam / fiel dem Kaiser in den Bart / ropft ihm einen guten Theil dessen aus /

brach-

bracht ihn auch unter sich zur Erden/ druckt ihm dermassen die Gurgel zu/ als wolt er ihn erwürgen/ biß ihn der Kaiser bate/ er solte ablassen/ und verhiesse ihm nichts am Leben zu thun.

Als aber die Rähte anhielten/ der Kaiser solte den Frevel straffen/ antwortet er / nein; ich hab der Sachen zu viel gethan / ich solte ihn zuvor für ordentliches Gericht/ zur Verhör und Antwort/ haben kommen lassen / und das Urtheil zum wenigsten um des heiligen Festes willen aufgeschoben haben; darum hat GOtt meine geschwinde Rachgierigkeit durch ihn gestrafft.

Julius Wilhelm Zincgref in seinen Teutschen Apophthegmatis.

Casus C.

DEr Schwedische Obriste Harpff hat im Jahr 1633. die in Elsas aufrührige Bauern / in dem Dorff Blotzheim/ umringet/ und das Dorff anzünden lassen/ darinnen viel hundert Bauern verbrunnen/ tausend aber gefangen/ und die übrige verstreuet worden.

Die Gefangene wurden auf das Schloß Häsingen geführt/ allda über 39. Rädleinsführer das Urtheil und Recht ergangen/ daß sie auf das Feld vor Häsingen geführt / und daselbst an die Bäume aufgehenckt werden solten.

Weil aber der Regiments-Scharffrichter / samt seinem Knecht / nit geschwind genug mit der Execution fortkommen können/ haben sich zween der Bauern angeboten/ die übrige/ wann man ihnen das Leben schencken werde / aufzuhencken / welche auch mit ein und

zwan-

zwantzig an einem Nußbaum eher / als der rechte Scharffrichter mit seinem Knecht mit achtzehen Personen/ fertig wurden.

Unter diesen ein und zwantzigen war ein Bauer / der des Bauernhenckers Gevatter war / zu deme sagt der Bauernhencker / komm her! komm! wann du schon mein Gevatter bist/ so müst du doch hangen.

Die übrige seynd nach Landsee geführt / darunter etliche Ranzion angeboten/ der Rest aber über 600. im Feld nidergemacht worden.

Waren viel/ ja der meiste Theil/ gefroren / und mit Teuffelskunst behafftet / welche man / wie das unvernünfftige Vieh / mit Prügeln/ habe zu Tod schlagen müssen/ weil weder Eisen noch Bley an ihnen helffen wollen. (*a*)

Es ist in den Kaiserlichen Rechten die Frag/ ob man einem/ so sich zur Execution für einen Hencker gebrauchen zu lassen anerbiete/ die verwirckte Todesstraff nachlassen solte.

Wann man die Gebräuch / sowol in Teutschland / Franckreich/ Spanien/ als auch in Welschland/ beobachtet / so findet man / daß dergleichen Nachlassung fürgehen; allein soll man darmit gar behutsam gehen/ damit nicht mehrere Scharffrichter als Ubelthäter seyn: Worzu dienen die geschriebene Gesetz? und darbey / andern zum Abscheu und Schrecken / einverleibte Bestraffungen? worzu die Richter/ wann ihnen die Hand gebunden ist?

Hat dahero der vornehme Rechtsgelehrte Papon (*b*) nicht unbillich geantwortet:

Cur scelus innoxium esse debet, & impunitum, quod sequitur ex natura sua Authorem suum, in quem justa

justa ultio, quæ de legibus venit, exardet, ne sub impunitate gratia immunitatis sit, illecebra iniquitatis, cùm judicia sint pravitatis medicina.

Theatr. Europ. dritter Theil. (*b*) de arrest. notor. 10. cap. de remiss.

Lustiger
Casus CI.

Ein vornehmer Herr hatte etliche Pferd zugleich lassen kauffen / die schlugen sich im Stall also / daß es das Ansehen hatte / sie würden einander umbringen.

Die Stallknecht thäten zwar müglichster Massen wehren; es halff aber nichts / die einmal ergrimmte Pferd wolten einander nicht aussetzen / sie schlugen / sie bissen / sie rissen / endlich laufft von solchen Stallknechten einer zu dem Herrn / zeigte demselben der tobenden Pferd Getümmel an.

Der schöpfte alsobalden das ernstliche Blut-Urtheil: Daß man fürs Erste / wer unter den Pferden den grösten rumor angehebt habe / alles Fleisses inquiriren / so dann demselben unverschont den Kopff abhauen solle / damit die andere hiedurch ein Abscheu und Schrecken empfangen / und sich wiederum beruhigen.

Allein wolte sich keiner / bey gegenwärtig noch rasendem Tumult, zu Vollzieh- und Exequirung des Urtheils gern gebrauchen. (*a*)

CA-

Casus CII.

DEm König Alphonso brachte ein Jude etliche Kleinodien und Diamant zu verkauffen / im Gemach waren seine Räht und Hofdiener / und ward gleichsam unter der Hand ein köstlicher Diamant entfrembdt und entzogen.

Der Jude klagte schmertzlich den Abgang / der König entrüstete sich hierüber / befahl alsobalden / daß niemand aus dem Gemach entweichen solte.

Liesse hierauf eine Schüssel voller Kleinodien herbringen / stellete solche Schüssel an ein gewisses Ort / befahl jedwederm / daß er hingehen / darein greiffen / und alsdann den entfrembdten Diamant wiederum hinein legen soll / damit er / König / nicht Ursach habe / andere Erfindungs- und Inquisitions-Mittel vorzunehmē / und alsdann den Dieb sowol seiner Ehren öffentlich zu entsetzen / als auch absonderlich denselben am Leib zustraffen.

Solcher Gestalt aber könne der Diebstal verborgen und jeder bey seiner Ehr und redlichen Namen verbleiben.

Als nun deme der unterthänige Vollzug geleist worden / fande sich der Diamant wiederum unter den andern vermischten Kleinodien.

Wer war froher als der Jud / noch froher aber der König / damit man wider ihn zu schmählen nicht Ursach habe / gleichsam er unter seinem Hofgesinde Dieb ernehren thäte / zum allerfrohesten aber der Haus-Dieb / welcher hiedurch auch bey seinen Ehren verblieben. (*b*)

Casus CIII.

HErtzog Alphonsus zu Ferrar, hat das Wildschiessen/ bey Leib- und Lebens-Straff/ verboten/ doch den Ubertretter niemals mit Verlust des Lebens gestrafft; allein hat er diesen Fund (darvon die Unterthanen abzuhalten) nachfolgender Massen erdacht/ wann einer sonsten/ wegen einer andern verübten Ubelthat/ das Leben verwirckt/ hat er Hirschen-Hörner oder Geweih bey ihnen lassen aufhencken/ hiedurch dem Landvolck einen Schrecken einzujagen/ gleichsam derselbe des heimlichen Wildpretschiessens halber gehenckt/ oder sonsten am Leben gestrafft worden seye. (c)

(a b c) ex Florilegio politic. daraus ich auch unterschiedliche Sprichwörter entlehnet hab.

Nachfolgende neue Begebenheiten seynd aus des hochverdienten Herrn Martini Zeilers zweyen Hand-Büchern/ welcher sich gewürdiget hat/ mich daselbst zu unterschiedlich malen zu allegiren/ genommen worden.

Casus CIV.

IM Jahr 1589. ist eine Magd zu Rheims in der Compagne verklagt worden / als hätte sie ein Kind umgebracht / da doch ihres Herrn Tochter ihr eigenes Kind heimlich getödtet/ und in der Magd Bette gelegt hatte.

Gleichwol wegen grosser Marter der angethanen

Volter

Volter/ bekannte die Magd/ sie hätte es gethan / und ob sie es schon wiederum verneinen wolte / so wurde sie doch gehenckt/ lebte aber drey Tag am Galgen/ nachdem sie zuvor/ ehe sie gehenckt worden/ GOtt/ ihre Unschuld zu rächen/ gebeten hatte.

Als derowegen dieses Wunderwerck der Obrigkeit angezeigt worden / hat man sie wiederum vom Galgen genommen.

Ihr Herr aber/ samt seinem Eheweib und der Tochter/ lebendig verbrennet worden.

Die Unschuld ist eine reine und unbefleckte Jungfrau vor/ in und nach der Geburt/ virgo ante partum, in partu, post partum.

CASUS CV.

DAs Dorff Wiesenbrunn in Francken/ zum Amt Castel gehörig/ hat/ aus alter Gewohnheit/ dieses Recht / daß dessen Innwohner einen Dieb dem Land-Gericht nicht einliefern dörffen/ sondern ihn an einen Baum aufhencken mögen; und wann man solches verrichten will/ müssen die Herren Inwohner daselbst alle an den Strick greiffen.

Nicht weniger soll in einer Reichs-Stadt noch ein verrostes Schwert vorgewiesen werden / wormit der letzte / so in den Raht allda kommen / die Miß- oder Ubelthäter hat vorzeiten hinrichten müssen.

War also diese Rahtsperson
Auch zugleich bedingter Freymann.
Dieser Rahtsbesitzer
Zugleich Kopfsabwitzer.

Casus CVI.

Unter dem König Carl dem Sechsten hat das Parlament zu Paris geurtheilet / daß die Herren von Carrouges und le Gris, ihren Stritthandel durch einen Zweykampff oder duellum austragen solten / in welchem le Gris geblieben / welchem besagter sein Nachbar seine Ehefrau / als er zum heiligen Grab nach Jerusalem ziehen wollen / befohlen ; er le Gris aber bey Nacht in des von Carrouges Schloß kommen / und gedachte seine Ehefrau / wider ihren Willen / zu fleischlicher Ungebühr zu nöhtigen / und solches hernach / als der von Carrouges wieder nach Haus gelanget / hat laugnen wollen / und wurde der Entleibte noch darüber gehenckt / und in die Unkosten und grosse Straff super-verurtheilt.

Casus CVII.

Kaiser Tiberius hat einen vom Adel / so das Burgermeister-Amt verwaltet / nur darum zum Tod condemnirt / und seine Güter zu sich gezogen / weil er des Kaisers Müntz / darauf sein Bildniß war / im Busen getragen / und an einem unsaubern Ort seinen Leib erleichtert hatte.

Lustiger
Casus CVIII.

IN einer vornehmen Stadt war ein Rathsherr/ der soff sich täglich voll brannten Weins.

Einsmal gienge er auf den Marckt/ kauffte einen Fisch / und befahle dem Diener/ er solte ihn daheim halb braten und halb sieden lassen/ er aber begabe sich aufs Rathhaus/ allwo man über einen Gefangenen ein Urtheil fällen solte.

Als aber gedachter Rahtsherr einschlieffe/ und man denselben/ gleichfalls seine Stimme darüber abzulegen/ aufweckte und vermahnte/ sprach er: **hab ich es doch schon vorgesagt / man soll ihn halb sieden und halb braten.**

Da heisst es wol/ wann der Rahtsherr nach Wein stinckt/ so gehöret er zur Mistlachen.

Doch sagt man gleichwol auch / wenn vier Narren miteinander Raht halten / daß sie einen besseren Ausschlag geben/ als ein Hoch-verständiger allein.

Sed nondum probatum est.

Ein Narr ist ein Narr/ und bleibt so lang ein Narr/ so lang er weiß/ daß er kein Narr ist.

Offt mancher hocherleuchter Verstand säet guten Saamen / vermittels seines Sinnreichen Gutbeduncken/ der thäte auch viel Frucht bringen/ allein kommt der neidige Teuffel ungefehr/ und wirfft darauf lauter Unkraut.

Ja es befinden sich auch unter den Rechtsgelehrten

(die Rechtschaffene ausgenommen) zuzeiten wunderliche/ widerspenstige und widersinnige Köpff/ deren einer dem andern nicht weichen/ sondern etwas Absonderliches oder singulars haben/ suchen und erzwingen wollen.

Wie jener alter Römer solches erfahren/ dessen Sohn sich in Abwesenheit und ohne Vorwissen seiner verheuratet/ und nach seiner Wiederkunfft/ diese Eheverbindniß gern wolte wiederum aufheben und zu nicht machen/ und derentwegen/ um Einholung eines rechtlichen Concilii, drey Rechtsgelehrte zu sich beruffen/ denen er die Frag/ ob diese Ehe rechtmässig oder *nicht*/ zu erörtern aufgetragen.

Der erste riehte also zur Sach/ quæ in rem tuam sunt, velim, facias, du must thun/ was dir Nutz bringt; mich bedunckt/ was der Sohn deiner/ als seines Vatters/ hinterrucks gethan/ das sey nichtig und krafftlos/ sondern/ nach der natürlichen Billichkeit/ muß die Ehe getrennet/ und die Sach in den vorigen Stand/ wie sie vor deinem Abwesen gewest/ gesetzt werden; ich zweiffele auch nicht/ du werdest diß dein Begehren bey der Obrigkeit willfährig erhalten.

Der ander sagt aber/ du hast zwar/ lieber Bruder! mit fleissigem Nachdencken von der Sach und Farb geredet; aber so viel Köpf/ so viel Sinnen und Gedancken seynd.

Jeder hat seine Weis.

Mich dunckt viel ein anders; was der Sohn gethan/ das hat er aus Zulaß der Rechten gethan und gehandelt/ und dahero man solches nicht umstossen könne/ wäre auch schimpflich/ solches in vermessenen Disputat oder nachdencklichen Zweiffel zu ziehen.

Der

Der dritte sagte / die Sach sey schwer und einer Importantz/ er könne sich nicht gleich aus dem Stegreiff resolviren/ sondern er müste sich besser bey seinen stummen Rathgebern (verstehe die Bücher) nachdencken und befragen/ inzwischen aber wisse er nicht/ von Rechten zu antworten.

Hierauf machte der Rahtsfrager einen seltzamen Schluß:

Ihr habt es wol ausgericht/ jetzo weiß ich weniger/ als ehe ich euch um Rath gefragt.

Casus CIX.

GRaf Conrad zu Eberstein wurde seinem Lehen-Herrn und Lands-Fürsten / dem Hertzogen Albrecht zu Braunschweig/ zugenannt dem Grossen/ treulos/ denselben ließ der Hertzog/ nach ergangnem öffentlichen peinlichen Hals- und Malefitz-Gericht / an einen lichten Galgen bey den Füssen aufhencken/ und also verderben/ da er biß an den dritten Tag/ andern zum mercklichen Abscheu und Beyspiel ordentlicher Obrigkeit Treu und Glauben zu halten / erbärmlich gehangen / ehe er den Geist elendiglich aufgeben.

Casus CX.

ALs man im Jahr 1633. von denen/ so zu Lyon einen Aufruhr erregt/ daselbst viel hingerichtet / war einer aus solchen Delinquenten einem Franciscaner Mönch anbefohlen/ welcher seine Gelegenheit / in dem

man mit den anderen seinen Mitverwandten zu schaffen hatte/ersehen/und dem Mönch/ob ihm wol die Hände gebunden/ und er den Strick am Hals hatte/durch das Volck/in ein kleines Gäslein entwischt/ zur Stadt hinaus kommen/ und nach Savoja, von dannen er bürtig war/ geflohen ist.

Hierüber wurde der Geistliche von dem Stadtvogt zu ernstlicher Rede gestellt/ wo sein Beicht-Kind hinkommen seye?

Antwort.

Er wäre entlauffen/ wisse nicht/ wohin.

Gegen-Antwort.

Warum er ihn nicht aufgehalten/ oder wenigst seine Flucht alsobalden offenbahret habe?

Replic.

Er seye sein Scherg nicht/ man hätte ihm nicht den Leib/sondern die Seel/zu verwahren anvertraut; er versichere aber den Vogt/daß gedachter arme Sünder grosse Reu über seine begangene Sünde gehabt habe.

Duplic.

An Statt derselben hat der Richter stillschweigend seine Unachtsamkeit selbsten bekant/ und den guten Pater gelobt und gepriesen.

Diese Geschicht kommt mir gleichförmig vor/wie der jenige Dieb zu Saltzburg/ welchem sein zugegebener Advocat (allermassen es in dem ersten Theil meiner seltzamen Gerichts-Händel vorkommen) etwas Guts/ nemlich das Reißaus/ wolmeinend eingerahten/ auch

der

der Ubelthäter deme gantz unterthänig nachkommen seye/ wolwissend / daß die hurtige Füsse den engen Hals-Kragen oder Brod-Sack eilfertig hinwegtragen / und denselben von dem Suffocativ-catarrh oder Ertränck-Flüssen / erhalten und erretten können.

Weil obbemeldte waare Geschicht nach einer Aufruhr schmecket / so will ich hierauf / damit ich abermal die annemliche Gedächtniß meines lieben Vatterlands / der Stadt Steyer / berühre / allwo ich mich der Zeit und nun über 9. Jahr befinde / und selbst (GOtt und meinen Gönnern sey Lob und Danck) meine ehrliche Nahrungs-Mittel geniesse / zwo Bauern-Rebellion / welche wenigen bekandt / auf den platz meiner unruhigen Gerichts-Händel herfür suchen / hingegen den 626. Jährigen Bauern-Aufstand / welcher durch öffentlichen Druck schon jedermann kundbar / schlaffen lassen.

Als im Jahr 1525. der Bauern-Krieg im Teutschland entstanden / erinnert Ertzhertzog Ferdinandus die von Steyer / durch Befehl aus Wien von 4. April / Ihrer Durchl. wären etlich gedruckte Artickul fürkomen / mit Uberschrifft: Die gründlichen und rechten Haupt-Artickul aller Bauerschafft und Hintersassen der Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / von welchen sie sich beschwert vermeinen / etc. Weil nun solche Schrifften zur Aufruhr und Empörung des gemeinen Manns angesehen / sollen die von Steyer selbige / wo sie können / unterzudrucken / und weder heim- noch öffentlich verkauffen zu lassen / Obacht haben:

Solche Beschwer-Artickul aber waren / Summariè zu melden / dahin gestellt:

1. Begehrten die Bauerschafften fürohin Macht und Gewalt zu haben / daß eine jede Gemein selbstē einen

Pfarrer / der das heilige Evangelium / lauter und klar / ohne allen menschlichen Zusatz verkündige / ein- und absetzen möge.

2. Einem solchen Pfarrer nun wolten sie den Korn-zehend / doch so viel zu seiner Aufenthaltung vonnöhten / gern reichen; das Ubrige aber solle man Armen und Dürfftigen / welche im selbigen Dorff verhanden seynd / mittheilen / oder sonsten zur Landsnoht anlegen / damit man nicht stetigs neue Steuern anschlagen dörffte / den kleinen Zehend aber wollen sie fürohin gar nicht geben: Dann GOtt der HErr habe das Vieh frey geschaffen den Menschen / und seye der Zehend allein von den Menschen erdacht.

3. Die Lieb-eigenschafft begehrten sie gantz aufzuheben / weil sie Christus mit seinem Blutvergiessen erlöset und befreyet habe.

4. Weil GOtt den Menschen bey dessen Erschaffung Gewalt geben über alle Thier auf Erden / begehren sie Wild und Fisch gemein zu haben / und keineswegs zu leiden / daß solches Wild / den Früchten der Erden zum Nachtheil / also gehäget werde.

5. Das Holtz und Wälder / die von den Obrigkeiten nicht sonderbar erkaufft / sollen einer gantzen Gemein / an jedem Ort / zum Gebrauch frey gelassen werden.

6. Die Dienst- und Herren-forderung / ohne Steigerung / beym Alten verbleiben zu lassen.

7. Den Robath oder Frohn umsonst von den Bauern nicht zu begehren / sondern solche Dienst ihnen zu belohnen.

8. Die jenige Güter / so die angeschlagene jährliche Gülden nicht ertragen mögen / der Billichkeit nach / in eine ringere Schatzung zu bringen.

9. Die Straffen nicht zu erhöhen / sondern bey den alten Herkommen bleiben zu lassen.

10. Was vor Jahren von Aeckern und Wiesen / so einer gantzen Gemein gehört / selbiges wieder dahin zu geben.

11. Den Brauch genannt / dadurch Witwen und Waisen des Ihrigen beraubt worden / hinfüro gantz abzuschaffen.

12. Erbieten sich schließlich / wofern ein oder der ander aus diesen Artickuln dem Wort Gottes zuwider / wollen sie denselben gern fallen lassen.

Auf den 24. Junii selbigen 1525. Jahrs war ein Wahltag hieher gen Steyer bestimmt / dahin die Ausschüß der fünf N. O. Lande hätten sollen zusammen kommen.

Als nun die vom Land Steyer / darunter ein Herr von Dietrichstein war / nahe bey dem Weyer am Casten angelangt / wurden sie durch die Bauerschafft daselbst zuruck gedrungen / daß sie gar auf das Schloß Gallenstein weichen müssen; doch wurden sie von dannen hernach / auf des Herrn Landhauptmanns Befehl / von der Stadt und Herrschafft Steyer / durch ihre allda hingeschickte Bürger und Leut / in namhaffter Anzahl hieher begleitet; was aber von demselben allhie gehandelt / ist nicht aufgezeichnet.

Herr Reinhard Strein in seinen Ober-Enserischen Zeit Büchern meldet / daß diese rebellische Bauern mit Gewalt zertrennet / zum Gehorsam gebracht / und deren etlich in der Freystadt und sonsten hingericht worden.

Hierüber haben Ihre Fürstl. Durchl. nach diesem gestillten Aufstand den Hochlöbl. Ständen gnädigst gewilligt / daß jeder seine Unterthanen / so an solcher

Aufruhr und Empörung Schuld / Raht und That geben hat / selbst straffen / und brandschätzen möge; doch daß sie von solcher Brandschatzung den Unkosten / so Ihrer Durchl. in solcher Aufruhr / mit Unterhaltung des Kriegsvolcks und in andere Weg / aufgeloffen / zum halben Theil ablegen und bezahlen; die Straff und Brandschatzung aber solle seyn / ausser der Rädleinsführer / von denen / die mit wehrhaffter Hand zusammen kommen / oder ihr Fürnehmen / mit Gewalt hindurch zu bringen / im Vorhaben gewest / 6. Gulden und von den andern / so nicht dermassen Gewalt erzeigt / und sich doch mit ihnen in Bündniß eingelassen haben 4. fl. von denen / so sich nicht verbunden / und doch mitler Zeit ihren Herrschafften mit Robath und andern Diensten ungehorsam gewest / 2. fl. zu nehmen; doch daß der Reiche den Armen übertrage / dem Unschuldigen aber keine Straff auferlegt werde.

Talia si dicantur, quæ vera, quæ nota sunt, ex Historicis, ex Chronicis (ex Archivis) non detrahitur existimationi bonæ famæ, sed excitantur viventium Studia, boni quidem ad imitandum, mali autem ad detestandum, schreibt der vornehme Priester von der Gesellschafft JEsu und gewester Professer zu Dillingen / Paulus Laymann. (*a*)

Im Jahr 1595. erhub sich abermal in diesem Land ob der Enns / wie auch unter der Enns / ein gefährlicher Aufstand unter der Bauerschafft / Ursach war / wie sie klagten / daß sie eine Zeithero / von ihren Herrschafften / mit grossen Auf- und Anlagen / Steuer / Rüstgeld / Robath / und sonderlich dem Freygeld / wider alten herkommenen Lands-Gebrauch und ihre Erb-Brief / belegt und hart gehalten wurden; diesen vorgegebenen Beschwe-

schwerungen nun wolten sie ihnen gern abhelffen/griffen aber zu einem verbotenen und ungerechten Mittel der Waffen/ wider ihre fürgesetzte Obrigkeiten/ wormit sie/ an Statt der gesuchten alten Gerechtigkeit / wie sie dazumal zu reden pflegten/ein grosses Blutbad zurichteten.

Unter den aufgestandenen Bauern wurde das übel nur ärger: sonderlich im Traunviertheil / in dem hernach gefolgten 1596sten Jahr/ darzu nicht wenig Anlaß gaben der Herrschafft Steyer Unterthanen / welche damals / zu der angestellten Musterung/ aufs Schloß zwar erschienen/ derselben aber eher nicht statt thun wolten/ es würden ihnen dann ihre habende Beschwernissen vorhero abgelegt.

Herr Burggraf und Herr Rentmeister mahneten zwar gemeldte Bauern mit Ernst und guten Worten ab: Die wurden aber je länger je wilder/ fiengen ein Geschrey/ Toben und Wüten an/ daß nicht zu sagen; darunter waren ihrer zween so verwegen/ daß sie gar auf gedachten Herrn Burggrafen mit ihren Hacken zugeschlagen / darüber gieng der Lermen erst recht an / die Burgerschafft in der Stadt wurde von E. E. Raht alsbald mit ihrem Gewehr aufgemahnet / und zum Theil ins Schloß geführt/ darmit stillte man den Tumult/ die zween Frevler wurden ergriffen / und neben anderen mutwilligen Tropffen mehr in die Gefängniß gelegt/ die übrigen begaben sich in die Ruhe wieder nach Haus; gemeldter Burggraf war willens/ die Gefangene mehrentheils am Leben zu straffen / aber auf Ermahnung und Fürbitt der Prediger zu Steyer/ ließ er sich zur Barmhertzigkeit bewegen/ und wurden allein die beede/ welche Hand angelegt / auf dem Schloß in der Stille mit dem Schwert hingericht / und in das Holtz / die Saß genannt/ begraben.

Als

Als diese etwas geschwinde/ und/ ausser aller sonst gewöhnlicher Ordnung des Malefitz-Rechtens/ ergangene Execution ruchbar war/ schöpfften hieraus die/ wie gemeldt/ im Traunviertheil wiederum aufgestandene Bauerschafft einen sondern Behelff/ als wäre hiedurch wider den nechst abgewichenen Jahrs gemachten Friedens-Stand gehandelt/ darneben kam ein gemeines Geschrey unter die Bauerschafft aus/ als ob beyder hingerichter Personen Cörper aus dem Grab Blut von sich geben/ welches ohne Aufhören gleichsam über sich walle/ und demnach ein augenscheinlich Zeichen ihrer Unschuld sey/ allermassen dann eine grosse Menge von den Bauern zu solchem Grab/ gleich einer Kirchfahrt/ gewallet/ die Sach aber viel anderst beschaffen gefunden haben.

Es stunde hierauf nicht lang an/ so hatte sich die Bauerschafft in grosser Menge/ viel tausend starck/ um Pöttenbach/ Kürchdorff/ Wartberg/ Syrning/ und derer Enden/ versamlet/ liessen sich vernehmen/ wie sie das Schloß und Stadt Steyer überziehen/ und sonderlich/ mit dem Herrn Burggrafen solcher Gestalt/ wie er mit den zweyen Enthaubten gethan/ verfahren wolten. Daher befahl der Herr Lands-Hauptmann denen von Steyer/ sie solten der Herrschafft und den Beamten daselbst/ Hülff/ Beysprung und Schutz/ mit der gantzen Burger- und Mannschafft/ erzeigen/ und wo auch die Rebellen fürs Schloß oder Stadt kämen/ oder sonst was Ungleiches fürgienge/ sich neben dem Herrn Burggrafen stand- und wehrhafft erweisen/ weil sie von Steyer wol zu erachten hätten/ wann der Herrschafft Nachtheil zugefügt/ daß es auch die Stadt zugleich mit treffen würde.

Uber

Uber wenig Tag kamen die Bauern für die Stadt/ lägerten sich neben dem Steyerdorff in des Stadlmäyrs Holtz und bey dem Gotts-Acker: Ihr Hauptmann und Anführer war ein Geywirth zu Pöttenbach/ der Täsch genannt/ und geschah solcher Anzug im Winter/ den 1. Tag Christmonats; auf einer Seiten/ jenseit der Enns aber/ kamen fast zu einer Zeit/ auch von den rebellischen Bauern/ aus Unter-Oesterreich ein noch grössere Anzahl/ und in die 5000. Mann starck/ die nahmen ihr Quartier und Läger um und an den Wartberg ein.

Von diesen beeden Hauffen nun war die Stadt gleichsam belägert/ aller Aus- und Zugang von und zur Stadt gesperret; es kamen Gesandte von ihnen herein/ mit schrifft- und mündlichem Begehren an Raht und Gemein/ ihnen/ den Bauern/ den freyen Paß Ab- und Zugang/ auch Herberg in der Stadt/ zuzulassen/ eine Ritterzehrung mitzutheilen/ und im übrigen mit der Bauerschafft zu leben und zu heben; im widrigen droheten sie Gewalt an/ sonderlich/ weil die Stadt Steyer ihr Volck wider sie bey dem fürgangenen Treffen vor Neumarckt gehabt/ und also sich zum Feind wider sie gemacht hätte.

Ein E. Raht liesse alle diese der Bauern Begehren durch einen schrifftlich-ausführlichen Bescheid abschlagen/ vermahneten sie zum schuldigem Gehorsam der Lands-Fürstlichen Patenten/ und schickten darmit einen Burger Isaac Walsbecken und Peter Prummen/ Gerichts-Advocaten/ hinaus/ welcher letzte gemeldte Rahts-Bescheid und Antwort den Bauern offentlich verlesen; diese aber wolten sie keineswegs befriedigen/ wiederholten ihre vorige Begehren; doch blieb/ dessen unge-

ungeacht / auch E. Ers. Raht bey dero Antwort; immittels ist die Stadt und Schloß / durch die armirte Burgerschafft / in guter Wacht und Hut gehalten worden / und obwol den Bauern die begehrte Proviant aus der Stadt offentlich nicht erfolgte / jedoch liesse der Raht / grössers Unheil zu verhüten / connivendo geschehen / daß die Bauern Speiß und Tranck aus dem Steyer- und Ennsdorff abgeholt / die haben auch sonsten niemand beleidiget oder Schaden gethan.

Es war nunmehr / wie gedacht / tieff im Winter / und demnach eine unbequeme Zeit / im Feld zu liegen

Dahero und weil die Bauern sahen / daß sie mit Worten und Drohen nichts vermöchten zu schaffen / nahmen sie den fünfften Tag / nach ihrer Ankunfft / den Abzug an die Hand / der Täsch mit seinem Hauffen wieder zuruck nach Sierning / und von dannen auf Welß / der ander Hauff aber hat sich unterhalb der Enns zertheilt und verloffen / daß also die Stadt und Schloß Steyer vor Nachtheil und weiterer Gefahr versichert geblieben. (*b*)

(*a b*) Wolgedachter Herr Valentin Prevenhuber.

Ein jeder Aufruhr machen kan /
Und grosse Lermen fangen an /
Dieselben aber stillen fein
Kan niemand / dann nur GOtt allein:
Jeder Aufruhr scheint anfangs klein /
Ohn Forcht / Nachdenck und Arg zu seyn:
Eh' man sich aber recht umsicht /
Offt schröcklich Ding heraussen bricht /
Das sich erhebt und einherführt /
Als ob es Himml und Erden rührt.

CA-

Casus CXI.

FRanz Ravaillak, so König Henricum den Vierdten in Franckreich/ im Jahr 1610 den 10. Maij in seinem Wagen zu Paris mit einem Messer erstochen/ wurde mit einer glůenden Zangen zerfetzt/ und in die Wunden Oel/ Pech/ Schwefel/ zerlassenes Hartz/ und Bley gegossen/ hernach von vier Pferden in so viel Theil zerrissen/ die Stůcke verbrannt/ die Asche in die Lufft zerstreuet/ seine Gůter eingezogen/ das Haus/ darinnen er geboren/ geschleifft/ auch seiner Freundschafft bey Leibsstraff das Kônigreich verboten.

Casus CXII.

JM Jahr 1633. den 14. Christmonats ist zu Paris ein Jůngling von 17 Jahren gehenckt worden/ weil er das Gottslåstern und grausame Fluchen auch in seiner Gefångniß nicht gelassen/ unerachtet er allbereit dreymal deßwegen mit Ruten ausgehauet worden.

Casus CXIII.

AN einem mir bekandten Ort hat sich unlångster Tagen ein wunderlicher Gerichts-Handel/ als ich gleich in Formir- und Erzehlung des 62sten Casus begriffen war/ angesponnen.

Es hat ein tobender / oder wie man es in diesem Land zu nennen pfleget / wütiger Hund / ein grosses Schwein gebissen / welches alsdann / aber eher nicht / als nach Verfliessung vier Wochen / umgefallen oder verreckt ist.

Auf solchen unverhofften Fall erschiene der beleidigte Theil vor Gericht / klagte allda wehemütig die zugestandene Unglücksfährigkeit / und verklagte dabey des Hundes Herrn / wegen gebührlichen Abtrag oder Erstattung des vermeintlich groß zugefügten Schadens / oder daß wenigst der Beklagte ihme wiederum ein ander Schwein / in gleichmässiger Grösse / Güte und Schwere / an Statt schuldiger Ergetzlichkeit / zustellen solte.

Antwort.

Er könne zwar nicht widersprechen / daß der Hund sein eigen gewest / allein / so lang derselbe gesund gewest / hätte er niemand / auch gar das Kind in der Wiegē nicht beleidiget / ausser anjetzo / wie er rasend und wütend worden / dessen er so wenig zu entgelten habe / als wenig ein Herr seines Dieners / wann derselbe mit ausziehung der Vernunfft die Schuh der Narrheit anleget.

Zudem wisse ein jeder fleissiger und erfahrner Hausvatter / wann sein Vieh von solchen wütenden Hunden gebissen wird / daß dasselbe alsobalden hierauf in das kalte Wasser geworffen oder getrieben / oder andere unverzügliche Artzney-Mittel gegen demselben angewandt werden solte; weil aber der Kläger vier gantzer Wochen / ohne Hülffleistung / zugesehen / und unter solcher währender Zeit die gewöhnliche Artzney der

Schwein

Schwein nicht gebraucht/ und hiedurch Ursach gegeben/ daß das empfangene Gifft mehrers eingerissen/ und damit die Sau getödtet/ als habe er nur dieses Unglück ihme selbsten und seiner handgreifflichen Fahr- und Nachlässigkeit oder Verwarlosung zuzuschreiben/ bitte um Loßsprechung von der unfüglichen gesetzten Klag.

Replic.

Er nehme die gegentheilische Bekandtniß / daß der bissige Hund sein eigen sey / für gerichtlich bekandt an / und dahero dem Beklagten in allweg gebühret hätte / denselben einzusperren oder gar nieder zu schiessen; weil er aber diese billiche Fürsorg unterlassen / als seye er schuldig/ den Schaden / welchen er leichtlich hätte verhüten können/ allein zu tragen und zu büssen.

So viel die vorgeworffne Nachlässigkeit anbetrifft/ könne er bey seinem Gewissen betheuren/ daß/ so bald die Sau gebissen nach Haus kommen/ er dieselbe selbsten in ein fliessendes Wasser getrieben/ mit eigenen Händen gebadet; allein habe das grausame Gifft alle Wasser-Reinigung verachtet und vernichtet.

Duplic.

Er habe dem Hund seine innerliche Unsinnigkeit nicht gleich an der Stirn oder seiner Goschen anmercken können/ hätte hierauf keine Achtung gehabt/ und widrigen Falls freylich nicht unterlassen/ zu Verhütung seiner und der Seinigen selbsteigenen Schadens/ weil GOtt ihn und sein Weib mit Kindern gesegnet/ den Hund entweder selbsten oder durch andere niderschiessen zu lassen; allein wisse man der wütigen Hund Natur und Eigenschafft / daß sie keine Ruhe noch

Rast wegen der innerlichen Beängstigung haben / immer fortlauffen / und sich verlauffen / biß sie tod niderfallen.

Die vorgegebene Abwaschung oder Treibung in das Wasser könne er nicht glauben / seye auch nicht zu vermuthen / weil auf solchen Fall das inficirte Schwein gewiß darvon kommen wäre; er vermeine vielmehr / daß der Kläger nicht das Schwein / sondern sich selbsten etwa im Wirthshaus mit einem guten Wein abgewaschen und gebadet habe.

Triplic.

Nehme abermal für gerichtlich bekandt an / daß der Beklagte selbsten wider Willen seine Unachtsamkeit bekennen müsse / und dahero schuldig / den aus seiner Unachtsamkeit entstandenen Schaden selbst / ohne Entgelt des andern / zu büssen und zu refundiren.

Die mit Grund der Warheit vorgegebene Wasser-Cur könne er auch anbey beweisen / daß er damals nicht im Wirthshaus gesessen oder im Wein gebadet habe; der Beklagte hätte selbst eine durstige Leber / welche / je mehr er sie im Wein badet / je mehr sie empor schwimme.

Quadruplic.

Er habe kein so spitzfündiges und durchdringendes Fernglas / daß er dem Hund hätte in seinen Schlund sehen und hieraus die Tobsucht abnemen können; dergleiche Augenscheins-Commission sey gefährlich / wolle dem Kläger diese Ehr und Mühewaltung lassen / und gern derentwegen die gebührliche Tax bezahlen / und weil die vorgegebene / aber dato nicht erwiesene Wasser-Cur nichts verfangen / so hätte dem Kläger gebühret / sich um

an-

andere Wendungs- oder Artzney-Mittel zu bewerben.

Im übrigen könne er ihme einbilden/ daß die Wasserwellen dem Kläger so unbeliebig/ als ihme seye; allein habe er dem Kläger jederzeit/ wann es zum Fressen und Sauffen kommen/ den Vorzug gestattet/ massen dann sein herrlicher Name noch auf der schwartzen Tafel unbezahlt in dem Wirthshaus aufgeschrieben stehe.

End-Abschied.

Der Beklagte ist schuldig / ungehindert seiner Weigerung / dem Kläger die verlangte Abfindung nach billichen Dingen zu leisten; hingegen wird beeden Theilen die gegeneinander gebrauchte Hitzigkeiten mit Ungunst verwiesen.

Casus CXIV.

DEr bekandte Wüterich Gn. Piso befahl/ aus übermässigem Zorn und Rachgierigkeit/ einem Soldaten/ so aus dem Feldlager / ohne Mitnehmung seines Gespans / zuruck kame/ alsobalden umzubringen/ weil zu vermuthen/ daß er seinen Mitgespahn zu todt geschlagen habe.

Wie nun der arme Landsknecht seinen entblösten Hals dem Hencker darhielte/ sihe/ da kam sein Spießgesell/ welchen Piso todt zu seyn glaubte.

Der Befehlshaber / welchen Piso zu Beywohnung der Execution abgeordnet / befahl alsobalden dem Scharffrichter/ daß er das Schwert einstecken/ und den Soldaten unbeleidigt lassen solte.

Beede vergiessen vor Freuden unterschiedliche Threnen / umfiengen einander / gleichsam sie neu gebohren worden / und wurden von angeregten Kriegs-Officir, Pisone, mit höchster Verwunder- und Frolockung des zusammenlauffenden Volcks / offentlich vorgestellt.

Der wütende Piso stieg auf seinen Gerichts-Thron / befahle alsobalden dem Hencker / daß er beeden Soldaten vor seinem Angesicht die Köpff abschlagen solle. Als nun dieses grausame Urtheil vollzogen / befahle er auch / daß man den Kriegs-Officir gleichfalls alsobalden köpffen solte.

Hierüber erstaunten gleichsam die Zuseher / wünscheten / daß sie fern von diesem greulichen Blutbad gewest wären.

Pison kehrte sich hierauf zum Volck / und sagte:

Was verwundert ihr euch? Der erste Soldat ist allbereit von mir zum Tod verurtheilt worden / welches Urtheil ich auch / weil die Veränder- und Zurucknehmung in meiner Macht nicht gestanden / habe unverschont vollziehen müssen.

Der ander Soldat ist / seines langen Aussenns oder Abwesenheit wegen / die Ursach solches gefällten Blut-Urtheils gewest / darum hat er gleiche Lebens-Straff verdienet.

Der Kriegs-Officier hat darum den Hals verwirckt / weil er sich gegen mir widerspenstig und ungehorsam erwiesen / indem er das jenige / was ich ihm aufgetragen / nicht vollzogen; einem Untergebenen will gebühren / das jenige zu thun / was man ihme auferlegt / und nicht allererst der Ursach / warum solche Verordnung geschicht / nachzufragen oder nach zu grübeln.

Chock. lib. 3. cap. 17. pag. 466.

Da

Da heisst es wol:

Summum jus summa injuria, summa lux summa crux.

Daß nemlich das höchste Recht das höchste Unrecht/ und das höchste Liecht das gröste Creutz seye.

Dem Kriegs-Officir will ich gleichwol/ seiner erwiesenen Gütig- und Barmhertzigkeit halber / eine Grabschrifft hinterlassen.

EPITAPHIUM
Centurionis.

Vitam alienam
servare volui,
propriam perdidi.
Immò,
Servando unius vitam,
Triplici funeri
viam aperui;
non crudeli,
sed plusquam paternâ manu:
Sed *Virtus*
mihi & illis
Vitio fuit,
Benignitas nimirum
IN BENIGNUM mortis iter
Induxit,
Misericordia crudelitatem,
Clementia rigorem,
Lux crucem,
Vita necem.
Erratis, Juris-Consulti!
Dum dicitis,

Melius esse rationem
reddere
Misericordiæ,
quàm
Crudelitatis,
Ergò
hæc regula
Diis,
non eorum contemptoribus,
placet,
quorum velle
LEX & NEX
Est:
Utrumque sensi,
Etenim
Non *PARENDO PERII.*

Grabschrifft

Des hingerichten Kriegs-Officirs.

DA ich meinem Neben-Menschen
das Leben erhalten will/
Muß ich derentwegen
Lauffen zum letzten Todes Ziel.
Mit Erhaltung eines einigen
Lebens/
Muß ich hingegen
Drey Leichen zugleich
Dem Tod aufgeben;
Nicht zwar durch grausames
Band/

Sondern durch mehr als vätterliche
Hand:
Diese Tugend-Zier
hat ihnen und mir
den Garaus/
Die Barmhertzigkeit
Nur Grausamkeit/
Die Gütigkeit
Nur Strengheit/
Das Liecht nur Leid/
Und das Leben
Den Tod verursacht.
Ihr Lehrer der Rechten!
Was thut ihr fechten/
Indem ihr saget frey/
Daß viel besser sey/
Der Barmhertzigkeit
Als Grausamkeit
Wegen
Rechenschafft zu geben.
Diß Rechts-Gesatz
hat nur den Platz
bey den hohen Göttern/
Nicht ihren Verächtern/
Derer Will
Ohne Ziel
Ist ein Gesatz/ auch Platz
und Pein des Todes.
Beede hab ich mit Schad
In der That

Leider! erfahren:
Die Ungehorsamkeit
Hat mir den Tod bereit.

CASUS CXV.

DEr berühmte Türckische Kaiser Solymannus hatte vier/ darzu wackere Söhne.

Der älteste hiesse Mustapha, dieser/ als er wider die Persier eine ansehnliche Victori erhielte/ und mit grosser Herrlichkeit/ samt seinem gantzen Kriegsheer/ zu Constantinopel einritte/ wurde er von den Bürgern mit grossem Frolocken und höchster Ehrerbietung empfangen.

Bey dieser allgemeinen Freud wurde allein der Kaiser beleidiget; es verdroß denselben/ daß man seinem untergebenen Sohn so grosse Ehr anthäte/ einbildete ihme darbey/ daß solches Jubel-Geschrey zu Schwächung seiner Kaiserlichen Hoheit lauffe/ ruffte demnach seinem Sohn. Als er nun willig und gehorsamlich sich eingestellt/ befahle der Vatter/ daß man denselben alsobalden/ im Angesicht des gesamten Kriegs-Heers/ erwürgen solte/ der todte Cörper wurde auf die Erde geworffen/ und hierüber von einem Herold ausgeruffen:

Es ist nur ein Gott im Himmel/ und auf Erden ein einiger Kaiser Solimann!

Der jüngste Bruder/ so seinem ältern Bruder/ neben andern/ entgegen geritten/ wurde hierüber zu Mitleiden dermassen bewegt/ daß er sich des offentlichen Weinens nicht enthalten können; dieser wurde nach

zweyen

zweyen Tagen heimlich mit Gifft hingerichtet / der dritte Sohn aber / nachdem er sich dergleichen Todes befürchtet / und derentwegen zu den Persiern die Flucht nahme / wurde / auf Ersuchen des Vatters / wiederum nach Haus überliefert / und ihme mit einer Hacken der Kopff abgeschlagen.

Allein Selymus, der vierdte Bruder / war noch übrig / dieser wäre gleichfalls auf die Fleischbanck / wann Solymannus nicht kurtz zuvor gestorben / geliefert worden / d. Danæus ex Herodoto, ubi dicit: Solus Selymus restabat, & ille homo esse desierat, nisi hominem exuisset.

Casus CXVI.

Alphonsus, der vierdte König in Portugal, hat seines Sohns Petri Ehegemahlin / von dero er etliche Kinder überkommen / aus Anstifftung seiner zweyen Reichs-Rähte / Petri Cælii und Alvari Gonsalvi, hinrichten lassen.

Als nun der König gestorben / und sein Sohn Petrus die Regierung angetretten / hat er / gleich bey seiner Antrettung / öffentlich ausruffen lassen / daß seine Ehegemahlin unbillicher Weis sey umgebracht worden.

Liesse aber vorhero obbemeldte zween Reichs-Rähte in die Gefängniß führen / und nach vollbrachter solcher Ausruffung oder Publication auf dem Marckt verbrennen / vorhero aber ihnen das Hertz aus dem Leib / einem durch den vördern / dem andern aber durch den hindern Theil herausreissen lassen.

D. Lambertus in Theat. Portugal.

Casus CXVII.

Als der grosse Weltbezwinger Alexander die mächtige Stadt Thebas eingenommen / und folgends zu Grund schleiffen lassen / bekame er neben andern auch eine Schuldverschreibung / darinnen der Innhalt begriffen / daß die Thebani ihren benachbarten Völkern / den Thessalis, 100. talent, Darlehens weis / vorgestreckt hätten.

Diese / von den Thessalis, mit Handschrifft und Petschafft ausgefertigte Schuld-Obligation thäte der König ihnen / als seinen Bundsgenossen / und deren Hülff er sich bey Eroberung der Stadt Thebas bedient / zu einer schuldigen Ergetzlichkeit und Erkantniß der ihme treu-geleisten Dienste / verehren / und also darmit die Schuld nachsehen und schencken.

Als aber nach Abzug Alexandri die Thebani wiederum in den vorigen Ehrenstand gesetzt worden / begehrten sie von den Thessalis die Bezahlung / und wurde endlich gar gerichtlich / bey den ordinari Richtern / nemlich den Amphictionern / gesucht.

Die Thebaner sagten / daß Alexander zwar mit stürmender Hand die Stadt erobert / aber gleichwol in ihren Gütern nicht universalis juris successor, sondern nur particularis und rerum particularium gewest.

Zu dem seyen sie jure Postliminii, durch die Wolthat Cassandri, wiederum in den jenigen Stand und alles Recht und Gerechtigkeit / wie selbe vor feindlicher Einnehmung gewest / eingesetzt / und restituirt worden.

Die

Die Thessali antworteten hierauf/ daß Alexander universal-successor gewest / weil er die Stadt Thebas zu Grund schleiffen lassen / und solche Stadt für tod hinterlassen/ und dahero derselbe/ als Eigenthümer / ihnen solche Verehrung wol habe leisten können / und weil diese Stadt den Namen einer Stadt nicht mehr verdiene / auch alles Recht und Gerechtigkeit verlohren/ als könne dieselbe nicht mehr erweckt / oder das Vergangne zuruck gebracht werden.

Hierüber wurden die Thebani verlustiget.

Vide Hottoman. illustr. Quæst. 5.

Wunderlicher
Casus CXVIII.

IN der grossen blutigen Schlacht/ so zwischen dem Kaiser Carolo, dem Fünfften/ und Francisco, König in Franckreich/ bey Paviâ gehalten worden / war auch ein Franzos/ ein Edelmann/ von einem Käiserlichen Reuter gefangen / der gabe zum Zeichen seiner Gefangenschafft von sich seinen Degen und ander Gewehr/ und versprach/ nicht flüchtig zu werden/ bliebe doch auf seinem Roß sitzen.

Bald hernach kame ein anderer Kaiserlicher Reuter/ nahme mit Gewalt den Edelmann/ risse des Pferdes Zaum zu sich / und führte dasselbe mit ihme / liesse doch den Gefangenen noch darauf sitzen.

Als aber auf diesen Reuter/ welcher den gefangenen Frantzosen mit sich schleppte/ eine Troppen des Feindes über den Hals kame / nahm er die Flucht / zoge doch

vor-

vorhero dem andern Roß/ worauf der Gefangene sasse/ den Zaum über den Kopff ab.

Wiewol nun der gefangene Franzos seinen Freunden zurufte/ sie solten ihne ledig und los machen/ so liesse doch sein zaumloses Pferd dem Kaiserlichen Reuter nach/ je mehr derselbe eilete/ je eiveriger das andere nachliesse.

Endlich gedachte der Franzos/ sich von dem Pferd los zu machen; es kamen aber etliche Fußvölcker/ so in einem holen Weg verborgen lagen/ dem Kaiserlichen Reuter zu Hülff/ gaben wacker Feuer auf den Feind/ daß derselbe endlich gezwungen worden / den Rucken zu kehren/ und namen aufs neue den allbereit zum andernmal gefangenen Franzosen in ihre Verwahrung.

Hernach entstunde zwischen beeden Reutern und dem Fußvolck eine schwürige Strittigkeit / jeder wolte den Edelmann samt den Pferd vor sich behalten.

Der erste Reuter sagte/ der Edelmann hätte/ zum unwidersprechlichen Zeichen seiner Unterthänigkeit / und daß er dessen waarer Gefangener sey / alle seine Soldaten-Gewehr überantwortet / und hingegen / auf sein Adeliches von sich gegebenes parola, ihne noch auf dem Roß gelassen / seinem Trauen und Glauben gefolgt / und wiewol hernach der andere Reuter mit Gewalt sich darein gemischt / so sey es doch unter den Freunden eine grosse nnverantwortliche Eigenthätigkeit / ja ein öffentlicher Raub/ er habe hingegen seinen einmal Gefangenen jederzeit in dem Gemüt für seinen Gefangenen gehalten/ und also Possessionem animo retiniret.

Der andere Reuter sagte/ es wäre der Franzos noch gantz frey und aufrecht auf seinem Pferd gesessen / wolle das ausgehändigte Gewehr zwar dem ersten Reuter lassen/

sen/ hingegen den Edelmann / samt dem Pferd/ für sich behalten/ weil er sich wircklich und eigenhändig gefangen / und zum Zeichen solcher Gefangenschafft des Pferdes Zaum ergriffen / und nicht mehr von sich gelassen habe.

Und hindere nichts / daß der Edelmann/ auf parola noch frey und unverwahrt gelassen worden/ weil er hiedurch der dritten Person/ an seinem gegen dem freyen Feind habenden Recht oder jure capiendi, nichts habe vergeben und præjudiciren können; sein Gegentheil hätte sicherer gehen und den Edelmann/als einen Gefangenen/ tractiren sollen: Die Höflichkeit seye nicht allezeit gut und nützlich/ er seye ein grober Soldat/ habe den Edelmann / wie mit einem Feind und Gefangenen zu thun/ ergriffen/ und nach sich geschleppet.

Das Fußvolck antwortete hierauf / daß diese beede hierzu einiges Recht nicht vorzuschützen hätten: Dann/ wann sie nicht wären zu Hülff kommen/ hätte des Feindes Troppen endlich den einen Reuter selbsten / samt seinem Gefangenen / ertappet / und in ihre Verwahrung gebracht.

Wer einmal flüchtig/ der verliere hiedurch gleich dem Augenblick nach in dem Gemüt seinen errungenen Raub/ weil er mehrers auf seine eigene Wolfahrt / als fremdes Gut zu behalten/ ängstig gedencket.

Hierüber wurde der Edelmann samt dem Roß dem Fußvolck rechtlich zuerkannt.

Vide Baldum in L. adoptionem. C. de adoptione.

CA-

Casus CXIX.

UMs Jahr 1056. war Bischoff zu Cölln S. Anno, der etlichen falschen Richtern / so über ein armes Weib ein ungerechts Urtheil gesprochen / die Augen ausstechen lassen / ausser einem / dessen Gevatter er gewest / deme er nur ein Aug ausreissen lassen / damit er die andere Blinde habe heimführen können; und damit die Gedächtniß dieser That desto langwüriger verbliebe / so hat er auf ihre Häuser irdene Köpf mit ausgegrabenen Augen setzen lassen / damit die vorübergehende sich darvor entsetzen solten.

Zu Tuligno in Welschland werden in des Päpstischen Statthalters Palast nachfolgende Reimen gelesen:

Jus reddens Judex, semper sis omnibus idem,
Judicium alterius Judicis ut fugias.

Daß nemlich ein Richter ein gleicher Mann seyn solte / damit er eines andern Richters Gericht entfliehen könne.

Casus CXX.

WAnn ein Testament den Rechten gemäß / aufgericht worden / solle auch dessen schleinige Vollziehung hierauf geschehen welches aber vom Kaiser Tiberio, mit des Kaisers Augusti letzten Willen unterlassen worden.

Dahero ein Fatzmann zu Rom einem Toden / den man

man ohngefehr vorüber getragen/öffentlich anbefohlen/ daß er dem Kaiser Augusto sagen solte/ daß die Vermächtniß/ so er dem Römischen Volck/ vermittels seines aufgerichten Testaments hinterlassen/ noch nicht bezahlt und hinaus gegeben worden sey.

Aber dieser unzeitige Schertz ist dem guten Gesellen übel bekommen.

Tiberius, als er solchen ausgegossenen Schimpff erfahren/ liesse den Vorrupffer zu sich beruffen/ ihme seinen Antheil wircklich zustellen/ hernach aber hinrichten/ mit dem Befehl/ daß er seinem Vatter Augusto vermelden solte/ daß er allbereit im Werck begriffen sey/ den Vollzug seines letzten Willens zu leisten. (*b*)

(*a b*) D. d. Zeiller.

Mit grossen Herren zu schertzen ist gefährlich/ auch unsicher mit ihnen aus einem Hut oder Schüssel Kerschen zu essen: es werden zuzeiten einem die Stiel ins Gesicht geworffen.

Schertze mit deines gleichen/ doch aber mit lieblicher und natürlicher Hurtigkeit; dann wann ein Schertz nicht Saltz und Zucker hat/ so ist er Bauern-werck.

Casus CXXI.

König Alexander hat Callisthenem Philosophum, welchen er/ wegen verübter Verrähterey in Verdacht gezogen/ dahin verurtheilen lassen.

Daß ihme fürs Erste seine Ohren und Nasen/ und die Zunge ab- und ausgeschnitten/ und er fürs Ander/ samt einem Hund in einer Steigen eingeschlossen/ andern zum Abscheu und Schrecken/ offentlich herumgeführt werden solte.

Cur-

Curtius

Casus CXXII.

ANdronicus Comininus, Kaiser zu Constantinopel, hatte in Verwalt- und Ertheilung der Gerechtigkeit/ auch gegen innersten Befreundten und Freunden/ einiges Ansehen oder Unterschied nit/ sondern er ertheilte jedem gleiches Recht.

Unter andern Hof-Dienern war auch einer/ Theodorus genannt/ so am höchsten Gipffel der Gnaden/ Freundschafft und Vertreulichkeit/ bey dem Kaiser stunde.

Weil er nun dieses wuste/ mißbrauchte er solche Liebs-Neigung/ und neben andern verübten Ungebührnissen kam er auf eine Zeit/ samt etlichen seinen Mitgespanen/ zu einem Bauernwirth/ allda sie wacker schlemmeten/ frassen und soffen; wie es aber zum Zahlaus kommen/ wurden sie alle stumm/ und zum Geben ihre Hände krumm/ zum Auszahlen ihre Augen blind/ und ihre Ohren des Wirths billiches Begehren anzuhören verstopfft; ich sage/ sie nahmen Urlaub hinter der Thür/ und liessen dem Wirth das leere Nachsehen/ Verlangen und Nachflehen.

Den Wirth aber verdroß diese Undanckbarkeit/ der Unwillen machte ihn keck/ daß er sich zu dem Kaiser verfügte/ allda die ihme angethane Schmach und Schaden wehemütig klagte/ und um Bezahlungs-auflag anhielte.

Der Kaiser wurde hierüber bewegt/ Theodorum, uner-

unerachtet er / verstandner Massen / bey ihme in gröster Freundschafft stunde / als den Rädlesführer / dahin zu verurtheilen / daß er geprügelt werden solte / hingegen hat der Kaiser / wegen dieser eingenommenen Prügelsuppen / für denselben dem Wirth den Schmaus bezahlt.

D. Bouwens.

CASUS CXXIII.

NAch tödtlichem Hintritt des König Cymmeriani, kamen seine drey hinterlassene Söhne / aus welchen jedweder gern das Eigenthum des Königreichs haben wolte / zu Ariophane, König der Thracier / erwählten in ihrer Strittigkeit denselben zu einem Schiedmann / und baten auszusprechen / weme aus ihnen bemeldtes Königreich an- und zugehörig seyn solte.

Hierauf liesse er ihres Vatters Cörper ausgraben / denselben offentlich aufhencken / und jedem Bruder Bogen und Pfeil zustellen / worbey er veranlasst / daß sie auf solchen Leib schiessen solten / wer nun unter ihnen am nähesten zum Hertzen treffen werde / der solle König seyn.

Der älteste Bruder traffe die Gurgel / der ander das Hertz / der Jüngere aber hatte über solche seltzame Verfahrung ein grosses Abscheuen / Schrecken und Mitleiden / wurffe seinen Bogen und Pfeil von sich / erklärte sich lieber des Königreichs beraubt zu seyn / als dergleichen grausames Mittel zu ergreiffen / welchem der König alsdann das bewittibte Königreich zuerkannt hat.

Diod. lib. 2.

Casus CXXIV.

Im Jahr 1606. hatte ein teutscher Soldat/ so sonsten von Natur lustig und voller Schnacken war/ als man wegen Ab- und Aufführung der Wacht herum drummelte/ zu seinen Gespanen gesagt: Liebe Brüder! die Wacht kommt abermal auf uns; wolte GOtt/ daß auch einmal der Bot mit dem Geld kommen thäte!

Diese unachtsame Rede wurde dem Obristen vorgetragen/ welcher dieselbe zur Anstifftung eines Aufruhrs auslegte.

Der arme Schlucker wurde hierüber in Eisen und Banden geschlossen/ gepeiniget/ und folgends dahin verurtheilt/ daß er dieser schwürigen und aufrührischen ausgegossnen Rede halber/ durch den Strang/ vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle.

Der Soldat/ so sich auf seine Unschuld und reines Gewissen sonsten verlassen/ erstarrete über dieses ihme niemals eingebildete Blut-Urtheil/ bate mit herabfliessenden Threnen um Gnad und Fristung seines Lebens: Als man ihme aber zugeruffen/ es wäre keine Gnade verhanden/ uñ hierüber dem Scharffrichter die Vollziehung des Urtheils anbefohlen wurde/ schrie der Soldat:

Du Obrister! nach Verfliessung dreyer Wochen/ must du vor GOtt/ wegen meines unschuldigen Bluts/ Rechenschafft geben!

Hierauf der Obriste/ Lapp! dergleichen Bedrohungen must du den forchtsamen Haasen/ nicht einem wackern Soldaten/ predigen/ nur fort mit dir zum Galgen/ du aufrührischer Kopf! Als

Als nun/ nach Hinrichtung dessen/ die benennte Zeit verhanden/ und dazumal nächtlicher Weis der Obriste Runden gienge/ fiele er über einen Steg in das fliessende Wasser/ und ertranck daselbst.

D. Bouwens.

Allhier entstehet die Frag/ ob jemand erlaubet sey/ so sich von der Obrigkeit beleidigt befindet/ für das Gericht Gottes zu provociren/ oder den Richter in das Thal Josaphat zu laden?

Etliche wollen solches in den peinlichen oder criminal-Sachen/ doch auf gewisse Weis und Beding/ und gantz gesparig zulassen/ hingegen aber in burgerlichen oder Civil-Sachen gäntzlich verbieten/ ja daß solche Vermessenheit/ wordurch die Lieb des Nechstens gebrochen/ demselben eine grosse Forchtsamkeit und durchdringenden Schrecken eingejaget/ und zugleich die Göttliche Strengheit aufgeweckt würde/ zum Abscheu und Beyspiel offentlich abgestrafft werden soll; zu welchem Ende dann Herr Christoph. Philippus Richter/ in seinen centuriis regularum, ein/ zwischen dem Rectore der Universität zu Leipzig und einem Studenten/ allda im Majo 1636. ergangenes Præjudicium anziehet/ nachfolgenden Inhalts:

Casus CXXV.

Der Rector Academiæ ist angezogene grobe Injurien und die aus Leichtfertigkeit unnöthiger Weise angedrohete Fürladung für Gottes Gericht gebührlicher zu vindiciren/ und insonderheit der Universität/ bey so gestalten Sachen/ um Schutz anzusuchen wol befugt/ und wofern es/ oberzehlter Massen/ allenthalben also bewandt/

so ist der Injuriant, wegen seines groben und ärgerlichen Verbrechens / nicht allein die ausgegossene Droh- und Beschuldigungs-Wort / als wolte er deßwegen den Rectorem wiederum für das Jüngste Gericht citiren / weil ihme die Gerechtigkeit denegirt / und er gedrungen würde / auf vorgehende Recognition coram Senatu Academico zu revociren / und dem Rectori eine Abbitt zu thun / schuldig / sondern er wird auch hierüber / andern zum Abscheu / exclusione & amissione Privilegiorum, oder einer zimlichen Geldstraff / seinem Vermögen nach / nicht unbillich willkührlich belegt.

Ja es schreibt Modestinus in L. si quis. ff. de Pœnis, quòd is, qui alios superstitione numinis terret, in Insulam relegari debeat, daß der jenige / welcher / vermittels solcher Beruffung für das Gericht GOttes seinen Neben-Menschen erschrecket / in das Elend verdammt und getrieben werden solle.

Casus CXXVI.

Zu dem Römischen König Theodorico kame eine Wittib / mit Namen Juvenalis, klagbar / wie daß ihre Rechts- oder Strittsach allbereit in das dritte Jahr noch unerörtert in lite pendente schwebe / und bate um endliche Beförder- und Entscheidung.

Der König fragte / wer dann der Richter und seine Beysitzer dieser Strittigkeit seyen?

Als nun sie selbe namhafft gemacht / befahl er ihnen alle schleunige Deciditung: Als nun solche inner zweyen Tagen / nach Wunsch der Wittib / erfolgt / liesse der König den Richter / samt seinen Beysitzern / zu sich beruffen / und fragte: Wie

Wie kommts? daß ihr das jenige / was in dreyen Jahren undecidirt geblieben / gleich inner zween Tagen verrichtet und geschlichtet habt?

Antwort.

Weil Ihre Königliche Majestät solches allergnädigst anbefohlen.

Gegen-Antwort.

Hab ich euch solche schleunige Gerichts-Verfahrung / sonderlich in Wittib / Wäisen und andern armseeligen Leuten Angelegenheiten nicht vorhero / als ich euch dieses Amt anvertrauet / aufgetragen?

Schluß.

Ja freylich.

Gegen-Schluß.

So habt ihr / wegen eurer gebrauchten Ungehorsamkeit / Frevel / Mutwillen / und hieraus der verlassnen Wittib entstandnen sonderbaren Nachtheil und Schadens / den Hals verwircket / und liesse ihnen allen / selbigen Augenblick / die Köpff abschlagen.

Nic. Causs. in aula sanct. lib. 3. sect. 26.

Casus CXXVII.

ES schreibt der Ehrwürdige Vatter Georgius Reeb, (a) daß ein hocherfahrner Rechtsgelehrter / doch aber / mit wissentlichem Betrug / verzuckerten und verschraubten Schelmstücken / bey den hoch- und untern Gerichten / viel unbilliche Rechtshändel / wider jedermänniglichs Verhoffen / erhalten habe; wordurch er

dann einen grossen Zulauff der Parteyen/ auch von ihnen grossen Reichthum/ samt grossem Ansehen/ überkommen; die übrige Zeit/ so von so schädlichen Geschäfften müssig war/ thäte er mit Fressen/ Sauffen/ Spielen und andern Lustbarkeiten verzehren.

Gähling aber fiele er in eine tödtliche Kranckheit; die Geistliche besuchten und vermahnten denselben glimpfflich/ weil nunmehr die unwiedertreibliche Todesgefahr verhanden/ vermittels hertzlicher Reu und Leid/ demütiger Beicht/ und darüber Empfahung des heiligen Abendmals/ auf seiner Seelen Seligkeit nothwendig zu gedencken.

Er aber thäte aus Verzweiffelung von *ihnen* seine Ohren und Gemüt abwenden/ von seinem köstlichen Bett/ darinnen er lage/ alles hinweg werffen/ und nur auf dem Unterbett gantz nackend ligend verbleiben/ und hierauf mit erschrecklicher Stimme ruffen:

Du GOtt/ und du Teuffel/ verfahret nunmehr/ und streitet gegeneinander/ wem unter euch meine Seel an- und zugehörig sey; ich verspreche/ und verbinde mich hiemit/ daß ich des jenigen/ welcher den Obsieg des Rechtens über meine Seel erhalten werde/ in Ewigkeit seyn und verbleiben wolle.

Als er nun mit erschrecklich aufgesperrten Augen eine Zeitlang stillschweigend gewartet/ schrie er:

Du Teuffel! nimm nunmehr zu dir meine Seel/ du hast gewunnen; meine Seel gehört nicht GOtt/ sondern dir zu/ darmit deines freyen Gefallens/ ungehindert GOtt und seiner Heiligen/ welche ich hiemit versuche/ zu handeln.

Hierauf er auch alsobalden/ mit höchster Bestürtzung und Erzittern der Umstehenden/ gestorben ist.

(4) In

(a) In regulis prudentiæ Christianæ part. 2. cap. 11. n. 20.

Die Haar stehen mir gen Berg / die Feder zittert / die Zunge ist verwirret / weiß nicht / ob sie schweigen oder was sie hierauf sagen oder klagen solle.

Dergleichen erschreckliche grausame und selbst gefällte Urtheil gehören nicht unter meinen Schimpff und Ernst.

Ach! GOtt ist zwar barmhertzig / aber auch gerecht / indem er seine Gerechtigkeit / gegen obbemeldten Rechtsverführer und Lügner / welcher so offt und vielmals unter dem Schein und Vorwand des Rechtens / mit wissentlichem Vorsatz und Betrug / die Ungerechtigkeit verkaufft / anderen zum Abschen und Exempel / unverschont hat erscheinen lassen.

Man findet unter dem guten Samen auch Unkraut / unter dem Gold auch Kot / unter den schönen spielenden Perlen auch Unflat / unter den gewissenhafften Advocaten auch zu Zeiten ein ungültiges Muster / so durch Testament seines liederlichen Lebens / und vorsetzlichen Wort-Schrifft und Rechtverkehrens / den Teuffel zum Universal-Erben seiner verlassenen und verzweiffelten Seel instituirt und eingesetzt hat.

Ich fürchte / es seye keine Profession so glückselig und heilig / es werde der schwartze Meister Hämmerlein / wann er dabey seine saubere Mutter den Mißbrauch zur Kupplerin brauchet / dabey seinen wenigst vermeinte Antheil suchen.

Ist nicht waar / wo unser HErr GOtt eine Kirche / daß auch der Teuffel / dem gemeinen Sprichwort nach / seine Capellen habe.

Wieviel predigen den Himmel? welchen doch etliche selbst verlieren.

An dem letzten Abdruck hanget die Seligkeit und Verdamniß; der Abdruck ist zwar kurtz/ thut doch nach sich die Ewigkeit/ O Ewigkeit! ziehen.

Mancher betet offt täglich um ein seliges End/ entlehnet entzwischen à boun Conto, oder auf den Rabisch hinein/ von dem wucherischen Teuffel unterschiedliche Laster-Thaten; wann man alsdann zuletzt die Abrechnung pflegen will/ befindet sich der Schuldner nicht solvendo, und weil dessen Leib/ aus Schuld der schwachen Natur/ den Würmen gleichsam/ als eine Legitima, eigenthumlich zuständig/ muß er darfür dem Teuffel seine Seel/ so schon vorhero tacitè oder heimlich ihme verpfändet gewest/ durch schmertzliches Urlaub von GOtt/ eigenthumlich überlassen; behüte uns GOtt/ von dieser Execution-Unordnung.

Wann der Teuffel bey GOtt die Klaghaffthaltung/ und so dann den Gebots-Brief wider dich suchet/ lässet der Göttliche Richter dich gleichwol noch vätterlich/ durch seine mündliche und stumme Prediger/ nemlich durch die heilsame Andacht- und Bekehrungs-Bücher/ erinnern/ und schließlich warnen/ auch noch darüber andere und überflüssige Termin/ zu deiner Schuldigen Abrichtung/ ertheilen; und gleichwol noch über dieses alles thut er/ wann du gleich schon halben Theils in des Teuffels Rachen/ als ein angesetztes und afficirtes Gut/ bist/ dir Jahr und Tag/ zu Ablegung deiner Obliegenheit/ frey- und vorbehalten.

Bleibst du aber dannoch verstockt und widerspenstig in deinem Sünden-Wust; so bist du selbsten daran schuldig/ daß du immer und ewig ohne Aufhören/ Anfang und Ende/ executiret werdest.

Aber/ damit ich wieder zu obbemeldten grausamen

und eigenthätigen selbst-Urtheil gelange/ ist zwar/ den weltlichen Rechten und Gerichten nach / solches gantz null, nichtig und krafftlos / indem niemand / in seiner selbsteigenen Sach/ Zeuge/ noch weniger Richter oder Urtheilsprecher seyn kan.

Was fragt aber der Teuffel darnach? sonderlich/ wie jener gesagt / wann er ungeschickt ist / und weder lesen/ noch schreiben / noch weniger in den Rechten/ welche die Teuffel ohne das nicht achten/gestudiret hat? und gleichwol GOtt dem höchsten Richter der Menschen / auf des Verzweiffelten eigene Bekanntniß / um die ohne das auf Handschrifft und Petschafft gehörige Execution/ anruffet und solche erhält.

O schädlicher Tausch! wo man wegen Einhasch- und Zusammenkratzung des Zeitlichen/mit höchstem Schaden und Verletzung deines Nächstens / das Ewige verlieret.

Jst dann nicht alles Eitel und über Eitel? und alles voller Eitelkeit und Unvollkommenheit?

Wie viel gibt es gelehrte Leute / hingegen auch darunter gelehrte Narren / so die ärgste seyn solten / wie ich es einmal von einem frommen / doch / dem Maul nach/ uneingezogenen Weib vernehmen müssen.

Wie mancher Advocat dienet seinem Clienten glückseelig/ und hilfft ihm/ vermittels seiner Sinnreich- und Dædalischen Weisheit aus dem Labyrinth seiner Stritigkeiten / darinnen sie bis über die Ohren gelegen/ hingegen ist er in seiner eignen Sach gantz schwach.

Die Artzney / so du andern zueignest / will dich nicht helffen; was grosse Gesundheit-Proben thut mancher Medicus, muß sich doch selbsten von anderen curiren lassen?

Mancher ist beredt bey der Weinkannen / hingegen stumm / wann er in öffentlichen Versamlungen reden soll; muß er aber reden / so hat es das Ansehen / als wann der Schlag seine Zungen getroffen hätte.

Er stammlet /
Er lammlet /
Er keuchet /
Er heuchet /

So schlipfferig / so heiser / als wann er ein gantzes Monat lang lauter Kärntnerische Fuhrleut Struckel gessen hätte.

Das Geld ist ein Hertzstuck / hingegen der Geitz ein Mörderstuck des Lebens; das Gifft dienet zur Artzney / hingegen auch zum Tode; die Ehr ist eine Ergötzlichkeit der Gedancken / hingegen die Hoffart eine Verwirrung des Gemüts; der Wein-Genuß ist eine Erhaltung / hingegen auch Abkürtzung des Lebens / sonderlich / wann das Bibere, das Trincken / mit dem Sauffen / vertauscht wird.

Es fällt mir ein guter Bekandter aus meinen Schul-Gespahnen / so nunmehr / durch sein stetiges nicht Kopf- sondern Topf oder Becher-brechen / seine durstige Seel / vermittels der hertzlich gehabten Reu seiner Sünde / Zweiffels-ohne / der himmlischen Labung untergeben.

Dieser ist offt und vielmals treuhertzig vermahnet worden / von seinem beharrlichen Wein-Einschweiffen doch dermaleins abzustehen / und zu gedencken / daß er allbereit ein schwindsüchtiger Mensch / oder wie es die Medici nennen / ein confirmatus Phthisicus sey.

Hat er hierauf geantwortet / ja er müste wider Willen bekennen / daß nunmehr Lunge und Leber bey ihme schon verzehret / und weder Haut noch Haar daran mehr übrig

übrig sey; allein habe er / wo nicht gelesen / wenigst gehört / daß die Schwindsucht nicht gleich darmit absterbe / sondern allererst / so dann die Därme im Menschen / nemlich alle Jahr eine Elen / angreiffe; nun habe jeder Mensch siebentzig Elen Därme in seinem Leib / nach dem grossen und kleinen Maß / darnach die Länge des Menschens beschaffen / ergò, hätte er noch siebentzig Jahr zu leben / immittels aber noch wol gute Zeit zu schlemmen und zu singen:

Liebes Thier!
Es gilt dir/
Liebe Kuh/
Nur mir zu/
Schau das halb!
Als ein Kalb/
Ich wart sein/
Als ein Schwein/
Ey lustig / frölich immer garaus/
So wird ein voller Bruder daraus.

Oder:

Es kommt das Alterthum / mit seinen grauen Haaren/
Viel eher / als man meint / uns auf den Leib gefahren/
Brich Röslein Jung-Gesell / weil Jugend vor der Thür;
Dann was nicht lange daurt / das nimmt ma öffters für.
Was stehst du so vertiefft? was wilst du länger spahren?
Den Frühling deiner Zeit / das Beste von den Jahren?

Die

Die Jugend fleucht darvon / die Zeiten wechseln ab/
Und ist mit dem gethan/ so einmal in das Grab.
Aber!
Betrachte / guter Freund / wie gar viel schöne Wangen
Sind stracks in einem Hui mit Tunckelweis umfangen/
Mit bleicher Farb umringt / wie mancher rother Mund
Verblasset mehr als bald/ob er frisch und gesund/
Wie manches freches Blut des Morgens uns begrüsset/
Das / eh die Sonn entkommt / sein schwartzes Grab beküsset.
Wie mancher frischer Mensch des Abends schlaffen geht /
Der nun und nimmermehr von seinem Bett aufsteht.

Christoph Homburg in seinem Selbst-Streit.

Massen dann diesen Schwärmer obbemeldte saubere unschulmeisterische Rechenkunst vor der Zeit betrogen / und ihme das schmitz mich über das Dach in die Regel detri gesetzt hat.

Doch muß ich gleichwol / dem armen Schlucker zu Ehren/ eine Grabschrifft/ so ich anderwerts gelesen/ hiehero setzen und verteutschen:

Vina dabant vitam, mortem mihi vina dedêre,
Sobrius auroram cernere non potui.
Ossa merum sitiunt, vino consperge sepulchrum,
Et calice epoto, chare Viator abi.

Der

Der Wein das Leben gab / der Wein gab mir
den Tod/
Der Wein halff mir zum Lust / der Wein halff
mir aus Noth/
Die klare Morgenröht hab ich niemals gesehen
Vom schönen Purpur-Bett mit nüchterm
Mund aufstehen.
Mein hinterlaßne Bein
Verlangen annoch Wein/
Lieber! mein durstig Grab mit Wein
Besprenge/ laß uns lustig seyn/
Trinck aus dem Becher / geh dann fort/
Was wartst du? Sauff / laß mir mein Ort.

Casus CXXVIII.

IN grossen Städten schweben auch grosse Laster: An einem solchen Ort wurde eines Beckers schöne und junge Hauswirthin von einem Kriegs-Officier zur fleischlichen Ungebühr / gegen Versprechung 100. Reichsthaler/ gereitzet.

Sie klagte diese gelegte Fallstrick ihrem lieben Hauswirth.

Was/ (sagte er hierauf/) das Geld wollen wir gleichwol gewinnen / und dannoch solst du bey Ehren und am Leib unberührt verbleiben.

Antwort.

Mein Mann / es ist gefährlich mit den Soldaten (so auch keine Narren/ sondern so wol als andere Hirn im Kopff haben) betrüglich umzugehen; ich traue nicht.

Re-

Replic.

Wir seynd junge Eheleut / ich bin meine gemachte Meisterstück und mein Meistermahl noch schuldig; das anerbottene Geld wird uns beyden gewiß zu gutem kommen: Schau! ich will mich in der Kammer / in dem darbey stehenden Kasten / innwendig verbergen / weise du dem Huren-Hengst das Bett / begehre aber vorhero die versprochene Verehrung; wann nun er an dir Gewalt üben will / so schreye / alsdann will ich aus dem Kasten springen / und ihn mit blossen Degen jagen und verjagen.

Das einfältige Weib folgte diesem Unrath; *als nun* der Mann im Kasten / und der Buhler zu Nacht im Haus und in der Kammer / befahl er alsobalden zweyen seinen mit sich gehabten Reutern / so mit geladenen Carbinern und aufgespannten Hannen allbereit versehen / wann sie nur ein Mäuslein sich rühren hören werden / daß sie auf dasselbe stracks Feuer geben solten.

Der im Kasten verborgene Mann erschräcke darüber / liesse mit forchtsamen Stillschweigen fortpassiren / was er sonsten geantet hätte.

Auf eine Zeit zanckten beede Eheleut miteinander / bis endlich dieses Unwesen für das Handwerck kame / so ihrem Mitgenossen die Treibung des Handwercks verbotten / auch endlich dieses Verbot bey der Obrigkeit behauptet haben / wiewol der doppelt beleidigte Theil darüber gedrungen worden / hierüber gehöriger Orten seine weitere Nothdurfft zu handeln.

Vielleicht hat in dem Kasten / und in dem Kasten seines betrübten Hertzens / seine innerliche Klag- und Wehemütigkeit nachfolgender Massen gelautet:

Eheu

EHeu fallere nolui,
alter fefellit:
Hujus amavi pecuniam,
ille uxorem meam.
Turpiter dedit nummos,
nos turpiter accepimus;
utraq; pars rea,
hic ſibi dedecus,
uxori infamiam,
mihi verò
dolorem irreparabilem
reliquit.
Mutavit, immo multiplicavit
nomen mihi,
vocor jam
Cornelius & Tacitus,
qui proprium *teſtem*
violati tori
ago.
O me miſerum!
multos excuſat ignorantia,
me ſcientia reum
etiam inter latebras
prodit.
Leno ſum, non *Leo*,
qui,
ob metum *amittendæ*
vitæ,
in *amiſſionem*
conjugalis pudicitiæ
conſenſi,
licet
libero ſine conſenſu.

Ver-

Verteutscht.

DEr Betrug ist mit Betrug bezahlet worden:
Ich hab dessen Geld geliebt/
Er hingegen mein Weib und ihren Leib.
Mit unzulässigem Mittel ohne Tittel
Hat er ihr nachgestellt/
Ich erwählt
Gleiche Ungebühr/
Zu Erhaschung solches Geldes/
Als ein Kleinod dieser Welt;
Beede Theil seynd schuldig/
Wir Eheleut aber ungedultig/
Der Ubertretter/
Lose Fretter/
Hat ihme selbst
Und meinem Weib
Unehr/ Schand und Spott/
Mir aber/ erbarm es Gott!
Einen unwiederbringlichen Schmertzen/
Durch sein verfluchtes Schertzen/
Hinterlassen.
Da ich auf diesem Plan
Für einen Hörner-Mann
Anjetzo ausgehöhnet werde/
Bin selbsten Zeug
Der Ungebühr/
Welche mir
Leider zugestanden
Untern Handen.

O mich Armseeligen!
Die Unwissenheit
Ist vieler Entschuldigung/
Hingegen Beschuldigung/
Die Wissenheit
Ist mir leid.
Ich muß bekennen/
Darff mich doch nicht nennen/
Daß ich bin/
Ohne Sinn/
Ein Kuppler gantz verzagt/
So sein Leben nicht gewagt/
Hab lieber die Keuschheit
An meinem Weib/
Als meinem Leib/
Verlieren wollen/
Doch ohne Will
War das Ziel.

Casus CXXIX.

Zur Zeit der langwürigen zwischen dem König in Spanien und den Holländern geschwebten Kriegs-Unruhe haben etliche Kauffleut aus Engelland ein Schiff mit Toback beladen / bemelten Holländern zugeführt / auch allbereit an dem ihnen zugehörigen Ufer angeländet.

Es kamen aber inzwischen des Königs Unterthanen/ nahmen das Schiff samt dem Gut hinweg/ unter keinem andern Vorwand / als daß darinnen Güter/ welche dem Feind zuzuführen verbotten / begriffen und betretten worden.

Die beleidigte Engelländer begehrten bey dem nächsten Meer-Gericht des Königs in Spanien die Zuruckgebung so wol des Guts als auch des Schiffs.

Antwort.

Das Toback-Kraut seye unter die Nahrungs-Mittel / wo nicht zu zehlen / wenigst werde durch den Gebrauch dessen das übrige Proviant/ welches sonsten aufgezehrt würde/ weiter gespart und aufgehalten / und dahero ihnen derselbe gäntzlich verfallen seye/ gleichwie das Saltz/ wordurch Fisch/Fleisch/ und andere essende Dinge/ vor der Fäulung erhalten und errettet werden.

Die Engelländer schützten für an Statt der Replic vors Erste der Medicorum Zeugnisse / daselbst versehen / daß der Rauch des Tobacks den menschlichen Leib nicht nehre; vors Ander der Rechtsgelehrten Meinungen/ welche vermelden/ daß zwar nicht ohne / daß die jenige Güter oder Wahren / welche der beeden kriegenden Theilen Unterthanen an- und zugehörig / auf Erdappung / in commissum fallen / oder dem Gegentheil verwirckt werden ; allein habe solches bey den Fremden und Freunden (es werde dann solche Zufuhr mit ausdrücklichen Worten verbotten) nicht Statt und Platz.

Nichts destoweniger ist der Abschied wider die Engelländer und für die Unterhanen des Königs ergangen.

Worüber sich die verlustigte Gegentheile bey dem König beschwert / und endlich daselbst / nachdem diese Strittigkeit mit mehrerm überlegt und zur Berathschlagung die Rechts-Erfahrne gezogen worden / Repressalien oder Aufhaltungs-Brief wider die Unterthanen des Königs in Spanien erhalten haben.

Vide Commiss. & Process. in Curia Admiral. Angliæ.

Ca-

Casus CXXX.

Ein Genuesisches Schiff / mit kostbaren Wahren reich beladen / wurde auf dem Meer gefangen / gleichsam es Waffen und andere verbottene Sachen zu dem Türcken führen wolte.

Etliche Rechtsgelehrte sagten / daß man das Schiff / samt dem Gut / wiederum zuruck geben solte / weil das Gut zu dem allgemeinen Feind noch nicht würcklich geführt worden / auch man die eigentliche Gewißheit nicht habe / ob sich dieses Schiff hätte dahin begeben wollen.

Andere aber sagten / daß der Richter gedencken müsse / wann jemand in den Confinien oder Grentzen des verbottenen Orts ergriffen werde / daß dessen Vorsatz schon gewest seye / sich dorthin zu verfügen / und dahero straffmässig seye / weil dem allgemeinen Wesen angelegen / daß dergleichen schädliche und verbottene Güter aufgefangen und hinweg genommen werden solten.

Andere Rechts-Gelehrte aber machten den Unterschied zwischen dem Wort der vergangenen und gegenwärtigen Zeit / wann nemlich das Straff-Gesetz dahin lautet / welcher verbottene Wahren zum Feind geführt hat / auf solchen Fall könne der Ubertretter eher nicht gestrafft werden / es seye dann / daß man beweisen könne / daß der Feind würcklich die Wahren empfangen habe.

Wann aber das Gesetz nur dahin gehet / wer verbottene Wahren führet / so seye es schon gnug / wann der Ubertretter auf dem Weg damit ergriffen werde / auf welchen Fall er alsdann schon der Straff oder der Confiscation und Einziehung der Güter unterworffen ist.

Unerachtet aber dieses gemachten Unterschieds ist das Schiff für einen billichen Raub den jenigen / so selbes aufgefangen/ Gerichtlich zuerkennet worden.

Boërius decis. 178.

Casus CXXXI.

BEym König Uladislao in Polen gab der Unter-Kämmerer zu Crakau/ Onevossius Dalevicius, die Königin Hedwig heimlich an/ als ob sie in seinem/ des Königs Abwesen / mit Hertzog Wilhelm von Oesterreich gebuhlt hätte ; als er aber solches nicht erweisen kunte/ ward er von den Ständen / als seinen Richtern/ verurtheilt/ daß er mit lauter Stimme / wie er gelogen hätte / sagen/und als ein Hund unter der Banck bellen muste / welches dann bey den Polen eine gar schwere Straff und voller Schmach ist.

Casus CXXXII.

ZU Rom hat eine Mutter ihre eigene Tochter einem Frantzösischen Herrn verkuppelt / und derentwegen Geld genommen ; als dessen der Papst Sixtus erinnert worden/hat er die Mutter zum Galgen verdammt/ darunter die Tochter hat stehen müssen. (b)

Schier gleiche Straffe haben zween Mausköpff oder Dieb/ indem der eine zum Galgenschwengel / der ander aber zum Rutenstreich verurtheilet worden / ausgestanden.

Nun wolte aber der jenige / so allbereit den Strang

um

um den Hals hatte / sich eher nicht erwürgen lassen / er habe dann vorhero seine betrübte Augen/bey Zusehung/ wie sein Gespahn mit Ruten begrüsset werden solte/ ergötzet.

Dieses verdroß den andern/und sagte/weil sein Bruder allbereit auf der Leiter/und sein Halsbändlein umhätte/ daß man ihme folgends den Brodsack gar zubinden solte/ er hätte vor ihm den Vorzug/ weil derselbe allbereit in der höchsten Classe Prioritatis stunde.

Der arme Schlucker replicirte / daß man dem jenigen/ welcher dem Galgen zuerkennet wird/ gleichwol zu schuldigen Ehren und Trost einen Verzug gestattet / er müsse zwar bekennen / daß sein Gespahn nur ein gemeiner Current-Schuldner seye / und wann man die neue Schuld-Verschreibung auf seinen Rucken wird aufgesetzt haben/daß er alsdann das Currere oder Lauffen an den Füssen bekommen werde / allein wolle er ihme gern seine zuerkannte Priorität-Stell lassen.

Der Gegentheil duplicirte hierauf / daß er sich zwar solcher Ubergab oder Cession actionis bedancke / allein hätte er gewisses Bedencken / warum er sich zu solcher Cession oder Anweisung nicht verstehen könne / wolle lieber mit den gemeinen Geldern verlieb nehmen / und lieber den Rucken als den Hals leiden lassen.

Als aber hierauf die Obrigkeit ausgesprochen / daß der jenige / welcher zu dem Rutenstreich verdammt worden / vorhero seine Straff ausstehen solte / hat er dem mit schuldiger Gedult und Gehorsam würcklich nachgelebt/und nachdem er sein Rucken-Examen ausgestanden/ seinen Gegentheil gefragt :

Bruder ! ich bin nun expedirt / ich reise jetzt

nach Haus / was für eine Post soll ich deiner Mutter überbringen?

Nichts anders / antwortet der ander hierauf / als daß ich zu des Seilers Tochter geheurath / und daß du auf meiner Hochzeit getanzt habest.

Casus CXXXIII.

Ums Jahr 1625. haben zu Neapolis 2. Söhn ihre Mutter / eine Wittib von Adel / so die Wassersucht bekommen / und die Söhn / daß sie in Unzucht schwanger worden / vermeinten / umgebracht / ihr Geschlecht von der Schmach und Schande hiedurch zu befreyen; als man sie aber aufgeschnitten / und daß die gute Frau Wassersüchtig gewesen / befunden / ist der eine Sohn nach 8. Tagen / aus grosser Betrübniß seines Hertzens / gestorben / der ander aber / so den Schlag mit einem eisern Keil gethan / gehet selbsten für die Obrigkeit / bekennet seine Schuld / und bittet um das Recht / so er auch erlanget hat / und wurde ihm erstlich seine rechte Hand abgehauen / hernacher schlug man ihn / mit einem höltzenen Schlägel / wie einen Ochsen / vor sein Haupt / davon er zu Boden fiel / aber lebendig blieb; weiter ward ihm das Hertz aus dem Leib gerissen / und zweymal auf den Mund geschlagen / folgends das Haupt abgehauen / und der Leib in vier Stück getheilet / welche bis auf den Abend an einem aufgerichten Holtz hangen geblieben / und hernach wegen der Adelichen Freundschafft begraben worden seyn. (*abc*)

Herr Martin Zeiller.

Casus CXXXIV.

DEr Kaiser Galba hatte einen untreuen Zahlmeister / welcher die angewiesene Partheyen so wol mit schlimmen Geld übervortheilet/als auch sie der Bezahlung halber vorsetzlich aufhielte / und hiedurch von ihnen / weiß nicht was für Verehrungen / herauspresste.

Diesem liesse der Kaiser die rechte Hand abhauen/ und dem Zahl-Tisch/ allwo man das Geld auszuzehlen gepfleget hat/ anhefften.

Guido Pancirollus.

Casus CXXXV.

EIn Innwohner thäte die Obrigkeit / unter dero Schutz und Botmässigkeit er lebte / mit Ehrenverletzlichen Worten beleidigen/wordurch er so viel ausgericht:

Daß ihme auferlegt worden/ einen offentlichen Widerruff zu thun / und sein falsches / untreues und boshafftiges Lügen-Maul/mit einem starcken Streich/ andern zur Abscheu/zu bestraffen.

Er aber widersetzte sich / und sagte/ der Magistrat sey nicht seine Obrigkeit / er seye kein Burger oder Bauer er begehre der Stadt Schutz und Protection nicht/er seye schon ihme selbsten gnugsam gewachsen / er zehre daselbst um sein Geld/er schere sich nichts um diese Obrigkeit/hätte man etwas Widriges an ihn zu prætendiren / so soll

man ihn bey einer anderen darbey nicht interessirten Instans-Obrigkeit verklagen / allda wolte er Red und Antwort geben; seine Gegentheiler können in ihrer eigenen Sach nicht zugleich Richter / Zeug und Parthey seyn / und was dergleichen gewöhnliches Schmählen mehrers gewest.

Mit dieser hitzigen fernern Nothdurffts-Handlung hat er abermal so viel ausgericht/daß er/zu Schöpffung nachfolgenden Super-Bscheids/ Ursach und Anlaß gegeben.

Weil sich der Injurint des schuldigen Widerruffs und Maulschlags weigere / als soll der Scharffrichter ihme an die Seiten gestellt/und demselben auferlegt werden/ im Namen des Injurintens / den veranlassten Widerruff offentlich auszusprechen / und so dann dem Schmäher einen harten Maulstreich zu geben.

Als der Innwohner den Ernst gesehen / ist er zum Creutz gekrochen / hat mit gebogenen Knien um Gnad und Einstellung dieses unbeliebigen Super-Bescheids gebetten / mit dem Erbieten / daß er den Scharffrichter der aufgetragen Mühewaltung entübrigen / und selbsten das jenige/ was der erste Bescheid anbefohlen/vollziehen wolle; doch daß solches ohne Nachtheil seiner Ehren beschehen könne / welches man ihme auch/ aus Gutwilligkeit/ verwilliget und nachgesehen hat.

Casus CXXXVI.

EIn guter Mann wurde von seinem bissigen Nachbarn Ehr-verletzlich angegriffen/welche Schmach er dermassen zu Hertzen fassete / daß er todkranck worden;

den; ehe nun er mit der heiligen Wegzehrung versehen wurde/ hat er sich auf seines Beichtvatters Anbefragen offentlich gegen den Umstehenden erkläret/ daß er allen den jenigen/ so ihn beleidigt/ hertzlich verzeihe/ hingegen bitte er auch die andere/ so er erzürnet/ um Verzeihung.

Dieser Mann wurde aber/ wider männigliches Verhoffen/ wiederum gesund/ verklagte bald hierauf seinen Nachbaren/ und bate um Abtrag und Revocirung der ausgegossenen Injurien.

Antwort.

Der Kläger hätte allbereit/ als er in Tods-Nöthen gewest/ ihme die zugefügte Beleidigung nachgesehen/ und dahero er die hiedurch erloschene Injuri-Klag nicht wiederum erfrischen könne; beruffe sich deswegen auf den Beichtvatter und andere dazumal dabey geweste Personen.

Replic.

Er hätte nur den inwendig gehabten Haß/ Widerwillen und Rachgierigkeit/ keineswegs aber die ihme zuständige Injuri-Action nachgesehen.

Duplic.

Der Kläger habe ihme nichts vorbehalten/ und dahero sich auch der Injuri-Klag begeben; dann wann er in seinem Hertzen solche reservirt hätte/ so wäre er nur vor den Umstehenden ein Gleißner und Heuchler gewest/ und wäre des Teuffels Wildprät worden/ indem er mit falschem Mund jedwederm verziehen/ hingegen ihme in dem Hertzen Vindictam Actionis, oder die suchende Bestraffung/ vorbehalten hätte; das seye keine

Versöhnung/ sondern vielmehr eine Bemäntelung seiner Rachgierigkeit.

Triplic.

Die löbliche Obrigkeit könne abnehmen/ wie der Beklagte abermal mit Schmach-Worten um sich werffen thue/ es gebühre ihme nicht/ in des andern Hertz zu sehen; er Kläger / seye nicht des Teuffels / aber wol der Beklagte des Teuffels Anhang / indem jener die Seel/ der andere aber die Ehre des Menschen verletzet/ er Kläger habe alles GOtt heimgestellt/ und dahero ihme einige Rachgierigkeit nicht / sondern die blosse Action und sein Recht/welches keine Unbillichkeit ist/vorbehalten.

Quadruplic.

Wann er des Teuffels Anhang/ so seye sein Gegentheil des Teuffels Bruder/ daß er ihme so gar nicht verzeihen wolle: GOtt hasse dergleichen widerspenstige Leut/ und hätte gewiß der Kläger / durch seine saubere Anheimstellung/ nicht die Seligkeit verdienet; wer mit reinem Hertzen sterben will/ müsse seinem Neben-Menschen/ von Grund seines Hertzens/ alles verzeihen und nachlassen/ und hingegen in seinem Gemüt nichts Widriges vorbehalten.

Bescheid.

Der Beklagte ist schuldig/ ungehindert seiner Einrede/ dem Kläger/ vermittels Christlichen Abbittens und offentlicher Erklärung/ daß er von demselben nichts als Ehr/ Liebs und Gutes wisse/ die ausgegossene Schmach-reden zu benehmen.

Vide D. Richter in sua Centur. Regular.

Casus CXXXVII.

Elisabetha / die grosse Königin in Engelland / wurde / bey Herrschung ihrer Schwester Mariæ / in der Gefängniß behalten / und ihr zu einem Hüter ein Ritter / Namens Henricus Beningfeldus, zugestellt; dieser thäte Elisabetham mit groben und rauhen Worten zum öfftern anfahren / und sie / mit Hindansetzung der schuldigen Höflichkeit / gar gnau und scharff verhüten.

Als nun sie wiederum auf freyen Fuß und zu der Kron kommen / wurde sie von ihren Hof-Räthen angehetzt / bemeldten Beningfeldum zu bestraffen.

Hierauf liesse sie denselben für sich in die offentliche Raths-Versammlung fordern / er aber fiel bey seiner Ankunfft vor Angst und Zittern auf die Knie nieder / bate inbrünstig um Verzeihung seiner gebrauchten Grobheit / mit heiß herab rinnenden Zähren.

Die Zuseher warteten wider ihne nichts anders als einen scharffen Sentenz / welcher aber wider Verhoffen dahin ausbrache:

Beningfeldus soll mit Fried und Ruhe nach Haus sich begeben / doch den Königlichen Hof fürohin meiden; wann aber sie Königin eines künfftig groben Gefangenhüters werde vonnöthen haben / soll vor andern derentwegen an ihn gedacht / und er hierzu wieder erkieset und befördert werden.

Foxius in Martyol de Maria Regina.

Casus CXXXVIII.

IN Zeit der langwirigen / zwischen dem Römischen Kaiser Carolo, dem Fünfften / und dem König in Franckreich / geschwebten Kriegs-Ungelegenheit / haben sich beederseits Kriegs-Obriste dahin verglichen / daß nichts destoweniger den Kauff- und Handelsleuten die freye Handlung und freye Ubersendung ihrer Wahren unverhinderlich gestattet werden solte / doch seye die Zufuhr der Kriegswaffen verboten.

Als nun auf eine Zeit ein Kauffmann / *neben andern* zulässigen Wahren / auch tausend Degenscheiden führte / wurden selbe von dem Feind hinweg genommen / unter dem Vorwand / daß sie Kriegswaffen seyn solten.

Der Kauffmann entschuldigte sich / und sagte / daß solche Scheiden niemand verletzen / und dahero unter die Kriegs-Waffen nicht zu zählen / sie seyen nur der Klingen Futter; so lang die Klinge daselbst eingeschlossen verbleibet / könne sie niemand schaden / und dahero die Scheiden keine verletzliche Waffen / aber wol eine Verhinderniß derselben seyen.

Der Gegentheil aber replicirte / daß die Scheiden / als ein pertinens oder Zugehör der Klingen und also auch Waffen seyen / welche täglich von den Soldaten getragen werden / ja die Scheiden seyen Ursach / daß die Klingen sauber und scharffschneidig / und ohne Rost erhalten werden.

Und wiewol der Kauffmann hierüber duplicirte / daß auch die andere Kauffmanns-Wahren / wann sie

gleich

gleich zu Bekleidung der Soldaten dienlich seyn/ und hierzu angewendt werden / dannoch frey und unaufgehalten fortpassiret werden; warum sollen dann die Scheiden / welche gleichsam ein Kleid der blossen Klingen/ verboten seyn?

So ist er doch verlustigt/ und seinem Gegentheil das abgenommene Gut eigenthumlich zuerkannt worden.

Petrus Bellinus de re militari part. 9. n. 26.

Casus CXXXIX.

EIn Wechsler hatte zur Zeit Castrucii Castracani, Hertzogens der Lucenser/ Bancarot gespielet / und sich/ vermittels eilfertiger Flucht/ seinen Glaubigern unsichtbar gemacht.

Diese seufftzeten um ihren Schuldner/ mehrers aber um die schuldige Gutmachung.

Er liesse aber durch die dritte Person / mit falscher Vorgebung seiner ausgestandenen Unglücks-Fährigkeiten / mit ihnen so beweglich handeln / daß sie einen grossen Nachlaß gethan/ und sich mit dem dritten Theil befriedigen lassen.

Bald hernach kame er auf das ihme ertheilte sichere Geleit wiederum nach Haus/ triebe seine vorige Handthierung/ kauffte neue Grund-Stück und Gärten/ bauete auch daselbst schöne Lusthäuser.

Diß verdroß den Fürsten/ und liesse den Betrieger in die Gefängnis werffen / und durch ein offentliches Edict alle seine Creditores auf eine gewisse benannte Zeit beruffen; vorhero aber/ des Verschwenders Haab und Güter beschreiben/ und darauf den Creditoren davon

von die völlige Bezahlung leisten / das übrige aber seiner Kammer zueignen / und noch darüber den Betrieger bey seiner eigenen Wechselbanck aufhencken.

Heraclides in Politic.

Casus CXL.

In Engelland ist ein grosses Dorff / Cowentria genannt / dessen Herr war vergangener Zeit ein Graf / Namens Leofricus.

Dieser beschwerte seine Unterthanen daselbst mit grossen und gleichsam unerschwänglichen Auf- und Anlagen; seine Gottselige und mitleidentliche Ehegemahlin / Goodwina genannt / bate zum öfftern ihren Eheherrn / wo nicht um völlige Nachseh- wenigst um etwas Ringerung der obliegenden Contributionen.

Das inständige Anflehen und Bitten bewegten endlich den Grafen auszusprechen: Wann sie bey hellliechtem Tage gantz bloß und nackend / ohne Kleider / durch das gantze Dorff reiten werde / daß alsdann die Unterthanen / so lang er leben werde / von allen Tributen / Steuren und Anlagen gäntzlich befreyet seyn und verbleiben solten.

Die keusche Frau erschracke über diß unsauber gesetzte Beding / doch überwunde die grosse Lieb gegen ihren Nechsten alle Schwermütigkeit / verwilligte endlich / wiewol die natürliche Schamhafftigkeit darwider stritte / deme den unbeliebigen Vollzug zu leisten.

Als sie nun ihr zu solcher wunderseltzamen Reuterey einen gewissen Tag und Stund erwählt / hat sie durch eine vertraute Person den Unterthanen alles Ernsts ansagen

gen und auferlegen lassen/daß sie zur selbigen Zeit in ihren Häusern eingesperrt verbleiben/ auch alle Fenster zumachen/und keines Wegs heraus sehen solten.

Als nun das Pferd seine reitende Frau mit dem Geschrey verriethe/ war ein Bauer so vorwitzig/ daß er das Fenster aufmachte/ und seiner Frauen zu- und nachschauete.

Dieser Vorwitz und grosse Undanckbarkeit schmertzte vordrist die keusche und ehrliche Matron/ mißfiele auch ihrem Eheherrn selbsten nicht wenig/auf erlangte Nachricht; doch muste er gleichwol sein Versprechen halten/ benöthigte dannoch die Unterthanen/ jährlich von ihren Pferden eine gewisse Steur zu geben.

Joh. Bernhard. in discurs. Anglic.

Fürwitz will alle Ding wissen und erfahren/ curiositas res suas negligit, & alienas curat, die denen Dingen nachforschen/ so sie nicht wissen sollen; solche haben die Athenienser mit Ruten lassen streichen/ bey müssigen Leuten/ wann ein Fürwitz vorbey/ so ist ein anderer schon im Anzug; Fürwitz drehet das Rad ungebeten/im Fürwitz ist der Jungfrau-Sitz/ Fürwitz verführet jung und alt/ bringt viel um Ehre/ Gesundheit und das Leben/ Juvenis curiosus nocet, antequam maturescit, die Weiber seynd offt so fürwitzig/ ob sie schon wissen/ daß ihre Hüner fleissig Eyer legen/ so greiffen sie doch/ ob sie nahe vor der Thür seyn; Fürwitz hat viel Huren gemacht/ er hat eine grosse Freundschafft/ er hat viel Brüder und Schwestern. Der heilige Jünger Christi/ Paulus/ warnet für Fürwitz: Sitis quieti & agite propria, 1. Thess. 4. seyd ruhig/ und lasset euch eure eigne Sachen angelegen seyn.

(a) Ex Florileg. politic.

Manches Fürwitzigkeit ist so hoch gestiegen/ daß er/ wie ein unruhiger Hund/ von Gassen zu Gassen herumlauffet/ herumsauset/ und fraget / was Neues? wie stehets in Engelland? zu Mäyland? hat die Pest zu Genua schon aufgehört? was sagt man aus Dennemarck? aus Schweden? wie stehets jetzt in Pohlen? gehen die Werbungen noch fort/ was bedeuten solche? wo seynd die Muster- oder die Sammelpläß? wo liegen die Spanier? die Frantzosen? wird nicht bald ein recontre, ein Schlacht vorübergehen? ich wolte wünschen/daß ich darbey seyn könte/ (aber weit vom Schuß) ich wolte meinem König meinen Valor (vielleicht/in der Müntzbanck) erweisen.

Wann nun diese Schnadergans nichts Neues aufklauben kan/ so sagt er/ ich will dem Herrn etwas/ aber in höchster Geheim / vertrauen/ bey Leib muß mich der Herr nicht verrathen/ ich wills dem Herrn sagen/ aber der Herr muß mir vorhero angeloben/ daß er mich nicht verrathen wolle.

Was ists dann? gehet es mich oder einen andern an? den Herrn / ey lasset es bleiben/ und sagt mir nichts; was ich nicht weiß/ das brennt mich nicht: Wann er aber sagt nein/ es gehet den Herrn nicht an/sondern diesen und jenen/ ich wills gleich sagen/ aber ich bitte nochmalen/ der Herr verrathe mich nicht/ ich möchte in Ungelegenheit kommen.

Wolt ihr mir es nicht sagen / so lasset es bleiben/ ich bekümmere mich wenig um andere Sachen / hab gnug vor meiner Thür zu kehren; nun will ich es doch dem Herrn sagen / ich weiß / daß der Herr verschwiegen ist/ da gehets hernach an/ da wird der Nechste zerlegt und zersetzt.

Andere aber fragen ihre Dienstboten / ihre Diener/ was sagen/ was halten die Leut von mir? sie sagen/ der Herr ist ein braver gallanter Herr/ es stehet ihm alles wol an / allein / was allein? der Herr soll die Handwercksleut und seine Dienstleut besser zahlen; du leichtfertiger Dieb! du redest von dir selbsten; auf mein Eichel nicht/ mein Herr! es geschicht mir unrecht.

Was sagen sie ferners? sie loben euer schöne Person; allein sagen sie/ daß ihr die Strümpf füttern lasset/ sonsten hättet ihr Hundswadel.

Du Huren-Sohn! das kommt von dir aus; bey Leib nicht/ mein Herr! ihr müst ein grösseres Vertrauen zu mir setzen.

Was sagen sie weiter? sie loben euren Verstand/ allein sagen sie/ daß ihr greulich sauffet: Narr! laß sauffen/ jetzt ist das Sauffen eine Kunst/ mit Sauffen kan man zu Zeiten mehrers zuweg bringen/ als mit allen Rechts-Allegaten.

Sie sagen auch/ daß ihr selten betet: O laß die Geistliche beten/ sie haben das Geld darfür; aber die Andacht schadet nicht: Hundsfutter! wilst du mir vorpredigen/ ich hab dich für einen Diener und für keinen Rathgeber aufgenommen.

Herr! Morgen werden zween auf Leib und Leben rauffen: O ich weiß schon/ die Schergen seynd schon bestellt/es geschicht nichts Herr! sie haben sich verschworen/ der Teuffel soll beede holen/ wann nicht einer dem andern den Kopf bricht. O sie seynd nicht schuldig/ ihr Wort zu halten/ man bedarff jetzt Leut im Krieg/ dort können sie dergleichen gribes grabes bekommen.

Ich weiß mich einer seltzamen Begebenheit zu erinnern/ allwo zween sonst gute und vertraute Freunde/

welche bey einer Hochzeit Brautführer gewest/ und jedweder der Braut aus dem Ermel das Kraut fressen wollen/ und deßwegen uneins worden/ daß hernach der disgustirte seinem Mitgespahn auf die Klingen gefordert habe.

Morgens früe schickte der Ausforderer oder Provocant seinen Diener zum Gegentheil/ mit Erinnerung/ daß er seiner vor dem Thor schon warte.

Was / (sagt der ander) ich meyn/ dein Herr ist ein Narr; ich wäre wol einfältig/ daß ich mein Leben wagen solte; nein/ das thue ich nicht; sag deinem Herrn/ er soll mich lecken/ wo er mich lieb hat.

Als nun der Diener ankommen / fragte sein Herr: wo ist der Hund? wie lang muß ich auf ihn warten? Herr! er lässet sich entschuldigen/ er komme nicht; was entschuldigen? hat dann der Bernheuter kein Hertz nicht? was hat er für Ursach? Er hat sein Bedencken; er sagt/ er wolle sein Leben nicht wagen/ er habe nur ein einiges Leben / wann er dasselbe verliere/ so seye er mit Haut und Haar verlohren und verschwunden.

Was sagt er sonsten? Herr! daß darff ich nicht sagen. Sags: nein Herr! ich getraue mir nicht. Warum? es ist gar grob/ es ist gar garstig; sags! ja/ wann mir der Herr verspricht/ er wolle mir nichts thun; sags! ich thue dir nichts; er sagt/ (mein GOtt! ich sags nicht gern) ihr sollet ihn in Hintern küssen.

Bocks tausend schlapperment/ du Hurensohn! warum hast du ihn die Stiegen nicht herab geworffen? Nein Herr! die Ehr hat er mir anthun wollen/ wann ich mich nicht fortgemachet hätte.

Au weh! was grosser affront! wie muß ich denselben revanchiren! ein Leben ist zu wenig; doch hab ich beede den andern Tag alsdann wiederum versöhnet/ und also das Blutvergiessen verhütet.

Aber weiter zu unserer Vorwitzigkeit.

Wie manche ist in der neuen Kleider-Tracht so fürwitzig und ersoffen/ wann sie heut etwas Neues sihet/ da muß der Mann ihr dasselbe schon morgen kauffen; thut er es aber nicht! Ey/ was für ein grausamen Augenschuß wird sie (ich meine nur die boshafftige und halsstarrige/ und nicht die fromme und verständige Weibspersonen) auf ihn werffen? oder aber sie murret/ oder sie sitzet bey dem Tisch/ als wie ein stummes Götzenbild/ sie schweigt aus Trutz und Zorn/ als wann man ihr für das Maul ein Schloß geschlagen hätte; fragt aber der Mann: Mein Kind! was bedeutet das? wer hat euch beleidiget? Ihr seyd zornig/ (Antwort) ich bin nicht zornig; warum aber schweigt ihr so lang? (Antwort) gern/ mein Schatz! sagt mir/ was ist euch? (Antwort) es ist waar/ (da gehet die Schnallen auf) eine gantze Zeit kaufft ihr mir nichts/ ich muß mich von Hertzen schämen/ daß ich alleweil in den alten Fetzen herum ziehen muß/ andere Männer thun ihre Weiber wol anderst kleiden.

Mein Kind! es ist noch nicht lang/ daß ich euch habe kleiden lassen; Ein gewaltiger Pfifferling! solchen Rock trägt die Frau N. alle Tag/ ich bin so gut als sie/ so fürnehm als sie; es ist euch nur eine Schande/ daß ihr euer Weib also herum gehen lasset/ die Leut spürtzen aus über euch / saufft darfür nicht so viel/ und sparet das Geld; oder aber/ was gehets euch an? hats doch nur mein Geld gekost.

Mein Kind! du weist unser Bedürfftigkeit/ freylich weiß ich wol/ ich danck dem jenigen mit dem Teuffel/ der mich euch verkuppelt hat; wer heurathen will/ der muß auch sich/ sein Weib und Kind/ ehrlich zu ernehren

 wissen/

wissen/ nemlich meine Schwester hat ein Glück gehabt/ sie gehet daher/ wie eine Gräfin/ ich aber wie ein gemeiner Kuchen-Ratz.

Ist sie aber etwas sanfftmütiger/ so sagt sie/ ich wolte mich gern mit den alten Lumpen gedulten/ mir ist nur um das/ daß die Leut alsdann sagen/ ihr habt mich nicht lieb/ ihr haltet mich für einen Fußhader/ ihr verachtet mich/ und was dergleichen mehr.

Was muß der arme Mann anheben? will er von seinem sauberen Hausprediger gute Wort haben/ da muß er den Beutel aufthun/ und ihr geben/ was sie verlanget/ und solten auch seine Glaubiger das Ihrige/ wider Wissen und Willen/ zutragen.

Aber es seynd ebener Massen nicht alle Männer Engelrein/ sie selbsten seynd zu Zeiten dran schuldig und Ursach dieses Unwesens.

Mancher laufft von einer Kirchen zu der andern/ ja offt doppelten Weg/ als wie ein Jaghund/ ja wie ein Huren-Jäger; wer gibt ihme das Lauffgeld? vielleicht die Andacht? Nein/ die rasende Unzucht.

Andere belustigen sich mit seltzamen/ närrischen/ vorwitzigen/ schlechten und Lumpen-Fragen.

Warum will er nicht heurathen? (Antwort) das gebrandte Kind fürchtet das Feuer.

Warum henckt er das Maul/ wie ein durstiger Gaul? warum ist er maulhenckolisch? (Antwort/) es beissen ihn die Würme; wo seynd sie? greiff auf den Kopff/ so findest du sie.

Kan GOtt sich auch verwundern? (Antwort) warum nicht? ich glaubs nicht: Er verwundert sich ja genugsam über deine Bosheit: Er verwundert sich/ daß sie so lang währet/ das ist schier zu multum.

War-

Warum ist die Erd nicht im Himmel? (Gegenfrag) warum bist du ein Mensch/ und kein Schimmel?

Warum lachet er alleweil? (Antwort) weil er nicht weinet. O es reimt sich nicht/ man kan auch nicht lachen/ und nicht weinen/ und gleichwol eingezogen und sittsam seyn; kan dann ein Sittsamer nicht lachen?

Warum thut er das Maul auf / wann er redet? (Antwort) sonst thäte die Zung die Thür einstossen.

Ein Wunder! er ist noch gar von jungen Jahren; Lieber sag mir! warum wächst ihme schon der Bart? (Antwort) um die Goschen.

Warum ist er klein? (Antwort) die Füß seynd daran schuldig.

Warum ist er so forchtsam / und gleichwol groß? (Antwort) Lapp! gibt dann der Hirsch kein Versengeld? Er fürcht sich/ weil er so groß/ man möchte ihn treffen.

Warum betet er so ungern? (Antwort) er hat das Podagra auf der Zungen; warum schwätzet er aber gern? (Antwort) er hat das Podagra an Füssen.

Warum gehest du lieber zum Tantz/ als in die Kirchen? (Antwort) der Tantz ist heut/ morgen will ich schon die Kirchen finden.

Welches Gesang hörest du/ Catholischer! zum liebsten? (Antwort) Christ ist erstanden.

Was thut GOtt/ wann er nichts thut? (Antwort) er bindet dir vor die lange Weil eine Ruten/ deine vermessene Frag darmit zu züchtigen.

Was denckt der Mensch / wann er schläffet? (Antwort) es traumet ihm/ du seyst ein Stockfisch; was? ich protestire über diesem öffentlichen / nicht mir/ sondern meinem gradui angethanem Spott und Schimpf; ich habe meine Testimonia, daß ich Philosophiæ Magister

publica cum laude, und zwar inter Primos excellentissimos sine omni fuco promovirt worden sey/ wie nicht weniger/ daß ich mich in den Studiis humanioribus dermassen perfectionirt gemacht hab/ daß ich aus der Rhetorica drey Præmia auf einmal genommen habe; beyleib/ nicht nemen: wegen des Nemens ist jüngst ein armer Schlucker aufgeknipfft worden; soll ich sagen meritirt habe/ und solte ich noch darüber ein Stockfisch seyn? der Herr verzeihe mir es/ er hat nicht Ursach/ sich darüber unwillig zu machen/ es hat ihme nur also getraumet/ nun weiß mein Herr/ daß die Träume falsch und hierauf nichts zu halten sey; das ist aus einem anderem Faß/ Jung! gib mir her ein grosses Glas; das ist etwas anders/ ich bin schon mit dieser Erläuterung zu frieden.

Was gedencken die Füß/ wann ihr Herr/ der Bot sitzet? (Antwort) sie förchten das Aufstehen.

Wo rasten die Boten zum liebsten? (Antwort) im Wirthshaus; nein/ sie trauen nicht/ die Schergen suchen sie; wo dann? auf den Hintern/ sie können darauf sitzen.

Was hältest du von mir? wenigst halte ich viel von dir? (Antwort) nichts; warum? darum/ weil du aufschneidest.

Warum hat GOtt keinen Narren gescheid gemacht? (Antwort) sie hätten sich in die jetzige Welt nicht schicken können/ wären doppelte Narren worden/ weil ein Vernünfftiger gnugsam zu thun und sich auszuwickeln hat/ damit er kein Narr werde; das seynd Possen/ ich glaubs auch.

Warum ist er geköpfft worden? (Antwort) um den Hals; nein/ ich frage nur/ was er gesündiget? nichts/ das verstehe ich nicht; aber ich wol: Man hat ihme etwas

was Wichtiges und Hochangelegenes aufgetragen/ und er hat nichts gethan/ und was dergleichen vorwitzige und leichtsinnige Fragen mehr seynd/ ꝛc.

Casus CXLI.

Als in Engelland ein Zollner oder Aufschlags-Bedienter/ welchen ich Fabrum nennen will/ einen lustigen Gesellen/ der ein irdenes Gefäß mit Wein nicht verzollt/ zu ertappen vermeint/ liesse er das Gefäß in eine Pfütze fallen/ und als solches zerbrache/ mochte er ihme nicht beykommen; damit er sich aber wiederum an dem Zöllner rächen möchte/ thut er Scheidwasser in dergleichen Gefäß/ und lässet sich willig ergreiffen; nachdem aber der Aufschläger den vermeinten Wein gekostet/ von welchem er ihme/ Warnungs-weis/ sagte/ daß es kein Wein sey/ ist er etliche Tag hernach gestorben.

Hierüber wurde der Betrieger ergriffen/ in die Gefängniß gebracht/ und entstunde die Frag/ ob er als ein Todschläger gestrafft werden solte? (*d*)

Etliche Rechtsgelehrte sagten/ Ja/ weil es ein muthwilliger Vorsatz gewest/ den Zollner umzubringen.

Andere aber sagten/ Nein/ weil der Betrieger den Zollner vorhero gewarnet habe/ auch er ihme selbsten nur die Schuld zuzumessen hätte/ daß er einen so starcken Pommerischen Trunck gethan habe; dann wär er nur ein wenig gekostet/ würde ihme die Parvitas materiæ oder der wenige Genuß nicht gleich den Garaus gegeben haben.

Etliche sagten/ daß in dieser Zweiffel-Sach die Güte der Schärffe vorzuziehen und genug sey/ daß dieser Ubertretter/

tretter/ wegen seiner sauberen Artzney / mit Rutenstreichen belohnet werde.

Hingegen will ich/ dem abgestorbenen Aufschläger zu Ehren/ eine Grabschrifft hinterlassen.

EPITAPHIUM.

ADam
gustando pomum
perdidit
humanum genus.
Faber
gustando vinum
vitam suam;
Sub melle erat fel,
in vino, immò,
absque vino
virus.
Cupiditas, aliena inquirendi,
hunc & illum decepit:
Cecidit uterque,
hic ex Paradiso,
alter è vita;
uno enim haustu
exhauriebat animam:
Revixit Protoplastus noster
per restauratorem JEsum:
Quem Sanctum
& vitæ Patronum
inter Telonarios
Faber inveniet?
Sanctum nimirum Matthæum:
Sed dum demum

ille

ille miracula
facere incipit,
quando desiit
esse Telonarius;
non renuo tamen,
etiam inter Telonarios
Sanctos dari,
tùm & hi
Justi nomen mereantur;
illorum enim objectum
circa justitiam exactivam
versatur;
quorum symbolum est:
DATE CÆSARI,
QUOD CÆSARIS EST;
sunt similes
Concionatoribus,
quorum vox;
DATE DEO,
QUOD DEI EST.

Verteutschte Grab-Schrifft.

Unser Vatter Adam
hat
durch den Apffel-Biß
das menschliche Geschlecht/
der Faber
durch den Wein-Genuß
sein Leben
verlohren:
Unter dem Hönig
war Gall/

in dem Wein/
ja / ohne Wein/
Gifft.
Die Begierlichkeit/
fremden Sachen
nachzuforschen/
hat diesen und
jenen betrogen:
Jeder ist gefallen/
der Adam
aus dem Paradeis/
Faber
aus dem Leben;
mit einem Trunck
hat er dasselbe
versöffen:
Adam ist wiederum
aufgestanden/
durch die Gnad und Hülff
unsers allgemeinen Erlösers:
Was für einen Heiligen
und Lebens-Erwecker
wird Faber
unter denen Mautnern finden?
Nemlich den heiligen Jünger
und Evangelisten Matthæum;
Er hat aber allererst
Wunderzeichen zu thun
angefangen/
wie er Mautner zu seyn
aufgehöret hat;
ich verneine aber nicht/

daß auch unter den Mautnern
viel Heilige gefunden werden/
weil eben die Mautner
den Namen des Gerechtens
verdienen;
indem
ihre Amts-Gerechtigkeit
in Ab- und Einforderung
der schuldigen Gebühr
beruhet;
ihr Spruch ist:
**Gebt dem Kaiser/
was des Kaisers
ist;**
seynd gleich
denen Predigern/
deren Stimme:
**Gebt GOtt/
was GOttes ist.**

Wann der Sic vos non vobis, nemlich der Virgilius, noch lebte / thäte er seinem Kaiser Augusto aufs neue bey dieser Gelegenheit schmeicheln:

Nocte pluit totâ redeunt spectacula manè,
Divisum imperium, cum Jove Cæsar habet.

Der Regen/ so die Nacht gewähret/ gibt an Tag
Nur desto mehr bekannt/ was seine Krafft vermag/
Mit GOtt der Kaiser hat / allhier auf dieser Welt/
Getheiltes Recht / regiert/ und bleibt ein Wunder-Held.

Casus CXLII.

LUdwig / Hertzog von Burgund / hat wider den Kaiser Krieg geführt / und ist überwunden / aber mit dem Beding wiederum loß und frey gelassen worden / daß er künfftig ruhig leben solte.

Nachgehender Zeit hat er mehr Volck gesamlet / und den Kaiser wieder bekrieget / welche Vermessenheit ihme so übel ausgeschlagen / daß er nochmalen überwunden und das Feld raumen müssen.

Nachdem er nun in der Flucht ergriffen und gefangen eingebracht worden / hat ihme der Kaiser die Augen ausstechen / und von einem Ohr zum andern über die Stirn schreiben lassen.

Hunc servavit clementia & perdidit perfidia.

Den die Gnad erhalten / hat die Untreu zu Boden gestürtzt. (*b*)

Casus CXLIII.

ES reisete einer von Breßlau in Polen / und übernachtete in einem Städtlein / zu Morgens befande er / daß ihme der Wirth 500. Ducaten / in welchen all sein Vermögen gestanden / entfremdet hat.

Hierüber beklagte er den Wirth bey dem Richter / und schröckte denselben dergestalt / daß er die That bekandte / und den Diebstal wiederum erstattete.

Hierüber schöpffte der Richter das Urtheil / daß er / zu Vollziehung des bey diesem Ort üblichen Gesetzes / den

Dieb

Dieb hencken/ oder solche Aufknüpffung von dem Dieb erwarten solte.

Wiewol nun besagter Breßlauer dem Richter lieber das Geld überlassen/ als das Hencker-Handwerck ergreiffen wolte/ halffe es doch nichts/ und muste er seinen Dieb selbsten aufhencken/ welches er für thunlicher befunden/ als von ihme erwürgt zu werden; nachdem solches geschehen/ hat er von dem König in Polen einen Ehren-Brief/ daß nemlich ihme diese nothgedrungene Anknüpffung an seinen Ehren und redlichem Namen nicht schädlich noch nachtheilig/ ausgebracht. (*c*)

CASUS CXLIV.

Ein Italiänischer Fürst wurde gebetten/ die Sodomiten an seinem Hof zu gebührlicher Straffe zu ziehen; er sagte/ man solte die jenige/ welche sich mit solchem abscheulichem Laster befleckt/ aufschreiben; als es geschehen/ fragte er/ was soll ich dann mit ihnen anfangen? der Beichtvatter gabe das Urtheil/ daß sie andern zum Abscheu und Beyspiel verbrennt werden solten: hierüber thäte der Fürst/ deme zu Folge/ eine seltzame Exequirung vornehmen/ und die Zettel über das Liecht halten/ bis selbe verbrunnen/ und sagte/ nun hab ich euren Willen erfüllt. (*d*)

(*a b c d*) Quirinus Pegeus in dem andern Theil der Kunstquellen denckwürdiger Lehr-Sprüche.

Obbemeldter papyrenen Executions-Verfahrung kommen mir fast gleichförmig vor die andere Imaginativ-oder Abbildungs-Urtheil/ welche/ wann die Thäter mit Haut und Haar entwischt/ an ihren hinterlassenen Klei-

Kleidern oder andern Sachen offentlich / andern zum Abscheu und Vorbild / unverschont und allererst vollzogen werden; aber es ist dieser Unterschied / wann das Original wiederum erdappt wird / so muß die vidimirte Abschrifft weichen / und ihme die Oberstell einraumen / allwo es nicht gleich heisst / daß das Vidimus gleiche Wirckung habe / als wie das Original; doch bleiben gern dergleichen lebendige Original-Instrumenta in dem Archiv der Verborgenheit / verfluchen die sonst heilsame Gerichts-Ordnung / wann sie recognitionem des Originals erfordern / sie lassen sich nicht gern extrahiren / bleiben auch selten bey so ungleichen Notariis über Nacht / welche / an statt der Feder / des Menschen Leder / an statt des Schrifftrals / die Kehl / (e) an statt Dinten / das Blut / an statt des Schreibzeugs / den Bindzeug / (f) an statt des Papyrs / das Gut- oder Blutgeschirr / (g) an statt der Schrifft / bittere Griff / an statt des Concipe, das traurige Recipe oder Accipe, und an statt des Lesens den Besen (h) gebrauchen.

Diese nicht Notarii, sondern Notorii oder offentliche nota benè oder NR macher (i) haben viel eine andere Nomenclatura oder Zusammentragung der Wörter.

Ihre Testamenta heissen detestanda

instrumenta,	tormenta,
documenta,	nocumenta,
vidimirn/	dividirn/ (k)
extrahirn/	schinden/
concipirn/	detrahirn, (l)
collationirn/	decollirn/
abcopirn/	köpffen/
registrirn/	Ohr abschneiden.

(e) Vor Zeiten wurden den Kindes-Mörderinnen Holtzkeil in das Hertz geschlagen / (f) aber nicht ein solcher / welchen man zu Verbindung der Fontanellen gebrauchet / (g) wann man die Thäter mit glüenden Zangen zwicket/(h) mit Ruten aushauen/(i) Scharffrichter (k) Viertein/ (l) das Hembd über den Hals ziehen; aber weiter?

Sie bedienen sich viel eines andern und widerwärtigen Styli; die aufgerichte briefliche Instrumenta lauten sonsten gleich von Anfang im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit / 2c. allda aber/ O JEsu! dir leb ich! dir sterb ich! dein bin ich tod und lebendig! hierzu werden keine Zeugen erbettē/ weil sie selbsten auch ungebetten in grosser Anzahl ankomen; diese feindselige Instrumenta seynd mehrers haut- als authentisch; verdienen doch/ weil sie offentlich / im Beysenn so vieler Zeugen/ beschehen / wañ gleich die arme Principalen oder Patienten darwider vociferirn und protestirn / vollkommentlichen Beweis / lassen auch / als publica signa Justitiæ oder offentliche Zeichen der Gerechtigkeit / darwider einige Einrede / weil der Lebens-Stab schon gebrochen/ gelten / allda wird der Process gleich ab executione formiret / und werden hierzu keine Advocaten/als Advocaten und Vorsprecher / sondern nur als Zuhörer und Zuschauer zugelassen.

Wie mancher beklagt sich über die Langsamkeit oder Podagraischen Gang des Rechtens? allda aber wird wider die Schleunigkeit gantz wehemütig geklagt.

Dergleichen Leut / wiewol sie keine annemliche Beschicksleut / seynd doch Beförderer der lieben Warheit/ zugleich Executores und Zeugen der Gerechtigkeit / in deren Registratur sich gar seltzame Acta, als grosse und kleine Daumstöck / von unterschiedlichen Arten und

Formen/zusammen gedrehete Reb- und andere Schnür/ Spannische Stiefel/ Leiter und Hacken/ Schwerdter/ Rad und Zangen/ womit sie die Ubelthäter anlangen/ befunden.

Vielleicht will etlichen diese meine falsche nichtswerthige und ungereimte Vergleichung mißfallen? ich frage aber/ warum? wer ehrlich ist/ der bleibt ehrlich/ und kan durch dergleichen wolmeinendes Lust- und Schertz-Gedicht nicht beschimpfft oder beleidiget werden.

Ist nicht das heilige Leben Christi auch gar den Dieben und Mördern per Ironiam und Schertz-weis verglichen worden? vielleicht glaubst du es nicht? mein! so gehe mit mir in den Buch-Laden/und kauffe daselbst das bekandte Buch/ Exilium Melancholiæ genandt; aber du möchtest mich fragen? an welchem Blat solche saubere Vergleichung haffte? hierauf ist meine Antwort/ suche nach/ so wirst du es finden; wann nun deme also: ey so lasse auch Ironicè fortpassiren/ was die fröliche Feder/ ohne Vorsatz jemand zu beleidigen/ ausgeschüttet hat; alle Gleichnissen hincken: Wilst du nun diesen ungleichen Gang nicht gedulten/schmitze ihn über das Dach/ich bin schon zu frieden/weil ich bekennē muß/ daß dergleichen Possen und Glossen keine andere Vergeltung verdienen; ich sage allein/ wer lustig machen will/ der muß fürwar den Gigridantz nicht geigen/ oder das Kickes Geckes Ofenloch wiederholen.

Der Magen ist häckel/ auch vorwitzig; häckel/wann er alle Mahlzeit zwey in die drey Pfund Rindfleisch/ohne Zusatz/ verschlucken und verdauen muß; vorwitzig/ wann man ihme von neuen Speisen prediget.

Wilst du aber bey dem Alterthum bleiben/so vergönne deinem Nächsten das jenige/was dir nicht gefället/ viel-

vielleicht schmecken ihme die Bissen wol/ welche du hinwirffest/ und mit verächtlichem Rucken hinterlässest.

O es seynd viel wunderliche Köpff auf der Welt/ es gibt grosse/ grobe und dicke Köpff/ es gibt auch kleine und Spitzköpff; die ersten nennen unsere Bauern grosse Schädel oder Grind/ die andere Spatzen-Köpff; doch es seyen die Köpff beschaffen/ wie sie wollen/ so seynd sie doch alle gut.

Mancher hat darinnen ein gantzes Wurmhaus/ daraus und hinein wunderliche humi und vapi kriechen.

Von dergleichen Würmen bin ich auch nicht sicher; beissen sie aber mich/ so beisse oder vielmehr speise ich sie wiederum mit einem guten frölichmachenden Gläslein Wein/ wann sie bey einer vertreulichen Pursch herum dantzen/ ist es ein gutes Wurm-Relaxir-Wässerlein.

Wer alle Hügel gleich und eben machen will/ der muß vorhero die Berge abtragen; aber es gehört ein guter Puckel darzu.

Non mihi sunt visi, qui caruere nisi.

Es ist niemand schier ohne aber/ oder jedoch: Si nisi non esset, perfectus quilibet esset, wann das aber oder jedoch nicht wäre aufkommen/ so wäre die Vollkommenheit nicht abkommen.

Der ohne Mangel lebt/ soll noch geboren werden/
Was Engel-rein/ das ist bey GOtt und nicht auf Erden.

Das Wort jedoch ist ein rechtes hollwanckerisches Wort es lässet sich lincks und rechts gebrauchen/ es ficht aus allen Gewehren; heut ists ein Marcksbruder/

morgen aber ein Federfechter / wilst du darvon ein Prob-Stuck sehen ? so gehe mit mir auf den Plauder- oder Ploder-Marckt.

Was hörest du ? Er ist gewiß ein feiner / lieber und redlicher Mann; jedoch ist er kein guter Wirth / kein guter Haushalter; aber was gehets dich an ? wann er nur seinem Nächsten nichts schadet / oder verhauset.

Er ist sonsten ein hertzhaffter wackerer Mann; jedoch wann sein Weib ihme zu Haus prediget / so muß er die Goschen halten; was gehets dich an ? Ein verständiger Mann lässet das Wetter vorüber rauschen / und gedencket / was nicht zu verändern / daß dasselbe mit Gedult zu tragen / und zu übertragen seye.

Er ist ein gallant huomo, ein höfflicher Herr per la vita, er ehret und liebet auswendig alle / er lässet keinen von sich ohne Trost / er hencket nach jedwedern Wind seinen Mantel / sein Hut ist auf alle Köpff recht und gerecht / jedwederm singet er das Placebo ; nur geschaff mit mir / mein Will ist prompto und gantz leibeigen / meine Blödigkeit ist mir dermassen bewust / daß ich mich unwürdig schätze / dessen Schuchriemen :/: holla es ist gefehlt :/: dessen Schuchrosen / oder Bänder aufzulösen; jedoch ist er ein Ertzdieb / ein Ertzschalck / welcher um eine Laus Christum den HErrn aufs Neue verrathen thäte ; das ist zuviel.

Er ist ein beredter Mann ; jedoch nur in der Weinhandel ; er ist freygebig / jedoch aus anderer Leut Beutel oder Gut ; er ist andächtig / jedoch zwischen Stühl und Bäncken / nicht in dem Gotts- sondern Wirthshaus.

Er ist ein treuhertziger und wolthätiger Mann / hilfft jedem / jedoch muß er vorhero doppeltes Pfand haben.

Er

Er ist ein guter Künstler/ jedoch darbey ein Schlemmer/ ein Renner/ ein Straußgütlein/ ein Schwärmer.

Er ist ein rechter teutscher Bidersmann / jedoch etwas hoffärtig; aber was gehets dich an? vielleicht halten andere Leut desto weniger von ihme.

Sie ist eine gute Wirthin / jedoch so bös und ungehalten / als der leibhaffte Teuffel; was gehets dich an? bey bösen Weibern verdirbt man nicht / wiewoln man auch darbey wenige Freude erwirbt.

Sie ist häuslich den gantzen Tag / jedoch muß sie ihr alle Nacht einen guten Rausch trincken; wer nöthet sie? aber / wann der Mann darmit zu frieden / was gehets dich an?

Sie thäte wol Kinder tragen / jedoch säufft sie zuviel; ey laß sie trincken/ sie hat Ursach genug; was dann für eine? weil sie dürstet.

Sie hat schon den vierdten oder fünfften Mann/ und kan jedoch noch nicht sterben; was gehets dich an? vielleicht wartest du auf ihren Tod.

Er ist ein guter Prediger / ein guter Seelsorger / jedoch ist er auch gern bey guter Gesellschafft; was gehets dich an? alleweil eingesperrt / ist auch nicht gut; alles hat seine Zeit.

Er ist ein guter Regent / ein wackerer gelehrter und practicirter Mann / welcher gleich aus dem Stegreiff mit dem Mund und der Feder herum scharmitzirn kan / jedoch schauet er gar zuviel auf das Seinige; was gehets dich an? wann er auf das Seine Achtung gibt/ was sein ist/ gehört nicht dir/ noch deinem Nächsten.

Er ist ein hochverständiger Mann / jedoch voller Podagraischen Zustands; Narr! was gehets dich an?

dergleichen Leut seyn zwar zum Boten-gehen untauglich/ aber sonsten tauglich/der Leib leidet nur / aber nicht das Gemüt/ darinnen der Verstand seine Herberg hat/ was den Füssen und Händen abgehet/ das thut die unruhige Zunge ergäntzen.

Anjetzo aber heisst es bey mir/ verte folium, & canta, kehre um das Blat/ und singe bald.

Er ist faul und trăg in seiner Arbeit/ jedoch/ wann er einmal dieselbe ergreifft / so kan er mehrers in einer Stund als ein anderer in drey Stunden arbeiten und verrichten.

Es plagt ihn zwar selten die Andacht / jedoch ist er kein Ehrnabschneider / lässet jedwedern seyn/ wer er ist/ wann man ihn auch nur mit Fried thăte lassen.

Er ist zwar ein Hurenhengst / jedoch beicht er offt; aber hüte dich auf Gottes Barmhertzigkeit zu sündigen.

Er ist zu Haus gesparsam und eingezogen/ jedoch gegen der Geistlichkeit freygebig; aber wie kan die Uhr recht schlagen? wann jemand seinen Nechsten beraubet/ die Kuhe für sich behält / und hingegen das Kalb um Gottes willen dargibet.

Er ist versoffen / doch gleichwol verschwiegen/ er ist zornig/ doch bald wiederum versöhnet / er ist gern im Wirthshaus / doch auch an den heiligen Fest-Tägen gern in den Kirchen.

Er hat wenig studirt / ist doch ein guter Practicus. er kan excellenter sauffen / wird doch bald wiederum nüchtern / oder aber es schadet ihme der Wein so bald nicht.

Er ist ein Hurentreiber/ doch auch ein guter Kögelschieber; das schadet nicht/ wann man die Huren hinweg trei-

treibet / aber diß wol: wann du die Huren eintreiben/ und ihnen unterschleiff geben wilst/ da heisst es / occasio facit furem, die Gelegenheit macht Diebe.

Er ist ein grosser Spieler/ jedoch ein Liebhaber der Nůchterkeit.

Er ist ein grober Flegel / ein grober Gesell ohne G. doch gleichwol treuhertzig.

Sie ist bős / doch gleichwol eine gute Hauswirthin.

Sie gehet herum in dem Haus/wie ein bissiger Hund/ buffet und schläget die Dienstboten/ jedoch ehret sie ihren Mann/ als ihr Oberhaupt/ ja/ wann er das Maul hålt.

Sie ist hoffärtig in Kleidern/ jedoch gleichwol eines vornemen Geschlechts/ dero Anherr ein Såutődter gewiß gewest.

Sie ist gern bey den Mahlzeiten/ bey den Tåntzen/ bey den Kindstauffen/ bey den Hochzeiten/ låsset ihrer/ des Unkostens halber/ nicht spotten; jedoch ist sie zu Haus gar klug und gesparig/ ja/ wann nur der arme Mann sparmunckes halten kan.

Sie ist zwar alt und betagt/ hat keinen Zahn mehr im Maul/ jedoch in dem Beutel Franckfurtische / Nůrnbergische / Bergståttische / Saltzburgische / Augspurgische/ und viel andere übergewichte Ducaten/ der alte Rab hat noch gute Råbler Ducaten/ die alte Mutter hat noch gutes Futter/ darinnen Thaler/ Duplonen und Pistoleten ligen; aber wer weiß? ob sie dir solches schőn anlachendes Geld unterthånig machet?

In Summa/ das Wort jedoch ist ein artlicher und wettersichtiges Wort/ welches man zu guten und schlimmen Wercken wendē und umwenden kan/ geschwind wie

 der

der Wind / wie jener Gauckler saget / und fiel von dem Seil herab.

Casus CXLV.

EIn Weib hatte zu Sauls Zeiten ihr Geld in einem Krug verborgen / und Hönig darauf geschüttet / solches auch besagter Massen einem Juden zu treuen Händen vertraut / weil sie eine Reis zu verrichten gehabt; inmittels ihrer Abwesenheit hat der Jud zu seines Sohns Hochzeit Hönig bedörfft / und als er aus dem Krug dasselbe genommen / ist er des Gelds gewahr worden / welches er heraus genommen / und hingegen den Krug wiederum mit Hönig angefüllet / und dem Weib zugestellt.

Welche ihn / wegen dieses verübten Betrugs / beklagt / aber ihre Klag nicht erweisen können / und weil sie der König Saul abgewiesen / hat David / welcher noch ein Knab gewesen / sich erbotten / er wolle auf Erlaubniß das Verborgene gewiß an Tag bringen; fraget erstlich das Weib / ob es eben der Krug seye / in welchem sie das Geld verborgen? auf Bejahen leeret er das Hönig aus / zerbrache vor der Gemein den Krug zu Stücken / fande aber an den Scherben zwey Goldstück kleben / deßwegen der Dieb alles wieder geben muste / welcher noch darüber zu verdienter Sträff gezogen worden.

d. Auth. ex Maasæ libr. cap. 198.

Hat also David schon in seiner Jugend die Stralen seines Sinn-reichen Verstandes und treuhertziges Mitleiden gegen den bedrangten / armen und verlassenen Personen ersprießlich erscheinen lassen.

Also /

Also / ist nicht auch unser Heiland und Seeligmacher selbsten ein Advocat und Beschirmer des menschlichen Geschlechts? hat er nicht Mariam Magdalenam wider die Pharisäer / wider ihre eigene Schwester Martham, wider seine gemurrte Jünger / und die Ehebrecherin wider die Juden / und seine Jünger wider die Schrifftgelehrten / beschützet und beschirmet?

Suscipit hic causas, miseri gaudete clientes,
Quiq; fuit Judex, esse Patronus amat.

Dein Nothdurfft handeln thut bey sich
Christus! Parthey erfreue dich /
Welcher ist sonst der Richter dein /
Will jetzund dein Beschirmer seyn.

Lieber Leser! Sage darauf mit mir:

Der Glaub ist mir mein Schild / mein Schwert des HErren Wort /
Mein Helm ist GOttes Heil / darauf so geh ich fort.

Hiehero kan ich auch / eine wunderbare Eröffnung eines heimlich begangenen Diebstahls zusetzen / nicht unterlassen.

Einem Philosopho oder Naturkündiger wurde von seinen Dienern ein grosser silberner Becher entfremdet / wiewol nun derselbe den Argwohn auf den jüngsten Diener warffe / wolte er doch / aus Ermanglung des wahren Beweises / gegen denselben nicht verfahren / bediente sich doch nachfolgender Vorsichtigkeit / berueffte anfangs alle seine Dienstleut zusammen / dieselbe vermahnte er / wer hieran schuldig / daß er seinen begangenen Unfug freywillig bekennen / und das Gestohlene wiederum zuruck geben wolle; er erbiete sich / daß der jenige / weder an seiner Ehre / noch an seinem Leib / einigen Schaden

 leiden

leiden solte/wie er dann hiemit alles/von Grund seines Hertzens/ verzeihe und nachlasse.

Doch wolte der Dieb nicht trauen/sondern bliebe fein Mäuselstill.

Hierüber liesse er einen Kessel voll mit Ruß in den Keller tragen / denselben umkehren / seinen Untergebenen aber befahle er/ daß sie hinab gehen / und jeder seine Händ in solchen umgekehrten Kessel stecken solte/ wessen Hand nun weiß und ohne Mackel verbleiben werde/der soll für unschuldig erkannt werden; doch sollen sie niemand ihre Hände als alleine ihme vorweisen/auch selbsten nicht Macht haben / ihre Hände zu beschauen. Welche nun unschuldig waren/die thäten mit unerschrockenem Gemüt ihre Hände in den rusigen Kessel hinein stecken; der Schuldige aber stellte sich nur äusserlich/ als ob er auch dergleichen thäte/ griffe aber nicht in den Ruß/ sondern hielte die Händ empor/ der Zuversicht/ seine weiß gebliebene Hände werden ihn von dieser Inzicht ledig sprechen/ die andere alle hatten schwartze und mit Ruß befleckte / allein der Dieb weisse Hände / welchen alsdann sein Herr dermassen erschreckte/ daß er die Unthat bekennen müssen.

Daniel Schwenterus.

Weiter wünsche und seufftze mit mir:

Ich bitt ein einig Ding/ und das aus gantzen Sinnen/
Daß ich/ O Schöpffer rein! dein Gnade mög gewinnen/
Gib/ daß ich sey dein Knecht/bleib du der Vatter mein/

Das

Das ist mein höchster Wunsch / das soll mein Bitten seyn.
Ich will hinfüro mich mein Hertz / und gantzes Leben /
Zu deinen Diensten dir / gehorsamlich ergeben /
Und seyn in meinem Thun aufrichtig / schlecht und recht /
Ich bitt / O JEsu mein ! bestärcke deinen Knecht.

Casus CXLVI.

ZU theurer Zeit fügte sich zu Venedig / daß eine schöne Frau von einem Korn-Wucherer begehrte / er solte ihr vier Malter Getreid zu kauffen geben / er botte ihr solches umsonst an / wann sie bey ihm schlaffen würde.

Zu Nachts komt sie mit ihrem Mann und Befreunden / legte sich zu dem Korn-Wucherer in das Bette / und schliesse; der Mann aber wachte mit entblöstem Gewehr / und verhindert / den vermeinten Ehebrecher an seiner Ruhe.

Zu Morgens begehrt er das Getreid / vermög seines Erbietens / und als beede Theil hierüber für der Obrigkeit strittig worden / wurde der Korn-Wucherer mit einer grossen Geld-Straff belegt / und muste das versprochene Korn noch darüber geben / weil er in seinem Hertzen allbereit die Ehe gebrochen hatte.

d. Quirinus Pegeus.

Casus CXLVII.

JN Niederland hat sich begeben/ daß zween Diebe einen Anschlag auf einen reichen Geitzhals gemacht haben.

Der eine kleidete sich/ als der Satan/ der ander/ als ein Engel/ diese beede kamen nächtlicher Zeit durch das Fenster in des Reichen Kammer.

Der Satan grieffe dem armen Sünder alsobalden an die Gurgel / wurffe denselben zu Boden / und sprach:

Du hast mir mit deinem Schinden und Schaben schon lange Jahr gedienet/ jetzt will ich derentwegen dich belohnen/ und mit Leib und Seel in die Hölle / welche dir zugeeignet ist / führen/ allda soll dein unersättliche Geld- und Guts-Begierlichkeit brennen und braten.

Du Raubvogel! du bist nicht werth / daß dich der Erdboden länger trage / nur fort mit dir zum Fenster hinaus/ und nirgends an.

Der Engel antwortete hierauf/ daß GOtt des Menschen Seel erschaffen/ und dahero dessen Eigenthum und nicht des Teuffels seye/ es könne dann der Teuffel beweisen/ daß dieser reiche Mann mit ungerechtem Titul das Seinige zusammen gekratzet habe.

Replic.

Was beweisen? Dieser Blut-Igel ist nicht würdig/ daß man seinetwegen allererst Beweisung führen solte; sein eigenes Gewissen verräth ihn/ zum Reichthum gehöre wenig Conscientz/ aber grosse Diligentz/ die Mühe und

und Arbeit soll ihme in der Höllen schon vergolten werden.

Duplic.

An statt deroselben schrie er/ wie jener Ignorant: abi male spirite! scher dich fort/ du böser Geist! du böser Gast/ stiesse hierüber den Teuffel zu Boden/ und machte also den Geitzhals frey/ welchen er tröstete.

Ich bin ein Schutz-Engel (sagte dieser Diebs-Engel) ich bin kommen/ dir in deiner höchsten Noth willfährig beyzuspringen/ und den Seelen-Fresser von dir abwendig zu machen/ ach mit grossem Kummer wird der Reichthum erhalten! hingegen aber die Seel dem Teuffel/ wann solcher Reichthum mit Ungerechtigkeit zusammen geraffelt wird/ verpfändet.

Du steckest dennoch in seinem grausamen Rachen/ wilst du darvon befreyet werden/ so thu von dir einen Seelenschädlichen Reichthum.

Als aber sich dessen der Geitzhals geweigert/ sagte sein Schutz- oder vielmehr Trutz-Engel:

Weil du dich freywillig nicht bekehren/ sondern noch länger in deinem Sünden-Wust halsstarrig verbleiben wilst/ sihe/ so bin ich dannoch über deine verstockte Blindheit so mitleidentlich und barmhertzig/ daß ich dich mit Gewalt in Himmel ziehen/ und die darzwischen ligende Verhindernissen aus dem Weg raumen will.

Befahle demnach alsobalden dem Teuffel/ daß er dem Geitzhals die Schlüssel nehmen/ und alles/ was ihme begegnet/ zu sich nehmen/ und darmit in Abgrund der Höllen fahren/ doch die Seel fürohin unbeängstiget und unangetastet lassen solle.

Wer war hurtiger als der Teuffel/ wer kleinmütiger/

ger/ als der Geitzhals? Er schrie an Statt der Triplic der Nachbarschafft um Hülff/auch Rettung seines Leibs und Lebens und Güter/zu.

Als man nun die Leiter an dem Fenster fande / wurden die Diebe entdeckt / und sowol der Teuffel als auch der Engel/in ihren Comœdianten-Kleidern/des andern Tags / an Statt der Quadruplic offentlich aufgehenckt. (a)

Casus CXLVIII.

Ein Rabbi hatte drey Söhne / denen *verliesse* er grossen Reichthum und eine Kiste / welche sie nicht eröffnen solten/als in der grösten Noth/ und solches musten sie ihm versprechen; nach seinem Tod verschlemmte der jüngere Bruder alles/ was er hatte/ und begehrte/ die anderen solten die Kisten öffnen/und ihm seinen Antheil geben/ sie aber wolten nicht / sondern liehen ihm zu unterschiedlich malen Geld / welches er auch verzehrte/ und endlich einen Schlüssel / welchen sie / wie die Kisten/ Wechsel-weis verwahrten/ nachmachen liesse / und als nach dreyen Jahren ihm die Kisten zu Händen kame / sperrte er mit dem Diebsschlüssel auf / nahme das Geld heraus / und füllte sie mit Steinen; nachdem er auch solches Geld durchgebracht / nöthigte er seine Brüder / daß sie die Kisten öffneten / und als sie die Steine darinnen fanden/ beschuldigte er sie / daß sie ihn bestohlen / und kamen für den Richter / welcher ihnen sagte/ daß er die Sache für schwer befinde / sie solten ihm aber ihre Meinung in nachgehender Begebenheit / die ihm aus Egypten zugeschickt worden/ entdecken.

Zween

Zween reiche Jüden / sagte er / haben ihre Kinder in der Wiegen verlobt / und hat sich nach ihrem Tod begeben / daß der Bräutigam gantz verarmet / und deßwegen zu seiner reichen Braut nicht heurathen wollen / ob sie ihn gleich zum drittenmal gebetten / ihrer Eltern Willen zu vollführen ; als er nun nicht gewolt / und sie mit seiner Armut zu belästigen beständig geweigert / hat sie sich mit einem andern verlobt / ist aber an ihrem Hochzeit-Tag mit allem ihren Schmuck den Raubern in die Hände gerathen / welchen sie beweglich zugesprochen / daß sie ohne Verletzung ihrer Ehre / mit allen kostbaren Zierrat / wieder nach Hause gelassen worden.

Nun ist die Frage / welcher mehr Tugend erwiesen / der arme vermeinte Bräutigam / die reiche Braut / oder die barmhertzigen Rauber ; der erste Bruder sagte / daß der Jüngling die grosse Tugend erwiesen / indem er seines Gleichen freyen wollen / und nicht auf Geld und Gut gesehen / seine Freyheit zu verkauffen ; der andere Bruder sagte / daß die Braut die gröste Tugend sehen lassen / in dem sie ihrer Eltern Willen mit ihrem Nachtheil gehorsamen wollen ; der dritte sagte / daß die Rauber die gröste Tugend sehen lassen / weil sie noch dieser Hochzeiterin Ehre / noch ihren Schmuck geraubet / welches sie doch wol hätten thun können.

Darauf sagte der Richter : Gelobet sey Gott ! der nichts verborgen lässet / den Schmuck / welchen du junger Bösewicht nicht gesehen hast / lässest du dir begierigst wolgefallen / wie soltest dann du nicht der jenige seyn / welcher die Kisten geleeret / rc.

Als nun dieser jüngere Bruder sich verrahten sahe / bekannte er den gantzen Verlauff.

Doch wird mancher auch des gegenseits eingebildeten

deten Diebstals halber unschuldiger Weis verurtheilt und hingericht/ dessen nachfolgende Geschicht gnugsame Zeugniß geben kan:

Ein Dieb hatte eine Kirchen beraubet/ und hingegen einen fremden Hund/ welchen er auf dem Weg angetroffen/ und zu sich mit Fleiß/ vermittels etlicher Bissen Brods/ gelocket/ daselbst eingeschlossen.

Hierüber wurde/ wer dessen Herr seye/ nachgeforschet/ und damit man desto eher auf die Spur kommen könne/ wurde der eingesperte Hund los gelassen/ welcher vor Freuden seiner erlangten Freyheit alsobalden heim und zu seinem Herrn/ so ein Gastgeb war/ liesse.

Dem Hund folgeten die Schergen/ welche hierauf den unschuldigen Mann gefangen für das Gericht brachten/ und wiewol derselbe mit seinem reinen Gewissen die Unschuld fürschützte/ wurde er doch auf die Folter geworffen/ und/ in Ansehung seiner hiedurch ausgepressten Bekantniß/ durch den Strang/ von Leben zum Tod gericht.

Grevius de tortura, cap. 6. pag. 131.

EPITAPHIUM,

vulneratæ Innocentiæ.

ERrant, qui dicunt:
Veritatem quidem premi,
opprimi autem non posse.
Ecce
lachrymabilem casus metamorphosin!
ubi Veritas
jugulata & oppressa
jacet,
alieno inquinata scelere.

Errant,

Errant, qui dicunt:
Delicta solùm
suos tenere authores.
Contrarium
licèt invitus
doceo.
Author
perpetrati sacrilegii
incolumi voce
suum facinus
ridet & irridet omnes,
ego innocens
hujus vices luo.
O me miserum!
propria in domo
alui homicidam,
canem inquam,
qui aliàs custos
& comes
hominum
esse solet:
Sic nimirum
proprio sæpè in sinu
fovemus *anguem*,
qui
gratitudinis loco
sanguinem cum vita
rapit,
demptâ priori literâ
sanguis & *anguis*
est.

Errant, qui dicunt:
Canem esse
prototypon
fidelitatis:
hic
pròditorem
proprii sui domini
egit.

Verteutschte Grabschrifft.

DJe jenige/
so sagen:
Daß die Warheit
könne zwar gedruckt/
aber nicht unterdruckt
werden/
irren weit/
so mir leid.
Allhie ist
die widerwårtige
Begebenheit anzusehen/
allwo die
Augen vergehen/
und die Warheit
durch den Last
fremder Missethat
unterdruckt werde.
Es irren auch
die jenige/ so sagen:
Daß der Ubertretter/
lose Fretter/
seine eigene Schuld

tragen und büssen
muß.
Das Widerspiel
ohn Vorsatz-Ziel
thu ich an dem Galgen
predigen.
Dem Kirchen-Dieb
ist sein Raub lieb/
lacht mit gesundem
und fettem Munde
seiner Ungebühr/
welche er mir
zu bezahlen
überlassen.
O mich Armseligen!
in meinem eignen Haus
hab ich
einen Mörder
erzogen
und ernehret/
nemlich
einen Hund/
welcher sonsten
ein Hüter
und Begleiter
des Menschen
seyn soll:
Wie mancher
träget in seinem
eigenen Busen
eine Schlange/
welche ihm so dann/

zum Lohn/
das Hertz
abfrisset.
Es irren
ingleichen die jenige/
so sagen:
Daß der Hund
ein wahres Vorbild
der unverfälschten Treue
seye:
Von dem Meinigen
kan ich dieses nicht sagen;
aber wol klagen/
daß er seinen
eigenen Herrn
verrathen/
und an den Galgen
gebracht habe.

Casus CXLIX.

Es bezeugt die Erfahrung/ und ist offentlich am Tage/ daß das Weibliche Geschlecht/ angeborner Natur gemäß/ in allen jähen Fällen/ sich verzagt/ erschrocken/ bisweilen auch in geringen Sachen bestürtzt oder mehr/ als die Wichtigkeit erfordert/ entrüstet befindet; dahero kan mit Fug nicht verarget werden die jenige Frau/ an einem bekandten Ort/ welche verschiener Zeit/ wider alles Versehen/ in ihrem verspertten und aus Erbarkeit verriegeltem Haus/ und zwar zu unterst im Keller/ einen niemal erbettenen unangenehmen Gast/ einen

nen rechten verstolnen diebischen Nacht- oder Raub-vogel/ nemlich einen grossen abscheulichen Ratzen/ angetroffen / und weil sie so gleich zum Unglück damals keinen Schreckenstein am Hals getragen / auch augenscheinlich wahrnehmen müssen / daß diese / weiß nicht/ durch was Zauberey oder andere verbottene Mittel/ heimlich eingeschlichene vorhero seltzame Creatur sich unverantwortlich habe gelüsten lassen / ihre zu Aufenthaltung allda im Keller verwahrte Milch / Schmaltz und Butter/ diebischer Weis anzugreiffen / theils mit den spitzigen Zähnen zu zerschroten / theils sonst zu verderben und zu verunreinigen / ist sie darüber dermassen erschrocken / daß ihr in der Eil Händ und Füsse / ja der gantze Leib / entgangener Kräfften halber / gezittert / sey ihr doch in solcher Verwirrung eingefallen / wann ein Schneider-Gesell/ aus Abkrafft von dem Stock herunter fället/ daß der mutwillige ungehaltene gemeine Mañ alsbald den Schluß machet/ und den Meister/ auf Recht und Unrecht / blinder Weis hinein bezüchtigt / er habe ihme nicht gnug zu essen geben.

Es sey der Gesell / bitters Hungers halber / gefallen/ also es auch etwa diß Orts hergangen seyn möchte / daß der nächste ihr benachbarte Meister Schneider diesen Gast in seinem Haus aufgehalten / hernach mit Hunger vertrieben/ und dardurch verursacht habe/ daß selber das nächste beste Quartier und zwar bey ihr unbillich beziehen hat müssen; demnach / um solcher Einbildung willen/ ihne/ Schneider/ vor seiner Obrigkeit beweglich verklagt / und nicht allein um Ersetzung des Schadens und Abtrags/ der durch den Schrecken verletzter Gesundheit ausgestandenen Gefahr / sondern auch um exemplarische Bestraffung/ daß er künfftig seine Innwohner

also haben und versorgen solle / daß sie andern Leuten ohne Schaden seyn/ gebeten.

Antwort.

Es nehme ihn wunder/ daß die Frau Klägerin eben ihne mit so hoch angestimmter Klag belegen dörffte/ wo sie erfahren? und wer ihr gesagt habe? daß dieser bissige Schadenfroh aus seinem Haus entwichen/ an was für einem Zeichen sie ihn erkenne / ob dann ihre Behausung nicht immerdar wol verwahrt oder gesperret sey / ob sie sich nicht irre; er seines Theils wisse sich nicht zu erinnern / daß er / Zeit Lebens/ einem solchen schädlichem Innwohner eine Herberg in *Bestand* verlassen/ oder sonsten durch Hunger/weil er/Gott Lob/ das Seinige habe/ auch niemals seine Gesellen / Hungers halber/ vom Stock gefallen/ vertrieben hätte.

Die Ratzen empfangen zwar/ wie man sagt/ das Leben und ihren Ursprung in unsaubern faulen Orten und aus dem stinckenden Lumpenmist/ welches man in seinem Haus nicht finden werde/ ausser der neuen kleinsten schönen Flecken / so bey Zuschneidung der Kleider hingeworffen/ doch sauber aufbehalten werden.

Begehrt dahero den Beweis/ und bitt/ ihme entzwischen nichts Beschwerliches aufzuerlegen.

Bescheid.

Beweise die Frau Klägerin mit klaren Umständen/ daß eben der jenige Ratz / welcher ihr heimlich in das Haus und den Keller gebrochen / und sich daselbst auf Entfremdung Milch / Schmaltz und Butter betretten lassen/ in des Beklagten Behausung jemalen sey gesehen und erkannt worden/ das soll gehört/ und so dann dieser Delinquent seinem Hausherrn zu gebührender

Casti-

Castigation und Ausbrechung der Zähne überliefert werden/ und will das Gericht bey dem Beklagten/ auf solchem Fall/ die Straff vorbehalten haben/ widrigen Falls ist er von dieser Klag ledig und los/ Actum & publicatum &c.

Lieber Leser! diese Geschicht ist kein Gedicht oder Fabel/ sondern eine waare Begebenheit/ welche sich gewiß und unfehlbar zu N. in der neuen Welt/ wo der alte Ratzenfanger wohnet/ zugetragen hat.

Bey unterschiedlichen Gerichten kommen auch unterschiedliche/ wunderseltzame/ lächerliche/ auch schlechte/ nichtswertige Lumpenhändel vor/ welche keines Nachdenckens/ viel weniger einer Entscheidung/ doch hingegen die zanckſüchtige Partheyen eines guten Ausputzers/ wo nicht gar einer Bestraffung/ werth und würdig seynd.

Dergleichen Lach- und Auslachens-würdiger Begebenheit hab ich mich zu erinnern/ allwo einer bey einem Schmauß gegen seinen Mitgespahnen vermeldt/ sein Nachbauer seye ein guter Mann/ wann er nur keinen rothen Bart hätte.

Diese Wort wurden von einem friedhässigen Ploderer aufgefangen/ und dem Nachbauern vorgebracht/ welchen ich Cajum, jenen aber Sempronium, nennen will.

Offt geschicht es/ wann 12. oder 13. beysammen/ daß darbey auch ein Judas-Bruder mitzechet/ und alsdann mit seinem Schwätzen und Zuschmeicheln zwischen guten Freunden Zertrennung machet; einen solchen so man/ an statt der vermeintlich erwiesenen Treue/ da Maul auf den Tisch/ aber auch allzuhart nicht stossen/ oder wenigst das Plaudern verbieten.

 Ein

Ein anders ist / wann dergleichen Reden / Ehr und Gut berühren / da ist wol erlaubt / auch gleichsam einer aus Lieb gegen seinem Nächsten schuldig / den andern im Vertrauen zu warnen / schau aber auf dich / und gehe sicher / damit du nicht selbsten / wie es etlichen unschuldigen und wolmeinenden Gemütern geschehen / in die Kuppel kommest.

Nun hat Cajus Sempronium durch zween ehrliche Männer beschicken und durch sie fragen lassen / ob er solcher ausgegossenen Wort geständig / und wie er selbe gemeint hätt?

Des Sempronii Erklärung war / daß er solche Wort nicht verneinen könne; allein er hätte solche *nur aus* Schertz und keines wegs aus Ernst / viel *weniger aus* Vorsatz/ Cajum zu beleidigen / vermeldet / darvor *ihne* GOtt noch ferners behüten wolle; doch befremde ihn nicht wenig / daß Cajus sich mit diesen wolmeinenden Possen also kitzeln / sich selbsten den Leuten in die Mäuler geben / und weiß nicht was für Feuer / wegen eines so lächerlichen Funckens / anzünden thue / endlich habe er / Sempronius, das packschierige Sprichwort für sich / ein roter Bart schlechter Art.

Als die Beschicks-Leute solche Erklärung dem Cajo, neben dem letzten Anhang / erzehlten / schosse Cajo aus dem Bart die rote Farb in das Angesicht / was schlechter Art? fuhre der Cajus heraus / ich will den Ehren-Verletzer schon finden / und dermassen bey Gericht denselben beängstigen / daß er sein Lebtag an einen roten Bart gedencken werde; was? was? was soll man dann für einen Bart tragen? ist der Bart weiß und von schönen Perlen- farben Haaren / so sagt man / daß derjenige / der ihn träget / ein Buhler seye; ist aber der

Bart

Bart schwartz / so sagt man / daß derselbe nach der verbrennten Gall schmecke; ist er aber halb weiß und halb rot / so sagt man / daß er ein Schilher seye / oder mit unterschiedlichen Zuschlägen behafft.

Ist aber der Bart gelblicht / so sagt man / daß er eine Vorbedeutung der Gelbsucht seye; ist er aber rot / da gehet allererst der Handel an: Aber alles dieses Sagen / ist halt ein lauteres / leeres / unbegründtes / und nichtswertiges Sagen; ich meines theils bleibe bey meinem schönen / redlichen und aufrichtigen roten Bart / die Farb ist carmasinrot / sie flecket nicht / ich kan darauf und hinein Spanischen und Frantzösischen Wein / Vin d' orleans, Vin d' Aniou, Vin d' Bordeaux, Vin d' Beaulme, Vin d' Muscar, Tousani Coniack, Böhmisches bitter und anders Bier / auch Aquam Vitæ und Brandwein schütten; der Bart verlieret dannoch und verändert im Geringsten nicht seine Farb / sie ist beständig auch bis in Tod.

Aber damit ich mich nicht selbsten aufhalte / und voppe / eile ich gar billich für Gericht.

Klag.

Es hätte sich Sempronius jüngster Tagen unterstanden / folgende nachdenckliche Wort auszugiessen / es seye sonsten sein Nachbar (nemlich ihne Cajum meinend) ein guter redlicher Mann / wann er nur keinen roten Bart hätte / und wiewol gedachter Sempronius sich gegen dessen Beschicks-Leut erklärt / und dahin eröffnet / daß solches possirliches Vermelden aus keinem Ernst / sondern nur Schertz herfür geflossen / so hätte er doch endlich einen widerwärtigen Anhang mit ihnen fort- und mitlauffen lassen / daß nemlich ein roter Bart einer schlechten Art seye.

Bitte demnach er / Cajus, das löbl. Gericht geruhe / dem Ehrenverletzer großg. aufzulegen / daß er solche ausgegossene weit aussehende Schmähungen / durch schuldigen Widerruff / ihme Cajo benehme / beynebens mit offentlichem Munde bekenne / wann gleich Cajus einen roten Bart: daß er gleichwol ein guter Mann / wie nicht weniger / daß die rote Bärt nicht schlechter / sondern guter Art seyen.

Antwort.

Er bekenne sich zu denen beklagten Worten / nemlich / daß sein Nachbar ein guter redlicher Mann seye / wann er nur keinen roten Bart hätte.

Wann nun / seiner Gegenseits selbsten bekanntlichen Erklärung nach / der Kläger ein guter redlicher Mañ ist / so folge hieraus / daß ihme der rote Bart nicht schaden / oder als ein Haar an seinem Ehren-Kleinod nachtheilig und verkleinerlich seyn könne; wolte er Kläger aber ihme das Widerige einbilden / so möge er den Bart entweder gar ab- und hinwegscheeren lassen / oder wenigst auf die jetzige eingezogne kleinwüntzige Manier tragen; wolle er auch dieses nicht thun / so könne er seinen roten Bart verkauffen / doch müsse der Werth nicht hoch angeschlagen werden / weil ohne das zu besorgen / es werden sich darum wenig oder gar keine Abkauffer finden / seye demnach er / Beklagte / nicht schuldig / einen Widerruff zu thun: wann er aber doch müste solchen leisten / so könnte er anderst nicht sagen / als ich hab vorhero gesagt / daß mein Nachbar ein guter ehrlicher Mann; anjetzo aber widerruffe ich solches / und widerspriche / daß deme also seye.

Solcher Gestalt würde dem Kläger der Widerruff

ruff nicht dienlich/ sondern vielmehr schädlich seyn/ und dieses/ so viel das erste Membrum oder Glied des zugemuteten Widerruffs anbetrifft.

Ehe er aber zu Beantwortung des andern Membri schreite/ fragte er den Kläger: ob er von den rothen Bärten Gewalt und Vollmacht vorzuweisen hätte? im Namen ihrer/ die widerruffliche Erklärung zu begehren; wann deme also/ seye er nicht zuwider/ so dann hierauf hauptsächlich zu antworten/ und nemlich den Schimpff und Ernst auszulegen.

Freylich seyen die rothen Bärt guter Art/ wann sie nur auch von guten und redlichen Leuten getragen werden/ das sehe man täglich auch gar unter den frommen und eingezogenen Geistlichen/ welche sich nicht schämen/ denselben auch manchmal gar Schlacht-Schwert-weis zu tragen; die roten Bärt seyen nicht so einfältig/ sie können sich schon selbsten/ auch ohne Zuthuung eines solchen Nas- doch nicht Hirnwitzigen Schnarchers/ beschützen und verthädigen.

So viel aber des Klägers specialroten Bartwisch anbelangt/ vermeine er/ daß solcher Bart zwar auch von einer guten/ doch einfältigen Art seye/ weil dessen Trager sich wegen eines so geringfähigen Schertzes erzürnen/ und sich aus dem Harnisch seiner Vernunfft so leichtlich jagen lasse; er/ Beklagte/ bitte um Losssprechung.

Replic.

Der Beklagte müsse seine ausgegossene Wort nicht verdrehen/ oder/ wie der Teuffel das Evangelium/ auslegen/ und darbey den meisten Nachdruck auslassen; man müsse den eigentlichen Innhalt der ausgegossenen

Spottwort beobachten / indem Beklagter so viel vermeldet: Mein Nachbar ist NB. sonsten ein guter redlicher Mann / wann er nur keinen rothen Bart hätte; ergò folgt hieraus / daß ich kein redlicher Mann bin / weil ich einen rothen Bart habe. O ich hätte bald gefehlt / ergò, sag ich / so folgt hieraus / daß der Beklagte mich bezüchtiget / daß ich kein redlicher Mann seye; per consequens ist derselbe schuldig / mir einen offentlichen Widerruff zu leisten / um soviel destomehr / weil er aufs Neue die rothen Bärt / gleichsam sie kein Kauffmanns-Gut / und schwerlich zu verkauffen wären / trillet und aushönet; ihme Kläger seye aber nicht angenehm / sein Ehrenzeichen / welches auch an dem Menschen nicht allein eine Zier / sondern auch ein wirckliches Glied des Leibs ist / (a) also zu vertilgen oder abschneiden / oder weiter verhandeln zulassen.

(a) Bald. in L. reos. C. de accusat.

Mit der übrigen endlich ausgenöthigten Erklärung der rothen Bärt halber / wiewol er keinen Gewalt und Vollmacht vorzuweisen habe / seye er zwar zufrieden; allein müsse man den Schimpff und Ernst so liederlich und leichtfertig nicht gebrauchen / und also obenhin verschwenden.

Die sonsten mit und zugleich einkommene Spähvoglerische Wort / Zotten / Spottreden und kalmeuserische Vorrupf / weil sie wider die schuldige / so offt und vielmals bey allen Gerichten eingebundne Bescheidenheit lauffen / seye nicht der Mühe werth / zu beantworten / viel weniger abzuleinen / sondern wiederum zuruck zu geben / und dem Beklagten / als einem Spott-

Lock- und Liechtscheuh-Vogel mit Ernst zu verweisen/ dahin er sich befehle.

Duplic.

Der Kläger lobt die Bescheidenheit mit Worten/ mit Wercken aber falle er in die höchste Grobheit/ oder bis über die Ohren in den Bengelzeug; dann was seyen das für auserwählte und auserlesene Wort? liederlich / leichtfertig / Speyvogel / Kalmäuser/ Sport- Lock- und Liechtscheuh- Vogel ?

Wann diese Zierlichkeit der ausgegossenen Wörter in des Almutii Phrasibus zu finden/ könte er billich nicht Mutius/ sondern Schmutius genennet werden; er mercke/ daß er den rothen Bart aufs Neue wiederum herb und zornig gemacht habe; solcher Gestalt werde sich derselbe dermassen überfärben/ daß er endlich/ unter seinen Händen/ aus überflüssiger Gall/ Castanienbraun werden möchte.

So viel die Hauptsach anbetrifft/ bekenne der Kläger selbsten / daß er kein redlicher Mann seye; was bedörffe es weiteren disputirens / Concedo totum, sagt jener/ ich bin auch ein Dieb.

Und wiewol der Kläger sich wiederum erholt / daß derselbe nur solcher Gestalt bezüchtiget worden seye / so stehe es doch nicht mehr in seiner Macht/ mit der Zungen umzusattelen ; alle Wort / sie fallen lincks oder rechts/ seyen bey Gericht verfänglich.

Seinen Bart könne der Kläger behalten / oder verhandeln/ oder verschencken; wenigst werde man ihme derentwegen nicht viel dancken oder geben / und seye diese unannemliche Kauffmanns-Wahr nicht allein auf

den

den roten/ sondern auch ohn Unterschied auf alle Bartbürsten zu verstehen; dann zu was nutzen dergleichen fremde Barthaar? es könne weder darmit der Kahlkopff/ der arme Tropff/ noch das kleinste Poß-Küß gefüttert werden.

Doch seye die Sach beschaffen/ wie sie wolle/ so widerspreche er/ daß er den Kläger für einen unredlichen Mann bezüchtiget habe/ und seye hieraus keines wegs zu zwingen/ indem er gesagt: Mein Nachbar ist sonsten ein guter Narr/ bey Haus (soll ich sagen ein guter redlicher Mann) es hätte mich auch bald meine Goschen überfallen/ wann er nur keinen roten Bart hätt/ daß eo ipso der Kläger unredlich seyn solte/ das werde in Ewigkeit wider ihne nicht dargethan oder mit Sophistischen Possen wider ihne inferirt werden/ sondern ich habe vielmehr (sagte der Beklagte) gewünscht/ weil auf des Klägers Kopff ein gantz düster Wald von lauter Kohl-schwartzen Haaren stehet/ daß auch derselbe von solcher gleichförmigen Farb einen Bart haben/ oder wenigst dergleichen Muster auf die heilige Oster-Zeit entlehnen möchte.

Und diß ist meine Erläuterung.

Hierüber wurde bey Gericht ein so grosses Gelächter/ daß der Richter kaum sagen kunte:

Trettet ab.

Verhörs-Bescheid.

Es bleibt allerdings bey des Beklagten gethaner respectivè wiederholte Erklär- und Erläuterung/ intuitu deroselben der Kläger / mit seiner Klag gäntzlich abgewiesen wird; weil aber von beederseits grobe und unverschämte Anzüg bey Gericht vorkommen / als werden

beede

beede Theil / und zwar jeder in zween Reichs-Thaler Straff erkannt / und sollen eher von dannen nicht gelassen und entlassen werden / bis solche Straff würcklich erlegt worden.

Als nun beede Parthey ihren Beutel aufgethan / und die gesetzte Straff abgericht / sagte der Beklagte zu seinem Gegentheil: ich will mein Lebtag an diese rote Barts-Verfahrung gedencken; gehe / mein Nachbar! mit mir / ich hab noch einen halben Gulden übrig / der muß in das Wirthshaus springen.

Casus CL.

Als den andern Tag des August-Monats / jüngst-verflossenen 1657. Jahr / sich zu Grätz / zwischen 5. und 6. Uhr Abends / ein grosses und erschröckliches Hagel- und Donner-Wetter dergestalt erhebt / daß Stein / einer Menschen-Faust groß / gefallen / und ich dazumal darvon nicht weit / nemlich zwo kleine Meil Wegs / in dem Doppel-Bad gewest / hab ich bey meiner Zuruck-Reis / so den andern Tag Morgens früh beschehen / mit sonderbarer Verwunderung und Mitleiden / aller Orten herum / zu bemeldtem Grätz / die zerrissene und eingeschlagene Fenster / auch die übel zugerichte Ziegel-Dächer / hingegen auf der Erden / oder wie man es daselbst zu nennen pfleget / auf dem Flötz / die zerschlagene Glasscheiben / und herab gefallene und zerschmetterte Ziegeltrümmer / in grosser Anzahl gesehen.

Man hat mich auch daselbst so viel mündlich berichtet / daß unter solchem grausamen Hagel und Schauer auch wunderseltzame Stein / so theils spitzig / theils wie

Toden-

Todenköpff ausgesehen / gefallen seyn / darinnen nicht allein Haar / sondern auch buhlerische Liberey-Bändel / ja auch in einem Stein ein Schneidschärlein gefunden worden.

Bey welcher Beschaffenheit / ich dann bey mir neben andern den Schluß gemacht / daß dieses Wetter nicht natürlich gewest / sondern / daß solches das Ehrvergessene Lumpen-Zauber-Gesindlein gemacht habe.

Unter andern meinen Tischgenossen erzehlte mir ein Geistlicher / wie daß vor etlich wenig Wochen zuvor / zu Kapffenberg / in dem Land Steyer / unweit von Leoben gelegen / und unter der Botmässigkeit Ihrer Gnaden Herrn von Stubenberg (Tittel) gehörig / zween Zauberer / so Bettler gewest / auch Wetter gemacht hätten / offentlich zum Tod verurtheilt / beede mit glüenden Zangen gezwickt / so dann erwürget / und folgends ihre Leiber durchs Feuer zu Aschen verbrennt worden.

Unter diesen beeden hätte einer etliche Jahr eine Teufelin / Namens Barbaram / zu seiner vermaledeyten Unzucht gebraucht / auch seine Seel dem Teuffel ausdrücklich verschrieben / und solche Bundsverschreibung / mit seinem eigenen Blut verfertigt / ihme zugestellet.

Wiewolen nun der Thäter / über seine grausam begangene Sünden / Reu und Leid gehabt / darüber gebeichtet / und das heilige Abendmal empfangen / auch sein Seelsorger sich / so viel die Kürtze der Zeit zugelassen / bemühet hat / bemeldte aufgerichte Verbündniß wiederum zuruck zu bringen / so ist doch alle Müh und Arbeit verlohren gangen / also / daß ich muthmasse / es werde der Teuffel / mit welchem der hingerichte Zauberer gehandelt / solche Obligation zu seinem vermeinten Stichblat aufbehalten / hierauf seinen Grund vest gebauet / und die

von

von dem Leib abgesonderte Seel/ mit Vorweisung der verbriefften eigenen Bezeugniß/ vor dem strengen Richterstul Christi/ verklagt haben.

Weilen nun der hochberühmte Herr Doctor Ayrer einen Lust- und Lehrreichen Procefs, zwischen unserm Heiland und der Höllen Anwald/ dem verschmitzten Belial/ in offentlichen Druck ausgehen lassen/ als hab ich mich gleichfalls erkühnet/ demselben (aber anders nicht als wie ein eiteler Schatten an der Wand gegen einer so hochgelehrten Sonnen) nur mit etwas Wenigem/ doch mit einer fremden Form / Weis / Innhalt und Materi / nachzufolgen / und mich darbey aller Rechts-Sprüchen und andern Allegaten / welche ich zwar auf erforderten Fall wol vorweisen kan (weilen dich/ lieber Leser/ nur zu belustigen/ keineswegs aber zu bekräncken/ mein Vorsatz und Ziel ist) zu entäussern/ und das aufgehende Procefslein bald abzubrechen.

Weil aber darbey unterschiedliche kurtzweilige Bossen/ Renck / Zotten und treffliche Lästerungen / welche dieser Seelenfeind und Mörder ausgegossen/ zu finden/ als muß ich nothwendig vorbauen/ der billich geschöpfften Hoffnung / man werde derentwegen Abscheu oder Aergerniß nicht empfangen; wissentlich ist / können es auch die jenige Zuseher/ so/ bey Austreibung dergleichen bösen Geister aus dem besessenen Menschen/ gegenwärtig gewest/ und noch seyen/ gnugsam beweisen/ wie dieser Höllenbrand nicht allein ein Spottvogel/ ein Gauckler/ Bossenreisser/ sondern auch ein Gottes und der Heiligen Verächter/ Schmäler/ Schänder und Lästerer seye; kan also ich diesen Leibs- Ehren- und Seelen-Verletzer anderst nicht als mit seinem eigenen/ unsaubern Wust/ seiner boshafftig eingerissenen Unnatur nach/ abmahlen/ und dir vorstellen.

Die

Die schön spielende Perlen der auserlesenen und höflichen Wörter müssen nicht auf dergleichen Mist oder Misthämmel geworffen / sondern die Verachtung mit Verachtung / das Aushönen mit Auslachen / und die Spitzbüberey mit gleicher betrüglicher Müntz / ausgezahlt und belohnet werden.

Bilde dahero / lieber Leser / dir ein / wie die arme Seel / nachdem der Leib die rechtlich zuerkennte Straff und Marter ausgestanden / vor dem strengen Göttlichen Richter erschienen seye / und wie der höllische Meisterhämmerlein / welchen ich Asmodæum nennen will / dieselbe angeklagt habe.

Erste Recess-Klag.

Allergerechtigster Richter des Himmels und der Erden / der Lebendigen und der Toden! ꝛc.

Aus befindiger schrifftlichē Verbündniß ist umständig abzunehmē / wie daß gegenwärtige verfluchte Seel / Gott und allen Heiligen im Himmel abgesagt / sie geschändet / verachtet und gelästert / dieselbe verlaugnet / alle von ihrem Erlöser erwiesene Wol- und Gutthaten mit Füssen getretten / wie nicht weniger die heilig empfangene Tauff und andere heilige Sacramenten vermaledeyet / und hingegen sie ihme / Kläger / als allgemeinen Feind des menschlichen Lebens / sich in alle Ewigkeit / mit ihrem eigenen Blut verbunden / und unterwürffig gemacht / auch noch darüber sich anerboten habe / allen rechten Christen feind und abhold zu seyn / dieselbe auf was Mittel und Weg sie ihnen immer zukommen möge / zu verletzen und zu beschädigen; hingegen ihme Klägern und seinem Anhang getreu / gewärtig und hold zu seyn / seinen Geboten willig zu gehorchen / hingegen des Allerhöchsten Gottes Gebot verächtlich und hindanzusetzen. (*b*) Weil

Weil nun dergleichen verbriefftte / verbündliche und unvermeidlige Instrumenta die Vollziehung der schleunigsten Execution schnurgerad ob sich tragen.

Als bitte Euer Göttliche Majestät ich dienstlich / (c) die geruhen mir nunmehr diese von GOtt und allen lieben Heiligen abtrünnige Seel / als mein rechtes und unlaugbares Eigenthum / von allgemeinem tragenden Richter-Amts wegen / rechtlich zuerkennen / zuzueignen / und dergestalt überantworten zu lassen / daß ich hinfüro darmit handeln und wandeln könne und möge / wie es mich gelusten und mein Gefallen und freyer Will seyn werde.

Antwort.

Ehe dann aber die arme beklagte Seel solche ergriffen / seufftzete sie zu ihrem Erlöser:

HErr JEsu! mein Begier /
Verzeih die Sünden mir /
Laß mich nicht so verderben /
Laß mich nicht ewig sterben /
Laß mir dein Wort allein
Weg / Weis und Führer seyn /
Auf diß dein Wort /
JEsu! mein Hort /
Komm ich zu dir getretten /
O Christen-Schild!
Du kanst und wilt
Die arme Sünder retten /
Wann nur zu dir
Ist ihr Begier /
Und sies mit Ernsten meinen /
Zu Hülff thust du erscheinen /

O treuer JEsu Christ!
So treu und gut du bist/ (d)
Nichts ligt mir an/
Wann ich nur kan
Dein Huld und Gunst gewinnen/
Und mich an Himmel schwingen/
Auf deine Gnad allein
Soll mein Absehen seyn.

Ich glaubs wol (einsprengte der Teuffel) dergleichen Narren findt man auch jenseit des Bachs; gut wäre es/ auf dieser Welt fressen / sauffen/ huren und buben/ stelen/ morden und wüten / und alsdann gleich fort/ bey diesem geübten Getümmel in Himmel/ wo müsten wir so viel Scheibtruhen nehmen?

So viel die Hauptsach anbetreffe / (antwortete die Seel) daß es/leider GOtt erbarms! um sie zu thun seye/ daß nemlich/der peinlich eingewandten Klag nach/ dieselbe in den Abgrund der Höllen (allda ewig und über ewig gepeiniget zu werden) gestürtzt werden solte.

O Göttlicher Richter! auf der Welt ist kein grössers Unglück / als wann jemand um Ehr / Leib/ Gut und Blut offentlich angeklagt werde. O wie kühler Thau gegen gegenwärtiger Klag! wo man um die Seel/ als das allerkostbarste Kleinod/fechten und streiten/ und entzwischen den schon zugerichten und angezündten Scheiterhauffen der ewigen und erschrecklichen Verdamniß mit Toben und Zittern ansehen muß.

Weil ich aber weiß/ daß mein rachgieriger Kläger ein verdrehter / durchtriebener Schalck / ein arglistiger Fuchs/auch ein Tausendkünstler/und kein Rechtsgelehrter / sondern Rechtsverkehrter / hingegen mir meine Einfältig- und Blödigkeit / welche nur durch die grosse

Beängstigung der ewigen Todes-Gedächtniß vergrösſert wird/ mehr als zu viel bekandt ist: Als bitte ich demütigst/ O mein Heiland! durch die Bitterkeit und Verdienst deiner heiligen fünff Wunden/ geruhe mir einen Wortsprecher oder Advocaten / so meine Nothdurfft handele/ gnädigst zu vergönnen.

Gegen-Antwort.

Des bekanten Spitzvogels weiterer Einwurff ware/ gibts dann auch Advocaten in dem Himmel? sonst ist da ewige Ruhe und gemein durchgehender Fried; worzu muß man daselbst dergleichen Leute gebrauchen? Als ich noch ein Innwohner des himmlischen Vatterlandes/ waren diese Rechtssprecher gantz unbekandt; doch könne er gleichwol so viel abnehmen / weil seithero/ Zweiffels ohne/ von unterschiedlichen Völckern auch unterschiedliche Menschen/ von ungleichen Sitten und Geberden/ in Himmel ohngefehr kommen/ daß man zu Schiedrichtern und Friedmachern diese in studiis geübte Leut brauchen müsse.

Du weist nicht/ was du plauderst/ (war die rechtmäſsige Antung des Göttlichen Urtheilsprechers) du vermeßner Gast! wie lang wilst du meine Göttliche Gedult mißbrauchen? der Teuffel aber hierauf:

Strenger Herr Richter! seyd nicht unwillig; sonst macht ihr euch verdächtig.

Im übrigen muß ich doch lachen/ daß meine Gegentheilin/ da ihr allbereit das Maul in das Wasser/ holla! ich hab gefehlt/ das Wasser in das Maul lauffet/ sie anjetzo allererst um gut Wetter schmeichlerischer Weis bittet/ und bald auf deine Göttliche Gnade und Sanfftmütigkeit ihr Vertrauen/ bald aber ein Mißtrauen setzet/

indem sie um Vergönnung eines absonderlichen Noth-helffers oder Advocatens anhält; sie berühmen sich/daß dein Wort allein soll ihr Wegweiser und Führer seyn/ und gleichwol suchet sie einen andern Weggeferten.

Er / Kläger / verhoffe / es werde sich kein rechtschaffener und gewissenhaffter Advocat, so in dem Himmel seine Herberg hat / in dieser so handgreifflich und offentlich ungerechten Sach gebrauchen lassen / widrigen Falls hielte er den Beystand für so redlich als seine Parthey.

Es könne die Gegentheilin / an welcher ohne das weder Haut noch Haar gut/ noch ihre verdammte Seel eines Putzscheinleins werth ist / ihne nicht schelten oder Spitz-Namen geben.

Schluß.

Einen treuen Advocaten und zugleich einen gnädigen Richter zu suchen / ist keine unnütze oder widerwärtige/ sondern eine gantz fürträgliche / ja nothwendige doppelte Versicherung / sonderlich in gegenwärtiger Hauptsach / wo man den Verlust oder mühsamer Erhaltung einer armen / leider! irrgegangenen Seel streitet; wo Reu und Leid / da ist auch eine gerechtsame Sach verhanden / allwo die Advocaten nicht allein Lob und Preiß / sondern auch aufs Neue den ewigen Lohn der ewigen Ergötzlichkeit verdienen können; der Kläger thäte bald dergleichen Rechts-Erfahrne Beystände antasten/ bald Himmel-an erheben.

Sie / beklagte Seel / könne und wolle dem grimmigen Ankläger die Ehre/ weil er keine hat/ nicht nehmen/ sondern / was sie geantet / nur solches zu nothwendiger Handlung ihrer Beschützungs-Nothdurfft / beschehen seye.

Son-

Sonsten lasse sie ihn seyn / wer er seye / wenigst könne sie demselben / weil er sie vorhero um die Ehre / Leib / Blut und das Leben gebracht / und noch darüber um die edle Seel / unersättigt / anjetzo bringen will / nichts Gutes nachsagen.

Du Bettelhund! war des Teuffels Nach-Geschrey / du bist ein gewaltiger Edelmann / dem die Haut / weiß nicht wo zusammen gehet; hast du ohne Beystand dich mir verschreiben können / so kanst du dich wol auch ohne Beystand verantworten / es seynd nur lauter straffwürdige Aufzüg / und Ausflücht / wormit sie vörderst das Göttliche Gericht bey der Nasen herum zu ziehen / so dann ihne Kläger noch mehrers zu verschimpffen / gedencket.

Trettet ab!

War des Göttlichen Richters Befehl: Worauf bald hernach ein Interims-Verabscheidung verfasst / und beeden Theilen nachrichtlich eröffnet worden.

Der beklagten Seel wird hiemit der gebettene Beystand bewilliget / und stehet deroselben frey und bevor / aus dem Himmel einen Beschützer / welcher ihr beliebet / zu erkiesen.

Ich weiß nicht / gedachte der Teuffel bey sich selbst / als beede Theil hierauf abermal ihren Abtritt genommen / ob ich über diesem Interims-Ausspruch unlustig oder lustig seyn soll; warum aber unlustig? diese wenig ertheilte Galgen-Frist kan der leichtfertigẽ Seele auch wenig / oder gar nichts dienstlich seyn / hingegen hab ich Ursach und über Ursach / mich zu belustigen / indem ich gleichwol spüren und abnehmen muß / daß mich das Göttliche Gericht nicht für einen einfältigen Narren oder gemeinen auf der Gassen gleich aufgeklaubten Procuratorem, sondern

torem, sondern für einen verständigen und wolvorsichtigen Ehrenmann schätzet; dann wann ich nicht dergleichen wäre/ warum würde man meiner Gegenpart einen Beystand Obrigkeitlich verwilliget haben?

Aber es komme nur ihr hochtrabender Beystand! ich will ihme das Maul stopffen/ ich will denselben trillen/ ich will ihn durch die Hechel ziehen/ ich will ihme lausen und krausen; sagt man nicht in dem gemeinen Sprichwort? der Teuffel ist leicht zu laden/ aber seiner bös abzukommen; sagt man nicht/ der Teuffel ist subtil/ spinne doch grobes Garn? und dahero mit ihme übel umzugehen ist/ wie vielmehr/ wann man mit demselben sich allererst in einen Zanck einlassen will; nur her! wer ist so keck/ der mir den Kopff bieten kan und darff?

Wie nun die halb verlohrne Seel/ von ihrem ertzschmählerischen Gegner abgesondert/ heimlich ihr grosses Elend bejammerte/ und hin und her gedachte/ was für einen Beystand sie/ bey diesem so gefährlichen Streit/ woran die Ewigkeit hafftet/ erwählen solte/ erklärte sie sich endlich/ Zweiffels ohne aus Eingebung Gottes/ und zeigte auf ihren Schutz-Engel/ den wolle sie/ und keinen andern/ zu ihrem Wortsprecher haben.

Als nun derselbe zu solchem Ende abgeordnet wurde/ und die verlassene/ zwischen Furcht und Hoffnung schwebende Seel freundlich begrüßte/ sie tröstete/ seine Beyhülff und Vermögenheit anerbote/ wuste die etwas erfreute und erlabte Seel nicht/ wie sie sich gnugsam danckbar erzeigen solte; allein/ weil sie des Obsiegs noch nicht vergewissert/ hingegen aber die Grausamkeit ihres Verfolgers/ welcher ihre schrifftliche Seel-Verschreibung noch in Händen/ mit innerlichem Schauer ihres Gemüths/ dabey betrachtete/ wie viel nemlich ihr

an

an diesem Streit oder Verfahrung gelegen seye / fiele sie ihrem Schutz- und Nohthelffer zu Füssen / und nachdem die vielfältig herabgedrungene Zähren der Zunge in etwas Raum und Platz wiederum gelassen / bate sie gantz inbrünstiglich:

Wolan mein gantzes All! ach meiner Seelen Seele!
Du mein Genaden-Trost! vor dir ich nichts erwehle /
Mein Wunsch und Zuversicht! du meine süsse Ruh!
O du mein ander ich! ja gantzes Hertze du!
Und kluge Weisheit selbst! O Geist! dem ich ergeben /
Du Odem meiner Seel! O du mein gantzes Leben! (e)
Beschütz mich / O mein Heil! hilff mir durch dein Verstand /
Daß ich dem Seelenfeind nicht komm' in seine Hand.

Der Teuffel / so in dem Vorhaus war / horchte heimlich zu / murrte bey sich selbst; jetzt glaub ich / das allgemeine Sprichwort nur gar zu waar zu seyn:

Der Loser an der Wand /
Hört seine eigne Schand.

Er kunte vor eingerissenem Unwillen und überhäufftem Zorn das Maul nicht halten / sondern rumpelte heraus:

Ha! Galgenschwengel! ist das der Danck / daß ich dir / zu aller menschlichen Ergetzlichkeit / zum Fressen / Sauffen / Huren und Buben / als ein Leibeigner / gedienet und geholffen habe / daß du mich mit so sauberen Ehrentiteln /

 an

an statt der getreuen Dienst-Ergebenheit / darfür also verehren wilst?

O dörfft ich / was ich wolte / doch will ich mich / wegen dieses leichtfertigen und undanckbaren Flegels / nicht erzürnen / sondern alles zu seiner Zeit erwarten / quod differtur, non aufertur, lang geborgt / ist nicht geschenckt.

Die arme Seel wurde über diese neu ausgegossene Bedrohungen aufs Neue beängstiget / der Schutz-Engel hatte gnug zu thun / wie er dieselbe trösten / und gegen ihr die auferbauliche Hoffnung wiederum erfrischen möchte.

Was zitterst du? was bist kleinmütig und verzagt?
Faß du dein dapffers Hertz / hör! was der Sirach sagt: (f)
Der auf den HErren baut / der darff sich nicht entsetzen /
Er darff sich fürchten nicht / niemand wird ihn verletzen.
Sag / wer hat GOtt einmal ang'ruffen mit Vertrauen?
Daß er ihn hab veracht / und wolt ihn nicht anschauen?
GOtt je barmhertzig ist / und gnädig überall /
Dann er vergibt die Sünd in Zeiten der Trübsal /
Er hilfft zur Zeit der Noth allen / die nach Ihn fragen / (g)
Oseas der Prophet / uns solches thut vortragen /

Hoff du in deinen GOtt (h) allzeit / dann alle die
Ihr Hoffnung hab'n gesetzt / die seynd verlassen nie /
Und welche ihm vertraut / der Schande seynd entloffen / (i)
Als ob niemalen sie kein Unglück hätt getroffen /
Und der Seel / die ihn sucht in der Gedult / ist gut /
Daß man des HErren Hülff und Heil erwarten thut / (k)
Ja g'wißlich ist der HErr / gütig / und wird genennet
Ein Veste in der Noth / was auf ihn hofft / er kennet / (l)
Du wirst GOtt in dem Land der Lebendigen sehen / (m)
Mit dem / was du gehofft / und dem Unglück entgehen.

(a) De incubis & succubis quædam habet Cantiprat. lib. 2. c. 57. (b) Horribilissimum delictum ejus est, qui Diabolo se mancipat, Paul. Chirland. in tractat. de sortileg. quæst. 7. n. 27. & 28. (c) Der Teuffel ist vor Hoffart aufgeschwollen / will sich nicht unterthänig nennen. (d) Philand. (e) Josephi Selbst-Streit. (f) Eccl. c. 24. v. 16. (g) Eccl. c. 2. v. 11. (h) Oseæ c. 12. v. 6. (i) 1. Macc. c. 2. v. 61. (k) Thren. c. 3. v. 25. (l) Nahum. c. 1. v. 7. (m) Psalm. 114. v. 9.

Der ander Recess.

Das grosse / gegen der Seelen Wildprät / sonder-

bar tragende Verlangen lässet Asmodæum nicht ruhen/er kame des andern Tags gar früh vor die Himmel-Pforten/ da noch die Purpur-reiche Morgenröte beschäfftiget war/ den finstern Nachtschatten zu vertreiben/ er klopffte daselbst an/ und schrie auf den heiligen Petrum:

Guter Altvatter! wachet und machet auf/ ich hab ein Kupliciren zu übergeben/ darinnen ich um fürderliche Benennung einer andern mündlichen Verhörs-Tag-Satzung bitte.

Hierauf der heilige Himmels-Portner: du Störenfried! kanst du dann auch den Heiligen Gottes keine Ruhe lassen/ wo hast du die Höflichkeit gelernet/ also ungestümm und zu unrechter Zeit zu sollicitiren?

Ich glaubs wol/ sagte Asmodæus, ihr lebt in ewiger Freud und Ergötzlichkeit; hingegen thut ihr euch wenig bekümmern/ wie es uns armen Teuffeln in der Hölle und ausser der Hölle gehet; wolt ihr ein Pfortner oder Thorwärtel seyn/ so müst ihr auch Tag und Nacht bey dem Thor gewärtig/ munter und wachsam seyn; zu solchem Dienst gehöret kein alter und ausgemergelter Vatter/ sondern ein junger Frischling; ehe sich ein Alter um ein Ding bucket/ hat es der Junge schon aufgehebt.

Du stoltzer Schmähler! replicirte der heilige Petrus/ was gehen dich die himmlische Beamte an? man wird gewiß dich zu solcher Reformation gebrauchen; bin ich dann für dich bestellt/ daß ich dir allererst in meinen alten Tagen aufwarten solle? ich kan nicht zweyen Herren/ und zugleich GOtt und dem Mammon/ dienen; will doch gleichwol dein Anbringen gehöriger Orten übergeben.

Als nun der Bescheid erfolgt/ daß beede Partheyen

sich

sich um 8. Uhr anmelden solten/ erscheinen beede zu rechter Zeit; Asmodæus zwar allein/ hingegen die arme beklagte Seel mit ihrem Schutz-Engel:

Willkomm/ (sagte der Kläger) zu des Gegentheils Beystand/ wie treffen wir allhie einander an? ich hätte mich eher des Himmels Einfall versehen/ als euch mehr anzutreffen; ich hab vermeint/ ihr wäret längst mit Haut und Haar verschwunden/ indem ihr mir auf der Welt diesen euren Clienten gantz und gar in meinem Gewalt und Verwahrung frey gelassen habet.

Antwort.

In der Noth erkenne man einen redlichen Hertzens-Freund/den will er anjetzo im Werck selbsten erweisen/ er habe nicht seinen Clienten/ sondern er vielmehr ihn verlassen.

Von dieser Sachen (war des Spötters Gegen-Antwort) soll ferners geredt und gehandelt werden.

Asmodæus kehrte sich hierauf zu dem Göttlichen Urtheilsprecher/und fragte denselben/ ob des Gegentheils Schutz-Engel sich anmassen wolle/allererst anjetzo einen Advocaten abzugeben/und die selbst von ihme verlassene Seel zu beschützen?

Als er nun mit Ja die unverhoffte Nachricht vernommen/bricht der unverschämte Spottvogel mit nachfolgenden lasterhafften Worten herfür:

Einrede wider des Beklagten Beystand.

Es seye diesem Schutz-Bengel/ sage Schutz-Engel nicht zulässig/mit ihme zu litigiren/ er hätte keinen legitimum locum standi in judicio, das ist/ er könne bey Gericht keine rechtschaffene Person vertretten/weil wissentlichen

lichen Rechtens/ daß der jenige/ welcher das Laster der Holwanckerey oder Crimen Prævaricationis begangen/ nicht allein unehrlich/ (n) sondern auch vor Gericht/ als ein Vor- oder Wortsprecher / zu erscheinen / gantz untüchtig/ (o) ja seye einer absonderlichen Extraordinari-Straff würdig. (p)

Zudeme reime sich nicht / daß die zart-reine Engel sich in solche häßige Händel einmischen; er könne halt noch nicht recht glauben / daß Advocaten im Himmel seyn solten; dann wann deme also/ so solle man die eingedrungene Engel abschaffen/ und jedwedern bey seiner erlernten Kunst ruhig verbleiben lassen; es dörffe auf dieser Welt/ wo man doch/ gegen dem Himmel zu rechnen/ so gar häckel nicht ist/ ein Handwercksmann dem andern in die Arbeit nicht stehen und stimpeln/ sondern es müsse der Schneider bey seiner Nadel/ der Schuster bey seinem Leist / der Weber bey seinem Schützen / der Schmid bey seinem Amboß / und der Tischler bey seinem Hobel verbleiben; hoffentlich werde man die abgeschaffte Störer im Himmel nicht gedulten/ und ihnen Unterschleiff geben.

(n) L. 4. ff. de Prævaricat. (o) L. 5. ff. eod. (p) Farinac. in prax. crim. tit. 5. quæst. 4. n. 15.

Antwort.

Mein aufgetragenes Amt hat sonsten nur erfordert/ die arme Seel zu verthädigen; anjetzo aber vernehme ich wider Verhoffen so viel/ daß ich eben meine eigene Ehre selbsten beschützen muß; ich gibe zu/ wer dergleichen Laster der Holwanckerey/ wo man auf beeden Achseln träget/ begehet/ daß er die Ehr/ samt der Berechtigung/ vor Gericht zu stehen/ verwirckt/ auch noch darüber eine absonderliche Straff verdienet habe.

Aber/

Aber / du Tausendlügner! wie kanst du dieses niemals vermuthliche Laster wider mich beweisen? was gehen dich die Advocaten an / welche Beschützer / Handhaber und Ausleger der Gerechtigkeit seyn? wann deine verdamte und verfluchte Augen so beglückseliget wären / die Sonnenreiche Stralen des Himmels anzuschauen / würdest du dergleichen gelehrte Leut daselbst häuffig anschauen / erkennen und bekennen / daß sie wie ein Glantz des Firmaments herfür stralen / und wie schön-spielende Sterne leuchten. (q)

Wer seynd die eigentliche Beschützer und Helffer der Menschen / als die Engel im Himmel? denen GOtt Gewalt geben hat / die Fallstrick der teufflischen Büberey aufzulösen / und die Seelen der Menschen darvon / als einen gefangenen Spatzen von dem Jäger-Garn / los und ledig zu machen. (r)

Wann die Strittigkeit der Haab und Güter halber entstehet / gehört dero Erläuter- und Ausführung für die Advocaten; wann aber von Wolfahrt und Gefahr der Seelen gehandelt wird / da seynd die Engel so begierig als schuldig / sich ihrer armen Clienten anzunehmen / und dieselbe aus dem Rachen des höllischen Löwens zu reissen / (s) sonderlich der Schutz-Engel / welcher ein Helffer auf der Erden und ein Fürsprecher im Himmel ist. (t)

(q) Qui docti fuerint, fulgebunt quasi splendor firmamenti, & qui ad justitiam erudiunt multos, quasi stellæ in perpetuas æternitates, Daniel. 12. (r) Psal. 123. (s) S. Epiphan. hæres. 78. (t) R. P. Jacob. Boymann von der Gesellschafft JESU, in einem Lustgärtlein / Blat 208.

Ab-

Ableinung.

Ja / ja / ein schöner Helffer auf Erden / freylich hast du des Beklagten Seel vom Bett aufs Stroh / und vom Himmel bis in die Hölle / und also vom Pferd auf den Esel geholffen.

Bist du nicht mit- und darbey gewest / wie sich dieser Zauberer mir mit Leib und Seel / als ein richtiges Eigenthum / in alle Ewigkeit verschrieben hat? keine Abwesenheit kanst du nicht vorschützen / weil du nichts anders als deine eigne Schuld / nemlich die handgreiffliche Nachlässigkeit / auf die Bahn deiner eignen Verachtung bringen würdest.

Bist du dann bey solcher Seel-Verschreibung mit- und darbey gewest / wie es unlaugbar / so hast du auch hierein bewilliget; paria enim sunt, consentire vel non contradicere. (*u*)

Hast du darein bewilliget / so hast du gleichsam mit mir colludirt / und bist mit mir unter einer Decke gelegen / ja mit mir zu dieser Seelen Untergang zugleich und conjunctis viribus geholffen und mit cooperiret; ist nun deme also? wie kanst du anjetzo in einer Sach / zugleich pro & contra, einer Parthey dienen; und also in uno eodemq; subjecto activè und passivè verfahren; heisst das nicht holwancken / und auf beeden Achseln tragen? was sagst du darzu?

Gegen-Ableinung.

Du teufflischer Sophist! heisst das redlich argumentiren? wie kanst du sagen / daß ich in diese verfluchte Verbündniß gewilliget habe? hat dann nicht der Mensch seinen freyen Willen? welchen er brauchen auch mißbrauchen kan; und weil nun derselbe seinen freyen Willen

hat /

hat / so stehet ja die Contradiction oder Beherrschung dessen nicht in meiner Macht.

In was für einer Unschul hast du gelernet zu effutiren? wo ein Consensus, daß auch darbey eine Collusio mittrabet; weil ein anders ist Consensus tacitus, ein anders Collusio; das erste kan auch in den Schrancken der Gedancken / das andere aber nicht verbleiben / weil die Collusio oder Zusammenblasung in ein Horn facti ist / welche utpote delictum nicht præsupponirt werde / vielleicht hast du conniviren / und nicht colludiren / sagen wollen?

Statuiren dann nicht eben die Rechte? welche du / wie das heilige Evangelium zu allegiren pflegest: Licet quis non contradicat, non tamen creditur semper consentire. (*vv*) sonderlich in einer so hässigen und schwermütigen Sach / wo man den Göttlichen Erschaffer seines zu seinem Ebenbild gemachten Geschöpffs / als wie eine Hennen ihrer Hünlein / berauben will / allwo eben die Rechte das Widerspiel vorweisen / nemlich: Quòd Consensus in re gravi & onerosa per taciturnitatem non præsumatur: (*x*) Wo wilst du / verfluchte Schlang / ein Mithülff Cooperation oder Mitwürckung wider mich erzwingen? hast du dann mit mir Unterredung gepflogen? oder aber mich zu einem Zeugen und Mitfertiger dieser verdammten Leib- und Seelen-Bedingniß gebraucht? Ich meines Theils bin dem Beklagten jederzeit treu / und zwar treuer als ein Freund für den andern / und sorgfältiger als eine Mutter für ihr eignes Kind / geblieben; ich hab meine Augen von ihme niemals abgewendet / ich hab mit Gedult und Langmütigkeit alle seine Gebrechen übertragen.

Ich habe das Beste gerathen/ bin doch nicht angehört worden / ich habe ihme meine willfährige Hände gereicht; sie seynd aber nicht angenommen / sondern verstossen worden; ich hab ihn geleitet zu allem Guten/ bin doch aber abgewiesen worden; ich hab ihn vom Bösen abgeschreckt/ aber so viel als ein Streich in das Wasser gewirckt; ich hab viel Gutes ihme gethan/ bin doch veracht und verlacht worden.

Dieses alles hab ich gedultig gelitten und übertragen/ und gleichwol will ich nicht aufhören/ ihme Gutes zu thun/ und von ihm nicht weichen/ bis ich seine Seel zur Seligkeit begleite. (y)

Einstreuen des Gegentheils.

Wie aber? wann entzwischen ungeschickte Dieb kommen/ und plündern die H. Schutz-Engel aus.

Der Weg in dem Himmel ist ohne das eng/ und mit Dornpuschen umwachsen/ allda kan sich ein Schmecksbrätlein leicht aufhalten.

Bescheid.

Der Kläger ist / ungeacht seines Einwendens/ des Beklagten Beystand zu admittiren schuldig.

In zweyen Scharmützeln hab ich schon den Kürtzern gezogen / (schmählte der Teuffel bey sich heimlich) nun wolan / jetzt geht es auf das Haupttreffen/ unmüglich ists/ daß ich allezeit verspielen kan/ de modico non curat Prætor, besser eine Laus als den Bart verlieren/ besser einen Fuß als den Hals / besser eine Wassersuppen als die gantze Mahlzeit/ besser eine Pfeiffen als ein Roß/ besser eine Hur als eine Jungfrau / besser ein Kalb als die Kuh verschertzen.

(u) L. in adoptionibus. ff. de adopt. (w) L. 5. de servit. urb.

urb. præd. L. 7. & L. 12. de sponsalib. (x) Dd. per Bald. in c. nuper de testib. (y) d. P. Jacob. Boymann. fol. 193.

Der dritte Recess.

Hierauf kehrte sich Almodæus zu dem Göttlichen Richter/ wiederholte daselbst/ mit hochtrabenden Worten/ seine peinlich vorgebrachte Klag/ bate nochmalen/ allermassen er vorhero gebeten hätte.

Hauptsächliche Antwort des Schutz-Engels.

Er könne zwar die vorgebrachte Leibs- und Seelen-Verbündniß nicht widersprechen/ doch seye dieselbe/ aus unterschiedlichen Ursachen/ von sich selbsten gantz null, nichtig und krafftlos.

Erstlich ratione contrahentis, nemlich der Seelen/ dero keineswegs gebühret hat/ sich zum Nachtheil und Schaden ihres Göttlichen Schöpffers zu verschreiben; dann wann niemand ein Herr ist seiner Glieder/ wie viel weniger seiner Seelen/ welche viel kostbarer/ als der stinckende Madensack/ nemlich der Leib/ ist. (z)

Fürs Ander/ ratione des Mit-contrahentens/ welcher ein höllischer Raubvogel/ ein Seelen-Mörder/ ein Ertzbetrüger/ ein Ehrendieb und Feind Gottes ist/ deme man nicht schuldig ist/ Trauen und Glauben zu halten.

Drittens/ ratione pacti illiciti, welcher wider alle Erbarkeit/ und wider das Recht der Natur/ welche alles frey haben will/ lauffet. (aa)

Vierdtens/ ratione interventi doli, in dem dieser verführische Höllenbrand/ durch Vormahlung der verdamlichen Eitelkeiten/ die einfältige Seel zu solcher Verschrei-

schreibung eingeleitet hat; wissentlichen Rechtens aber ist/ quòd dolus, causam dans contractui, hunc nullum faciat. (*bb*)

Fünfftens / ratione enormissimæ deceptionis vel læsionis, wo man um den geringen zeitlichen Genuß und Unlust dieser weltlichen Uppigkeiten (welches eine unerhörte Gleichheit ist) das Ewige verschreiben müssen.

Sechstens / ratione usuræ usurarum, allwo der höllische Wucherer die ewige Abmarterung der armen Seel an sich mit Gewalt ziehen und reissen will; da doch dieselbe nichts anders als die gleichsam in einem Augenblick verschwundene Lustbarkeit dieses zeitlichen Unwesens / und nur als einen Schatten genossen *hat*; nun könne das lucrum cessans gegen den so *hoch und in* Ewigkeit emergens damnum nicht gleiches Ge*wicht haben* / das erste ist nun hin / und nichts mehr übrig / als anjetzo die hertzliche Reu und der bußfertige Threnen-Bach / das andere kan auch die Ewigkeit nicht auslöschen.

Doch gesetzt / wie ich es auch keines Wegs widersprechen kan / daß die beklagte Seel überaus groß gesündiget / so hat sie doch allbereit derentwegen die zeitliche Straff ausgestanden / und mit hertzlicher Reu und Leid / ihre begangene Unrechtmässigkeiten abgewaschen / sich mit dem heiligen Zehrpfenning auf den Weg der Ewigkeit versehen / und also sich wiederum mit dir / O höchster Gnaden-GOtt! versöhnet und vereiniget.

O HErr! gedencke / was du denen bußfertigen Sündern zum Trost mit deinem Honigsüssen Munde ausgesprochen hast:

O Mensch liebe mich
wie ich dich /

so bleibst du bey mir sicherlich/
Reu und Leid mein Hertz bezwingen/
daß ich thue mildiglich
deiner Seel beyspringen;
Weilen
die Buß ist wie ein Strom/
sie dämpfft/ mit ihren Wellen/
den grösten GOttes-Zorn/
und löscht das Feur der Höllen.

Die Trost-Gezeugnissen fürschütze ich wider alle Gegentheilische/ ohne das aller Orten/ nemlich im Himmel und auf Erden/ übel bekandte Räncke und Fallstricke/ mit unterthäniger Bitt/ rechtlich auszusprechen/ daß des vermessenen Asmodæi eingewendte Klag ungültig/ und dannenhero die beklagte Seel darvon allerdings loß zu sprechen seye/ und deroselben noch darüber frey und bevor stehen solte/ allen Nachtheil und Schaden/ Versaumniß/ und aufgeloffenen Gerichts-Unkosten/ wider diesen Verführer und Betrüger/ absonderlich zu suchen. (*cc*)

(*z*) Matth. 5. & Luc. 12. c. sedulo, 38. distinct. & dicit Philosophus, quòd corpus animi causâ constitutum sit lib. 1. de anima cap. fin. (*aa*) L. contra. ff. de pact. (*bb*) L. 7. ff. de dolo, Glossa & Dd. in L. dolo. ff. de rescind. vendit. (*cc*) Kais. General-Decret, so noch unterm dato 5. Decemb. 1633. wider die Wucherer ausgangen.

Excipirliche Gegen-Antwort.

Ich hab vermeint/ daß ich wider mich einen Schutz-Engel hätte/ so befinde ich/ daß er ein Trutz-Engel und Bengel seye/ indem er mir/ weiß nicht was für saubere Ehren-Titul zuwirffet; heist das juridicè oder nicht viel-

mehr injuriosè verfahren? hast du nicht gelesen/ daß der jenige Advocat, so mit Lasterworten herumficht/ zu bestraffen seye? (dd)

Ey wie ein feiner sittsamer und eingezögener Herr! ich mercke wol/ du wollest mich gern herb oder hirtischöblig machen; das laß ich wol bleiben: Zur Hauptsach! zur Hauptsach! da lieget der Haas im Pfeffer/ die übrige Lasterwort gehören in Säustall/ und nicht in den unvermeilligten Himmels-Saal.

Ich sage allein und beruffe mich auf die klare Schuld-Verschreibung / welche paratam executionem schnurgrade ob sich träget/ und hingegen des Schuldners etwa darwider habende Einrede/ so altiorem indaginem oder ein weiteres Nachdencken/ als wie in gegenwärtiger Strittigkeit / erfordern / ehe nicht/ als wann vorhero die würckliche Befriedigung geleistet worden / zulässet. (ee)

Bitte dahero ich beweglichst / mir entzwischen diese Seel für mein Eigenthum zu erkennen/ und würcklich zu übergeben; will sie alsdann ihre Bedencken darwider einbringen / bin ich so schuld- als willig / hierauf mehr/ als ihr lieb seyn werde/ zu antworten.

(dd) L. quisquis. §. ante omnia C. de postulando. (ee) ex communi Jurisconsultorum schola Rosbach in processu judic. tit. finali. n. 6.

Gegen-Exception.

Die arme Seel wuste nicht/ wohin sie sich vor eingedrungener Angst und Schmertzen wenden solte.

Aus den Augen des Göttlichen Richters erschienen die scharffe Strahlen der stillschweigenden Gerechtigkeit/ auch zugleich etliche sanfftmütige Blicker der Barmhertzigkeit.

Aus

Aus den Augen des ewigen Verfolgers nichts anders als blutgrimmige Pfeile der Rachgierigkeit.

Aus den Augen ihres Schutz-Engels nichts anders als einsame/ mit höchster Erbarkeit eingeschrenckte/ Gedancken.

Sie wartete mit überaus grosser Sorgfältigkeit/ was ihr Beystand hierauf antworten werde/ welcher endlich sprache:

Er müsse zugeben/ (über welche Wort die arme Seel gantz/ aber zu früh und unzeitig/ gleichsam erstaunete) daß die schleunige Execution auf die verbriefte Schuld-Forderung gehörig/ wofern anderst dieselbe billich und Christlich; wann sie aber vom Wucher/ wie in beyfündigem Casu, schmecket/ da werde die Execution/ durch Obtrudirung der exceptionis usurariæ Pravitatis, ab- und eingestellt. (ff)

Doch gesetzt/ niemals aber zugeben/ man könte auch hiedurch den Lauff Executionis nicht verhindern oder einstellen/ so seye doch zu beobachten/ daß aus der Hölle keine Erlösung mehr seye / weil allda die Fußstapffen alle für sich hinein/ keine aber auswerts gehen/ (gg) und dahero der armen Seel die weitere Vorbringung ihrer erheblichen Bedencken/ leider! zu kurtz und zu spat fallen würde / und sie solchen Vorbehalt/ in der immerwährenden Gefängnis/ nur mit ach! und wehe! und über wehe! ohne Anfang/ Mittel und Ende/ und ohne einige Rettungs- oder Loßsprechungs-Mittel post vulnerata causam, nachdem die Sach schon verkünstelt/ bejammern müste.

Habe demnach des Gegners betrügliches Ansinnen keineswegs Statt noch Platz/ wenigst so lang nicht/ bis das End-Urtheil für ihme eröffnet werde.

Ich will (sagte der Teuffel hierauf) in der Hauptsach antworten / wann ich nur der Seel / damit sie/ bis zu Austrag der Sachen / inmittels nicht flüchtigen Fuß setze/ versichert bin.

Wo will sie hinlauffen / (war des Schutz-Engels Antwort) auf Erden darff sie nicht mehr / weil daselbst die verstorbene Geister nicht annemlich/ und ohnedas unter die lebendige Leute nicht gehörig;

In den Himmel darff sie auch der Zeit noch nicht/ noch sonsten anderwärts hin/weil man dato nicht weiß/ ob sie unter die Schaar der Auserwählten oder Verdammten gehörig.

Was meine angegriffene Person anbelangt/ hab ich dir diese Schand-Titul nicht ab- noch aufgebracht / du kanst dich derentwegen Bescheids bey denen Heiligen GOttes erholen / (*hh*) du bist die verfluchte Schlang/ welche niemand unangepfiffen/frey und fortpassiren läset; (*ii*) was ich wider dich vorgebracht/ ist nothwendig/ und zu Errettung der armen mir anvertrauten Seel/ und sonsten zu keinem andern Ende/ beschehen; auf solchen Fall hab ich keine Bestraffung verdienet; (*kk*) behüte mich GOtt! daß ich mit dir/ du Lasterbub! allererst mit Laster-Worten streiten/und mich darmit besudeln wolte; nein nicht also/ picem qui tangit, inquinatur ab ipsa.

Ergo da pacem Domine, wie thut euch das Zörnen so weh / war des Spottvogels weiterer Vorrupff / und lasset mich zu frieden; ein jeder will an dem armen Teufel zum Richter werden/und die Schuch abwischen.

Aber zur Hauptsach/ist nicht waar? daß die Erd weitsichtig / voller Winckel und Wüsten? ist nicht waar? daß auch das Meer tieff / und gleichsam Grund-loß;

wann

wann sich daselbst die Seel verstecken würde / wo muß ich sie suchen und antreffen?

Wie viel seynd unvernünfftige Thier auf Erden / wie bald möchte diese / ohnedas schon verzweiffelte Seel dorthin ihre Zuflucht nehmen / und in ihre Leiber wandern / und sich darein verwandeln; hat nicht solches auch der Naturkündiger Pythagoras vorgesehen?

Das seynd Fabelwerck / (sprach der Engel) und bate GOtt um Entscheidung dieses Incident Streits.

Hierauf wurde der heilige Petrus beruffen / und ihme die Verwahrung dieser angeklagten Seel aufgetragen / sonsten aber veranlasse / daß beede Partheyen / innerhalb drey Tagen / wiederum mit ihren Nothdurfften gefasst kommen / der Ordnung nach verfahren / schliessen und darüber des Ausspruchs erwarten solten.

(ff) Vorangezogenes Kais. General-Decret. (gg) Ut niger in niveum nulla redit arte colorem,
Spectat ab inferno, sic via nulla retrò,
Hæc moveant & te doceant vestigia lector!
Cuncta per introrsum, spectantia nulla retrorsum.

(hh) Diabolus vocatur cum Scriptura Leo & Draco, cum Sancto Augustino Latro, & Serpens cum S. Ephræmo, corruptor cum Hilario, artifex callidissimus ad traducendum cum Chrysostomo, qui solus per excellentiam malus dicitur, R. P. Georgius Stengelius è Societ. Jesu in suo Labyrintho fraudis mundi. (ii) Serpenti dixit Deus: Maledictus es inter omnia animalia & bestias terræ, Genes. 3. v. 14. (kk) Speculat. lib. 1. part. 4. tit. de Advocato. §. jam nunc. n. 3.

Als nun beede Theil / samt dem heiligen Petro, beurlaubt worden / sagte Asmodæus im Herausgehen den Petro in das Ohr:

Lieber Vatter/ ich hab ein Mitleiden mit euch / daß ihr allererst in euren alten Tagen einen Provosen abgeben müst; schweig still/ du Spottvogel! kanst du dann mich noch nicht unbeschmitzt lassen? weist du nicht/ daß Gottes Wille mein Will ist? weist du nicht/ daß die Engel im Himmel sich über einen Sünder/ der Busse thut/ erfreuen? (Gegenantwort) Das weiß ich nicht; dann wann ihr im Himmel einen Schmauß habt/ lasset ihr mir selten hierzu ansagen; der heilige Petrus hierauf: Du bist ein Spötter/ und bleibst ein Spötter/ es ist bey dir Chrisam und Tauff verlohren/ ich dancke GOtt! daß er mir die Verwahrung dieser armen betrübten Seel aufgetragen hat; ich schätze mich für glückslig/ daß ich diese Seel immittels von deinen Dieb-Diebs-Diebskroppen erretten kan.

Ey der Herr erzürne sich nicht/ es möchte ihme bald ein Catarrh-Fluß in die Nasen fallen. O du garstiger Misthämel! O du grober Gast! ich verwundere mich/ daß die Göttliche Gütigkeit dir so viel gestattet.

Hört Herr! was gehet es euch an/ sprach der Teuffel/ wo ist euer rostiger Sauzahn? der Säbel/ wormit ihr dem Malcho das Ohr habt abgehackt? ihr seyd halt noch ein rändiger Mann! hättet ihr darfür dem Gigri dem Hahn/ so euer Laugnen verrathen/ den Schnabl abgehauen.

Dem heiligen Petro gienge dieser unverschämte Vorrupff zu Hertzen/ die allerbitterste Gedächtniß thät aufs Neue den Brunn der bußtrieffenden Threnen eröffnen; er neigte das schamrote Angesicht auf die Erden/ und gienge mit der ihme anvertrauten Seel stillschweigend darvon.

Hie-

Hierüber lachte der Teuffel / kehrte sich zu den Umstehenden / und sagte: Gelt! ich kan dem alten Hüner-fresser zwagen / daß er hierauf ihme nichts getrauet zu sagen:

Innerliche Seufftzer der / bis zu Austrag und Erörterung der Sachen / verwahrten zweiffelhafftigen Seel:

O GOtt! O grosser GOtt! erbarm dich über mich /
Laß meiner Sünden-Schaar nicht gar entrüsten dich /
Laß vielmehr die Barmhertzigkeit /
So sich erstrecket weit und breit /
Vor strenges Recht ergehen /
Wer kan für dir bestehen?
Ich / hab von Hertzen mein / bekennet meine Schuld /
O JEsu! nimm mich auf in deine Gnaden-Huld /
Entferne nur dein Angesicht
Von meiner Jugend / straffe nicht
Mein übergrosse Sünden /
Laß GOtt dich nicht entzünden:
Schau vielmehr an dein Lieb / und deinen herben Tod /
Dein Leiden / schweres Creutz / und deine Wunden rot /
Sie seynd ja für die gantze Welt
Das abgezahlte Sünden-Geld;
Mein Sorg kan stracks verschwinden /
Wann ich kan Gnade finden.

HErr! du hast wenig Lust an armer Sünder
Pein/
Wilst vielmehr gut und fromm/vielmehr barm-
hertzig seyn/
Wann sie nur in der Gnadenzeit/
Sich bessern/ tragen Reu und Leid;
Das hab ich nun gethan/
O HErr meiner verschon!
Josephi Selbst-Streit.

Vierdter und letzter Procefs.

Replic.

Als nun die bestimmte Zeit vorhanden / *replicirte* Asmodæus auf die Gegenseits in der Hauptsach *abgelegte* Antwort.

Erstlich/ nehme er für Gerichtlich bekandt an / daß der Gegentheil selbsten wider Willen bekennen müsse/ daß dem Beklagten keineswegs gebühret habe / seine Seel zu verschreiben; dann hieraus erscheine/ daß derselbe hierdurch eine überaus grosse Sünd und Ubertrettung begangen habe/ welche/ der Großheit halber/ keiner andern Straff/ als des höllischen Feuers/ würdig; hingegen widerspreche er / daß hiedurch dem Göttlichen Schöpffer ein Nachtheil und Schaden eingeraumt worden/und müsse solcher Schaden bewiesen werden/welcher um so viel desto weniger vermuthet werde/weil wissentlich/ daß der Mensch/ vermittels seiner geübten Unrechtmässigkeiten/Sünden uñ Laster/ein Feind Gottes werde; nun wisse man/daß ein Feind/ wegen Untergang seines Mitfeindes/ vor Kümerniß/ keine graue Haar/ sondern vielmehr Ruhe und Ergetzlichkeit bekomme/ worbey er Kläger gleichwol bekennen müsse/ daß der Mensch kein

Herr

Hert seiner Glieder seye; (*ll*) es folge aber hieraus nicht/ daß er seine Seele nicht in Abgrund der Höllen stürtzen könne/ weil der Gegentheilischen eigenen Bekantniß nach der Mensch seinen eigenen und freyen Willen habe/ und dahero auch denselben/ als sein Eigenthum/ brauchen und mißbrauchen könne/ (*mm*) wornach die Seele entweder errettet oder verdammet werde; diß bezeuge gnugsam die tägliche Erfahrung/ als die beste Mutter und Lehrerin aller Sachen/ (*nn*) allwo/ wañ Gott 10. Seelen heut in Himmel überkommt/ dem Teuffel schon gestern 100. in seinen Rachen gefallen seyn/ woraus dann unwidersprechlich erscheint/ daß ja der Mensch seine Seel durch die Laster verschertzen/ durch ein frommes Leben erhalten/ und dahero er denselben ein Vatter und auch ein Verfolger seyn könne. (*oo*)

Fürs Ander/ habe der Beklagte gewust/ daß er nicht mit einem Engel/ sondern mit dem Teuffel contrahiret/ und dahero auf dessen Person Gerechtigkeit habe.

Daß man aber dem Teuffel nicht Trauen und Glauben zu halten schuldig seyn solte/ widerspreche er gäntzlich; dann wann die aufgerichte Pacta den Fürsten/ ja GOtt und den Teuffel selbsten binden/ (*pp*) warum auch nicht reciprocè die jenige/ mit welchen sie dergleichen Pacta eingegangen seyen? (*qq*) Nein/ wir Teuffel seynd so alber und närrisch nicht/ daß wir uns wie die einfältige Bäuerlein betriegen/ trillen und tribuliren lassen/ (*rr*) sonderlich im gegenwärtigen Fall/ wo er Kläger allbereit das Seinige vollzogen/ uñ dem unwehrtẽ Beklagten die veranlasste Woltharen erwiesen/ und würcklich geleistet habe/ auf welchen Fall der Beklagte schuldig sein gethanes Versprechen gleicher Massen zu halten

und

und den Vollzug des eingangenen Contracts / welcher nunmehr necessitatis, keines Wegs aber voluntatis mehr ist / abzulegen. (*ss*)

Ob Drittens dergleichen Pacta gebührlich oder ungebührlich / seye diß Orts nicht zu disputiren / wenigst erkenne der Göttliche Richter selbsten hierauf / indem derselbe dem Teuffel zulässet / wann der verschriebene Termin verflossen / die verpfändete Seel / samt dem Leib / in die verdammte Ewigkeit abzuholen / wie dessen wissentliche Exempel mehr als zu viel verhanden / welche D. Faust / samt seinem Schul-Jünger / dem Wagner / dem höllischen Protocollo einverleibt haben.

Vierdtens und Fünfftens müsse der vorgeworffene Betrug / Ubervortheilung und Verletzung / welche nicht vermutet / (*tt*) wie sich zurecht gebührt / bewiesen werden; (*uu*) gesetzt auch / daß deme also / so hätte der Beklagte ihme nur selbsten die Schuld zuzumessen / daß er mit dem Teuffel (dessen scilicet Ehren- und Lobs-Titul den Christen-Menschen ohnedas gnugsam bekandt) einen Bund gemacht; qui culpâ suâ damnum sentit, non dicitur damnum sentire (*vv vv*) so könne auch der jenige einige Deception mit Fug nicht allegiren / welcher sich wissentlich habe übervortheilen lassen; (*xx*) weil kundbar / wann der Teuffel einmal einen Menschen auf seinen Kloben bekommt / daß derselbe / wo ihn GOTT nicht sonderlich erlösen will / nicht wiederum zu erretten / (*yy*) und seye sonsten nichts Neues / daß man um den geringen zeitlichen Genuß und Unlust dieser weltlichen Uppigkeiten das Ewige verschertzen / per consequens auch verschreiben / weil ein jedweder dem Juri oder favori pro se introducto renunciren / und sich dessen begeben könne. (*zz*)

Daß

Daß er Kläger aber hierzu den Beklagten benöthiget / müsse solcher Gewalt gleichfalls bewiesen werden/ (*aaa*) zumalen die rechtliche Vermutung für ihne streitet/ (*bbb*) allwo versehen / quòd nemo invitus contrahere cogatur.

Sechstens habe er Kläger leichtlich abzunehmen/ daß der gegentheilische Beystand ein einfältiger Engel seyn müsse/ und in der Juristen-Schul wenig Hosen zerrissen habe / indem derselbe gegenwärtigen aufgerichten Contract ein usuarium oder usuram usurarum tauffen will; da doch wissentlichen Rechtens / daß der Wucher in andern Contractibus nicht / sondern bloß und allein in mutuo begangen werde. (*ccc*)

Schließlich könne ihme/ Kläger/ durch die gegenseits/ mehr aus Forcht der Höllen-Pein / als aus Lieb gegen GOtt/ præposterè erfolgte Reu und Leid / welche dessen Beschützer mit Poetischer Zierlichkeit herfür mutzet/ sein jus quæsitum nicht benommen werden. (*ddd*)

Bitte dahero nochmalen / wie allermassen vorhero gebetten worden.

(*ll*) Bachov. disput. 2. (*mm*) quilibet est rei suæ Arbiter, & Moderator etiam in abutendo, L. Sed si lege §. consuluit. ff. de pet. hæredit. l. 21. C. man. (*nn*) experientia est omnium rerum mater magistra. Bald. Consil. 136. n. 2. lib. 2. (*oo*) voluntas hominis est causa vitii & virtutis c. nasci distinct. 56. c. sciendum. 8 q. 1. §. 1. c. illa cavenda sunt. 15. q. 1. (*pp*) Nevizan. inter consil. Bruni consil. 12. n. 23. (*qq*) correlativorum est eadem ratio & disciplina. (*rr*) Philand. (*ss*) contra factum proprium nemo venire potest L. post mortem. ff. de adopt. (*tt*) L. merito. ff. pro socio. (*uu*) L. dolum. C. de dolo malo. (*vv vv*) L. 203. ff. de R. J. (*xx*) decipi non

repu-

reputatur ille, qui ſcit ſe decipi. L. 1. §. ſi intelligatur. ff. de ædilit. edict. quia volenti & ſcienti non ſit injuria. (yy) d. Philand. (zz) L. ſi quis in conſcribend. C. de pact. (aaa) voluntati enim nihil ſub cœlo magis eſt contrarium, quàm vis & metus. l. nihil conſenſui. ff. de R. J. (bbb) Gail. lib. 1. obſerv. 43. n. 5. (ccc) c. conſuluit. c. naviganti de Uſur. (ddd) §. ult. inſtit. de his, qui ſui. (eee) L. 1. ff. de pact.

Duplic.

Weil ich niemals die großgeübte Ubertrettung widerſprochen/ als wird fürs Erſte auf Seiten des Gegentheils unnothwendig ſolche für gerichtlich bekandt an- und aufgenommen; ſo kan ich auch nicht widerſprechen/ daß der Beklagte/ durch ſolche verfluchte Abtrinnigkeit/ ein Feind Gottes; doch aber wiederum hernach durch die hertzliche Verſöhnung/ vermittels der gepflogenen Bußfertigkeit/ ein Freund Gottes worden iſt: Wann nun deme alſo/ ſo folgt hieraus unwiderſprechlich/ wann dergleichen ungültige Pacta dannoch ihre Wirckung haben ſolten/ das ja dieſelbe/ zu Nachtheil und Schaden des Göttlichen Hirtens / indem er ſolcher Geſtalt ſeines kaum zu der Heerd wiederum getrettnen Schäfleins beraubet/ lauffen würden/ per conſequens, ſolche Pacta ja dem tertio nachtheilig ſeyn/ und dahero ungültig. (fff)

Fürs Ander iſt nicht die Frag/ ob der Beklagte mit dem Engel oder dem Teuffel contrahirt habe/ ſondern/ ob dergleichen Gotts- und Ehrnvergeſſene Contract in Rechten beſtehen könne; nun ſagen aber dieſelbe nein/ und daß alle pacta, quæ homines ad delinquendum invitant, jure reprobiret werden. (ggg)

In ſpecie aber verbietet der heilige Jünger Chriſti/

Pau-

Paulus / dergleichen erschreckliche Seelen-Verbündnissen aus dem Munde Gottes / indem er sagt: Nolite fieri socii dæmoniorum, (*hhh*) keineswegs sollet ihr euch zu den Teuffeln gesellen; daß aber zu Zeiten die Verhängniß Gottes in dergleichen passu etwas zuläßset / ist darum solche Zulassung in keine Nachfolge oder für eine richtliche Erkäntniß anzuziehen.

Sonsten ist waar und über waar / daß man dem Teuffel / weil er von Gottes Angesicht in alle Ewigkeit verflucht / und dessen Schlangen-Kopff zu Boden getretten und zertretten worden / keinen Glauben und Trauen zu halten schuldig seye.

Und hindert nichts / daß die Pacta auch GOtt / den Teuffel und die weltliche Fürsten binden solten; dann es ist zwischen GOtt und dem verworffenen Teuffel ein grosser Unschied zu machen: Der erste ist gerecht / und verbindet sich gegen der Seelen aus Lieb und zu ihrer ewigen Wolfahrt; der ander aber gehet herum / wie ein brüllender oder büllender Löwe / zu suchen / wie er die arme Seel des Menschen verschlucken könne / (*iii*) und dahero dessen pacta, macta, und seiner Seits gerühmte beneficia lauter maleficia seyen; beneficia enim ejus nocentiora sunt omnibus vulneribus. (*kkk*)

Wormit auch der dritte Punct respectivè beschützet / und wider das Gegentheilische Einstreuen / aufs Neue bekräfftiget wird.

Weil der Kläger selbsten bekennet / daß den Christen-Menschen seine saubere Schelmstücklein / welche er für scilicet Lob- und Ehren-Tittel verkauffet / ohne das genugsam bekandt seynd / als kan man in dem vierdten uñ fünfften Punct, ex suppositione seiner verfluchten Person / dolum und fraudem gnugsam abnehmen / (*lll*)

weil dessen Vorsatz und einiger Zweck ist / nur der Seel zu schaden/und sie ewig zu verderben. (*m m m*)

Quinimmò, was für Sünden und Laster die Menschen auf dieser weit zertheilten Welt begehen / das wird ihnen von dem Teuffel eingegeben. (*n n n*)

So viel den sechstē Punct anbelangt/unterstehet sich der unverschämte Kläger / mich in die Juristen-Schul zu führen / und mich allda einer Einfältigkeit/ ja gar eines grossen Fehlers/zu beschuldigen.

Ich frage aber vorhero den Gegentheil / was thut der Saul / der schlimme Gaul / unter den Propheten oder Weissagern?

Der Teuffel hierauf / quæsitum Asinos, id est, euch Herr aufzuwarten.

Der fromme Schutz-Engel verlachte nur dessen Laster-Possen / und fuhre in der Haupt-Sach fort / daß nemlich eben dieser nichtswertige Contract nach lauter überschwemmten Wucher stincke / wo man nemlich mehrers/ (das ist / die ewige Abmarterung der Seelen) suchet und einfordert / als man (verstehe die hinfallende Wollustbarkeit) hinaus gegeben hat : usura enim est, ubi amplius requiritur, quàm datur. (*o o o*)

Sonsten gib ich zu/ daß der Wucher in andern Contractibus nicht/ sondern bloß und allein in mutuo begangen werde; diß ist aber allein zu verstehen / quoad formam Contractus; quoad intentionem depravatam aber/ nempe lucrum mente conceptum, wird auch der Wucher oder usura, quam DD. mentalem denominant, in andern Contracten begangen/ (*p p p*) zu dem/ wo man von der Wolfahrt der Seelen streitet/ da müssen die apices juris nicht in Obacht genommen werden. (*q q q*)

Und

Und weil schließlich/verstandener Massen/obbemeldter verfluchte Contract dem Contrahenten einiges Jus nicht gegeben/ als man auch dem Teuffel keines nehmen können; non entis enim nullæ sunt qualitates & accidentia; zu deme ist ausdrucklichen Rechtens / daß die geübte Lasterthaten / auch deren Straff mit dem Tod des Ubertretters ausgeleſcht werden/ (rrr) worüber der Göttlichen Erkäntniß sich der arme Beklagte/mit Wiederholung seines bittlichen Verlangens / Salvo quocunque befihlet.

Triplic.

Ja/Salvo quocunque, (triplicirt der Kläger) so mercke ich wol/ daß du auch absonderlich die weitere Verfahrungs- und andere Behelffsnohtdurfft wider mich vorbehalten wilst; aber trutz/wann ich keine Neuerung in dieser meiner Triplic vorbringen thue/ dich dergleichen zu unterstehen/ derentwegen ich dann hiemit eventualiter zierlichst bedinge.

Aber ad rem, sagte jener Schulmeister/ und nahm den Weinkrug/ und schluge denselben seinem Weib auf den Kopff.

Wann fürs Erste dem Göttlichen Richter so viel an dieser diebischen Seel wäre gelegen gewest/ so hätte er wol die Aufrichtung dieses Contracts verhüten und verbieten können; weil aber solches nicht geschehen/ so hat er selbsten darein tacitè bewilliget/ und sich seines habenden Rechtens selbsten begeben und verlustiget; consentire enim dicitur, qui, cùm actum prohibere potest, non prohibet. (sss)

Ist nun deme also? so seynd so wol beede Stipulanten für rechtmässige Theil / als auch der aufgerichte

Contract, für recht erkennt worden/ und dahero solcher/ weder nach dem bezüchtigten Betrug / Uberführung/ noch von einer Verletzung oder Wucher/oder Schinderey mehr schmecket.

Dieses aber melde ich nur positivè, und gesetzt/ keineswegs aber zugeben/ es wären dergleichen Vortheiligkeiten mit untergeloffen/ weil man doch dem armen Teuffel also lausen will.

Ich frage aber den Gegentheil? weil er so hoch gelehrt anjetzo seyn will/ ob dann nicht den Contrahenten erlaubt seye/ beederseits sich selbsten invicem oder gegeneinander zu übervortheilen/oder/ wie man zu sagen pfleget/ über den Dölpel zu werffen.

Will er solches laugnen/ so muß ich ihn wiederum in die Juristen-Schul führen/ allwo zu finden/ quod decipere in Contractibus, non sit peccatum, (*ttt*)

Betrage demnach er/ Kläger/ sich allerdings / obbemeldten aufgerichten Contracts / welcher/ weil er von der Göttlichen Majestät selbsten gutgeheissen/ und darmit alle vitia purgirt und aufgehebt worden/ nicht mehr zuruck genommen werden kan; cùm Contractus sit irrevocabilis, (*uuu*) sondern es heisst den Weg (der Verdamniß/) den du dir selbsten auserwählt / den must du folgen/ und bist nicht mehr befugt/ deinen Vorsatz (vermittels der Reu und Leid) zum Nachtheil und Schaden meiner zu verändern. (*vv vv vv*)

Quadruplic.

Es hätte der Kläger ihme vorhero der Neuerung halber einen Trutz geboten/welche er doch anjetzo selbsten mit seinen beeden Kroppen ergriffen habe/ indem er sich gantz straffmässiger Weis unterstanden / von seinem

St-

Gegentheil abzuweichen/und hingegen Gottes Augapffel anzutasten/ und mit vermessnem Schlund auszugiessen/ gleichsam GOtt zu solchem verdammlichen Contract selbsten seinen Willen und Gutheissen gegeben hätte/ unter keinem andern Vorwand/ als weil man die Aufrichtung dessen nicht verboten habe.

Nun seye er/ Beklagter/ allbereit/ wegen des Menschens freyen und ungezwungenen Willens/verstanden/ und könne obangezogene Rechts-Regel/ welche man auf Recht und Unrecht/ in Genere, doch mit gewissen Absätzen/ zwischen dem Menschen allein wallen lässet/ auf den Göttlichen Oberherrn/ dessen Geheimniß untergründlich/ keines wegs applicirt werden/ allwo vielmehr abzunehmen/ daß des Menschen Verderben allein von ihme selbsten herkomme/ perditio tua Israel ex te ipso. (*xxx*)

Seyen dahero obbemeldte Gottslästerische Wort mehrers mit demütigster Stillschweigung zu bedecken/ als ferners/ vermittels unnöthiger Ableinung/ zu wiederholen.

Es lasse dieser vermessene Lumpenhund weder Gott noch seinen Engeln / noch den Auserwählten einige Ehr/und dahero er der höllischen Straff gar wol würdig.

Quod decipere non sit peccatum, seye solches nicht de fraudulento contrahentium consilio, sondern nur de ea deceptione, welche re ipsa sine injuria contrahentium sich ereignet/ in allweg zu verstehen; (*yyy*) zu dem habe dieses übel ausgelegte axioma, quòd liceat contrahentibus invicem decipere, schon viel in die ewige Verdamniß gestürtzet. (*zzz*)

Nichts weniger können auch alle contractus dolo initi eâdem facilitate wiederum revocirt werden. (*aaaa*)

Weil die Bußfertigkeit/ auch in dem letzten Abdruck des Lebens/ zu ewiger Wolfahrt der Seelen noch vorträglich / als bedörffe er den Teuffel zu keinem Wegweiser; cùm peccator post peractam pœnitentiam non ampliùs dicatur peccator. (*bbbb*)

(*fff*) L. fin. C. de pact. (*ggg*) L. 27. ff. de pact. (*hhh*) ad 2. Corinth. c. 6. v. 14. (*iii*) S. Petr. Epist. 1. c. 5. v. 8. (*kkk*) Leo serm. 19. de pass. (*lll*) L. uxor ff. de donat. inter vir. & ux. (*mmm*) Lest. è Societ. Jes. dubit. 13. fol. 521. (*nnn*) S. Hilarius in Psal. 141. (*ooo*) c. illo ext. de pig. (*ppp*) c. naviganti. ✕. de usur. (*qqq*) Tiraquell. in tractat. de Privil. piæ caus. 164. (*rrr*) Gail. lib. 1. de P. P. cap. 20. n. 1. (*sss*) L. 2. & 3. ff. de nox. act. (*ttt*) gloss. in c. Si cupis. 5. caus. 16. quæst. 1. gloss. in c. civitate de usur. (*uuu*) L. Sicut initio. c. de O. & A. (*www*) L. si mulier. §. fin. ff. quod met. caussa (*xxx*) Oseæ 13. v. 9. (*yyy*) L. Si voluntate. C. de rescind. vendit. Jason in consil. 153. col. 3. in fine, auf welchem Innhalt auch obberührte angezogene Rechte lauten. (*zzz*) Carpz. in suis definit. part. 1. conclus. 1. definit. 8. n. 5. (*aaaa*) L. 8. C. de judic. (*bbbb*) c. 2. de consecrat. dist. 3.

Abschied.

Die beklagte Seel ist von des Klägers gesetzten Klag allerdings ledig und müssig / und solle deroselben der freye Eintritt in die himmlische Herrlichkeit hiemit zugelassen werden/ dessen Petrus/ der himmlische Portner/ wegen der Loslassung mit Auflag zu erinnern.

Verpflichte Dancksagung der für seelig ausgesprochnen Seele.

1.

ACh starcker Wunder-GOtt!
Du hast aus grosser Noth
Mich gnädiglich geführet/
Es ist kein Unglück/
Kein Aug- und Hertzen-Blick/
Da ich mich recht regiret.

2.

Der güldne Sonnen-Glantz
Ergetzt mein Hertze gantz/
Sich Himel- an zu schwingen/
Dann/ leider! mich betrübt/
Was ich zuvor geübt
In zauberischen Dingen.

3.

Dein immer-Gütigkeit/
Die morgen stäts erneut/
Umstrale mein Beginnen!
Ach HErr! ich nimm mich mir/
Und gib mich gäntzlich dir/
Laß mich dein Gnad gewinnen.

4.

Es soll zu aller Stund
In meinem Hertz und Mund
Hinfort dein Lob erschallen:
Nun ist die rechte Zeit/
Offen die Ewigkeit/
Dort hin werd ich jetzt wallen. (cccc)

Ihr Himmel helfft mir loben
Den grossen GOtt hoch droben/
Den starcken Zebaoth.
Kommt/ kommt ihr Cherubinnen/
Und lasset dem uns dienen/
So retten kan aus Noth.
Dem lasset uns erklingen/
Und seine Gnade singen/
Die ausser Maß und Ziel.
Der/ als ein Vatter/ gütig/
Genädig und sanfftmütig/
Barmhertzig mehr als viel.
Drum will ich dir vertrauen/
Auf deine Gnade bauen/
Mein Retter aus der Noth.
Es soll mein Geist stäts loben/
Dich grossen GOtt! hoch droben/
Dich starcken Zebaoth. (*dddd*)

Chor der Lobsingenden Engel über den erfreulich zuerkennten Himmels-Eintritt der bußfertigen Seelen.

1.

NUn jauchtzet ihr Heilige / thönet und singet/
Nun lobet den Höchsten / Danckopffer ihm bringet/
Welcher die büssende Seele erlöst/
Und hertzlich getröst/
So ferren der Morgen vom Abend entstehet/
Sein himmlische Güte die Frommen umfähet/

Von reuigen Zähern/ er schencket uns ein
Der Engelein Wein.
Mit gütigem Hertz/ mit heiligem Willen/
Viel werden die Englische Schaaren erfüllen/
Ihr Heiligen jauchtzet/ weil ewige Freud
Dem büsser gedeyt.

Dieweil die heilige Altvätter die Threnen der bußfertigen Sünder den Engel-Wein genennet/ ist allhie darauf abgesehen/ sonderlich auf die Wort unsers Seligmachers/ welcher sagt/ daß grosse Freud seyn wird bey den Engeln über einem Sünder/ der Busse thut. (eeee)

(cccc) Herr Harsdörffer in den vierdten Theil seiner Lehr- und liebreichen Gespräch-Spiele n. 163. (dddd) Herr Christoph Homburg in seinem Josephi Selbst-Streit. (eeee) Wolgemeldter Herr Harsdörffer an dem angezogenen Ort.

Den verlustigten Teuffel verdrosse nicht allein sein entgangener Raub/ sondern auch und beförderst das himmlische Frolocken/ er zitterte vor übermässigem Zorn/ Rachgierigkeit/ und Widerwillen/ kunte doch darbey sein Aushönen und Lastervolle Goschen nicht lassen.

Er sagte/ es komme ihme dieses Jubel-Geschrey vor/ als wie einem Bauern/ der auf dem Wege ein Hufeisen gefunden; die Engel hätten einen gewaltigen Stockfisch gefangen/ welchem der Hencker vorhero die Haut abgezogen/ er mercke/ daß zwischen der Höllen und dem Himmel/ der Innwohner halber/ kein Unterschied gemacht werde/ weil an beeden Orten Schelmen/ Diebe Mörder und Zauberer zu finden.

Es reue ihne nicht wenig/ daß er dieses umgesattelten Böswichts wegen so vielfältige Mühsamkeit ihme auf den Hals geladen hätte/ es nehme ihne Wunder/ daß man/ wegen dieses verdorbenen Esel-Furtzes/ welcher doch den Galgen der ewigen Verdammniß längsten verdienet/ so grosses Gepränge mache/ ja gar diesen untreuen Matzfotzen neue Freud und Ehren-Porten aufrichte/ gleichsam der himmlisch Palast/ ohne diesen hurentreiberischen Gast/ nicht bestehen könte.

Vor Zeiten war der Himmel viel häckler und biklemer/ allwo an der Porten geschrieben stunde:

Cœlum vim patitur, & violenti rapiunt illud.

Das ist:

Der Himmel leidet Gewalt/ und kan anderst nicht als mit Gewalt erobert werden.

Nicht GOtt gibts Himmelreich/ du selbst musts zu dir ziehen/
Und dich mit gantzer Macht und Eiver drum bemühen.

Anjetzo aber heisst es/ mit umgekehrten Worten:

Porta patens furi,
Claudaris honesto,

Das ist:

Für Dieb und Mausköpf dieses Ort/
Die ehrlich Leut sich packen fort.

Es verdriesse ihne nicht wenig/ daß man mit diesem unreinen Kuhfladen das unbefleckte Pflaster besudeln/ und mit diesem verfluchten Schwein/ so mit Menschen und Unmenschen sich in dem Wust und Unlust der wollüstigen Uppigkeiten/bis über die Ohren/herum gewalzet/ einen neuen Saal/ sage Säustall/machen/und denselben mit Ziegeln bedecken will.

Es

Es seye zwar die Göttliche Hoheit mit Unendlichkeit der unaussprechlichen Gütig- und Barmhertzigkeit bekleidet/ doch müsse dieses kostbare Kleinod unter die undanckbare Hunde nicht geworffen werden.

Er seines Theils hätte allein GOtt mit einem hoffärtigen Gedancken beleidiget/ und seye doch nichts desto weniger des himmlischen Gnaden-Landes auf ewig verwiesen worden.

Er wisse nicht / wie GOtt so wunderlich und seltzam die Gaben seiner Barmhertzigkeit austheile.

Ja (antwortete hierauf der Charon, der Menschen Seelen Naufeg oder Schiffer) so ohngefehr zu dieser Gottslästerischen Schmälerey ankommen / man wird gewiß Euer Feust- und Heerlingkeit darum fragen/ und deßwegen ein räthliches Gutachten allererst abholen; knie darfür nieder/ du alte verfluchte Schmäl-Katz/ und bitte GOtt um Verzeihung deiner begangenen Missethaten/ so wirst du auch Gnade (wie dein gewest gefangenes / nunmehr aber mit Haut und Haar entwischtes Wildprät) erjagen und erlangen.

Sihe Veitl (war des verwirrten Teuffels Gegen-Antwort) zeigte dem guten alten Tätl die Feigen / und nahme nicht mit Danck / sondern Gestanck / sein unsauberes Urlaub.

Es schrie der Charon hernach / viel Strick auf die Reis / daß dich nicht ankomme die Freis / was wirst du sagen ? wann man dich wird fragen ? wo du deinen Raub / die verschriebene Seel / gelassen hast ; wie wirst du bestehen ? als wie die Butter an der Sonnen ; du wirst nemlich von deinem Oberherrn/ als wie der Hund in der Kuchen/ empfangen werden ; was gilts ? es werden dir deine grobe Zotten das Voppen/ und das Gotts-

lästerische Schmählen vergehen; schau! ich sihe schon den Höllen-Antwald mit einer Peitschen stehen/ dich damit zum Willkomm zu begrüssen; schaut! wie hupfft dieser Höllenführer/ als wie ein Fuhrmann/ deme seine Roß ausgespannet worden. (*fff*)

Die arme entblöste/ doch erlöste Seel gedachte entzwischen wider ihren Gegensacher/ daß besser und viel vorträglicher seye/ das Schmählen und das Beneiden mit Zufriedenheit ihres Hertzens anzuhören/ als in Ewigkeit zu leiden/ welche ihrem Gegentheil und seinem Anhang zubereitet ist.

(*fff*) Quod sanè evenit famosissimæ illi Magdalenæ de Palud, quam pœnitentiam agere incipientem, cum Verinus iste Diabolus, qui Ludovicam *Comitem* ejus insederat, alteri Dæmoni, á quo ipsa Magdal*ena erat* insessa, exprobrâsset, hunc in modum:

O detestanda Præda! quam tu rapueras, evulsa est tibi. ecce, quia modò ovis Jesu Christi est, O miserrime! quantopere à Lucifero vapulabis.

Magar. c. 5. p. 569.

Die obsiegende Seel wiederholet ihre vorige schuldigste Dancksagung/ und rühmte sich anbey:

Ich hab auf GOtt vertraut/ mit GOtt auch überwunden/
Des Teuffels List und Lust hat mich hievor gebunden/
Wie kan ich dir/ O GOtt! O grosser GOtt! gnug dancken/
Daß du in dieser Gfahr mich nicht hast lassen wancken:
Der Satan zürnet zwar/ was acht ich dessen Spott?

Der

Der ist nun in der Höll/ ich bin und bleib bey GOtt/
Wol mir! ich bin am Strand; Sorg/ Jammer/ Angst und Leiden/
Hat mit mir sich geendt/ hier ist das Reich der Freuden/
Hertzliebes Vatterland! sey tausendmal gegrüsset/
Du sicher Ufer-Sand! sey tausendmal geküsset. (gggg)
O GOtt! wiewol ist mir/ mein Leiden ist verschwunden/
Die Schmertzen sind dahin/ die Trübsal hat ein End/
Ich bin nun Kercker-los/ und seliglich entbunden/
Ich habe Freuden-reich gesiegt und überwunden:
Kein Feind berührt mich mehr/ und was man Böse nennt/
Es wird mit keinem Weh mein Frölichseyn getrennt/
Ich habe wahre Ruh und wahre Lust gefunden/
Der Himmel lacht mich an/ die Engel nehmen mich/
Samt allen Heiligen/ mit Freuden unter sich/
Ich bin so voller Trost/ daß ich fast überfliesse/
Ich habe/ was ich will/ und will/ was ich geniesse/

Ich

Ich habe nicht genug / man führt mich / wie ich bin /
Zu meinem Bräutigam / und süssen JESU hin. (*hhhb*)

(*gggg*) Herr Harsdörffer / (*hhhb*) Zugabe Herr Joh. Angeli Silesii in seinen Geistreichen Sinn- und Schluß-Reimen.

Damit ich mich aber in der Andacht nicht länger vertieffe / kehre ich wiederum zu dir / freundlich geliebter Leser! und bitte dich / mit diesem Wenigen / so die Eilfertigkeit meiner vorwitzigen Feder ausgeschüttet / verlieb zu nehmen / ich hätte zwar wol etliche Casus, allermassen ich es bey meinen vorigen Gerichts-Händeln gethan / mehrers können und sollen ausführen; *allein ist niemand* / weder dir noch mir / die Schuld zuzumessen / sondern Erstlich meinen sich dazumal etwas vermehrten Ambts-Geschäfften; fürs Ander / und damit ich die Warheit bekenne / auch wann ich müssige Zeit gehabt / dem gut gewesten Schlitten-Weg / allwo ich lieber an Statt der unbeliebigen Gerichts-Verfahrung auf dem Schnee und Eiß fortgefahren; dann Drittens der hierauf frölich gefolgten Faßnacht / daselbst das Kopffbrechen / aber nicht das Topffbrechen / bey höchster Straff und Ungnade unsers allerlustigsten Herrn Bacchi verbotten worden.

Allein / weil gegenwärtige Fasten uns anjetzo ein andere Mascaradi, nemlich einen Stockfisch ohne Kopff / einen Hering ohne Bart / einen Hechten ohne Füß / einen Karpffen ohne Hände / einen kleinen Rappen mit einem grossen und breiten Kopff / worauf man schier kugeln könnte / und eine Bricken ohne Brucken / eine dicke Bräxen ohne Rucken / und eine Scheiden ohne

Messer

Messer vorweiset / so hab ich bey solcher Einsamkeit meine für verlassen hingelegte Bücher wiederum begrüsset.

Was nun selbe künfftig ausbrüten werden / eröffnet die Zeit.

Entzwischen aber gehab dich wol/und erfreue und spitze dich auf die heilige und wieder frölich-machende Oster-Zeit / allwo ein einfältiger Bauer vermeint hat / daß zu sündigen erlaubet seye / aber bey Leib und Leben nicht / GOtt ist nicht darum von den Todten auferstanden / damit du wiederum in den Tod und Wust der Sünden fallen soltest/ hüte dich vor Sünden/so bist du frölich genug; ein reines Gewissen ist der beste Pfeiff- oder Geigauf/ und Spielmann.

Ein rein Gewissen kan ohn alle Furcht hinleben/
Es ist vergnügt / und willig GOttes Will ergeben/
Und obschon tausend Mann ein nichtig Hertz verklagen/
Doch bleibt es ohne Furcht und sonder alles Zagen.

E N D E
der
seltzamen Gerichts-Händel.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ord-

Ordnungs-Register.

CASUS.

1. DEs Cains Mordthat seinem Bruder Abel. Pag. 1
2. Kaisers Kanuti Super. Urtheil gegen seinen Befreundten. 6
3. Bestraffte Heuchlerey eines Beamtens/ so mit Geld einen Dienst erkaufft. 12
4. Wunderlich verabschiedter Zanck zweyer Weiber wegen des Vorgangs. 13
5. Eine Sclavin, so von ihrem Herrn schwanger worden/ kommt in die Freyheit. 14
6. Eine Wittib hat ihren Sohn gelaugnet/ wie wunderlich sie zu waarer Bekänntniß gebracht worden. 15
7. Eines boshafftigen Bauerns/ gegen einem unschuldigen Edelmann/ vermessen verübter Rechts-Handel. ibid.
8. Eine artliche Verfahrung zwischen zweyen Bauern/ wegen eines Vogel-Nests. 17
9. Unerschrockene Bestraffung eines Richters in Engelland/ gegen des Königs Henrici des Vierdtens leichtsinnigen Sohn. 19
10. Cleomenes gegen seinen Feinden gebrauchte Vortheiligkeit. 21
11. Streit des Vorzugs halber zwischen dem Gold und Eisen / und was der löbl. Innerbergerischen Haupt- Eisen- Gewerckschafft halber darbey anhängig. ibid.

12. Ei-

12. Eines Soldatens hochgespannter Injuri-Handel/ wegen eines Handschuchs / welchen ein Bauer angezogen. 55

13. M. Syl. Ottonis, so hernach die Kaiserliche Kron erlangt/ seltzame Strittigkeit-Aufhebung/zwischen zweyen Partheyen/ wegen eines Ackers. 56

14. Zweyer heiligen Altvätter ruhiger Gezanck wegen einer Latern. 57

15. Eines Prælatens Aufrichtigkeit / wormit er / auf willige Nachlassung des Gegentheils / einen wurmstichigen Rechtshandel behauptet. 59

16. Verschraubtes Wortwechseln / zwischen zweyen Partheyen / wegen eines Eheweibs. 61

17. Eines falschen Zeitung-Schmids zu Thorn wolverdiente Straff. 64

18. Eines Soldatens / so auf einem höltzernen Esel saß / schwürige Faust-Verfahrung gegen einem spöttischen Bauern. 65

19. Zweyer Eheleut unwissend eines des andern geübte fleischliche Ungebühr. 66

20. Einer will die Kunst/ den Krebs zu heilen/ verschwiegen behalten / weil er seinem Lehrmeister / durch würcklich abgelegten Eid/ versprochen/ solche Kunst niemand zu offenbaren. 67

21. Erschröckliche Mordthat der verfluchten Jüden in dem Dorff Pfertzheim / gegen einem unschuldigen sieben- jährigen Mägdlein. 68

22. Ein

22. Ein Bräutigam hat sich aus Kleinmütigkeit / daß er etwa andern die Kinder ziehen möchte / gehenckt. 69
23. Des frommen Bruders Juniperi ausgestandene Voltur. 71
24. Eines einfältigen Rathsfreunds / gegen einem Henckers-Knecht / gebrauchte wunderliche Höfflichkeit. 73
25. Natelli, eines Marggrafens. 74
26. Fabii Neopolitani. 75
27. Und eines andern Richters für sich / und in ihren eignen Beutel unzulässig gethane Aussprüch. 76
28. Ein Pferd-Artzt macht einen Menschen / vermittels seiner gebrauchten Roß-Artzney / blind. 78
29. Der Schuhknecht wunderliche Fäust-Verfahrung. 79
30. Erfolgter Todschlag / wegen etlicher Teutschen Sprich- oder vielmehr Miß-Wörter. 81
31. Eines vorwitzigen Barbirers Zeitungs-Ausssprengung zu Athen / und dessen Bestraffung. 82
32. Eines verlegenen Schul-Fuchsens unglückseeliger Ehestand. 84
33. Eines Fürstlichen Bedientens / wegen ungleich aufgefangenen Worts / Ehe-Umsattlung / und hierauf aber zu spat erfolgte Reu. 91
34. Eben in dergleichen Ehesachen eines guten Freunds unbedachtsame Erklärung. 94

35. König Salomons/ gegen der Königin Sabæa in Morenland / zwischen ihren verkleideten Jungfrauen und Edel-Knaben / erfolgte Erkenn- und Läuterung. 96
36. Einer des Ehebruchs wegen hochverdächtigen Käiserin verschraubte Eids-Ablegung. 97
37. Ein Blinder / nachdem ihme der Staren gestochen worden / will sein ihme in Brautstand verlobtes zukünfftiges Weib nicht behalten. 98
38. Käisers Rudolphi gegen den jenigen / so ihne bey dem Stahlschiessen in dem Fuß verwundt / gebrauchte Gnädigkeit. 100
39. Zweyer Brüder Strittigkeit wegen eines Teichs / welcher auf Bischoffs Georgii Neocœsariensis Gebet ausgetrucknet. 101
40. Eines vornehmen Fürstlichen Bedientens unverhoffte Diensts-Entsetzung. 102
41. Seltzame Bestraffung gegen einem Juden / so sich mit einer Christin fleischlichen vermischt. ibid.
42. Grausame Hinrichtung des jetzigregirenden Königs in Schweden Leib-Medici, von den Polacken zu Marienburg. 103
43. Gegen einem unwissentlichen Todschläger wunderbarlich gebrauchte Inquisition. 107
44. Unwarhafftig vorgegebener Nothzwang einer Weibsperson/wie sie zu Schanden worden. 108
45. Bestraffte untreu eines Türckens / so vertrautes Geld verteuschen wollen. 109
46. Mordthat des Richters Plautii Sylvani, an seinem eigenen Eheweib. 110
47. Ein treuer Hund offenbaret durch stetes Anbellen seines Herrn Todschläger. 111
48. Gleichmässiger Casus, da dergleichen Todschläger ein treuer Hund im Wirthshaus angefallen. ibid.
49. Ein Hund/ Capparus genannt / des Tempels Æsculapii zu Athen, Hüter/ machet einen Dieb/ durchs stetigs Verfolgen/offenbar. 112
50. Artliche Uberweisung eines Diebstals. 114

51. Eines verborgenen Schuldners Undanckbarkeit und wie selber verrahten worden. ibid.
52. Garstige und unverschämte Verfahrung eines bösen Weibs / gegen ihres an Händen krumm gewesten Ehemanns Rahtgeberin. 115
53. Käisers Friderici gegebene Verabscheidung/ zu Erfindung eines entfremden Rosses. 119
54. In gleichmässiger Materi. 120
55. Des Römischen Käisers Galbæ Erörterung in ebenmässiger Strittigkeit. 121
56. Marggrafen Brisac gegen Boissy / einem Frantzösischen Ritter/ verübte süsse Bestraffung. 122
57. Eines Schweitzerischen Gesandtens lächerliche Urtheilsprechung. 123
58. Wunderliche Erlösung eines Curländischen Soldatens von dem Galgen. ibid.
59. Eines Königs in Franckreich seltzame Entscheidung zwischen den Welschen und Spaniern / ihrer gefangenen Weiber halber. 124
60. Streit / wegen etlicher krancken Soldaten / so von dem Feind ertappt worden/ ob sie das Leben verwirckt. 125
61. Strittigkeit wegen zweyer Soldaten / welche zugleich der neuen Stadt Carthago Mauer erstiegen. 126
62. Menelai mit Paride gehaltener Zweykampff / wegen der schönen Helenæ. 127
63. Durch Hinterlassung eines eisernen Pfals verrathner Dieb/ so einen Apothecker bestolen. 129
64. Ein Eyer-Dieb / wie wunderlich derselbe zu Schanden worden. 130
65. Ferdinand / Priesters aus der Gesellschafft JEsu / gegen einem schwangern Weib / so sonsten ertruncken wäre / Christlich erwiesene Lieb. 131
66. Eines geitzigen Wirths-Rechnung wegen etlicher gesottenen Eyer / wie wunderlich derselbe zu Schanden worden. 150
67. Eines verschlagenen Bauerns/ gegen seinem Richter/

ter / welcher ihn wegen etlich genossener Eyer / gestrafft / Wiedergeltung. 152
68. Versuchung der Phariseer gegen unserm Seligmacher wegen des Ehebrecherischen Weibs. 153
69. Monodemus / ein scharffsinniger Weltweiser / war in Verdacht / daß er seinen Vatter geschlagen habe / wie wunderlich er sich darvon errettet hat. 154
70. Königs Alphonsi Bestraffung eines ungewissenhafften Sophisten. 155
71. Eines frommen Advocatens sonderbare erwiesene Fürsichtigkeit / in Beschützung eines armen Manns. 156
72. Eines nechsten Blutsbefreundten / an seinem unmündigen Vettern / verübte Mordthat / und wie derselbe ihme / durch ein Brodmesser / die Zungen abgeschnidten / damit er sich / mit seiner eignen Bekantniß / nicht verrahten könne. 162
73. Verübte Unkeuschheit mit einer todten Weibsperson. 166
74. Ulyssis an Palamede gebrauchtes Schelmstuck. 167
75. Unschuld eines hingerichten Becken-Jungens. 169
76. Der Melitenser / mit den Corsiern wegen etlicher verfolgter Seerauber / gehabte Strittigkeit. 170
77. Eines Fendrichs Strittigkeit wegen eines gefangenen Edelmanns. 171
78. Eines Rittmeisters mit seinem General gehabte Strittigkeit wegen des Feinds gefangenen obristen Kriegs-Hauptmanns / darzu gedachter Rittmeister sein Pferd hergeliehen. 172
79. Wunderliche Bestraffung gegen einem Schad-Vocaten / so der Holwangerey überwiesen worden. 174
80. Titus Manlius hat seinen Sohn / welcher ein ungerechtes Urtheil wider die Macedonier geschöpfft / verdammet. 176
81. Acrotati, eines gerechten Richters / gegen seine Eltern gebrauchte Redlichkeit / welche ihn zu einem ungerechten Urtheil verleiten wollen. 177

82. Wie artlich eines Kauffmanns Betrug / so einen Sack voll Gelds / samt einer guldenen Hut-schnur/verloren/entdeckt worden. 17[illegible]
83. Gleichmässiger / doch anderst verabschiedeter Casus. 18[illegible]
84. Seltzame Verfahrung der heiligen Jungfrau Brigidæ, aus Scoten gebürtig / wegen eines Kinds/ dessen Vatter zu seyn der heilige Bischoff Broon, von der Mutter bezüchtiget wurde. 18[illegible]
85. Grosse verübte Unzucht eines Schaf-Hirtens oder Halters in Mähren. 190
86. Wunderliche / Zweiffels ohne allbereit abkommne Gewohnheit zu Clagenfurt bey Justificirung eines Diebs. 19[illegible]
87. Zweyer Sophisten ungewöhnliche Gerichts-Verfahrung. 194
88. Gegen einer beschreyten Dirne/ Theonidem, so von einem Jüngling geliebt wurde / wunderbarlicher Abweisungs Ausspruch. 196
89. Vermessene Reden eines ungerechten Litigantens. 197
90. Dreyer Falschen Zeugen selbst ungewünschte/ auch vollzogene Straff. 198
91. Strittigkeit unter den Corinthern und Corcyræern / wer unter ihnen die Schlacht gewunnen. 200
92. Gleichmässige Strittigkeit zwischeu den Lacedæmoniern und Argiven. 201
93. Wegen des Königreichs Neapolis geweste Strittigkeit / so endlich auf einen zugelassenen Zweykampff ausgeloffen / zwischen Carolo Andegavensi und Petro Arragonensi. 203
94. Ein Steinalter Mann hat einer jungen frischen Dirn die Ehe / volltrunckener Weise / versprochen: wie es ihme hernach bey Gericht ergangen. 204
95. Eines undanckbaren Soldaten Straff. 210
96. Philippi / Königs der Macedonier / gegen einem Schmäher gebrauchte Lindigkeit. 212

97. Wie ein Fleischhacker in Florentz einen Fleischbeschauer das Maul gestopfft. 213
98. Wie ein Burgermeister zu Prag / wegen übel verwahrten Stadt-Sigills / geköpfft worden. 215
99. Käiser Ottonis des Ersten überfallener Zorn / wie er gestrafft worden. 219
100. Verfahrung eines Bauern-Henckers / so seinen Gevattern unverschont neben andern aufgeknüpfft hat. 220
101. Wunderlich anbefohlene Execution über die tobende Pferd. 222
102. Des weisen Königs Alphonsi gemachte Anstellung / wegen eines Diebstals. 223
103. Hertzogs Alphonsi zu Ferrar / wegen des Wildprätsschiessens / den Unterthanen eingejagte Furcht. 224
104. Erledigung einer Magd / so drey Tag am Galgen gehangen. ibid.
105. Seltzamer Hinrichtungsbrauch in dem Dorff Wiesenbrunn / in Francken gelegen. 225
106. Des Parlaments Urtheil / zwischen den Herren von Carrogues und le Gris / welche ihre Strittsach durch Zweykampff haben erörtern müssen. 226
107. Käisers Tiberii wüteriches Blut-Urtheil gegen einem Burgermeister zu Rom. ibid.
108. Eines versoffenen Rahts-herrns lächerliches Urtheil wider einen Ubelthäter. 227
109. Hertzogen Alberti des Grossen zu Braunschweig gegen Graf Conrad seinem untreuen Lehemann verübte Bestraffung. 229
110. Einem Franciscaner entwischt sein Beichtkind / so allbereit den Strick am Hals / und gehenckt werden solte. ibid.
111. Frantzens Ravaillaks, so König Henricum den Vierdten in Franckreich erstochen / erbärmliche Hinrichtung. 239
112. Ingleichen eines jungen Gottslästerers. ibid.
113. Eine Sau ist von einem tobenden Hund gebissen

worden/welche hernach/ aber eher nicht als nach Verfliessung vier Wochen/ verreckt. ibid.
114. Gn. Pisonis Blut-Urtheil über drey unschuldige Personen. 243
115. Des berühmten Türckischen Käisers Solimanni Blut-Urtheil/ seiner vier Söhne halber. 24[illegible]
116. Petri/ Königs in Portugal/ Sententz/ über zweyer seines Vatters Alphonsi Reichs-Rähten. 24[illegible]
117. Streit der Thebaner mit den Thessaliern / wegen einer Schuldverschreibung. 250
118. Wunderlicher Casus, wegen eines zum drittenmal gefangenen Reuters. 251
119. Des heiligen Bischoffs Anni Urtheils-verfahrung gegen etlichen falschen Richtern. 254
120. Wie Käiser Tiberius einen unzeitigen Schertz gestrafft. ibid.
121. Königs Alexandri an dem Callistene Philosopho verübte Tyranney. 255
122. Androniel, Käisers zu Constantinopel/ gerechte Bestraffung seines geheimsten Freundes. 256
123. Ariophanis Königs der Thracier/Schied-Erkantniß über drey Brüder. 257
124. Eines unschuldig-hingerichten Soldatens Berufsfung vor das Göttliche Gericht. 258
125. In ebenmässiger Materi, wie darbey ein Student zu Leipzig gestrafft worden. 259
126 Des Römischen Königs Theodorici Ausspruch über einen nachlässigen Richter und seine Beysitzer. 260
127. Erschreckliches Ende eines ungewissenhafften Advocatens. 261
128. Wie ein Beckers-Weib verunehret worden. 269
129. Strittigkeit wegen zugeführten Tobacks. 273
130. Hinwegnehmung eines Genuesischen Schiffs / so Wahren in die Türckey führen wollen. 275
131. Wunderlicher Zuruckruff oder Recantation eines Unter-Kämmerers in Polen. 276
132. Straff gegen einer Mutter / so ihre Tochter verkuppelt. ibid.

133. Straff

133. Straff-Urtheil wider einen Sohn/ so seine Mutter umgebracht. 278
134. Käisers Galbæ Urtheil wider einen ungerechten Zahlmeister. 279
135. Abgenöhtigter Widerruff eines Innwohners. ibid.
136. Abermal eine Injuri-Klag. 280
137. Der Grossen Königin in Engelland/ Elisabethæ / Ausspruch wider den jenigen Hof-Diener / welcher vorhero sie in der Gefängniß übel gehalten. 283
138. Eines Kauffmanns hinweggenommenes Schiff/ so dem Feind Degen-scheiden zugeführt. 284
139. Wie es einem Wechsler / zur Zeit Castrucii Castrucani, Hertzogens der Lucenser/ Bancarot gespilt / ergangen. 285
140. Einer Grävin in Engelland wunderseltzame Wüterey. 286
141. Eines Zollners in Engelland Untergang / so von einem Scheidwasser getruncken. 295
142. Wie Ludwig / Hertzog von Burgund / gestrafft worden. 300
143. Uberseltzamer Brauch/ in einem Städtlein in Polen. ibid.
144. Eines Italiänischen Fürsten wunderbares Urtheil über etliche Sodomiten. 301
145. Des König Davids / als er noch ein Knab war / sinnreiche Warheits-Erfindung. 310
146. Eines Korn-Wucherers aus seinem selbstverschuldten gelidtener Schaden. 313
147. Wie zween Diebe in eines reichen Geitzhals-Haus gebrochen/ und darüber in ihren Comœdianten-Kleidern aufgehenckt worden. 314
148. Eines Rabbi sinnreiche Diebstals-Erfindung. 316
149. Wunderlicher Proceß wegen eines Katzens. 322
150. Erschröckliches von dē Zauberern gemachtes Hagelwetter/ derer etliche verbrant worden; dabey ein veranlasster Procefs zwischen Asmodæo und eines Zauberers Seel / so sich demselben verschrieben/ vor dem Allerhöchsten Richter ausgeführet. 333

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abele von und zu Lilienberg, Matthias, 1618-1677

Metamorphosis Telae Iudiciariae, Das ist: Seltzame Gerichts-Händel, Samt denen, hierauf gleichfalls seltzam erfolgten Gerichts-Ausspruchen

Bd.: 2

Nürnberg 1684

Decis. 4-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396421-3
VD17 3:007821B